

Veröffentlichungen der Akademie
für die
Wissenschaft des Judentums
Historische Sektion

Erster Band

Das Protokollbuch
der Landjudenschaft des
Herzogtums Kleve

Von

Fritz Baer



Berlin 1922

C. A. Schwetschke & Sohn / Verlagsbuchhandlung
Gegr. 1729

Das Protokollbuch der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve

Erster Teil

Die Geschichte der Landjudenschaft
des Herzogtums Kleve

Von

Fritz Baer



Berlin 1922

C. A. Schwetschke & Sohn / Verlagsbuchhandlung

Gegr. 1729

Handbuch der
mathematischen
Physik

ausgegeben von
H. G. G. G.

Band I

Alle Rechte vorbehalten

Copyright 1922 by C. A. Schwetschke & Sohn, Berlin

Vorwort.

Die Veröffentlichung des zur Zeit im Gesamtarchiv der deutschen Juden in Berlin aufbewahrten Protokollbuches der klevischen Landjudenschaft soll dazu beitragen, ein solides Fundament für eine Geschichte der jüdischen Gemeinde und des jüdischen Organisationswesens zu schaffen. Hingewiesen auf dieses wertvolle Dokument hat mich E. Taubler, dem ich nicht nur hierfür, sondern für den nachhaltigen Einfluß, den er auf meine wissenschaftliche Entwicklung ausgeübt hat, zu großem Dank verpflichtet bin. Die zunächst in diesem ersten Band folgende Einleitung hat den Zweck, sowohl das Verständnis des bald in einem zweiten Band erscheinenden Textes vorzubereiten, als auch seinen wissenschaftlichen Gehalt in einem größeren Zusammenhang zu verarbeiten. Darum wird im dritten Kapitel versucht, unter Festhalten an dem lokal begrenzten Stoff die typischen Züge der jüdischen Landgemeinde Nordwestdeutschlands vor der Emanzipation zu zeichnen. Dagegen mußte die zeitweilige Absicht, den statistischen Untersuchungen des zweiten Kapitels durch Heranziehung des archivalischen Materials der Nachbarterritorien eine breitere Grundlage zu geben, unausgeführt bleiben, weil sonst der Rahmen der Arbeit gesprengt und ihre Vollendung auf lange hinaus aufgeschoben worden wäre. Das erste Kapitel kann zum großen Teil nur vorläufigen Charakter haben; das Verhältnis des preußischen Staates zu den Juden wird in einer in Bearbeitung befindlichen Aktenpublikation des Forschungsinstitutes für die Wissenschaft des Judentums behandelt werden. In den Anhang sind nur solche

Aktenstücke aufgenommen, die verfassungsgeschichtliche Bedeutung haben; sie treten als urkundliche Ergänzung neben das Protokollbuch. Mit der Wiedergabe der in diesem Band abgedruckten jüdisch-deutschen Briefschaften ist nach den Prinzipien verfahren worden, die in der Einführung des zweiten Bandes dargelegt werden; dort und in den zugehörigen Indizes findet der Leser alles zum Verständnis des Textes Nötige.

Vor einigen Jahren hat eine Münstersche Dissertation denselben Gegenstand behandelt, ohne ihn indes zu fördern; sie ist deshalb nur gelegentlich erwähnt worden.

Den staatlichen und kommunalen Archiven, auf deren Material die Darstellung dieses Buches beruht, insbesondere dem Gesamtarchiv der deutschen Juden sei der Dank des Verfassers ausgesprochen.

Berlin, September 1922.

Fritz Baer.

Inhalt.

Seite

Erstes Kapitel: Staat und Judenschaft im Herzogtum Kleve von den Anfängen bis zur Emanzipation	1
§ 1. Mittelalter und Reformationszeitalter	1
a) jüdische Siedelungen am Niederrhein bis zum Jahre 1350 . . Die kurkölnischen und geldernschen Städte. Duisburg. Die klevischen Städte. Der Schwarze Tod.	1
b) Das ausgehende Mittelalter Verhältnis der Städte Duisburg und Wesel zu den Juden. Die Juden in den übrigen Städten des Landes. Das Geleit- recht der Grafen und Herzöge von Kleve-Mark. Die von ihnen erteilten Schutzbriefe. Die Privilegien der Juden in Huissen bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts.	4
c) Das Reformationszeitalter Stellung der Landesfürsten zu den Juden. Kontrakte der Städte Duisburg und Wesel mit jüdischen Geldmännern.	10
§ 2. Vom Ende des 16. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts	13
a) Das Eindringen der Juden in die klevischen Städte seit dem Ende des 16. Jahrhunderts Emmerich. Wesel. Kleve. Duisburg.	13
b) Der Große Kurfürst und die klevischen Juden Der Kurfürst und das Judengeleitrecht. Versuch einer Ge- samtorganisation der Juden in den westlichen Territorien des brandenburgischen Staates unter Leitung des Berend Levi im Jahre 1650. Die Leitung der Judenschaft seit 1652. Die Judenfrage im Kampf des Kurfürsten mit den Ständen. Blütezeit der klevischen Juden.	18
c) Die Wende des 17. Jahrhunderts Wandel in der Steuerpolitik des Kurfürsten. Geschichte des Generalreglements der klevischen Juden von 1686 bis 1720. Die staatlichen Steuern der Juden von 1690 bis 1727.	28
§ 3. Das 18. Jahrhundert	37
a) Die Reformen unter Friedrich Wilhelm I. Kontrolle des Geleitwesens und der judenschaftlichen Ver- waltung. Gemeinsame Repartition der Judensteuern in sämt- lichen Provinzen seit 1728. Das Generalreglement von 1730.	37
b) Die Regierung Friedrichs des Großen Entwicklung der klevischen Judenschaft seit dem General- reglement von 1730. Das Generalreglement von 1750. Die Zeit nach dem Siebenjährigen Kriege.	45
c) Die klevischen Juden beim Tode Friedrichs des Großen	51

Zweites Kapitel: Die jüdische Bevölkerung im Herzogtum Kleve während des 17. und 18. Jahrhunderts. Ihr gesellschaftlicher und beruflicher Aufbau	53
§ 1. Die sozialen Verhältnisse der Juden	56
a) Verbreitung und Wachstum der jüdischen Siedelungen	56
b) Der Aufbau der jüdischen Familie	60
Verhältnisse der unverheirateten Kinder, Dienstboten und Schulmeister.	
c) Herkunftslander und Abwanderungsgebiete der klevischen Juden	62
§ 2. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden	65
a) Der Geldhandel	67
b) Schlachtgeschäft und Viehhandel	67
c) Kleider- und Stoffhandel. Hausierhandel	70
d) Großkaufleute und Unternehmer	72
Die Familie Gumperts. Anfänge der Industrie am Ende des 17. Jahrhunderts. Ein jüdisches Kaufhaus in Wesel am Ende des 18. Jahrhunderts. Anteil der Juden an der Industrialisierung des Landes im 18. Jahrhundert. Ein portugiesischer Lotteriekollekteur.	
e) Handwerker, Spielleute und Ärzte	77
Drittes Kapitel: Die Organisation und Verwaltung der klevischen Landjudenschaft	79
§ 1. Charakter der Landgemeinde	81
Definition. Entstehung. Landgemeinde und Ortsgemeinde. Auflösung. Verhältnis zu anderen judenschaftlichen Organisationen.	
§ 2. Der Landtag	85
Charakter. Zusammensetzung. Einberufung. Staatliche Kontrolle. Zeit und Ort der Tagung. Tagesordnung. Form der Verhandlungen.	
§ 3. Der Vorstand und die Beamtenschaft	89
a) Der Schtadlan	89
Soziale und politische Stellung. Befugnisse. Verfall des Amtes am Anfang des 18. Jahrhunderts.	
b) Die Vorsteher	93
Zusammensetzung des Vorstandes. Wahl. Sitzungen. Befugnisse. Erteilung des Wohnrechts. Verwaltung der Finanzen.	
c) Die Steuerrezeptoren	101
Die Steuererhebung bis zum Jahre 1728. Reformen seit 1728. Kontrakt mit christlichen Steuerpächtern 1750—1768. Erneute Übernahme der Steuerrezeptur durch jüdische Beamte. Die Steuerrezeptoren als Organe der allgemeinen lokalen Verwaltung.	
d) Einschätzungskommissionen und Kassenrevisoren	105
e) Der Landrabbiner	106
Die Persönlichkeiten der klevischen Rabbiner. Wahl. Einnahmen. Die rabbinische Jurisdiktion. Die rabbinische Auto-	

	rität im allgemeinen. Anteil des Rabbiners an der landjuden- schaftlichen Verwaltung.	Seite
f)	Der Landbote und der Landschreiber	113
§ 4.	Die Finanzen und das Steuerwesen der Landgemeinde . . .	114
a)	Ausgaben	114
	Staatliche und lokale Abgaben. Etat für innere Angelegen- heiten.	
b)	Einnahmen	117
	Die Steuerverteilung bis 1728. Reform von 1728. Haus- haltungs- und Vermögenssteuer. Ungerechtigkeit der Ver- anlagung. Die Statuten von 1750 und die allgemeinen Prin- zipien der Steuereinschätzung. Die steuerpflichtigen Personen. Das steuerpflichtige Objekt. Die Praxis der Steuerein- schätzung bis zum Ende des Jahrhunderts. Eintrittsgeld. Nachlaßsteuer.	
c)	Die Schulden der Gemeinde und ihre Tilgung	128
§ 5.	Allgemeine Ergebnisse	128
Anhang		131

Abkürzungen.

- B. = Geh. Staatsarchiv Berlin.
D. = Staatsarchiv Düsseldorf.
Dbg. = Stadtarchiv Duisburg.
E. = Stadtarchiv Emmerich. (Depositum in D.)
M. = Staatsarchiv Münster.
Prot. = Protokollbuch der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve*)
(Gesamtarchiv der deutschen Juden in Berlin).
Reg. Cliv. = Registerbände der Grafen und Herzöge von Kleve-Mark
(in D.).
W. = Stadtarchiv Wesel. (Dep. in D.)
K.-Fr. = D. Kaufmann und Freudenthal, Die Familie Gomperz. Frank-
furt a. M. 1907.
Maser = Maser, Die Juden der Frei- und Reichsstadt Dortmund u. der
Grafschaft Mark. Diss. Münster 1912.
Nienhaus = Nienhaus, Die Juden im ehem. Herzogtum Kleve unter branden-
burg-preussischer Verwaltung. Diss. Münster 1914.
Rpr. = Ratsprotokolle.
Scotti = Scotti, Kleve-märkische Provinzialgesetze. Düsseldorf 1826 f.

*) Zitate erfolgen nach den Blattziffern des Manuskripts.

Erstes Kapitel.

Staat und Judenschaft im Herzogtum Kleve von den Anfängen bis zur Emanzipation.

§ 1. Mittelalter und Reformationszeitalter.

a) Jüdische Siedelungen am Niederrhein bis zum Jahre 1350.

Wenn diese Untersuchungen die Geschichte und Organisation der Juden im Herzogtum Kleve zum Gegenstand haben, so liegt der Grund dafür in dem Typischen ihrer Verwaltungsformen, nicht in der Größe und Bedeutung der jüdischen Gemeinden des Landes. Im Mittelalter wie in der Neuzeit (bis in die Gegenwart hinein) hat das kleine Gebiet in der Geschichte der jüdischen Siedelungen nur als Ausläufer des kölnischen Zentrums und als Brücke zu den größeren jüdischen Gemeinden in den Niederlanden eine Rolle gespielt. Spärlich sind die mittelalterlichen Nachrichten über die niederrheinischen Juden. Das klevische Territorium ist erst allmählich aus Gebieten verschiedener Herkunft zusammengewachsen, ein Prozeß, der auf die Entwicklung der jüdischen Wohnstätten des Landes nicht ohne Einfluß gewesen sein dürfte; aber das dürftige Quellenmaterial gestattet nicht, diese Entwicklung zu rekonstruieren¹⁾. Eine der ältesten Stätten jüdischer Siedelung am Niederrhein ist zweifellos das dem Erzbischof von Köln unterstehende Xanten, wo man 1142 auch christliche Kaufleute angesiedelt findet²⁾. Hier wurden im Jahre 1096 durch die Kreuz-

¹⁾ Vgl. zu dem Folgenden im allgemeinen Liesegang, Niederrheinisches Städtewesen. Breslau 1897. Ilgen, Die Entstehung der Städte des Erzstiftes Köln am Niederrhein, Annalen d. histor. Vereins f. d. Niederrhein 1902, H. 74, S. 1 f.

²⁾ Ilgen, S. 11.

fahrer Juden getötet und begraben³⁾, und neben ihren erhaltenen Gräbern bestatteten die Juden aus Neuß im Jahre 1197 neue Märtyrer⁴⁾. Lange also, bevor Xanten befestigt und damit zur Stadt erhoben wurde (1228), bestand dort eine jüdische Gemeinde. Dagegen nennt aus der anderen einst kurkölnischen Stadt des Territoriums, aus Rees, erst ein Urkunde vom Jahre 1346 einen Juden namens Salemon, Sohn des Vyves, als Gläubiger eines Christen⁵⁾. In den ursprünglich Geldernschen Städten Goch und Emmerich haben Juden vor 1350 nur vereinzelt gewohnt⁶⁾. Eine größere jüdische Gemeinde bestand in der Reichsstadt Duisburg, von wo schon am Ende des 12. Jahrhunderts Juden nach Köln ziehen⁷⁾. Im Verzeichnis der Reichssteuern der deutschen Städte vom Jahre 1241 erscheint die Judengemeinde in Duisburg mit einem Betrage von 15 Mark Silbers⁸⁾. In den folgenden Jahrzehnten werden die Juden mit der Stadt öfter ihren Herrn gewechselt haben. Aber als im Jahre 1279 der die Stadt in Pfandbesitz habende Reinald von Geldern alle Verträge, die mit den Juden und Lombarden zu Duisburg von seinem Vorgänger Herzog Walram von Limburg und den Bürgern abgeschlossen waren, be-

³⁾ Neubauer-Stern, Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland II 1892), S. 21 f. u. 42. Ob מירא (a. a. O. S. 43) mit Mehr, Kr. Kleve (Salfeld, Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches, Quellen z. Gesch. d. Juden in Deutschland III. 1898, S. 419) zu identifizieren ist, oder nicht vielmehr mit der Burg Meer (Maere, Meire), Kr. Neuß (vgl. Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln Bd. II, 1901, Nr. 832, 833), bleibe dahingestellt.

⁴⁾ Hebr. Berichte, S. 73. Brann, Monatsschr. f. Gesch. u. Wiss. d. Judent. 38, S. 318 f.

⁵⁾ D. Kleve-Mark, Urkunden Nr. 228.

⁶⁾ Herkunft eines Kölner Juden aus Goch im Jahre 1282: Hoeniger-Stern, Das Judenschreibsbuch der Laurenzpfarre zu Köln (Quellen z. Gesch. d. Juden in Deutschland I. 1888), Register S. 197. Die Juden Saulus de Spyer und Bonnem in Emmerich 1346 bei G. van Hasselt, Geldersche oudheden, Arnhem 1806, S. 527.

⁷⁾ Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden im frankischen und deutschen Reich. Berlin 1887—1902, Nr. 333 u. 480. Mit Unrecht wird noch von Brann, Germania Judaica, Frankfurt a. M. 1917, S. 90 Benjamin von Tudela als Zeuge für eine jüdische Gemeinde in Duisburg angerufen. Nach der Aussage von M. N. Adler, London 1907, S. ע"ב hat die älteste Handschrift (BM) ביידישבורק, eine etwas jüngere (O) ביידישבורק, die übrigen (E, C, F) ביידישבורק. Die von Brann angeführte Lesart ביידישבורק hat nur die Ausgabe von Asher, London 1840, S. 111, keine einzige der erhaltenen Handschriften. Der sachliche Zusammenhang spricht unbedingt für Würzburg.

⁸⁾ M. G. Const. III, 2.

stätigte⁹⁾, hatte die Stadt gewiß bereits einen Anteil am Juden-geleit. Auch in den Städten rein klevischer Herkunft haben in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Juden gewohnt, über deren Anwesenheit sich jedoch kaum direkte Nachrichten aufweisen lassen. Das im Jahre 1308 angelegte ältere Bürgerbuch der Stadt Wesel enthält einen Judeineid, der im wesentlichen den damals auch in Köln und Dortmund rezipierten Formularen entspricht¹⁰⁾. Im Jahre 1347 mußte der eben zur Regierung gelangte Graf Johann von Kleve der Stadt Wesel anläßlich der Huldigung u. a. die Zusicherung machen, sie nicht von Lombarden oder Juden mit den Zinsen alter Schulden beschweren zu lassen¹¹⁾. In den Stadtrechten von Kleve findet sich ein Formular aus dem Jahre 1333, das Geldverkehr mit Juden und Lombarden voraussetzt¹²⁾. Jedenfalls war der Graf von Kleve Inhaber des Judenschutzes im Territorium.

Fast alle diese jüdischen Siedelungen wurden durch die bekannte Katastrophe des Jahres 1350 vernichtet. Davon zeugen die Stadtrechnungen von Wesel. Zur Untersuchung wegen der den Juden zur Last gelegten Brunnenvergiftung sandte die Stadt Boten an den Grafen und an benachbarte Städte, unter denen neben Essen, Rheinberg, Neuß und Kösfeld, Rees und Duisburg genannt werden. An letztgenanntem Ort erlitten die Beschuldigten den Feuertod¹³⁾. Auch in einer diesen Ereignissen nahestehenden

⁹⁾ Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins II, Nr. 739. Vgl. Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg. Duisburg 1894, S. 253 u. 386.

¹⁰⁾ Bürgerbuch der Stadt Wesel, D. Handschriften Nr. 1; ebenso das jüngere Bürgerbuch D. Handschriften Nr. 2. Beide beginnen mit dem Judeineid. Vgl. F. Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels im Mittelalter. Breslau 1888 (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte H. 23), S. 2. Über den Dortmunder und Kölner Judeineid vgl. Frensdorff, Dortmunder Statuten, Halle 1882, S. 39, Anm.

¹¹⁾ Älteres Bürgerbuch fol. 33 v. Vgl. Reinhold, S. 72.

¹²⁾ Scholten, Die Stadt Kleve 1879—1881, S. 62 f. Über den nicht aus dem Mittelalter stammenden Straßennamen „Judenstiege“ in Kleve vgl. Kap. II, n. 5. Über Dinslaken vgl. unten.

¹³⁾ In D. Stadtrechnungen von Wesel ist verschiedentlich von einem Briefwechsel die Rede, der geführt wurde „propter accusatos de veneno, propter quendam captum cum veneno, ad requirendum de veneno judeorum, de intoxicatione puteorum“. Eine Notiz lautet: „Item barnabe apostoli petro hunc misso Dusborgh ad requirendum de veneno, siquid exusti prodidissent VIII d.“ Vgl. Reinhold S. 72. Averdunk S. 277 (der die zuletzt zitierte Stelle mißdeutet). Samuel, Geschichte der Juden in Essen (Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 1905), S. 69.

jüdischen Märtyrerliste werden Xanten, Wesel und Dinslaken als Marterstätten genannt¹⁴⁾.

b) Das ausgehende Mittelalter.

Bald nach dem Schreckensjahr des Schwarzen Todes ließ sich die Stadt Duisburg von König Karl IV. versichern, daß ohne der Bürger Vollbort, Wissen und Willen in die Stadt künftig keine Juden, Lombarden, Kawertschen oder Wucherer aufgenommen werden sollten¹⁵⁾. Sie hat dieses Recht bis in die Zeit des preußischen Königs Friedrich Wilhelms I. geltend gemacht¹⁶⁾. Auch die Stadt Wesel erwarb sich in der Folgezeit die Mitwirkung am Judengeleit. Sie hat zwar verschiedentlich, wie die Stadtrechnungen ausweisen, Anleihen bei Juden gemacht¹⁷⁾, aber nur selten solche in ihren Mauern geduldet. Die einzige Aufnahme von Juden, die im Bürgerbuch von Wesel verzeichnet ist, fand im Jahre 1393 statt. Damals wurde den Juden Samuel und Selichman mit Weib und Kind das Bürgerrecht verliehen gegen eine jährlich an die Stadt zu entrichtende Abgabe von acht schweren Gulden. Dafür wurden sie von allen anderen Abgaben und Dienstleistungen befreit mit Ausnahme des Wachens, Grabens und Pferdehaltens. Doch wurde die Dauer des Aufenthaltsrechts von der Genehmigung des Landesherrn abhängig gemacht¹⁸⁾. Aber im Jahre 1401 beschlossen Bürgermeister, Schöffen, Rat und Ge-

¹⁴⁾ Die Liste bei Salfeld S. 79 (aus einem im 14. Jahrhundert geschriebenen Gebetbuch) dürfte sich kaum auf ein anderes Ereignis beziehen. Die in den jüngeren Memorbüchern erhaltenen Listen lasse ich, da ihr Wert kritisch nicht gesichert ist, unberücksichtigt.

¹⁵⁾ Dbg Nr. 35 A (2. X. 1362). Averdunk S. 282 und 387 (mit ungenauem Datum).

¹⁶⁾ Vgl. unten. Vereinzelt mögen auch im späteren Mittelalter Juden in Duisburg gewohnt haben. So wird bei Gierse, Geschichte der Juden in Westfalen, S. 64 Gumprecht de Dusberch Judeus nach dem Stadtbuch von Soest (15. Jahrhundert) aufgeführt.

¹⁷⁾ Chr. Kraus, Entwicklung des Weseler Stadthaushaltes von 1342—1390, Wesel 1907, S. 32 u. 75 notiert nach den Stadtrechnungen aus den Jahren 1363 und 1370 bei Juden in Dinslaken, Büderich und Rheinberg aufgenommene Darlehen.

¹⁸⁾ Jüngerer Bürgerbuch fol. 33. Die Stadtrechnungen des Jahres geben als receptum de opidanatu für Samuel 10 flor. graves und für Selichman XV flor. gelr. novos an, wobei jedenfalls die Aufnahmegebühren aufgeschlagen sind. Sonst finden sich, soweit ich bei allerdings flüchtiger Durchsicht der Stadtrechnungen sehe, Juden weder in den Bürger- noch Steuerlisten von Wesel. Namen wie Theodericus Judeus, Bernardus Judeus, Hermannus Judeus gehören bekanntlich nicht hierher. Vgl. Reinhold, S. 55 und 72.

meinde von Wesel, daß kein Einwohner der Stadt künftig den Juden eine Behausung gewähren oder mit ihnen einen Schuldkontrakt abschließen solle¹⁹⁾, und als Herzog Adolph von Kleve im Jahre 1431 dem Juden Ysaac für Wesel einen Schutzbrief verlieh, mußte er die Stadt um ihre Zustimmung bitten²⁰⁾. Noch zwei Jahrhunderte später berief sich die Stadt gegenüber dem Kurfürsten von Brandenburg auf ein ihr vom Herzog Adolph ausdrücklich erteiltes Privileg der Teilnahme am Judengeleit²¹⁾. In der Tat sind die Juden in der Folgezeit nur seltene Gäste in Wesel geworden.

Dagegen haben in den meisten der übrigen Städte des um die Wende des 14. Jahrhunderts vereinigten Herzogtums bis zum Ende des Mittelalters Juden, wenn auch in sehr geringer Zahl, gewohnt. Man findet sie außer in Kleve²²⁾ in Emmerich²³⁾, Huisen, Kalkar^{23a)}, Orsoy, Griet, Sonsbeck, Rees, Xanten²¹⁾, Buderich

¹⁹⁾ jüngerer Bürgerbuch fol. 118 v.

²⁰⁾ Reg. Cliv. M XII fol. 53. Schreiben des Herzogs W. caps. 127, 1. Vielleicht ist dieser Ysaac identisch mit einem gleichnamigen Juden, dem die Stadt Köln auf Bitten des Herzogs 1421 Schutz auf drei Monate gewährt (Stadtarch. Köln, Briefbuch 8, 76 a 1. Mitt. a. d. Stadtarch. von Köln 10, S. 45).

²¹⁾ Vgl. unten S. 16. Das Privileg ist nicht mehr vorhanden.

²²⁾ Ein Jude Reid wie der von Wesel findet sich in den aus dem 15. Jahrhundert stammenden Stadtrechtskodifikationen von Kleve D. Handschriften A 76 fol. 80 v und A 77 fol. 100 (nach einer jüngeren Handschrift abgedruckt bei Nienhaus, S. 37). Eine andere Form des Jude Reids und eine Anzahl Bestimmungen über die rechtlichen und sozialen Beziehungen zwischen Christen und Juden unter dem Titel „van der Joeden koepmanschap“ in den Handschriften aus dem 16. Jahrhundert Stadtarch. Kleve A Nr. 5 fol. 44 v und 66 und D. Handschriften A 270 Tit. 225 und 276 (= cod. AA der Landgerichtsbibliothek in Kleve bei Scholten, S. 64). Die in diese Handschriften aufgenommenen Bestimmungen sind von Scholten ohne Grund in besonderen Zusammenhang mit dem Konzil von Basel gebracht worden; denn sie entstammen, wie der Wortlaut des zugehörigen Jude Reids, dem sog. Schwabenspiegel.

²³⁾ Ein Smohel von Emmerich seit 1440 in Frankfurt nach Bücher, Bevölkerung der Stadt Frankfurt a. M. Tübingen 1846 S. 596. Dietz, Stammbuch der Frankfurter Juden 1907, S. 71 (schon 1439 deutsche Reichstagsakten XV, 38 n. 2 und 49), wahrscheinlich identisch mit Smoll, Ysaacs Tochtermann 1426—1434 in Emmerich vergeleitet. (Vgl. Anm. 25.) Seit 1473 Isaac und seit 1480 Joselin aus Emmerich in Frankfurt nach Dietz a. a. O.

^{23a)} In den rotuli scabinorum im Stadtarchiv zu Kalkar treten öfter Juden (ohne Namen) als Geldgeber auf.

²⁴⁾ Vivus von Xanten 1372 in Köln, Ennen u. Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln IV, S. 647, Nr. 549. Juden als Geldleiher in Xantener Urkunden vom Jahre 1407 u. 1470 bei Scholten, Die Stadt Kleve, S. 61 f.

und Dinslaken. Sie treten fast immer als Geldverleiher auf und wandern ständig hin und her; kaum scheint sich einmal mehr als eine Generation an demselben Ort erhalten zu haben. Sie stammen, soweit ihre Herkunft genannt wird, zum größeren Teil aus der näheren Umgebung des Niederrheins, aus Arnheim und Boicelem, aus Köln, Ahrweiler und Koblenz, aber auch aus weiterer Ferne wie Frankfurt, Hildburghausen und Fulda, während sich eine Abwanderung nur (zweimal) nach Frankfurt feststellen läßt. Das Geleitrecht im Lande üben die Grafen und Herzöge von Kleve und Mark aus²⁴⁾; ihre vor einigen Jahren wieder aufgefundenen Registerbücher enthalten eine große Anzahl den Juden erteilter Schutzbriefe²⁵⁾. Der Schutz tritt immer individuell auf, die Herzöge erklären aber häufig, ihn zu erteilen „gelyck wy

²⁴⁾ Beziehungen des Reichs zu den klevischen Juden lassen sich nur bei Altmann, Regesten Sigmunds, Nr. 11 298, deutsche Reichstagsakten XI, 316 aufweisen.

²⁵⁾ Vgl. Ilgen, Die wieder aufgefundenen Registerbücher der Grafen und Herzöge von Kleve-Mark (Mitt. d. k. preuß. Archivverwaltung 14). Für folgende Personen und Ortschaften sind Schutzbriefe erhalten: Lyefman von Dinslaken für Dinslaken, Orsoy oder Büderich 1361 und 1366, Reg. Cliv. B fol. 12 v, C fol. 86 v. Gotschalch und Saul von Mühlheim, Nathan, David von Brühl, Vivus von Dinslaken, Sanderman von Ahrweiler für Rheinberg 1370, E fol. 13. Sanderman, Sauls Sohn, von Ahrweiler für Büderich 1372 und 1376 E fol. 52 u. 70. Gotschalch von Koblenz für Büderich u. Rheinberg 1372, für Büderich, Kalkar oder Emmerich 1378, E fol. 57 u. 79 v. Salemon von Kempen und Mannus von Speyer 1377, E fol. 70 v (beide noch als in Köln wohnhaft genannt E fol. 72. Vgl. Kober, Grundbuch des Kölner Judenviertels, Bonn 1920, Register. Schutzbrief des Salomo von Kempen für Dortmund 1377 bei Rübel, Dortmunder Urkundenbuch 1888—1910 II Nr. 20). Aysser und Sanderlyn für Sinzig und Remagen 1398 u. 1400, H fol. 51 und 94: dieselben und Heylman, Aissers Sohn, Bonhem und Sargyn 1409, K fol. 9. Liefmann und Salman, Johans Sohn, für Dortmund 1413, K fol. 57 (vgl. Maser, S. 18). Brüne, Gotschalke, Lewen, Moeses, Leselin für Kamen 1413 (Lewe in Hamm 1429 bei Overmann, Stadtrechte der Grafschaft Mark. Münster 1903 II, S. 23 f., Nr. 26). Salmon, Vyvelins Sohn, und Joseph, Salmons Tochtermann, für Dortmund 1414, K fol. 60. Meyer, Moises' Sohn 1422, K fol. 117 v (in Dortmund 1403, Rübel III, 1, Nr. 172). Smoll, Ysaacs Tochtermann, für Emmerich 1426 und 1431, K fol. 156 und M XII fol. 35 u. 76 (vgl. Anm. 23). Jeremyas in Werden 1431, M XII fol. 35 v. Samvel von Arnheim für Rees 1431, M XII fol. 44. Symon aus Frankfurt für Griet 1432, M XII 47 v. Ysack von Boicelem für Sonsbeck und Werden 1432, M XII fol. 48. Meyer zu Dortmund 1435 u. 1455, Jacob zu Dortmund 1435, M XII fol. 96 und XVI fol. 50 v (vgl. Maser, S. 18). Koepman für Werden 1444, XIII fol. 73 v. Vgl. ferner die in Anm. 29, 30, 31, 33, 36, 37 zitierten Stellen. In der Darstellung sind natürlich nur die das klevische Land betreffenden Tatsachen berücksichtigt.

andere onse joden in onsen lande van der marke gevrihet hebn na uytwisinge der brieve dair op gegeven“ oder ähnlich²⁶⁾. Jedoch sind deutliche Spuren einer gemeinsamen Organisation der Juden des Landes, wie sie gleichzeitig in den Territorien von Köln, Jülich und Geldern existiert hat²⁷⁾, hier nicht festzustellen. Immerhin, wenn Graf Adolph von Kleve 1399 bei der Stadt Köln über die Lade- und Bannbriefe Beschwerde führt, welche die Juden dieser Stadt gegen die Juden in seinen Landen ergehen lassen²⁸⁾, so darf man daraus auf ein gewisses Bestreben des Grafen schließen, die Juden seines Landes von der Jurisdiktion der Kölner Juden unabhängig zu machen. Aber es hat sich kein Geleitbrief für einen Rabbiner des klevischen Landes erhalten. Den Inhalt der Schutzbriefe, die im allgemeinen ziemlich gleichlautend sind, vergegenwärtigen wir uns am besten durch Analyse des ältesten vom Jahre 1361. Graf Johann und Gräfin Mechthild von Kleve erteilen ihren Schutz dem offenbar schon länger im Lande wohnenden Lyefman von Dinslaken, Vyves' Sohn, einem Finanzmann, dem der Graf sehr beträchtliche Summen schuldet²⁹⁾, seinem Weib Jutta und seinem Gesinde für die nächsten sechs Jahre auf Dinslaken, Orsoy oder Büderich, geben ihnen Erlaubnis, ihr Geld auszutun auf Schuldbrief oder Pfand, geloben, ihre Schulforderungen mit Hilfe der gräflichen Gerichte einzufordern und sie zu beschirmen. Die Juden werden von den lokalen Gerichten eximiert; sie haben sich nur vor dem landesherrlichen Rat (voer ons end onsen rade, voer ons end voer onsen vrynden) zu verantworten, und wenn sie am Erscheinen verhindert

²⁶⁾ Deutlicher scheint auf einen gemeinsamen Schutzbrief hingewiesen zu sein in dem Patent für Koepman in Werden (reg. Cliv. XIII fol. 73 v): „Ind wy sullen sie in onser vriheit ind bescherminge helden . . . as ander onse joiden, die to dorpunde ind in onsen lande van der marke woynen, gewoentlike syn na inhalt eyns briefs onsen joiden dair op gegeven.“

²⁷⁾ Vgl. Graetz, Geschichte der Juden VIII (4. Aufl.), S. 427 f.

²⁸⁾ Stadtarch. Köln, Briefhuch 4, 64 a. Vgl. Mitt. a. d. Stadtarch. v. Köln 4, 99. Scholten, Zur Geschichte der Stadt Kleve 1905, S. 52. Der bei Scholten genannte Johann Jode ist wohl nicht als Jude anzusprechen.

²⁹⁾ Reg. Cliv. E fol. 12 v und fol. 27. Auch den Juden in Köln sind die klevischen Fürsten verschuldet, vgl. z. B. Reg. Cliv. E fol. 72 und oben Anm. 20. Über Beziehungen des Grafen Adolph von Kleve zu Juden in Köln vgl. auch Chroniken der deutschen Städte XIII, 45.

^{29a)} Reg. Cliv. E fol. 57 „vortmen were sake, dat ymand deen vüers. Goscalc aenspreken walde om saken, die aen gingen aen sien lieff off aen sien guet, die vor deser cyt geschiet weren, daer aff süelen wy aen vrien end verantworten nae onser macht.“

sind, so sollen sie dafür nicht bestraft werden. Für den Schutz haben sie jährlich eine Abgabe von sechs alten Goldschilden (andere eine höhere Summe) zu entrichten. Wenn sie das Land verlassen wollen, zahlen sie das Pachtgeld für das laufende Jahr und dürfen dann ungehindert abziehen. Bei anderen ist eine sechs Monate vor Ablauf der Frist erfolgende Kündigung des Kontraktes durch den Geleitherrn vorgesehen. Charakteristisch ist es, wenn 1372 dem Juden Gottschalk von Koblenz bei seiner Aufnahme in Büderich oder Rheinberg Straffreiheit für frühere Vergehen verheißt wird^{29a}). Auch jüdische Ärzte werden ins Land gezogen, doch dürfen sie keine Geldgeschäfte treiben³⁰).

Besonders merkwürdig sind einige aus dem 15. Jahrhundert stammende Geleitbriefe für Huissen, wo zuweilen sogar mehr als eine jüdische Familie gewohnt zu haben scheint³¹), ohne daß sich jedoch eine Gemeinde am Ort gebildet hat; denn sie begruben ihre Toten auf dem benachbarten jüdischen Friedhof zu Arnheim oder Nymwegen³²). Im Jahre 1441 siedelt Herzog Adolph in Huissen auf vier Jahre den Juden Molle, Guetkynts Sohn, aus Hildburghausen an und verpflichtet ihn, noch einen Gefährten nach sich zu ziehen³³). Ihre Abgabe von 15 alten Schilden und zehn rheinischen Gulden jährlich soll der Befestigung der Stadt zugute kommen. Sonst aber sind sie frei von Schatzung, Pferdehalten, Wachen und Graben und anderem Dienst mit Ausnahme der Verteidigung von Mauern und Toren der Stadt. Der Zinsfuß

²⁹) Geleit für den Arzt David aus Köln und seinen Sohn Symon 1400, Reg. Cliv. H fol. 96 v, „in onsen landen und slaten toe wanen, waer oen dat gedelich ys, doch nyet to wokeren.“ — Herzog Johann tut 1461 kund, „dat wy umb saiken willen ons dairtoe bewegende meyster Salmon joeden van voldra umb synre konst willen, der he in vele saiken versucht is ind wy deyls van oen gesyen hebn, myt synem lyve ind guede, myt oynen knecht ind twe perden in onson scherm ind geleyde ... ontfangen ... velich ind vry sonder eyngen toll vur syn lyff off syns knechts lyff off fur syne perde off guet, dat he off syn knechts perde mit sich foirt off to voet mit sich drueghe, to geven, doir onse lande wech ind weder to komen, to vaeren ind dairin na synre gelegenheit so vertueven to water ind to lande, to perde ind to voete sonder argelist.“ (Reg. Cliv. XVI fol. 203 v.) — Bitte um Unterstützung für einen Taufling K fol. 48 und 94 (vgl. Ilgen, S. 31).

³¹) 1430 Geleit für die Jüdin Eva und ihren Bruder Ysaac, M XII fol. 40. 1431 für Baenhem, Viyus' Sohn aus Köln und seine Frau Rachelyn, ib. fol. 43. 1431 Notiz über einen Freibrief für Manasses, ib. fol. 49.

³²) Vgl. Anm. 36.

³³) Reg. Cliv. XIII fol. 31. Über Gutkind vgl. Human, Chronik der Stadt Hildburghausen 1908, S. 173.

wird für die Bürger der Stadt auf einen von zwölf Pfennig jährlich festgelegt, für Auswärtige, sie seien klevischer oder geldernscher Herkunft, nach dem bei den Juden zu Nymwegen und Arnheim gebräuchlichen Prozentsatz geregelt. Wenn die Pfänder ein Jahr und sechs Wochen ungelöst stehen, dürfen sie in allgemein üblicher Weise nach Ausbietung vor zwei Schöffen verkauft werden. Auf Meßgewänder, Kirchenkleinodien, blutige Gegenstände und auf Waffen der Bürger zu leihen, ist ihnen verboten. Vor Gericht braucht sich der Jude nur mit „synen gewoentliken joedschen ede“ zu reinigen. Wenn Molle nach Ablauf der vier Jahre abziehen will, wird ihm zur Einforderung seiner Schulden ein Jahr freies Geleit vergönnt. Als er 1443 von klevischen Rittern ausgeplündert und mißhandelt wurde, vertrat ein Prokurator des Herzogs seine Sache vor dem Schöffengericht von Alten-Kalkar³⁴⁾. Während dieser Molle im Lande selber Gelder auslieh, war die Stadt Huissen öfter nur der Schlupfwinkel für jüdische Bankiers, deren Geschäfte sich vorwiegend auf das Gebiet von Geldern erstreckten und die wahrscheinlich selber aus Nymwegen stammten³⁵⁾. Denn anders ist es nicht zu erklären, wenn 1434 der Jüdin Rachele und ihrem Anhang wie auch dem seit 1473 in Huissen ansässigen Salmon und seinem Sohn Gotschalk verboten

³⁴⁾ D. Kleve-Mark, Urkunden Nr. 1096.

³⁵⁾ Nicht zufällig finden sich gleichzeitig in Nymwegen dieselben jüdischen Namen wie die Anm. 31 und 36 genannten: Bonhem, Bonheym oder Bonnom 1416, 1418 und 1430 (G. van Hasselt, Geldersche oudheden, S. 539 f.), zusammen mit Vyvyss 1418 (S. 580), Ysaack 1416 (S. 539), Rechelen 1431 (S. 543) und Manasses 1431, von dem es ausdrücklich heißt, daß er Nymwegen verlassen hat (S. 542). Auch Molle aus Hildburghausen ist vielleicht erst über Nymwegen nach Huessen gelangt; vgl. Molle in Nymwegen 1435–1440 (S. 543 und 546 f.).

³⁶⁾ 1434 Geleit für Rachele, ihre Sohne Ansem und Lyffman und ihre anderen Kinder mit Weibern, Kindern und Gesinde für Huissen oder sonst im Lande Kleve, „ind die wyle sie bynnen onse stat huessen vurs. woenen, soe gunnen wy oen mit oren guede to gebruyken ind to genyeten der vryheit ind pryvilegien ind rechten, der onse burgere van huessen bynnen onsen landen to water ind to lande te gebruyken ind te genyeten plegen, mit onderscheide, dat sie sementliken noch besunder noch oick oir huysgesynde die tyt lanck, sie soe in onsen lande woenen, nyet woekern en soilen sonder argelist.“ M XII fol. 76 v. 1473 Geleit für Salmon und seinen Sohn Gotschalk mit der Bedingung, „dat sy ghenen woeker van onsen ondersaiten nemen ensullen.“ ... „Ind off sy eynigen doide hedn off kregen, dit moigen sy tot Nymegen off tot Arnheim vuren ind graven buyten onsen off yemant van ons. wegen orloff ind bekroen.“ Reg. Cliv. XVIII fol. 67, verlängert 1479, ib. fol. 141, für Gotschalk allein verlängert 1484 und 1488, ib. XIX, 143 v. XX fol. X.

wird, im Lande zu wuchern. Dafür genießen sie dasselbe Recht wie die übrigen Bürger der Stadt und werden zudem vom Verteidigungsdienst vor dem Tore befreit. Gotschalk wurde zuletzt im Jahre 1488 zu kleinen Leistungen für die Befestigung der Stadt verpflichtet³⁶⁾. Bald darauf scheint er sich aber entschlossen zu haben, mit seinem Geschäft dauernd in das Klever Land überzusiedeln. Im Jahre 1501 erteilte Herzog Johann II., derselbe, der sich und das Land durch seine Mißwirtschaft in große Schulden stürzte^{36a)}, dem Gotschalk, seiner Frau und seinem Gesinde ein außerordentlich weitgehendes Privileg für Xanten, Büderich oder Sonsbeck³⁷⁾. Es wird ihnen wie üblich der eximierte Gerichtsstand vor dem fürstlichen Rat bewilligt. Ihr Eid bekommt die einfache Formel „soe oen got help ind oer ee“; in Sachen, die Leib und Gut angehen, darf der Beweis gegen sie nur mit je zwei unbescholtenen Christen und Juden geführt werden. Sie erhalten Erlaubnis, ihre Toten auf auswärtigen Friedhöfen zu begraben. Sie dürfen auf Pfand- und Schuldbrief leihen und die Pfänder nach Jahr und Tag verkaufen. An ihren Festtagen brauchen sie die Pfänder nicht zur Auslösung zurückzuerstatten. Über die gewöhnlichen Privilegien betreffend das Hehlergut hinaus wird ihnen geradezu das Recht zuerkannt, auf gestohlene und geraubte Pfänder zu leihen und sie nicht anzugeben³⁸⁾.

c) Das Reformationszeitalter.

Das Privileg für Huissen vom Jahre 1501 ist der letzte noch vorhandene Judenschutzbrief aus der älteren Zeit. Zweifellos war er nicht der einzige, der ausgegeben wurde, denn es wird in ihm selber auf die Rechte der anderen Juden im Lande bezug genommen³⁹⁾. Dementsprechend werden auch im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts die Juden nicht ganz aus dem klevischen Territorium verschwunden sein trotz der Ausweisungsedikte, die gelegentlich erfolgten⁴⁰⁾. Die Stellung des Landesfürsten und

^{36a)} Vgl. Liesegang, S. 340 f. u. 418 f.

³⁷⁾ Reg. Cliv. XXII.

³⁸⁾ „Oick en durven sy gheyn verstoelen pande melden off dair van yet voirtseggen.“ „Oick soe moegen dese vurs. joeden lenen oir gelt up gestalten off geroeffde panden ind oick dair myt voirtfaren gelick myt oren anderen panden.“

³⁹⁾ „so sullen dese joeden vurs. hebn alle dat recht ind alle soe gedain vryheit als and. joeden in onsen vurs. landen.“

⁴⁰⁾ So 1525 (Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in Jülich, Kleve und Berg ergangen sind. Düsseldorf 1821, I, 19) und

seiner Räte zu den Juden hat allerdings im Reformationszeitalter die erstarkende religiöse Stimmung in einem den Juden feindlichen Sinne beeinflußt, und so ist es kein Zufall, daß in den Akten der klevischen Landesverwaltung in der Folgezeit keine Spur von Juden zu finden ist. Nur hier und da sickern einige Nachrichten lokaler Herkunft durch. Gerade diejenigen Städte, die sich in der früheren Periode die Juden vom Halse geschafft hatten, waren jetzt durch ihre finanzielle Notlage gezwungen, sie wieder einzulassen. Nach Duisburg wurden 1504 die Juden aus Holten unter großem Triumph eingeholt⁴¹). 1539 wird ein nicht mit Namen genannter Jude als Geldgeber der Stadt erwähnt⁴²). Im Jahre 1543 schloß der Rat der Stadt mit einem Juden Moises Marcus, nachdem man das Angebot eines anderen Juden abgeschlagen hatte, einen Kontrakt auf 12 Jahre, wonach er bei seiner Niederlassung 300 Taler als Eintrittsgeld und außerdem jährlich eine Abgabe von 18 Thalern zahlen sollte⁴³). Moises hielt sich noch 1548 in Duisburg auf; er wurde damals wegen tätlicher Ausschreitungen vor dem Rat verklagt⁴⁴). Bald darauf scheint er aus der Stadt verschwunden zu sein. 1562 erhielt der im Schutz des Grafen von Mörs wohnende Jude Heymann von Homberg gegen eine jährliche Abgabe von 12 Gulden die Erlaubnis, zweimal in der Woche in die Stadt zu kommen⁴⁵).

Auch die Stadt Wesel bedurfte im Jahre 1543 des jüdischen Kredits. Sie trat in Verhandlungen mit einem Benedictus von Soest und namentlich mit Aaron von Bacharach aus Fulda, seinem Sohn Moses und seinem Bruder Jacob zu Varenhoch (= Farnbach bei Meiningen?)⁴⁶). Den letztgenannten wurde im Novem-

noch am Ende des Jahrhunderts wiederholt (Scotti I, Nr. 136, 145, 147, 155).

⁴¹) Johann Wassenberchs Chronik, herausgegeben von Ilgen, Chroniken der deutschen Städte 24, S. 204. Ebenda S. 207 wird von der Taufe zweier Juden in Duisburg (im Jahre 1505), S. 209 von der Ermordung eines Juden aus Xanten in der Nähe von Duisburg (im Jahre 1506) erzählt.

⁴²) Dbg. 543.

⁴³) Dbg. 543 fol. 366 (vgl. auch fol. 42a). Ein früheres Stadium der Verhandlungen bei Averdunk, S. 387.

⁴⁴) ib. fol. 58 b.

⁴⁵) Averdunk a. a. O.

⁴⁶) Das interessante und ziemlich umfangreiche Material, das dem Folgenden zugrunde liegt, in W. Rpr. 2. X. u. 6. u. 7. XI. 1543; 17. u. 23. IV., 15. u. 20. V., 17. u. 26. VI., 1., 7. u. 8. VII., 21. VIII. u. 7. X. 1544. Missiven der Stadt 23. IV., 8. VII., 7. X. 1544 u. 13. I. 1545.

ber 1543 auf zehn Jahre ein Geleitbrief ausgestellt, wonach sie 300 Gulden Eintrittsgeld und für jede Haushaltung einen Tribut von zehn Gulden jährlich zahlen sollten. Ein Jude Meyer von Schmalkalden scheint in ihrem Dienste gestanden zu haben. Andere Juden sollten neben ihnen ohne ihre Zustimmung nicht geduldet werden. An den allgemeinen bürgerlichen Lasten hatten sie teilzunehmen. Sie wurden verpflichtet, „sich ain versuchung und naerede heymlich odir offentlych up unsern chrystelychen geloben und wandel und sust erbairlich, tuchtych und gehorsamlych ändern unsern bürgeren und ingeseten glyck toe halden“. Der Zinsfuß wurde auf drei Heller vom Gulden in der Woche festgesetzt, vorbehaltlich einer Neuregelung des Rates bei Entwertung des Geldens. Nach Verlauf eines halben Jahres dürfen sie ihre Schuldner durch den Stadtboten zur Einlösung des Pfandes mahnen lassen und nach weiteren vierzehn Tagen dasselbe verkaufen. Mit gestohlenen und geraubten Pfändern sollen sie nach Stadtrecht verfahren, Kirchengesetz nicht zum Pfand nehmen. Sie dürfen in ihrem Haus schlachten und das für sie unbrauchbare Fleisch verkaufen. Der Vertrag war bereits abgeschlossen, Aaron hatte seine Angehörigen und sein Gut zur weiteren Beförderung nach Frankfurt gebracht und war selber nach Wesel vorausgereist. Da zeigte sich erst, wie schwierig es in dieser Zeit für einen Juden war, auf klevisches Gebiet überzusiedeln. Der fürstliche Kanzler Olisleger erhob Einspruch gegen die Aufnahme der Juden, („dwyll dan sulchs tot verringerung der lande und oir handel tot vercleygerung, dair sy woenen, oick des christlyken geloevens eyne verergerung sy, und Chur- und fürsten, besonders die sich des Evangeliums vur andere beromen, die joeden nyett gedulden“,.) und erklärte, daß sie nicht ohne landesfürstliche Genehmigung geschehen könne. Die Juden, welche in richtiger Erkenntnis der Situation sich auch um das Geleit des Herzogs beworben hatten, wurden von den herzoglichen Räten abgewiesen. Der Magistrat machte zwar sehr entschieden auf das ihm seit alters zustehende Vergleitsrecht Anspruch und gab den Juden die Zusicherung, daß er es für den Bezirk der Stadt behaupten werde. Aber die Bürgerschaft war selber damit nicht einverstanden. Man brachte allerlei Nachreden über die „Verlästerer Chrsiti“ in Um-

Außerdem W. caps. 127, 1, wo sich u. a. der endgültige Entwurf des Geleitbriefes und das interessante Schreiben der Juden an Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Wesel findet.

lauf⁴⁷⁾, überfiel und mißhandelte den Aaron in seiner Herberge, und der Bürgermeister, bei dem Aaron Beschwerde führen wollte, ließ sich verleugnen. Darauf stellten die Juden an den Rat der Stadt die Forderung, sie gegen derartige Ausschreitungen sicherzustellen und ihnen außerdem das Geleit des Landesfürsten zu verschaffen; dafür erboten sie sich, der Stadt zehn Gulden mehr und dem Landesfürsten zehn Gulden jährlich zu geben; andernfalls hätten sie keine Lust, zwischen Rat, Landesfürsten und Gemeinde Unfrieden zu stiften, und träten vom Kontrakt unter Preisgabe des eingesetzten Geldes zurück; sie baten nur um schleunige Einlösung der von den Bürgern bei ihnen versetzten Pfänder unter Verzicht auf alle Zinsen. In diesem Sinn scheint sich denn auch die charakteristische Episode im Schoße der von Glaubenskämpfen durchwühlten Stadt erledigt zu haben, da der Rat keine Neigung bekundete, direkt beim Landesherrn für die Juden einzutreten⁴⁸⁾.

§ 2. Vom Ende des 16. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts.

a) Das Eindringen der Juden in die klevischen Städte seit dem Ende des 16. Jahrhunderts.

Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts beginnen in Westdeutschland die Juden, sich aus den Schlupfwinkeln, in denen sie sich nach den Verfolgungen und Ausweisungen des späten Mittelalters verborgen hatten, wieder an die Erdoberfläche hervorzuwagen. So erobern sie sich auch von neuem feste Wohnsitze in den klevischen Städten. Die wirtschaftliche Notlage dieser Plätze, die Wirren des klevischen Erbfolgestreites und des Dreißigjährigen Krieges, die im Lande hausenden fremden Truppen beförderten diesen Prozeß; unter dem Schutz der ständig wechselnden Machthaber, zum Teil auch von den Räten der letzten klevischen Herzöge begünstigt, kamen die Juden wieder empor. Das läßt sich namentlich an Hand der erhaltenen Ratsprotokolle ziemlich

47) 10. VI. 1544 berichtet jemand vor dem Rat, er habe von zwei Bürgern gehört, daß diese wieder von den Juden gehört hätten, „as dat hilge sacrament in der kerck sy uytgedeilt worden, als dat die gespraicken: bae, und sint damit ter kercken uyt gegangen.“

48) Vgl. Wolters, Reformationgeschichte der Stadt Wesel. Bonn 1868, der S. 68 diese Vorgänge kurz streift. Eine Notiz über eine Vertreibung der Juden aus Rees im Jahre 1564 nach den concordata camerae consularis Ressenensis, mitgeteilt von L. Cohen, Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland 4, 87.

deutlich verfolgen. In Emmerich spielt im Jahre 1590 ein Jude Salomon Haese als Kaufmann und Bankier eine Rolle. Er hatte sich gegen die von Reich und Land verordneten Wuchergesetze vergangen und war deswegen mit einer Geldbuße belegt worden. Nun gibt ihm der klevische Kanzler Heinrich von Waeze die Zusicherung, seine weitere Vergleitung für Emmerich befördern zu wollen, unter der Bedingung, daß er nicht mehr als 12 Heller von einem Taler monatlich zu Zinsen nimmt, sich beim Verkauf der ihm anvertrauten Pfänder nach Gebühr verhält und keine gestohlenen Güter wissentlich an sich bringt⁴⁹⁾. Einem Salomon, vielleicht demselben Juden, jedenfalls dem Stammvater der noch öfter zu nennenden Familie Gumperts^{49a)}, wird im Jahre 1610 von den gemeinsamen Regenten Markgraf Ernst von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg das Geleit für Emmerich, wo er bereits zehn Jahre mit Weib, Kind und Gesinde gewohnt hat, auf weitere fünfzehn Jahre erneuert⁵⁰⁾. Von diesem Salomon und einem anderen Juden Simeon erzählt der jüngere Zeitgenosse Wassenberg, daß sie im Jahre 1600 von Herzog Johann Wilhelm in Emmerich aufgenommen wurden und daß ihre Nachkommen durch Ankauf der Beute aus den Händen der in der Stadt lagernden mansfeldischen und braunschweigischen Truppen zu großem Reichtum gelangt seien⁵¹⁾. Im Jahre 1629 waren die Juden in Emmerich bereits so zahlreich, daß sie von der Stadt einen Begräbnisplatz erwarben⁵²⁾. Die Wurzeln der

⁴⁹⁾ Reg. Cliv. XXXII fol. 263. In den Schöffensprotokollen der Stadt Emmerich zum Jahre 1590 (Stadtarch. E) ist von einem Prozeß zwischen dem Ratsherrn Joh. Angelus Lazarus und dem Juden Salomon Haes die Rede. Der Ratsherr verlangt von dem Juden die Herausgabe beschlagnahmter Waren, worauf sich dieser nicht einlassen will ohne Einvernehmen mit dem Zollner Cornelis Nillens, der als Prinzipal des Juden bezeichnet wird. Größere Klarheit über die Stellung dieses Juden, der an der Zollverwaltung irgendwie beteiligt gewesen sein und Warenhandel getrieben haben muß, ist bei dem fragmentarischen Charakter der erhaltenen Protokolle nicht zu gewinnen.

^{49a)} So wird der Name bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts geschrieben.

⁵⁰⁾ B. R. 34. 64 g 2. K.-Fr. S. 68.

⁵¹⁾ Wassenberg, Embrica. Kleve 1667, S. 262. K.-Fr. S. 4.

⁵²⁾ E. Rpr. 3. IX. 1629. K.-Fr. S. 10. Genannt werden als Vertreter der Juden Salomon Isaack und Gomprecht. Die Juden in Emmerich durften (nach Rpr. 1. XI. 1627, 21. XII. 1630, 2. XII. 1631) eine bestimmte Anzahl Vieh für ihren Hausbedarf akzisefrei schlachten; der Verkauf von Fleisch war ihnen nur viertelweise, nicht pfundweise gestattet.

neuen jüdischen Siedelungen ruhen in Emmerich und in Wesel. Hier hatte der Magistrat 1573 eine Ausweisung der in der Stadt befindlichen Juden angeordnet. Im nächsten Jahre versprach der herzogliche Richter, den sich in Wesel herumtreibenden Juden das Geleit aufzusagen, und ein Jude Lazar van Alpen (bei Mörs), der 1577 um Aufnahme bat, wurde abgewiesen⁵³⁾. Aber schon 1585 hatte die Stadt wieder einige Juden aus benachbarten Ortschaften eingelassen, um während des inzwischen ausgebrochenen kölnischen Krieges die Bürger wegen der Pfänder, die sie bei Juden versetzt hatten, sicherzustellen; es wurde ihnen nur zur Bedingung gemacht, daß sie sich in aller Stille verhalten und im Bezirk der Stadt keinen Wucher treiben sollten. Da sie jedoch nicht nur dagegen verstießen, sondern auch ihre religiösen Zeremonien auszuüben sich vermaßen, beschloß der Magistrat, der sich in seinem christlichen Empfinden beschwert fühlte, sie auszuweisen. Den herzoglichen Räten gegenüber, welche die Juden zu halten suchten, machte er seinen Anspruch auf Mitwirkung am Judengeleit geltend⁵⁴⁾. Aber in den nächsten Jahren zeigte sich der Wille der Regierung und vielleicht auch das Bedürfnis der Stadt mächtiger als die Abneigung der Bürger gegen die Juden. 1590 verlangte die Bürgerschaft die Ausweisung „des Juden“ (der also inzwischen eingezogen war) „wegen angeborenen Wucherns und Gotteslästerns“. Da sich diese Vergehen nicht nachweisen ließen, waren die Vorstellungen der Stadt bei dem herzoglichen Richter vergeblich; die Stadt mußte der Gemeinde wiederholt erklären, daß der Jude von dem Landesherrn vergeleitet sei und man Gefahr laufe, mit diesem „in Disputation zu geraten“⁵⁵⁾. Als die Frage der Ausweisung des Juden 1595 und 1597 wieder zur Erörterung stand, wurde die Ausführung von neuem hinausgeschoben, weil verschiedene Bürger sich außerstande erklärt hatten, in der dazu bestimmten Zeit ihre Pfänder einzulösen⁵⁶⁾. So konnten sich denn am Anfang des 17. Jahrhunderts in der Stadt ein paar jüdische Familien niederlassen, die den Kern einer allmählich

⁵³⁾ W. Rpr. 7. XI. 1573, 7. IV. 1574, 5. II. 1577.

⁵⁴⁾ Rpr. 2. u. 24. IV. 1585. Missiven 8. IV. 1585.

⁵⁵⁾ Rpr. 20. u. 30. III. 1590, 2. u. 19. III. 1591, 24. II. u. 3. III. 1592. Vertrag des Schneideramts mit dem Juden David 1593 W. caps. 329, 1, vgl. Kap. II § 2 c.

⁵⁶⁾ Rpr. 20. u. 21. II. 1595, 3. u. 11. III. 1597.

sich entwickelnden Gemeinde bildeten⁵⁷⁾. Zu den Bürgern scheinen sie bald in ein erträgliches Verhältnis getreten zu sein; die religiöse Empfindlichkeit ließ nach; ein Jude, der wegen Lasterung Christi angeklagt war, wurde nach Darlegung seiner Unschuld „mit leiblichem Eid nach jüdischer Manier“ freigesprochen. Doch war man bestrebt, die Juden auf den Beruf des Geldhändlers einzuschränken und ein Übergreifen in die Geschäfte der Fleischer, Schneider und Bierbrauer zu verhindern. Auch wurde ihnen 1628 angesagt, daß sie des Sonntags, besonders während der Predigt „keine Handlung noch ihr Judengewerbe mit den Soldaten“ treiben sollten. Im allgemeinen ging die Stadt im Vergeben und Abschlagen des Geleits ziemlich selbständig vor. Daneben versuchten aber auch die Regierenden weiter, ihre Günstlinge einzuführen. So verschaffte der Pfalzgraf von Neuburg im Jahre 1625 einem Sohn Wendel des Arztes Mag. Hirts (Hirsch) Isaac aus Mülheim, später in Deutz ansässig, Eintritt in die Stadt⁵⁸⁾. In heftige Auseinandersetzung geriet 1631 die Stadt mit dem Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg wegen eines anderen Sohnes dieses Arztes namens Zaurich (Zaudig), der nach Angabe des Magistrats während der Einlagerung der spanischen Truppen in die Stadt eingedrungen war und sich durch Ankauf gestohlener Bürgergüter vergangen hatte. Der Kurfürst und seine Beamten suchten den Juden zu halten, die Stadt aber berief sich auf ein ihr von Herzog Adolph von Kleve verliehenes Privileg, wonach

⁵⁷⁾ Vgl. für das Folgende außer den unten genannten Stellen: Rpr. 4. III. 1602, 22. u. 29. I. 1608, 12. u. 19. III. 1613, 7. XI. 1623, 3. XI. 1626, 13. VII. 1627, 12. II. u. 2. III. 1628, 1. VIII., 19. X. u. 13. XI. 1629, 8. I. u. 22. III. 1630, 15. III. 1632 und später öfter. Außerdem W. caps. 127, 1. Im Jahre 1630 scheint es noch zu einer vorübergehenden Ausweisung der Juden aus Wesel gekommen zu sein, doch kehrten sie bald wieder zurück. Zu den ältesten Mitgliedern der Gemeinde gehörten Moses Berntz und der spätere Rabbiner David Jacobs aus Norden in Friesland, das sie wegen des Krieges verlassen hatten; sie hatten auch nach Xanten Verbindung. Seit 1623 und vielleicht schon früher finden sie sich dauernd in Wesel, von dort wohnenden Verwandten angezogen. Geleitbrief für Moses Berntz in W. caps. 127, 1. Irrige Angaben über die Anfänge der jüdischen Gemeinde in Wesel bei K.-Fr. S. 79. Der dort genannte David (Jacobs) Wesel und sein Sohn Gumpert sind erst später mit den Gumperts in Emmerich verschwägert worden.

⁵⁸⁾ Rpr. 18. u. 25. II u. 30. IX. 1625. Der Arzt ist wahrscheinlich identisch mit dem bei Brisch, Gesch. der Juden in Köln. Mülheim a. R. 1879—82. II, 117 u. Jellinek, Deutzer Memorbuch, Wien 1881, S. 16 genannten Arzt David Isaak in Deutz. In Prozeßangelegenheiten erscheinen 1637 die Juden Isaack von Dulmen (Kr. Kösfeld) und Jost von Borkelo (Prov. Gelderland) in Wesel.

ihr ein Anteil an der Ausübung des Judengeleits zustehe; seit undenklichen Jahren geschehe die Begleitung der Juden in Wesel „mit unserm guten Willen und Belieben und sonst nicht“, zwar nicht zur Beeinträchtigung der landesfürstlichen Jurisdiktion, „sondern cumulative, um unsern consens dazu zu geben“; dabei fielen böse Worte über die „ungläubigen wucherischen Juden“, welche in ihrem Müßiggang die ohnedies verarmten Bürger aussögen, aber zur Verteidigung der Stadt nicht beitrügen. Selbst an den Kaiser und sein Kammergericht appellierte der erregte Magistrat⁵⁹⁾. Wie die Angelegenheit schließlich entschieden wurde, laßt sich nicht mehr erschen. Ablehnend verhielt sich die Stadt auch 1643 gegenüber dem Aufnahmegesuch des noch weiter zu nennenden Berend Levi, der von verschiedenen Herren, u. a. dem damaligen Gouverneur von Wesel Grafen von Stirum, begünstigt wurde⁶⁰⁾. Ähnlich ging es in andern Städten zu. Ein Jude, der früher in Wesel gewohnt hatte, begab sich 1635 nach Rees unter den Schutz des dortigen Gouverneurs⁶¹⁾. In Kleve, wo 1634 zuerst ein Jude genannt wird⁶²⁾, verweigerte 1647 ein Jude dem Befehl der Stadt, einem dort einquartierten Hauptmann Bett und Laken zu liefern, den Gehorsam, weil er in der Stadt kein Gewerbe treibe, sondern für den kurfürstlichen Hof schlachte, und als ihm mit der Ausweisung gedroht wurde, ging er Beschwerde führend zum Amtskammerdirektor Marschall von Nievenheim⁶³⁾. Noch 1653 hielt sich ein Jude in der Reeser-Schanze unter der Jurisdiktion der Staatlichen Truppen auf, ohne ein Patent zu besitzen und ohne einen Deut Schutzgeld zu zahlen⁶⁴⁾. Etwas anders entwickelten sich die Verhältnisse in Duisburg. Dort erlaubte der Rat zwar 1597 dem Juden Marcus aus dem benachbarten Ruhrort, zweimal wöchentlich in die Stadt zu kommen, „syne notturft to gelden“; doch wurde ihm verboten, mit den Bürgern Geldgeschäfte zu treiben, und ihm anbefohlen, während seines Aufenthalts in der Stadt ein Erkennungszeichen am Halse zu tragen⁶⁵⁾. 1618

⁵⁹⁾ Rpr. 31. XII. 1631. 1. u. 9. I. 1632. Missiven 5. I. 1632.

⁶⁰⁾ Rpr. 5. u. 7. V. 1643. caps. 127, 1.

⁶¹⁾ W. Rpr. 16. X. 1635.

⁶²⁾ D. J. aufmann, Die Memoiren der Glückel von Hameln. Frankfurt a. M. 1396, S. 340, vom Herausgeber ohne Grund für die Familie Gumperts in Anspruch genommen.

⁶³⁾ Stadtarch. Kleve Rpr. 4. VII. 1647.

⁶⁴⁾ B. R. 34. 64 g 2.

⁶⁵⁾ Dbg. R. A. 15 a fol. 62 a Averdunk S. 387.

suchte ein Jude Salamon aus Mörs Aufnahme in Duisburg mit der Begründung, daß er viele den Bürgern zuständige Pfänder in Händen habe; er wurde aber abgewiesen⁶⁶⁾. Ebenso ergebnislos wird wohl ein Befehl des Grafen von Schwarzenberg gewesen sein, einen Juden Wendel auf drei Jahre in Duisburg aufzunehmen⁶⁷⁾; denn die Stadt wußte sich bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts judenrein zu halten.

b) Der große Kurfürst und die klevischen Juden.

Die Loslösung der Politik von religiösen Tendenzen, wie sie sich im Dreißigjährigen Kriege vollzogen hatte, machte sich auch in einem für die Juden günstigen Sinne geltend. Die Fürsten wetteiferten wieder wie im früheren Mittelalter, Juden in ihr Land aufzunehmen, und machten sie zum Gegenstand einer realistischen Wirtschaftspolitik⁶⁸⁾. Ein charakteristischer Vertreter dieser Richtung ist der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg. In seinem Kampf mit den klevischen Ständen betonte er von vornherein energisch sein Recht, die Juden zu vergleiten. Das geht unzweifelhaft aus der Tatsache hervor, daß gerade aus den ersten Jahren seines Aufenthaltes im klevischen Lande, aus den Jahren 1647—51, eine Anzahl von ihm neu erteilter oder konfirmierter Geleitbriefe für die klevischen Juden vorhanden sind⁶⁹⁾. (Sie haben durchaus die seit langem übliche Form: die Dauer des Schutzes, meist fünfzehn Jahre, wird angegeben. Es folgen Bestimmungen über das Gewerbe des Juden, besonders das Geldgeschäft. Der Zinsfuß wird auf drei Heller wöchentlich von einem Taler festgesetzt, das Nehmen von Zinseszinsen verboten; bei gutgläubigem Erwerb gestohlener Güter ist der Jude innerhalb dreier Monate verpflichtet, dem Eigentümer das Pfand gegen Rückerstattung des darauf geliehenen Geldes auszuliefern; er darf jedes Pfand nach Ablauf eines Jahres veräußern; wenn er Geld auf bloße Obligationen leiht, sollen ihm die Beamten bei der Einforderung

⁶⁶⁾ Dbg. Rpr. 12. XII. 1618.

⁶⁷⁾ Dbg. Rpr. 19. VI. 1631. Vielleicht ist Wendel identisch mit dem oben S. 16 genannten Sohn des Hirts Isaac. 1646 (22. II.) wurde auch die Aufnahme des David Jacobs aus Wesel von der Stadt Duisburg abgelehnt.

⁶⁸⁾ Vgl. Priebatsch, Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. u. 18. Jahrhundert. Festschrift für Dietrich Schäfer. Jena 1915. S. 564 f.

⁶⁹⁾ Alles Folgende, soweit nicht anders zitiert wird, nach B. R. 34. 64 g. 2.

behilflich sein. Der für den ganzen Hausstand zu entrichtende jährliche Tribut wird von Fall zu Fall vereinbart, daneben wird in einzelnen Briefen eine besondere, von jedem jungen Ehepaar zu entrichtende Abgabe erwähnt; bei Todesfällen und Heiraten ist ein Goldgulden zu zahlen. Abgeliefert werden diese Gelder an den Richter des Ortes oder an den Landrentmeister. Das Geleit soll im Falle der Nichterneuerung ein halbes Jahr vor Ablauf aufgekündigt, dem jüdischen Gläubiger zur Beibringung seiner Schulden verholffen werden. Allen Beamten wird befohlen, den Juden Schutz und Recht zu gewähren.) Noch bevor aber der Gegensatz zwischen dem Kurfürsten und den Ständen hinsichtlich der Judenpolitik zu lebhafteren Debatten führte, erhob sich im Schoße der Judenschaft selber ein Kampf, der die staatlichen Interessen stark berührte.

Nachdem der Kurfürst durch den westfälischen Frieden zu den Territorien von Kleve, Mark und Ravensberg noch die Bistümer Minden und Halberstadt hinzuerworben hatte, besaß er im Westen eine Reihe von Gebieten, in denen sich überall kleine jüdische Siedelungen befanden oder im Entstehen begriffen waren. Diese im fiskalischen Interesse einer einheitlichen Leitung zu unterstellen, war der Plan eines Juden Berend (Bar) Levi aus Bonn, nach seinem vorübergehenden Aufenthaltsort auch Bar Warendorf genannt, eines rührigen, während des Dreißigjährigen Krieges emporgekommenen Agenten, der das Netz seiner Beziehungen über einen großen Teil Nordwestdeutschlands ausgespannt hatte und nun seine eigenen Glaubensgenossen dem Staat als Objekt der Bereicherung anbot⁷⁰⁾. Als Bankier, finanzieller Berater und diplomatischer Unterhändler hatte er sich nach seiner eigenen Darstellung⁷¹⁾ um Kleve-Mark und um den brandenburgischen Kurfürsten nicht geringe Verdienste erworben. Zur Liquidierung einer auf dem Lande lastenden holländischen Schuld brachte er noch unter dem Kurfürsten Georg Wilhelm gegen Verpfändung des

⁷⁰⁾ Vgl. über ihn außer den unten zu nennenden Aktenstücken die Streitschrift seines persönlichen Gegners Philipp Salomon in Minden ed. Kaufmann, *Memoiren der Glückel* S. 334 f. und einen kürzeren Bericht desselben Verfassers in der Handschrift der Rosenthaliana der Amsterdamer Stadtbibliothek 25 C 26. Literatur (nicht erschöpfend): K.-Fr. S. 30 f. Maser S. 68 f.

⁷¹⁾ In seinem Gesuch um Geleit für Wesel oder Emmerich vom Jahre 1647.

Richteramts Schermbeck eine Anleihe zustande⁷²⁾. 1641 unterbreitete er dem klevischen Ständetage Vorschläge zur Abwälzung einer schweren Kontribution. Verschiedene feindliche Truppendurchzüge hatte er von dem Herzogtum abgewehrt, die Stadt Unna einmal durch seine Vermittlung vor Einquartierung geschützt. Als die kaiserlichen Kontributionsgelder, die vom Kriege her auf der Grafschaft Mark lasteten, aufgehoben werden sollten⁷³⁾, war er alsbald bei der Hand mit Vorschlägen, wie vom Kurfürsten daraus Kapital gezogen und für die brandenburgische Gesandtschaft auf dem Friedenskongreß von Osnabrück und Münster verwandt werden könne. Er und sein Sohn brachten die Gelder dorthin, wie er überhaupt die nötigen Summen zur Installierung der Gesandtschaft vorschob⁷⁴⁾. Unter den brandenburgischen Geheimen Räten stand Berend Levi besonders dem Grafen Johann von Wittgenstein nahe⁷⁵⁾. Auch zu den Bischöfen von Paderborn und Münster hatte er Beziehungen. Er wird als Gläubiger der hessen-kasselschen Landstände genannt⁷⁶⁾. Er erwarb sich nach dem Scheitern verschiedener Versuche, in Wesel und dann in Emmerich einzudringen^{76a)}, im Jahre 1647 vom brandenburgischen Kurfürsten das Geleit für Herford mit der Befugnis, von den fremden, dort übernachtenden Juden alle vierundzwanzig Stunden zwei Groschen einzuziehen und darüber alle drei Monate an die kurfürstliche Kammer Rechnung abzulegen. Nun wurde er durch ein Patent des Kurfürsten vom 7. Februar 1650 über die in den westlich der Elbe gelegenen brandenburgischen Ländern verweilenden Juden zum „Befehlshaber und Vorgänger“ eingesetzt⁷⁷⁾. Allen Statthaltern und sonstigen kurfürstlichen Beamten wird befohlen, ihm Hilfe zu leisten; die Juden werden ermahnt, ihn als ihren Vorgänger anzuerkennen. Streitigkeiten unter den

⁷²⁾ Vgl. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg V, herausgegeben von A. v. Haeften, S. 81.

⁷³⁾ v. Haeften, S. 353.

⁷⁴⁾ Philipp Salomon sagt von ihm (Kaufmann, S. 344): „welcher sich dort in Münster aufhält und vor dem Gesandten des Kurfürsten ein- und ausgeht“.

⁷⁵⁾ Vgl. dessen Empfehlungsschreiben an Konrad von Burgsdorf, 1./11. III. 1647, R. 34. 64 g 2.

⁷⁶⁾ M. Paderborner Hofkammer XXIV, 2.

^{76a)} Sein Schwiegervater wohnte in Emmerich, ein Schwager in Huissen.

⁷⁷⁾ B. R. 32. 62; in jüdischer Transkription auch in der oben genannten Handschrift der Rosenthaliana. Text im Anhang 1.

Juden sollen an ihn gewiesen und durch einen einzusetzenden Rabbiner entschieden werden. Zum Rabbiner im Fürstentum Kleve wird der schon längere Zeit in Wesel ansässige David Jacobs ernannt⁷⁸⁾. Wer sich dessen Entscheidungen nicht fügt, verfällt einer Buße von zehn Goldgulden und dem vom Rabbiner zu verhängenden Bann, bis er seine Strafghelder entrichtet hat. Sämtliche Juden sollen dem Berend Levi zur Formierung eines ordentlichen Registers innerhalb von vierzehn Tagen eine Kopie ihrer Geleitzbriefe einschicken. Berend Levi wird mit der Vollmacht ausgestattet, Juden in den kurfürstlichen Schutz aufzunehmen, den Ort ihrer Ansässigkeit und die Höhe ihrer Abgaben zu bestimmen; ohne ihn kann keiner Aufnahme finden. Er, sein Sohn oder sonst ein von ihm Bevollmächtigter hat von den Juden den jährlichen Tribut beizutreiben und an die Hofkammer zu überweisen. Er ist befugt, das Schutzgeld je nach Vermögen und Wohnort der einzelnen zu regulieren. Für die Niederlassung eines Sohnes oder einer Tochter und bei Todesfällen sollen ihm die Juden einen Goldgulden abliefern, im Fall der Ausführung einer Erbschaft aus dem Lande sich mit ihm über die zu zahlende Erkenntnis vereinbaren. Für Lombard-Handel ist außer dem Schutzgelde eine besondere Abgabe zu entrichten⁷⁹⁾. Offenbar für des Vorgängers persönliche Zwecke bestimmt ist die Gebühr eines Goldguldens von jeder Synagoge. Anderweitige Besteuerungen der Juden sind nicht gestattet. Wenn die Juden „einige Raritäten“ zu handeln bekommen, so sollen sie dem Kurfürsten den Vorkauf lassen. Berend Levi, sein Sohn oder sonstige von ihm bevollmächtigte Personen haben an allen Orten Niederlassungsrecht und genießen für sich, ihre Diener, Pferde und Wagen überall Zollfreiheit. Wenig später (am 1. Oktober 1651) wurde ein ziemlich gleichlautendes Patent für das Bistum Münster dem Nini Levi zu Warendorf, jedenfalls einem Bruder Berend Levis, erteilt⁸⁰⁾. Auch die Judenschaft des Bistums Paderborn, deren Vorsteher Salomon Levi Berends

⁷⁸⁾ Vgl. über ihn oben n. 57.

⁷⁹⁾ Diese Bestimmung sonst in keinem der erhaltenen Schutzbriefe.

⁸⁰⁾ M. Münstersches Landesarch. 39, 6. Rixen, Geschichte und Organisation der Juden im ehemal. Stift Münster. Münster 1900. S. 33 und 47. Text im Anhang 2. Die teilweise wörtliche Übereinstimmung zwischen Anhang 1 und 2, die 1 entsprechende, aber lückenhafte Gliederung von 2 sprechen ziemlich bestimmt dafür, daß 1 direkt oder indirekt 2 als Vorlage gedient hat. 1650 hielt sich Berend Levi nach Paderborner Akten im Stift Münster auf.

Bruder war, berief am 12. Februar 1651 den Berend Levi „zum Vorsteher, zum Hauptmann und zum Herrn“ und erwirkte ihm ein Patent beim Bischof, das zwar nicht mehr erhalten ist, aber dem brandenburgischen nicht unähnlich gewesen sein kann⁸¹⁾. Schon drei Jahre darauf aber sagten sich die Paderborner von ihm los wegen Veruntreuung judenschaftlicher Gelder und weil er „nicht traktabel und bescheiden, wie einem Vorgänger gebühret, sondern vielmehr tyrannisch und ungehalten sich erweist“. Über den Charakter dieser merkwürdigen Gestalt eines gewalttätigen und korrupten Zeitalters kann kein Zweifel sein. Er hatte vor allem die Interessen des Staates oder vielmehr seine eigenen im Auge; wenn er sich als Schtadlan (Syndikus) der Juden gebärdete, so war er ein „Schtadlan, dem Kurfürsten Geld einzubringen“⁸²⁾. Mit-

⁸¹⁾ Anhang 3. M. Paderborner Hofkammer XXIV, 2. Von seinem Patent heißt es nur, daß „von Ihrer fürstlichen Gnaden mehrerer Gewalt über die Judenschaft in seinem Bestallungsbrief gegeben, als anderen Vorgängern zuvor aufgeteilt.“

⁸²⁾ Philipp Salomon, S. 359. In den Paderborner Akten ist einmal die Rede davon, daß der Landrabbiner einen Juden zu 30 Rtlr. Strafe zugunsten eines von ihm beleidigten Glaubensgenossen verurteilte, worauf Berend Levi Einspruch erhob: „warum er dem Beleidigten so viel zugelegt und des Landesfürsten vergessen.“ Zu seiner Charakteristik vgl. folgenden von seinen Gegnern abgefangenen und der Regierung ausgelieferten Brief, der ein seltsames Gemisch von Teilnahme und Anmaßung gegenüber den Glaubensgenossen zeigt (R. 34. 64 g 2. Der erste Teil des an den Rabbiner David in Wesel gerichteten Briefes betrifft dessen Gehalt und Jurisdiktion, die von den Juden angefochten worden ist, der zweite Teil die Auslösung eines wegen falschen Verdachtes gefangen gesetzten Juden zu Minden. In der zweiten Angelegenheit ist außerdem ein Brief von Vertretern der jüdischen Gemeinde in Minden vorhanden, gerichtet an בצירוף ראש ומנהיג פרגסי הקהלה ומדינות קלוב פרגס מדינה כמהרר נומפל מעמרין ושאר פרגסי הקהלה ומדינות קלוב ומרק יצוי):

שלום לכר ולהורתו חחה לשונו רומו הלא הוא אהובי חביבי אדוני כרחי ופלחי ערני [!] העצני שייב כמהורר רוד יצוי ולוונתו דמכית אם עם הבנים הי יאריך יומם [!] אמן. רוד ייא. הכ איך מכית פאשט [Post] המוקדם נישריבן, אקוה לאל, מכית רי כתובים [!] אן-גלגנט ויין. אורח סימוק דמכית, רוד עולכיש זיך דוהין וירשטין [verstehen], שלא ברצונם המוכ צו טון, ווי שרייב מיר דאך מכית, מי ומי הם האנשים האלה, וו וויל איך רען-עלכיו כפרט שרייבן אוני וי דוהין מכרע ויין, וועלכיש וי וואל מיט גרשער [großer] טרחה אוני נ' פעמים מערר קאשטין וויררי, וו וי מכית גרעכטן דוחה כיריס צו ויין, וועלכיש אינין נימור מערר נישטטן וויררי, אוני ווילכיש [vielleicht] פון וילכיש [solchem] טרוב אן-גמיהן וויררי, אלש מן זיך פון ריי וכיד זילט [sollte] משמט ויין, וועלכש אכר קיינס גראטן [geraten] ואל איני לענגר מערר חחה אדונינו איקורל [Ihre kur- fürstliche Durchlaucht] ריה דין ישראל ורשטערקן [verstärken] וורר. רוד הוט זיך מיכט אוף סימוק צו ויין. - ומצורף לזה הכן מכית צו וארנעמין [vernehmen] ריוון שווארי ענינים סיכסוכים וקילקולים אוני כליון הרמן, דיורר בערמן מיגן

ten in seinen Vorschlägen betreffs Regelung des Judenwesens unterbreitete er dem brandenburgischen Kurfürsten einen Plan, wie die Ausfuhr der Produkte des märkischen Alaun- und Vitriolwerkes zu heben sei, und bat um Ansiedelung zweier Juden in Lippstadt, die er für diese Zwecke verwenden wollte⁸³⁾. Sich selber hatte er einige nicht gleichgültige Emolumente gesichert, von dem wirtschaftlichen Vorteil zu schweigen, der ihm aus seiner Stellung erwachsen mußte⁸⁴⁾. Wie bald darauf in Paderborn fand Berend Levi in Kleve-Mark eine lebhafte Opposition bei den einheimischen Juden, die sich von der emporstrebenden Familie Gumperts leiten ließen⁸⁵⁾. Der Streit, der damals in den unbedeutenden jüdischen Enklaven ausgefochten wurde, lehnte sich an den Gegensatz der politischen Kräfte der Zeit an. Berend Levi machte sich zum Diener der nach dem Friedensschluß von Berlin aus geführten zentralistischen Politik; er eiferte gegen die Juden, welche die Kontrolle ihrer Geleitbriefe „lieber bei der klevischen Regierung als bei Hofe expetiert zu werden sehen möchten, da doch alle Chur- und Fürsten die Judenvergleitung und was dement anhängig bei dero geheimen Hofkammer allein verfertigen lassen“⁸⁶⁾. Dagegen führten die Gumperts die Sprache der Stände, wenn sie erklärten, „Sr. Churfürstlichen Durchlaucht hoher landesobrigkeitlicher Respekt“ werde dadurch „lädiret, daß ein frembder und

שׂי, וועלכער כל ימיו הולך בהומו אוני גומל חסד עם כל אדם גוועזן, וו איז מן הראוי, מן [man] וו איינס מוכרד וישרן [!] מסייע איז כאמץ כל אונז וורט מביח אן פרנס האלוף והמרומם כמוהריר גומפל שׂי וסיועהם שריוכן להרו [!] ולזר כל אחר מבני אחינו ישראל כפי עשור ולפי יכולתו מיר העלפן כדי להוציא) אותן מבית האסורים [!] ולהציל נפשו בעיה. וכואח אדע, וו פרייטס יושבי קהלוח קלעב יציו אימן וורדן כהוגן מסייע ויין, וויל איד כשיפלוחי כל אחר ואחד ווירר וום ולילה בידיונט [bedient] ויין, דן איין גרוש [groß] ראכון נפשו, דער די צרה בימ ור [vor] זיך הוט אוני נוכט [sieht] צרה נפשו בהתחנן אוני כל אחר אנדרשט נט נירענקט, אלש משלם מביתו צו ויין.

ווש זאל איד ויל כארד ויין? מכיח וורדן ווישן [wissen], כרת מה לעשות, ואין מוהרין לנזרהין. כיח [?] כה חפצי [=] וועתר. אהו(כך) הנמך מחותנתך) בער כונא. (Zum Schluß folgen Grüße und Anweisungen über den Empfang des Geldes.)

⁸³⁾ R. 34. 64. g 2. 1650.

⁸⁴⁾ Er erhielt u. a. die Schutzgelder seines Schwiegervaters Isaac Jacobs zu Emmerich und der Juden zu Herford (Reskript 12. II. 1651). Der Richter in Emmerich (3. VI. 1653) hebt allerdings hervor: „Die Juden im Lande wissen nichts auff und über denselben zu pringen und zu klagen, allein daß über seine gehabte Kommission sich graviret befunden, sunsten hätte er kein Geschenk von sie genommen, auch die jährlichen Goldgulden nit vor die Synagoge.“

⁸⁵⁾ Vgl. Anhang 4, 6 u. 9.

⁸⁶⁾ Memorial von 1650.

anderer Botmäßigkeit untergebener Jude die Inspektion über dieses Lands einwohnende und beschützte Juden haben solle“, und wenn sie baten, nach wie vor einzig der klevischen Regierung unterstellt zu werden⁸⁶⁾. Berend Levi scheint von Otto von Schwerin persönlich gestützt worden zu sein, der seit 1651 die Bearbeitung der Judensachen im brandenburgischen geheimen Rat innehatte⁸⁷⁾. Auf seiten der Gumperts aber stand die klevische Regierung und später auch der Statthalter Johann Moritz von Nassau⁸⁸⁾. Auch die Stadt Wesel, die sich noch halb im Besitz des Judenschutzes fühlte, erhob Beschwerde über die Berufung ihrer Juden zu einer Zusammenkunft nach Emmerich durch Berend Levi, da dies gegen der Stadt Privilegien *de non evocando* verstoße⁸⁹⁾. Schon am 16. September 1652 wurde die dem Berend Levi erteilte Kommission über die kleve-märkische Judenschaft auf Bitten derselben gegen eine Zahlung von 1200 Rtlrn. an den kurfürstlichen Schatz kassiert^{89a)}; nur die Inspektion über die Juden von Halberstadt, Minden und Ravensberg verblieb ihm noch, offenbar bis an sein Lebensende^{89b)}. Damit war der erste Versuch einer umfassenden Organisation der unter brandenburgischem Zepter stehenden Juden gescheitert⁹⁰⁾.

⁸⁶⁾ 27. VII. 1650.

⁸⁷⁾ Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums. Berlin 1874. II, 111 f. u. 359.

⁸⁸⁾ Vgl. Anm. 90.

⁸⁹⁾ 5. IX. 1651.

^{89a)} Anhang 5 u. 6.

^{89b)} Noch bestätigt 12. IX. 1657. Sein Name wird 1661 zuletzt genannt (R 32. 62).

⁹⁰⁾ Im folgenden Jahre schwebte noch ein Prozeß zwischen Berend Levi und der klevischen Judenschaft wegen der seinem Schwiegervater Isaac Jacobs zu Emmerich auferlegten Steuer. Dabei kam die Parteilstellung der verschiedenen Behörden für und wider Berend Levi bzw. die Gumperts offen zutage. Die klevische Regierung trat mit allem Eifer für die Gumperts ein und suchte die Ausführung der von Berlin gegen die Gumperts erlassenen Befehle zu vereiteln, so daß Otto von Schwerin schließlich über den Kopf der Regierung hinweg dem Richter zu Emmerich Anordnungen betreffs der Juden erteilte und ihm befahl, sich durch gegenteilige Verordnungen der klevischen Regierung nicht irre machen zu lassen und künftig über die Judensachen direkt nach Berlin zu berichten (5. VII. 1653; vgl. auch 26. VII. 1653). Aber auch der Statthalter vertrat den klevischen Standpunkt. Er ließ sogar gegen den dem Berend Levi nahestehenden und der Berliner Zentrale gehorsamen Richter in Emmerich eine Untersuchung einleiten, weil er seine Grenzen überschritten haben solle (2. IX. 1653). Darauf gab die Berliner Zentrale nach.

Aber für die klevischen Juden, die schon früher eine einheitliche Gemeinde gebildet hatten⁹¹⁾, war diese Episode ein äußerer Anlaß zu noch festerem Zusammenschluß. Seit 1653 lieferten sie ihre Schutzgelder nicht mehr jeder einzeln an die lokalen Richter oder Rentmeister, sondern an ihren dazu vom Kurfürsten bestellten Vorsteher Gumpert Salomon ab⁹²⁾, der den gesamten Tribut der kleve-märkischen Juden in der Höhe von 400 Rtlm. durch den klevischen Postmeister nach Berlin übermittelte. Diese Aufgabe hatte in den nächsten Jahrzehnten immer ein Mitglied der Familie Gumperts⁹³⁾. Im übrigen unterstanden die jüdischen Gemeinden der beiden Länder der unmittelbaren Aufsicht der klevischen Regierung, aus deren Mitte zunächst 1654 der Obrist Jacob von Spaen, nach dessen Tode sein Bruder Alexander, der spätere Statthalter des Herzogtums⁹⁴⁾, mit der besonderen Inspektion über die Juden beauftragt wurde. Der Inspektor hatte die Kompetenz, ihren Personenstand und ihr Niederlassungsrecht zu kontrollieren, ihren Tribut einzuziehen und ihn „zu seiner Churfürstlichen Durchlaucht Nutzen, soweit er es immer bringen kann, zu erhöhen“. Den beiden Spaen wurde der Tribut der Juden zur Nutznießung anfangs auf befristete Zeit, später auf Lebensdauer überwiesen⁹⁵⁾. Nach dem Tode des Statthalters fiel die Aufsicht wieder an das gesamte Corpus der Regierung zurück⁹⁶⁾.

Während die klevischen Juden in ihrer Opposition gegen Berend Levi und die Berliner Zentrale durch die Stadt Wesel bestärkt wurden, war die Parteigruppierung für und wider die Juden im allgemeinen ganz anders verteilt. Die Stände, namentlich die Städte, widersetzten sich heftig der Begünstigung, welche die

⁹¹⁾ Vgl. Kap. III § 1.

⁹²⁾ Bestallung vom 28. III. 1653. Anhang 9. Die einheitliche Zahlung der Schutzgelder hatten die klevischen Juden dem Kurfürsten schon am 27. VIII. 1650 angeboten, um mit Berend Levi konkurrieren zu können.

⁹³⁾ Vgl. Kap. III, § 3 a.

⁹⁴⁾ Über die beiden Brüder vgl. Hotzsch, Stände u. Verwaltung von Kleve u. Mark (Urkunden u. Aktenstücke z. Gesch. der inneren Politik d. Kurf. Friedrich Wilhelm v. Brandenburg II).

⁹⁵⁾ 9. X. u. 30. XII. 1654, 22. II. u. 2. III. 1656, 19. VI. 1661, 30. XI. 1680. Vgl. noch Prot. fol. 2 b. (Mißverständnisse bei Maser, S. 60.) 1656 wurde der Judentribut dem Bruder des Geh. Rats von Somnitz, Vizkanzlers in Hinterpommern, auf zwei Jahre überwiesen.

⁹⁶⁾ Die Tributgelder der Juden wurden jedoch noch eine Zeitlang für persönliche Dotierungen verwandt (1693 für den Kammerpräsidenten von Diepenbruch, 1696 den Oberpräsidenten von Danckelman).

Juden durch den Kurfürsten und seine Räte, besonders den Statthalter Johann Moritz von Nassau, erfuhren. In dem Konflikt zwischen dem Kurfürsten und den klevischen Ständen scheint die Judenfrage eine nicht ganz unwesentliche Rolle gespielt zu haben. Der klevische Landtag verlangte wiederholt (1660, 1674 und 1684) geradezu die Fortschaffung der Juden, die den Zünften mit ihrer Konkurrenz ein Dorn im Auge waren, oder doch wenigstens ihre Beschränkung auf die bisherige Zahl. Sie wurden jedoch mit leeren Versprechungen abgespeist. Der Kurfürst bestand auf dem Recht des Judengeleits als einem Regal, das er nicht ohne Äquivalent fahren lassen wollte, und erklärte, daß er über die Vergleitung der Juden ohne Zutun der Stände zu disponieren habe⁹⁷⁾. Faktisch hat nicht einmal die Stadt Wesel einen Anteil an der Vergleitung ausüben dürfen, obgleich die Juden es im allgemeinen vorzogen, die Zustimmung des Magistrats zu ihrer Aufnahme nachzusuchen⁹⁸⁾. Nur Duisburg ist es gelungen, sich judenrein zu halten. Jedoch wurde den Städten das Recht der Besteuerung gegenüber den Juden zuerkannt und eine vielleicht vom Mittelalter her bestehende Exemption der Juden von den Untergerichten aufgehoben. Dem von dem Kurfürsten begünstigten Adel wurde das Recht, Juden zu halten, nicht beschränkt. Ein anderer Streitpunkt betraf die Verpfändung der Steuern an Juden (jedenfalls Mitglieder der Familie Gumperts)⁹⁹⁾. 1666 führten Ritterschaft und Städte von Kleve-Mark Beschwerde darüber, daß die Untertanen „durch die jüdische wucherliche grundverderbliche anticipationes der Steuern und jüdische executiones christlicher getreuer Unterthanen graviret, hart getrückt und verdorben werden“. Der Kurfürst sah aber demgegenüber keinen Ausweg, da außer den Juden niemand imstande war, Kredit zu geben¹⁰⁰⁾. Lebhaft

⁹⁷⁾ 8. II. 1660, R. 34. 64 g 2. 20. VI. 1674, R. 34. 133 s. 20. IX. 1684, R. 34 133 t.

⁹⁸⁾ Derartige Gesuche aus den Jahren 1671–1686 in W. caps. 127, 1; darunter eines für den Sohn des Gumpert Davids, der in den Dienst des Fürsten von Nassau nach dem Tod von dessen Quartiermeister trat. (Gumpert Davids wünscht, in seiner Tätigkeit von seinem Sohn unterstützt zu werden, da er „häufig krank und wegen seiner Krankheit allgemach impotent“ wird, „zudem auch mit der Feder zumal in der Teutschen Sprach nicht allerdings fertig“ ist.) 1. IV. 1674 erklärte aber die klevische Regierung dem Magistrat, daß es ihm nicht gebühre, Juden zu verleihen.

^{98a)} Vgl. Kap. II n. 59.

⁹⁹⁾ 27. II. 1664, Scotti I, Nr. 281.

¹⁰⁰⁾ 5. u. 15. X. 1666. R. 34. 133 q.

Kontroversen wurden besonders über die Ausnahmerechte der jüdischen Geldhändler geführt. Seit 1664 arbeitete die Regierung auf Wunsch der Stände an einem Judenedikt, dessen im Jahre 1670 formulierter Entwurf den Juden nur noch den durch die Reichspolizeiordnung gesetzten Zinsfuß von 5% gestattete und ihr Vorrecht hinsichtlich des Erwerbs gestohlener Güter vollkommen aufhob. Der Statthalter und die Regierung erklärten es freilich für nicht angängig, auf diese Weise den noch geltenden Schutzbrief der Juden illusorisch zu machen, „zumalen es hart sein will, ihnen das Wuchern abzuschneiden und sie aus allen Zünften, was geschieht, auszuschließen“. Die Juden wollten auf das Wuchern gern verzichten, wenn man sie den niederländischen Lombarden gleichstelle oder sie zu den Zünften zulasse¹⁰¹⁾. Das schließlich am 15. Juli 1675 erlassene Wuchergesetz¹⁰²⁾, das für die nächsten Jahrzehnte maßgebend blieb, änderte denn auch nichts Wesentliches an den Bestimmungen der Schutzbriefe, sondern ergänzte sie nur. Der Zinsfuß wurde bei Kapitalien, welche mehr als zwanzig Rtlr. betrug, auf 12%, bei geringeren Summen wie früher auf 3 Heller vom Taler, bei Darlehen auf Obligationen auf 6—8% festgesetzt. Die Pfandscheine mußten künftig in deutscher Sprache abgefaßt werden. Die verfallenen Pfänder sollten öffentlich nach dreimal in vierzehntägigen Fristen erfolgten Ankündigungen durch einen von der Behörde zu bestellenden Ausrufer verkauft, der Überschuß des Erlöses dem Eigentümer zurückgegeben werden. Dabei blieb es trotz der in den nächsten Jahren schon wieder erhobenen Beschwerden der Stände¹⁰³⁾.

Im allgemeinen war die Tendenz des Großen Kurfürsten, eine möglichst ungehemmte Entfaltung des jüdischen Geschäftslebens zu erzielen. Besonders wurde die reiche Familie Gumperts gefördert, unter deren Schatten sich ein kleiner, lebhafter Kreis dem Kurfürsten persönlich ergebener Juden besonders in den Städten Kleve und Wesel bildete¹⁰⁴⁾. Die Steuerkraft der Juden wurde im Gegensatz zur sonstigen Finanzpolitik des Fürsten nur mäßig

¹⁰¹⁾ Scotti I, Nr. 281. R. 34. 133 q u. r.

¹⁰²⁾ Scotti I, Nr. 332. Gerade um diese Zeit beanspruchten Kurfürst und Stände den Kredit des Elias Gumperts (Hötzsch, S. 561 f.).

¹⁰³⁾ Vgl. Driesen, Leben des Fürsten Johann Moritz von Nassau-Siegen. Berlin 1849, S. 279.

¹⁰⁴⁾ Vgl. die bekannte Schilderung der Hochzeit im Hause des Elias Gumperts in den Memoiren der Glückel ed. Kaufmann S. 144 f. und die Angaben von Kaufmann-Freudenthal S. 80 über die Schenkung von hebräischen Handschriften an den Kurfürsten durch Juden aus Wesel.

in Anspruch genommen. Ihr Tribut blieb bis an das Ende seiner Regierung trotz der stetigen Vermehrung der Juden gleich, außerordentliche Steuerforderungen traten selten an sie heran¹⁰⁵⁾.

c) Die Wende des 17. Jahrhunderts.

In den letzten Regierungsjahren des Großen Kurfürsten macht sich ein Wandel in seiner Judenpolitik bemerkbar. Das rücksichtslose Steuersystem des brandenburgischen Militärstaates beginnt auch die Juden zu erfassen und sich besonders in Kleve fühlbar zu machen. Andererseits aber ziehen die Juden Vorteil aus dem Erlöschen der ständischen Opposition gegen den Kurfürsten. Die Gesetzgebung kann sich von nun an ungehindert in einer den Juden günstigen Richtung bewegen, bis am Anfang des 18. Jahrhunderts die Judenfrage nicht von den Ständen, sondern vom Herrscher aufgeworfen und in einem den Juden feindlichen Sinne beantwortet wird.

Am 17. November 1685 erging von Potsdam ein Reskript, nach dem der jährliche Tribut der kleve-märkischen Juden auf 1000 Rtlr. erhöht und außerdem zur Entschädigung für den bisherigen geringen Ertrag des Schutzgeldes eine Summe von 4000 Rtlrn. gezahlt werden sollte. Es wurde befohlen, jedem, der sich dabei renitent zeige, ohne weiteres das Geleit aufzukündigen, ihm aber noch vor seinem Abzug den Beitrag zu der Summe von 4000 Rtlrn. und zu dem nunmehr erhöhten Jahrestribut abzunötigen. Zur Begründung dieses Befehls wurde darauf hingewiesen, daß sich die Juden in Kleve-Mark beträchtlich vermehrt hätten und die Juden im benachbarten Erzstift Köln allein 1000 Rtlr. jährlich bezahlten. Indessen wurde die Entschädigungssumme bald darauf stark herabgedrückt und der Jahrestribut nur zu dem mäßigen Betrag von 600 Rtlrn. erhöht. Auch die scharfe Drohung, die das einleitende Reskript enthielt, wurde gemildert; gegen Widersetzliche sollte nach einem Befehl vom 9. Februar 1686 nur mit Geldstrafen eingeschritten werden¹⁰⁶⁾. Andererseits blie-

¹⁰⁵⁾ 1658 mußte die kleve- und märkische Judenschaft dem Kurfürsten anlässlich seiner Reise zur Kaiserwahl nach Frankfurt ein Geschenk von 600 Rtlrn. machen. Bald darauf wurde von ihnen (wie von den Juden in Halberstadt und Minden) ein Beitrag zu den Fortifikationswerken zu Köln a. d. Spree verlangt, der auf Vorstellung der Judenschaft von 2000 auf 1000 Rtlr. herabgesetzt wurde.

¹⁰⁶⁾ Beim Herabhandeln des Betrages, worauf man sich in Berlin wohl von vornherein gefaßt gemacht hatte, trat Jost Liebmann in Berlin,

ben die Juden nicht nur die Gebenden. Elias Gumperts erwirkte die Aufhebung des Leibzolls für das ganze klevische Land gegen eine Ablösungsgebühr von zehn Rtrn. jährlich¹⁰⁷⁾ und gleichzeitig wurde der Judenschaft durch ein allgemeines Reglement ihr Geleit auf 20 Jahre, vom 1. Mai 1686 ab gerechnet, erneuert (14. Februar 1687, publiziert in Kleve am 26. April 1687). Dieses Generalgeleit wurde, weil man es durch den Tod des Regenten als erloschen betrachtete, in wenig veränderter Form am 8./18. November 1690 auf weitere zwanzig Jahre verlängert und noch nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. am 27. Dezember 1713 und am 12. September 1720 bestätigt¹⁰⁸⁾; es hat also bis zur umfassenden Neuregelung des Judenwesens unter diesem König die Grundlage des Schutzverhältnisses in Kleve-Mark gebildet und bedarf daher einer genaueren Erörterung. Das Reglement lehnt sich in seiner Form an die alten Schutzbriefe an, der Rahmen wird aber bereits stark erweitert durch einige Zusätze, die teils aus den Forderungen der Stände, teils aber auch aus den Wünschen und Beschwerden der Juden hervorgegangen sind. So wurde, offenbar auf Wunsch der ersteren, dem Reglement das Edikt von 1675 einverleibt, jedoch mit dem mildernden Zusatz, daß die Juden berechtigt sein sollten, Pfänder auf Darlehen von 10 bis 12 Rtrn. nach Ablauf von einem Jahr und sechs Wochen ohne Zuziehung der Behörden und ohne vorhergehende Proklamation zu veräußern. Das Recht der Besteuerung der Juden durch die Städte wurde zwar weiter anerkannt, doch mit der Bedingung, „in Abführung der gemeinen onerum und Einquartierungen zwischen den Juden und übrigen Kontribuenten eine proportionierte Gleichheit zu halten und ihnen nichts aufzubürden, wodurch sie vor anderen graviret und zu rechtmäßigen Klagten verursacht werden könnten“. Außerdem wurden die kurfürstlichen Beamten angewiesen: „da etwa ein oder andere Zunft oder Gilde von uns etwas diesem zugegen obtiniret oder erschlichen hätte oder noch

der Schwager eines Juden aus Unna, als „der Juden Advokat“ auf. Ober den Streit, der sich wegen der Repartition der neuen Steuern innerhalb der Judenschaft entspann, vgl. Kap. III. § 4. Anhang 11—15.

¹⁰⁷⁾ **המלך המכס בכל מדינות קליין**. Grabinschrift bei K.-Fr. S. 37. Bericht der klevischen Regierung 9. VIII. 1720, B. R. 21. 203 c. Vgl. auch Prot. 27 a.

¹⁰⁸⁾ Scotti I, Nr. 430. II, Nr. 681. Das Geleit galt schon im November 1700 als abgelaufen, die Verhandlungen über die Bestätigung aber zogen sich so lange hin, daß diese erst nach Friedrichs I. Tod erfolgte.

obtiniren oder erschleichen möchte, Euch daran nicht zu kehren“. Neu war die Verordnung, daß den Juden „gehörige Justiz administret“, daß von ihnen keine höheren Gerichtsgebühren als von anderen Bürgern und Untertanen gefordert werden sollten. Neu war es auch, wenn das Privileg die prozessierenden Juden gegen die „unnötigen Anzapfungen“ der Advokaten in Schutz nahm, „wodurch sie nicht allein denigiret, sondern auch die Sachen dadurch verwirret und protrahiret werden“. Auch eine Zusage der ungestörten Feier ihrer „Zeremonien und Festivitäten“ hatte es in den bisherigen Schutzbriefen nicht gegeben. Schließlich war es ein Zeichen des Fortschrittes, daß die schimpfliche Abgabe bei Geburten und Todesfällen beseitigt wurde¹⁰⁹). Nur im Falle einer Heirat wird weiter der Goldgulden gefordert. Im übrigen hat jeder seinen Anteil an den 600 Rthrn. jährlichen Tributs der gesamten Judenschaft in Kleve-Mark zu bezahlen, deren Anzahl hier zum ersten Male auf 150 konzessionierte Familien angesetzt wird, ohne daß sie schon erreicht gewesen oder jemals erreicht worden wäre. Aber die Judenschaft hatte damit freie Hand, reiche Juden herbeizuziehen und dadurch ihre Lasten zu erleichtern. Bei Vermehrung über diese Zahl hinaus wurde eine Erhöhung des Tributs vorgesehen. Schließlich wurden die Juden ausdrücklich des Einschreitens der Behörden gegen die Konkurrenz nicht vergleichteter, hausierender Glaubensgenossen versichert. Dieses den Juden überaus günstige Privileg fand trotz des Widerspruchs der Stände seine vollinhaltliche Bestätigung unter dem neuen Regenten am 8./18. November 1690, mit einer auf die Vorstellung der Juden hin beigefügten Resolution, die ihnen u. a. von neuem „in ihren habenden Rechtssachen allemal schleunige und unparteiische Justiz“ versprach und dem jüdischen Gläubiger Schutz vor Verschleppung unbedeutender Darlehensprozesse zusicherte. Anzeichen eines neuen Kurses in der Judenpolitik war es, wenn man eine erbetene Erhöhung der konzessionierten Zahl der Schutzjuden ablehnte¹¹⁰). Dagegen wurde auf Bitten der Judenschaft die Wegschaffung der nicht vergleiteten Glaubensgenossen, „die unter der Magistrate oder anderem Schutz wohnten“, befohlen. Die

¹⁰⁹) Dafür hatte man offenbar besonders zahlen müssen; vgl. Prot. fol. 1 b.

¹¹⁰) 1692 wurde erneut um Vermehrung der vergleiteten Schutzjuden gebeten, aber Danckelman erklärte dies für untunlich, denn „die Vermehrung der Juden würde durchs ganze Land ein nicht geringes gravamen verursachen.“ (24. I. 1693.)

Resolution gestand außerdem den jüdischen Vorstehern ein gewisses Mitwirkungsrecht bei der Erteilung des Geleits zu, das im Jahre 1696 durch ein Reglement von neuem bestätigt wurde¹¹¹⁾.

Als zwanzig Jahre später die Erneuerung des Judengeleits fällig war, hatten sich die Verhältnisse soweit geändert, daß von einer Widersetzlichkeit der Stände gegen die fürstliche Judenpolitik nicht mehr die Rede sein konnte. Mußte doch bald darauf (1720) die Stadt Duisburg einem Juden ihre Tore öffnen¹¹²⁾. Wie sehr sich die soziale Stellung der Juden gehoben hatte, zeigt eine Äußerung des Generalfiskals von Durham, der die Bestätigung der Resolution von 1690 für überflüssig erklärte, weil die Juden „aus der Erfahrung ja genugsam versichert seien, daß ihnen die Rechtshilfe nie versaget, sondern unparteiische Justiz gleich denen christlichen Einwohnern administret worden“¹¹³⁾. Zur Diskussion standen in den über die Jahre 1710—1713 sich hinschleppenden Verhandlungen wegen Erneuerung des Geleits allein die Fragen, die sich aus der exzeptionellen Stellung der Juden als Geldverleiher ergaben. Die Instanzen, mit denen die Juden sich auseinanderzusetzen hatten, waren im wesentlichen nur die staatlichen Behörden in Kleve und Berlin, wo seit der Jahrhundertwende öfter ein Vertreter der klevischen Juden zu finden ist. Noch am 12. Juni 1711 war auf Wunsch der Stände und entgegen dem Judengeleit von 1690 der Zinsfuß bei Vorschüssen auf Tage, Wochen und Monate ohne Unterschied der Summe auf 12%, bei jährlichen Darlehen auf 8% festgesetzt¹¹⁴⁾. Die Regierung in Kleve¹¹⁵⁾, die offenbar nicht mehr wie früher mit jüdischen Finanzmännern

¹¹¹⁾ Vgl. Kap. III, § 3 b.

¹¹²⁾ Die Familie Gumperts hatte zwar seit dem Jahre 1661 eine Generalkonzession auf die Stadt Duisburg, deren Ausnutzung aber offenbar an dem Widerstand des Magistrats scheiterte. Noch 1716 suchten sie vergeblich einen Angehörigen ihrer Familie in der Stadt unterzubringen. Als sich 1720 der Fouragielieferant und Schlächter Samuel Moses aus Ruhrort um eine Konzession für Duisburg bewarb, bat der Magistrat, es bei dem alten Herkommen zu belassen und die Juden abzuweisen. „Sollte aber Seine Königliche Majestät ex plenitudine potestatis hiesiger Stadt diese Juden gegen das Herkommen einzunehmen absolute allergnädigst befehlen, würde man sich nolenter volenter darunter schicken müssen.“ Und so geschah es auch. (Dbg. 3577. Averdunk S. 741).

¹¹³⁾ 17. II. 1712.

¹¹⁴⁾ Scotti II Nr. 631.

¹¹⁵⁾ 27. VI. 1712.

in Verbindung stand, hätte am liebsten eine generelle Normierung des Zinsfußes auf 8% gesehen, da eine ungleiche Regelung desselben die Juden verlocken müsse, größere Summen nur in kleineren Teilvorschüssen herzugeben. Auch die seit alters geltenden, auf das Pfandgeschäft bezüglichen Privilegien der Juden, die im Jahre 1700 ausdrücklich bestätigt worden waren, schienen der Regierung bedenklich; zur Abschreckung der Hehler sollte wenigstens der wissentliche Erwerb gestohlener Güter mit Staupenschlag bestraft werden. Zum ersten Male wurde die Entfernung der Juden vom platten Lande, wo das Hehlerunwesen sich besonders der Kontrolle entzog, gefordert. Die Juden dagegen¹¹⁶⁾ machten zugunsten des höheren Zinsfußes die unverhältnismäßigen Unkosten und das Risiko geltend, das ihnen aus der Registrierung und Aufbewahrung der Pfänder bei kurzfristigen und nurgering verzinsbaren Darlehen erwachse, zumal sie sich ja selber das Geld erst aus den benachbarten Ländern gegen höheren Zinsfuß beschaffen mußten; die Herabsetzung des Zinsfußes würde den Erfolg haben, daß man künftig seine Anleihen in Nymwegen oder Arnheim mache und das Geld ins Ausland trage; auch müsse man den Juden zu ihrer Subsistenz gewisse Privilegien wegen der Zinsen zugestehen, da sie zu den Zünften nicht zugelassen wurden, keinen Ackerbau trieben und doch ihren Tribut und andere Lasten mittragen. Die in dem neuen Geleitsentwurf ausdrücklich angedrohte Strafe des Staupenschlages gereiche „zu ihrer, vornehmlich der guten Juden, nicht geringen Beschimpfung, und verstehe sich ja vonselbst, daß derjenige, so übel gehandelt, nach Verdienst angesehen werden müsse, dannenhero die angedroheten Staupenschläge aus dem privilegio wohl gelassen werden konnten“. Die Berliner Judenkommission stellte sich im Prinzip auf den Standpunkt der klevischen Regierung, meinte aber doch, es hinsichtlich der Zinsen bei der Verordnung vom Jahre 1711 belassen zu müssen, mit dem Zusatz, daß geflissentliches Ausgeben möglichst kurzfristiger Darlehen bestraft werden solle. In diesem Sinne erging auch ein Reskript an die klevische Regierung (2. Januar 1713). Aber die in Berlin anwesenden jüdischen Deputierten (unter ihnen ein Gumperts), von denen gerade damals hohe Geldsummen gefordert wurden, erhoben einen so heftigen Widerspruch, daß schließlich alles beim alten blieb. Das Privileg von 1687 mit der Resolution

¹¹⁶⁾ Eingaben vom Jahre 1712 und 1713.

von 1690 und dem Reglement vom Jahre 1696 wurde von Friedrich Wilhelm I. bestätigt¹¹⁷⁾.

Während also die rechtliche Lage der Juden in Kleve unter dem ersten König noch unverändert blieb, begann sich ihre wirtschaftliche Situation um die Wende des 17. Jahrhunderts merklich zu verschlechtern. Immer stärkere Steuerforderungen traten an die klevische Judenschaft heran, die anfangs eine wichtige Stelle unter den spärlichen jüdischen Siedelungen im Staate des Großen Kurfürsten eingenommen hatte, nun aber schnell hinter den jüdischen Gemeinden in Königsberg, Berlin und Halberstadt zurücktrat, ohne daß dieser Wandel bei der Steuerveranlagung immer in Betracht gezogen wurde. Die Konfirmation des Geleits im Jahre 1690 kostete die kleve-märkischen Juden allein 5000 Rtlr., fast ein Drittel des Beitrages der Juden in sämtlichen Provinzen des Kurfürsten, und außerdem eine Abgabe von 400 Rtlrn. an die vom Großen Kurfürsten zur Aufrechterhaltung seiner Flotte begründete Marinekasse. Das Jahr der Königskrönung beschwor neue Projekte für eine Besteuerung der Juden wie auch der christlichen Bevölkerung herauf. Zunächst wurde geplant, sämtliche Juden zur Anwerbung und zum dauernden Unterhalt eines Regiments zu Fuß von 1200 Köpfen zu verpflichten¹¹⁸⁾. Man kam aber bald von der Ausführung dieses die Kräfte der Juden übersteigenden Planes ab und beschloß statt dessen, es mit einer einmaligen zehnprozentigen Vermögenssteuer zu versuchen¹¹⁹⁾. Nun aber war des Klagens kein Maß; ein derartiger Eingriff in das Vermögen der einzelnen, bei dem kein Abhandeln möglich war, eine allgemeine Vermögensdeklaration, die nur die Vorstufe zu neuen Steuererpressungen sein konnte, wurde nach den Anschauungen der Zeit mit Recht gefürchtet. Die klevischen Juden erklärten, das würde „ganzer Nachteil in Handel und Kredit und ganzlicher Ruin des Landes“ sein; sie hofften mit einem Geschenk von 2—3000 Rtlrn. davonzukommen¹²⁰⁾. Der König entschloß sich nun in der Tat, eine einmalige Steuer von 20000 Rtlrn. zu fordern, die wie im Jahre 1690 unter die Juden sämtlicher Pro-

¹¹⁷⁾ Vgl. noch B. R. 21. 203 (1725—1737) unter Akten betr. Erneuerung des Judengeleits von 1713.

¹¹⁸⁾ 15. XI. 1700, R. 21. 203. Vgl. König, Annalen der Juden in den preußischen Staaten. Berlin 1798. S. 127 f.

¹¹⁹⁾ 14. VI. 1701, R. 21. 203.

¹²⁰⁾ Prot. 16 a.

vinzen verteilt werden sollten¹²¹⁾; aber auf die Juden in Kleve-Mark entfielen davon allein wieder 5000 Rtlr., eine Abgabe, die, freilich später auf 2500 Rtlr. herabgesetzt, erst im Jahre 1711 voll bezahlt werden konnte¹²²⁾.

Gleichzeitig begann fühlbar zu werden, auf welch unsicheren Grundlagen die relative Blüte der klevischen Städte und der zeitweilige Wohlstand der Juden des Landes beruht hatte¹²³⁾. Waren die Juden in Kriegszeiten emporgekommen, hatten die Städte mit ihren christlichen wie jüdischen Einwohnern aus der Anwesenheit von fremden Garnisonen einen zweifelhaften Gewinn gezogen, so hörte dies mit dem Ende des 17. Jahrhunderts auf. Abgesehen von der allgemeinen Wirtschaftskrise der Zeit¹²⁴⁾ traf besonders der Niedergang Hollands auch das von diesem gänzlich abhängige klevische Land. Die Beschränkung der klevischen Zollfreiheit durch Kurfürst Friedrich III. trug dazu bei, das kleine Territorium seiner Vermittlerstellung im Handel der Nachbarstaaten zu berauben, die sich ihre Waren nunmehr anderweitig unter Umgehung der teuren klevischen Wasserstraße zu verschaffen wußten. Schwere Schädigung brachte dem Lande schließlich der fiskalische Raubzug einer im Jahre 1699 auf Veranlassung des Ruben Elias Gumperts zur Untersuchung von Münzmalversationen in Wesel eingesetzten Münzkommission¹²⁵⁾. Die Denunziationen und Verfolgungen wegen Handels mit schlechten Münzen mußten natürlich besonders die Juden treffen. In Wesel machte ein Jude bankrott, wodurch viele seiner Glaubensgenossen geschädigt wurden; die bis dahin im Ausland angesehenen klevischen Juden verloren ihren Kredit. Einzelne suchten der wirtschaftlichen Katastrophe und den Brandschatzungen der in den ersten Jahren des spanischen Erb-

¹²¹⁾ 16. VII. 1701.

¹²²⁾ Damals wurde ein Restbetrag von 1500 Rtlrn. bezahlt, wohl identisch mit den Krönungsgeldern Prot. 18 a und 19 a.

¹²³⁾ W. Meier, Die klevischen Städte unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft. Festschrift des Gymnasiums zu Düsseldorf. 1913, S. 154 f.

¹²⁴⁾ Vgl. Acta Borussica. Getreidehandelspolitik, bearb. von Schmoller und Naudé 1901. II, 134 f.

¹²⁵⁾ Acta Borussica. Münzwesen, münzgeschichtlicher Teil, bearb. von Schrötter. Berlin 1904. I, S. 86 f. K.-Fr. S. 109 f. Außer den von beiden genannten Berliner Archivalien R. 34. 64 g 2 u. General-Dep. LXX, Nr. 3 kommen als Quellen in Betracht B. R. 49. R. 6 und R. 49. R. 1 a. Vgl. unten Kap. II n. 64. Vgl. außerdem über R. E. Gumperts D. Kaufmann, Urkundliches aus dem Leben Samson Wertheimers, Wien 1892, S. 6 f. u. 131 f. Höttsch S. 159.

folgekrieges in das Land einfallenden französischen Truppen durch Flucht nach Holland und Hamburg zu entgehen¹²⁶). Die übrigen Juden litten indirekt unter den Verheerungen des platten Landes durch die fremden Truppen, welche die verschuldeten Bauern zahlungsunfähig machten. R. E. Gumperts selbst, der reichste und berühmteste Jude des Landes, der die Geschäfte der Münzkommission besorgte und noch 1700 wegen seiner günstigen finanziellen Angebote mit der Obersteuerrezeptur für Kleve-Mark beauftragt wurde¹²⁷), kam über seinen eigenen Projekten zu Fall und schädigte damit das Ansehen seiner Familie, deren Mitglieder zum Teil in den folgenden Jahrzehnten auswanderten, während die Zurückgebliebenen an wirtschaftlicher Bedeutung immer mehr verloren.

Zur Entschädigung für die von der Münzkommission vergewalteten erwarteten Gelder versprachen die Landstände dem König eine Summe von 80 000 Rtlrn., an der auch die Juden mit zu tragen hatten. Unter demselben Vorwand mußte die klevische Judenschaft für sich allein 2380 Rtlr. an den Mons pietatis in Berlin zahlen, wozu noch eine von den Judenschaften in Minden und Ravensberg auf sie abgewälzte Summe von 680 Rtlrn. kam¹²⁸). Zum Teil konnten diese Posten nur durch Anleihen aufgebracht oder ratenweise bezahlt werden; sie schleppten sich nun Jahr für Jahr in dem Budget der Landjudenschaft mit herum. Noch waren sie nicht zur Hälfte bezahlt, da brachte die Erneuerung des Geleits und der Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. neue Forderungen: die klevischen Juden zahlten wieder einen Anteil von 2500 Rtlrn. an einer Summe von 20 000 Rtlrn., welche die sämtlichen Judenschaften des Staates aufbringen mußten, und 400 Rtlr. Marinegelder. Dazu gesellte sich zunächst eine Anzahl kleinlicher Projekte zur Beschaffung von Einkünften aus den Taschen der Juden. Schon 1711 wurden von sämtlichen Juden des brandenburgisch-preußischen Staates 8000 Rtlr. zur Kassierung eines Ediktes wegen Einführung eines Judenabzeichens ge-

¹²⁶) Beschwerde der klevischen Juden, 6. I., 17. II. u. 21. IX. 1701. R. 21. 203.

¹²⁷) K.-Fr. S. 118. Hotzsch S. 159.

¹²⁸) Gen.-Dep. LXX, 3. R. 34. 64 g 2, Verhandlungen von 1711 und 1712. Außerdem ist in einem Schreiben des Freiherrn von Merode (30. VI. 1712) und Prot. fol. 18 a, 19 a (vgl. auch 20 b) von Abolitionsgeldern die Rede, die ebenfalls mit der Münzkommission in Zusammenhang stehen dürften.

fordert; auf die Juden in Kleve-Mark fielen davon 2000 Rtlr.¹²⁹⁾. An Stelle einer Abgabe bei Hochzeiten und Geburten, die man wieder einzuführen gedacht hatte, traf ein Impost von 250 Rtlrn. die Juden in allen Provinzen (50 Rtlr. für Kleve-Mark), der 1720 auf 300 Rtlr. erhöht wurde (Kleve-Mark-Mörs 53 Rtlr.)¹³⁰⁾. In diesem Jahre mußten die Juden sich wegen Ablösung der Wehrpflicht zu einem neuen „donum gratuitum“ von 20 000 Rtlrn. auf sieben Jahre entschließen, wovon 3866 Rtlr. 16 Stüber auf Kleve-Mark-Mörs entfielen. Dafür wurden ihnen allerdings ihre alten Privilegien bestätigt und u. a. auch für Kleve-Mark ein Edikt vom 1. Juli 1719, das den Zinsfuß generell auf 8% herabgesetzt hatte, aufgehoben¹³¹⁾. Der Leibzoll wurde wieder eingeführt, von dem sich die Juden erst in den letzten Jahren des Großen Kurfürsten befreit hatten¹³²⁾. Im Jahre 1724 wurden die klevischen Juden zur Teilnahme an einer Summe von 1000 Rtlrn. genötigt, welche die Juden in sämtlichen Provinzen wegen der Deklaration eines Patenten betreffend die Lösung von Trauscheinen hatten zahlen müssen. Eine bedrohliche Neuerung war schließlich für die Juden das Edikt vom Jahre 1725, wonach von allen jüdischen Dienstboten der vierte Teil des Lohnes als Schutzgeld bezahlt werden sollte, eine Verordnung, die jedoch für Kleve keine Anwendung gefunden zu haben scheint¹³³⁾. All diese Versuche

¹²⁹⁾ Die klevischen Juden stellten demgegenüber vor, daß sie „bei weitem den vierten Teil nicht, ja kaum den zwölften Teil (der gesamten jüdischen Bevölkerung des Staates) ausmachen.“

¹³⁰⁾ R. 21. 203.

¹³¹⁾ Scotti II, Nr. 834. R. 34. 64 g 2 u. R. 21. 203 c. Jacob Gumperts hatte mit dem Generalfiskal Durham wegen der Aufhebung dieses Edikts verhandelt. D. schrieb damals an Schlippenbach: „Ich weiß nicht, wie man sich von den Leuten wegen der den 28. Mai h. a. ergangenen Verordnung (wodurch sämtlichen Judenschaften für die Zahlung der 20 000 Rtlr. ihre Privilegien bestätigt wurden) los machen soll, als worauf sie bestehen, weil sie ihr Geld gegeben haben.“ Vgl. Prot. 23 a. Der alte Zinsfuß wurde 1725 zuletzt bestätigt (Scotti II, Nr. 1001).

¹³²⁾ Vgl. Prot. 27 a. Gelegentlich wurde er unberechtigterweise auch vorher erhoben. (Prot. 13 a.)

¹³³⁾ Vgl. Scotti II, Nr. 997. In einer Vorstellung der klevischen Juden vom Jahre 1725 (R. 21. 203) heißt es: „daß in hiesigen Landen der Lohn der wenigen Dienstboten sehr gering sei und denselben per consequens sehr schwer fallen würde, etwas davon entbehren zu können, wie dann auch einige vor die bloße Kost und Leibesnahrung dienen, man auch auf solche Weise keine gute und ehrliche Dienstboten, wozu ohnedem dieser Orts mit großer Mühe und schwerlich zu gelangen, würde haben, auch das Gesind in Holland genugsam unterkommen und noch einmal so viel als in hiesigen Landen an Lohn haben können.“ Die Auflage sei nicht

aber waren nur die Vorläufer einer grundlegenden Reform des Judenwesens im ganzen preußischen Staate.

§ 3. Das 18. Jahrhundert.

a) Die Reformen unter Friedrich Wilhelm I.

So bestimmt wie kein früheres Zeitalter hat das 18. Jahrhundert die Judenfrage aufgeworfen; wurde sie doch brennender als je, seitdem die Politik des vorhergehenden Jahrhunderts die Vermehrung der Juden gefördert hatte, ohne ihre Sonderstellung aufzuheben. Zuerst suchten die Regierenden das Problem zwar mit Rücksicht auf die Forderungen des modernen Staates, aber in einem den Juden feindlichen Sinne mit den Methoden des Mittelalters zu lösen. Dann nahm die Literatur der Aufklärung die dadurch noch zugespitzte Frage auf und beantwortete sie in einer Richtung, die schließlich zur Emanzipation der Juden führte. Auf dem erstbezeichneten Wege schritt in Preußen Friedrich Wilhelm I. voran.

Im Jahre 1720 begann die Reformtätigkeit, welche die preußische Verwaltungsgeschichte unter diesem König kennzeichnet, nach früheren unbedeutenden Versuchen auch auf die Verhältnisse der Juden überzugreifen. Die Tendenz und der Verlauf dieser Reformen kann erst in ihren Beziehungen zu den Judenschaften sämtlicher preußischer Provinzen hinreichend klargelegt werden. Wir müssen uns hier darauf beschränken, ihre Einwirkungen auf das Leben der klevischen Juden zu betrachten¹³⁴). „Damit eines- teils dasjenige, so die Judenschaft an Schutz- und anderen Geldern zu unserer Kasse zu zahlen schuldig, richtig und zu rechter Zeit abgeliefert, andernteils auch unter denen Juden die bisher eingeschlichene Mißbräuche und Confusiones abgeschaffet, ins künftige gute Ordnung gehalten und insonderheit das Commercium in unsern Landen befördert werden möge“, wurde in Berlin

in des Königs Interesse, „in Betracht sich bei der Judenschaft einige befinden, so zeitlich eines ehrlichen Mannes Kind vor die Kost allein zu sich nehmen, umb denselben vor dem Bettelstab und Herumbvagiren abzuhalten, wie denn auch ohnedem der 4. Teil sich ohne Dienstboten behelfen und die benötigte Hausarbeit ohne Dienstboten verrichten muß, indem der Handel und Wandel in hiesigen Landen dergestalt beschaffen ist, daß die Knechte nicht wie anderswo den Handel mittreiben und dazu konkurrieren“.

¹³⁴) Das Folgende nach R. 21. 203 c, ergänzt durch Akten aus R. 34. 64 g 2.

eine Judenkommission gebildet, die wiederum eine Spezialkommission für Kleve-Mark, bestehend aus je einem Vertreter der Regierung, der Kammer und des Kommissariats, einsetzte. Es handelte sich zunächst darum, eine zuverlässige Kontrolle über die im Lande sich aufhaltenden Juden, ihre Zahl und ihre Abgaben zu erhalten. Denn daran hatte es bisher, wie die angestellten Untersuchungen ergaben, durchaus gefehlt, da den jüdischen Vorstehern innerhalb des Rahmens der konzessionierten 150 Familien ein ziemlicher Spielraum bei der Erteilung des Geleits gelassen war. Sie hatten vielfach verarmte Familien für eine halbe oder gar zwei bis drei Familien für eine ganze angegeben. In Xanten fanden sich 1721 zwei Familien, die ein Geleit erhalten hatten, ohne zur Zahl der 150 konzessionierten Familien gerechnet zu werden. Größer war die Zahl der überhaupt nicht schutzberechtigten und gar keine Abgaben entrichtenden Juden, deren Vorhandensein die jüdischen Vorsteher in ihren Eingaben beharrlich leugneten, obwohl sie selber gelegentlich über die Heranziehung dieser Kategorie zu den immer wachsenden Lasten berieten¹³⁵⁾. Im Jahre 1717 war die Ziffer der verarmten und unvergleiteten Familien im Herzogtum auf 41 angewachsen; eine darauf einsetzende Kontrolle der Regierung hatte die Zahl kaum vermindert¹³⁶⁾. Ein Teil der Juden wohnte auf dem platten Lande. Dort trugen sie entweder zu den Abgaben ihres Dorfes bei oder fanden sich wegen ihres Handels mit der Akzisekasse ab, oder sie entzogen sich allen staatlichen Abgaben, indem sie unter den Schutz des Adels traten, dessen Recht, Juden zu halten, für die wirtschaftliche Existenz der Juden in Westdeutschland eine nicht viel geringere Rolle spielte als in Polen. Da Friedrich Wilhelm I. die Sonderrechte der Jurisdiktionen aufzulösen bestrebt war und den Handel auf die Städte beschränkt wissen wollte, so befahl er, die Juden vom Land in die Städte und besonders aus den adligen Jurisdiktionen zu verweisen. Die Ausführung des Befehls wurde jedoch diesmal noch in den meisten Fällen umgangen¹³⁷⁾. Nicht anders

¹³⁵⁾ Vgl. Prot. 24 b.

¹³⁶⁾ Die Judenkommission konstatierte 1721 in den klevischen Städten 12 unvergleitete jüdische Familien; die Zahlen für das platte Land sind nicht vorhanden.

¹³⁷⁾ 1724 erhielt die klevische Regierung Befehl, folgende Juden aus den adligen Jurisdiktionen fortzuschaffen: je einen Juden aus Ringenberg (Jurisdiktion des Freiherrn von Spaen), Haldern (v. Sonsfeld), Millingen (v. Diepenbruch), Gahlen (Freiherr v. Quadt zu Gartrop), Veen (Graf v. Leerodt) und zwei Juden aus Wehl (Graf v. Wilich u. Lottum). Auch

stand es mit der Wegschaffung der unvergleiteten Juden aus den Städten. Es sind zwar einige Ausweisungsbefehle vorhanden, aber die Statistik des Jahres 1728 zeigt, daß nichts Wesentliches geändert war¹³⁸). Die Ursache dieser Unklarheiten lag zum Teil in der Form der Erteilung des Geleits. Nach der Regel erhielt der aufzunehmende Jude auf Vorschlag der Ältesten von der klevischen Regierung ein Certifikat, das meist nur in einem gedruckten Exemplar des Generalgeleits bestand und daher leicht beschafft werden konnte. Aber wie die Untersuchung des Jahres 1721 ergab, hatte selbst dieses keines von den Mitgliedern der jüdischen Gemeinde aufzuweisen; sie beriefen sich teilweise auf spezielle Schutzbriefe, teils hatten sie nur Atteste vom Amtmann, vom Magistrat oder von der Judenschaft, teils bedienten sie sich der von ihren Vorfahren ererbten Certifikate, und einige konnten überhaupt keine Papiere vorzeigen. Um hierin Ordnung zu schaffen, befahl die Berliner Judenkommission der klevischen Regierung, künftighin den zu vergleitenden Juden ein ordentliches Attest auf eingestempeltem Bogen mit Unterschrift und Siegel und mit deutlichen Angaben über Namen und Schutzgeld des Inhabers zu erteilen. Indessen konnte eine gründliche Besserung nicht eher eintreten, als bis das Judengeleit überhaupt der Kompetenz der lokalen Instanzen entzogen wurde.

Für den Betrag der Schutzgelder, die dem Staat von den bisher unvergleiteten Juden entgangen waren, sollten die Jurisdiktionsinhaber und die jüdischen Vorsteher nachträglich verantwortlich gemacht werden. Die Beobachtung, daß in die jüdische Gemeindekasse weit höhere Beträge, als die Schutzgelder allein ausmachten, flossen, erregte bei der Berliner Kommission den Verdacht einer nicht korrekten Verwaltung der Judenschaftsgelder, zumal auch Klagen „über der Ältesten ungebührliche exactiones und passionirtes Verfahren“ eingelaufen waren. Die klevische Kommission wurde daher auch mit einer Kontrolle der Gemeinde-

des letztgenannten Jurisdiktionsherrn wiederholte Immediatgesuche wegen seiner beiden Juden, die ihm jährlich 20 bis 30 Rtlr. eintrugen (von einem der beiden Juden bekam der Graf 10 Rtlr., die Zunge von allen geschlachteten Rindern und jährlich eine fette Gans), wurden vom König abgewiesen. Seine Schützlinge verzogen sich nach den benachbarten holländischen Provinzen Geldern und Utrecht, um allerdings bald darauf wieder zurückzukehren, und in andern Fällen scheint es ähnlich gewesen zu sein; denn das Problem wurde erst unter Friedrich dem Großen gelöst (vgl. unten S. 46). B. Gen.-Dir. Kleve Tit. C LXI, Sect. II, 1.

¹³⁸) Vgl. Kap. II, Tabelle I.

rechnungen beauftragt, ein kleines Nachspiel zu der einige Jahre vorher erfolgten Reform der städtischen Verwaltung des Landes¹³⁹⁾; es sollten künftig alle zwei Jahre die Vorstandswahlen erneuert, Kassierer eingesetzt und ein Reglement für die innere Verwaltung ausgearbeitet werden. Die Tätigkeit der Kommission ist in dieser wie in anderer Hinsicht infolge mangelhafter Überlieferung wenig geklärt. Es scheint jedoch, daß die Geldkosten, die bei der Berliner Kommission Befremden erregten, nicht von den Vorstehern mißbraucht, sondern nur zum Besten der Judenschaft verwandt wurden¹⁴⁰⁾. Ein arger innerer Übelstand, die ungerechte Repartition der Steuern innerhalb der Judenschaft, wurde erst im Jahre 1728 beseitigt¹⁴¹⁾. Das Wahlverfahren und die sonstigen Maßregeln der inneren Verwaltung vollzogen sich weiter nach dem bei der Judenschaft üblichen Brauch. So war die Tätigkeit der Judenkommission zunächst nicht von wesentlichem Erfolge begleitet.

Aber im Jahre 1728 gelangte ein Plan zur Ausführung, der das Verhältnis der klevischen Judengemeinde zum Staat vollkommen verändern mußte. Der zusammengesetzte Territorialstaat des Großen Kurfürsten war im Begriff, zu einem einheitlichen Großstaat zu verwachsen. Das neue System nahm auch die isolierten jüdischen Gemeinden in seine Klammern¹⁴²⁾. Nach dem Willen des Königs sollten die Judenschaften sämtlicher Provinzen die Schutzgelder und sonstigen Abgaben, wie das früher schon bei außerordentlichen Steuern vereinzelt geschehen war, gemeinsam aufbringen. Dabei wurden die Schutzgelder mit einem Ruck auf das Doppelte des bisherigen Gesamtbetrages, auf 15 000 Rtlr. erhöht, und anstatt der bisher von Fall zu Fall vereinbarten Abfindungssumme für die Rekrutenkasse sollte jährlich eine gemeinsame Summe von 4800 Rtlrn. Rekrutengelder entrichtet werden. Die Repartition wurde den Deputierten der jüdischen Gemeinden überwiesen, die von nun an jedes fünfte Jahr an einem im Zentrum des Staates gelegenen Ort zusammentraten. Für die Juden in Kleve-Mark verwirklichte sich also das Verhängnis, das ihnen einst durch Berend Levi gedroht hatte. Sie betrachteten es als eine Vergewaltigung, in ihren Steuerpflichten von den Verhält-

¹³⁹⁾ Vgl. Schmoller, Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde XI, 524 f.

¹⁴⁰⁾ Vgl. Anhang 21.

¹⁴¹⁾ Vgl. Kap. III, § 4 b.

¹⁴²⁾ Das Folgende nach Gen.-Dir. Kleve Tit. C LXI Sect. I, 2.

nissen anderer und von der Repartition durch andere abhängig gemacht zu werden, „ohngeachtet sie von 100 Jahren keine Gemeinschaft mit anderen Provintz-Juden gehabt“. Auch widersprach es ihrem vor acht Jahren bestätigten Privileg, wenn ihre Steuern plötzlich gewaltig vermehrt wurden. Der Grundfuß ihres Schutzgeldes, bis dahin pro Kopf auf 4 Rtlr. geschätzt, wurde nun auf 14 Rtlr. erhöht, während die übrigen Judenschaften viel glimpflicher fort kamen; und doch war eine schwerere Belastung bei den aufstrebenden Stadtgemeinden der östlichen und mittleren Provinzen weit berechtigter als bei den Landjuden des Westens, der in den folgenden Jahrzehnten an wirtschaftlicher und politischer Bedeutung innerhalb der Monarchie immer mehr zurücktrat. Die Gesamtziffer der steuerzahlenden Familien in Kleve-Mark schätzte man auf 175, da der Judenschaft die weitere Vermehrung um 25 Familien vom König bewilligt war¹⁴³⁾. Aber dieser Zuwachs stand noch aus (es waren noch nicht einmal die 150 voll) und sollte auch in den nächsten Jahrzehnten nicht eintreten. Wenn den Kleve-Märkern die Juden der neuerworbenen Grafschaft Mörs zugewiesen wurden, so war das eine kärgliche Unterstützung; denn die zwanzig Familien im Mörsischen befanden sich in einem noch elenderen Zustande. Die zu Berlin im Jahre 1728 erfolgte Repartition, durch die auf die Juden von Kleve-Mark-Mörs 2570 Rtlr. Schutzgelder und 1000 Rtlr. Rekrutengelder entfielen¹⁴⁴⁾, rief eine Reihe von Jahren hindurch zwischen den Kleve-Märkern und den Juden der Ostprovinzen einerseits, zwischen den Mörsischen Juden und den Kleve-Märkern andererseits unerfreuliche Streitigkeiten hervor, die hier nicht verfolgt zu werden brauchen¹⁴⁵⁾. Bei einer erneuten Zusammenkunft der jüdischen Deputierten im Jahre 1731, die auf Wunsch der „Westjuden“ in Halberstadt hatte stattfinden sollen, aber nach Berlin verlegt wurde,

¹⁴³⁾ Schon früher durch Reskripte aus den Jahren 1707 und 1714.

¹⁴⁴⁾ Sie wurden folgendermaßen auf die drei Landschaften verteilt:

	Schutzgelder	Rekrutengelder
Kleve	1233 Rtlr.	488 Rtlr.
Mark	1077 „	418 „
Mörs	269 „	92 „

Doch wurden bald wieder kleine Änderungen vorgenommen.

¹⁴⁵⁾ Die Juden der Grafschaft Mörs beschwerten sich über die kleve-märkischen Juden, „worunter mehr als hundert sind, so da ein jeder mehr als zehen mehr Handel und Wandel treiben als wir Meursische sambt und anders.“ (13. VI. 1730.) Das war natürlich stark übertrieben.

erhielten die Kleve-Märker einen vorläufigen Nachlaß von 250 Rtlrn. jährlich, auf dem Generaldeputiertentage des Jahres 1734 von 360 Rtlrn. zugebilligt. Auf diese Weise wurde ihnen ihre Steuerquote entsprechend der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen Lage in den nächsten Jahrzehnten noch verschiedentlich herabgesetzt, aber im wesentlichen konnte das nichts ändern. Die kleve-märkische Judenschaft war nicht mehr eine selbständige Körperschaft, die durch den Abschluß eines alle 15 oder 20 Jahre neu geschlossenen Vertrages oder durch außerordentliche Geldangebote ihr Verhältnis zum Staate regeln konnte, sondern sie wurde abhängig von den größeren jüdischen Gemeinden des Ostens. Die Höhe ihrer Steuerquote lag schließlich in den Händen der immer mächtiger werdenden Berliner Judenvorsteher. Es war eine Belastung für die klevischen Juden, jedes fünfte Jahr einen Vertreter nach dem Osten schicken zu müssen; sie bemühten sich anfangs vergeblich, die Verlegung der Deputiertentage nach Minden oder wenigstens nach Halberstadt zu bewirken¹⁴⁶⁾; immer von neuem erhob sich zwischen Kleve und Mark ein Streit, wer die teure Reise übernehmen solle und schließlich begnügten sie sich damit, einen ständigen Agenten in Berlin anzustellen¹⁴⁷⁾. Aber mit dieser neuen Organisation hörten auch die außerordentlichen Abgaben auf, die in den letzten 40 Jahren oft unvermittelt gekommen waren. Es verschwand die unbeständige Form des Pachtverhältnisses, auf welche die Juden einerseits pochten, deren Konsequenz aber auch die Möglichkeit der Aufkündigung von seiten des Staates gewesen war, und an ihre Stelle traten festgeregelte Beziehungen zum Staat, welche die Einbürgerung der Juden vorbereiteten.

Ein Ausdruck dieser neuen Situation war das für alle preussischen Provinzen verbindliche Juden-Reglement von 1730¹⁴⁸⁾. Durch dieses wurden alle partikularen Schutzbriefe und also auch das zehn Jahre zuvor bestätigte Judenprivileg von Kleve-Mark aufgehoben — ein neuer Vertragsbruch, der den lebhaftesten Widerspruch der klevischen wie aller anderen Judenschaften hervorrief, ohne daß jedoch dadurch etwas am dem Willen des

¹⁴⁶⁾ Vgl. die Briefe an die jüdische Gemeinde in Halberstadt (Anhang 22 u. 23).

¹⁴⁷⁾ Vgl. Kap. III. n. 89 a.

¹⁴⁸⁾ Abgedruckt bei J. Freund, Die Emanzipation der Juden in Preußen. Berlin 1912. II, S. 15 f. Der Inhalt muß hier im allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden.

Königs und der notwendigen Entwicklung geändert wurde. Das neue Gesetz bezweckte im wesentlichen, die Zahl der Juden, namentlich der armen, zu beschränken, ihre privilegierte Stellung als Wucherer aufzuheben, sie aber gleichzeitig in einem weit stärkeren Maße, als es bisher geschehen war, von dem den christlichen Kaufleuten erlaubten Handel und den bürgerlichen Handwerken auszuschließen. Ließ sich die Enge dieser Fesseln durch das Geld der unternehmenden Berliner Juden wohl lockern, so waren sie für die armen Landjuden des Westens unerträglich, deren Verhältnisse ohnedies in dem Reglement zu wenig berücksichtigt wurden. So konnten von den klevischen Juden und zum Teil auch von der dortigen Regierung einige Einwände mit Recht erhoben werden¹⁴⁹⁾. Wie oft sollte es vorkommen, daß der Sohn eines klevischen Juden die erforderlichen 1000 Taler zusammenbrachte, um sich etablieren zu können? (§ 12.) Wie sollte es möglich sein, jemals die Zahl der konzessionierten Familien vollzumachen, wenn man die Töchter nicht im Lande verheiraten und Fremde nur bei einem Vermögen von 1000 Rtlrn. im Lande aufnehmen durfte¹⁵⁰⁾? (§ 16.) Der Handel wurde entgegen allen bisherigen Privilegien auf gewisse Zweige beschränkt (§ 3), das Schlachten zum Verkauf an Christen völlig verboten (§ 9). Da sich aber von diesem Gewerbe in Kleve und Mark mehr als ein Drittel der Juden teils ausschließlich, teils neben anderen Beschäftigungen ernährte und damit einem öffentlichen Bedürfnis genüge, mußte das Verbot schon 1739 wieder aufgehoben werden¹⁵¹⁾. Auch der Handel mit rohen Häuten, der jetzt verboten wurde (§ 3), war nach Angabe der klevischen Juden nur im Interesse des Landes, da die Schuster sich weigerten, den Schlächtern die Felle unmittelbar abzukaufen. Über das Zins- und Pfandgeschäft enthielt das neue Reglement Bestimmungen, die in

¹⁴⁹⁾ Das Folgende nach B. Gen.-Dep. LVII, 3, 2 (wo sich eine Eingabe der klevischen Juden vom 29. I. 1728 findet) und Gen.-Dir. Kleve Tit. CLXI, Sect. I, 3.

¹⁵⁰⁾ Nach einer nicht weiter zu belegenden Angabe im Prot. 23 a war schon 1720 der Plan aufgetaucht, das Niederlassungsrecht von einem Vermögen von 10 000 Rtlrn. abhängig zu machen. Übrigens pflegten anderwärts die jüdischen Gemeinden selber Heirat und Niederlassung von einem gewissen Vermögensstatus abhängig zu machen und die Zahl der Heiraten gesetzlich zu beschränken. Die preußische Judengesetzgebung hatte hierin wie in vielen anderen Dingen nur die Praxis der jüdischen Gemeindeverwaltung zum Vorbild.

¹⁵¹⁾ Vgl. Kap. II § 2 b.

dem Sinne einer fortschreitenden Entwicklung waren; den Juden aber schien sie auch die letzte armselige Quelle des Erwerbs zu verstopfen. Zwar wurde der Zinsfuß durchaus noch nicht durchweg auf die schon früher erstrebte Normalstufe von 8% herabgesetzt, sondern bei Kapitalien von weniger als 500 Rtlrn. auf 12% belassen, bei weniger als 10 Rtlrn. auf einen Pfennig vom Taler gesetzt (§ 7). Ferner war es unausbleiblich, daß nun endlich das Privileg hinsichtlich des gutgläubigen Erwerbs aufgehoben wurde (§ 5), aber es hatte nach Ansicht der Juden und der Regierung wenigstens dem Ankauf von unverdächtigen Personen Straffreiheit zugesichert werden sollen. Erschwerend war besonders in den kleineren Städten des Westens die neue Pfandgesetzgebung. Die Pfänder durften erst nach Ablauf von zwei Jahren (früher von einem Jahr und sechs Wochen) und nur gerichtlich (früher ohne Zuziehung des Richters und Magistrats) verkauft werden (§ 6). Das schien zu rigoros, wenn es auch auf die geringen, leicht verderblichen Pfänder angewandt werden sollte, um die es sich bei der Landbevölkerung vorwiegend handelte; da mußten die Gerichtskosten schließlich den Wert von Darlehen und Pfand übersteigen. Die Juden sollten vom Stadtssekretär unterschriebene Pfandbücher halten und dem Pfandgeber bei Strafe des Verlustes von Pfand und Darlehen einen Pfandzettel ausstellen (§ 6); aber die klevischen Bauern waren häufig nicht imstande, mit ihrem Namenszug zu quittieren, und die Pfandzettel konnten ihnen leicht abhanden kommen, so daß der Zweck der Maßregel illusorisch wurde. So schien den armen Landjuden das neue Reglement eine Fülle von Plackereien und unausführbaren Bestimmungen zu enthalten.

In die öffentlichen Rechte der Juden griff das Reglement insofern ein, als es ihnen die Verfügung über die einmal konzessionierte Zahl von Schutzpatenten, der Regierung aber die Ausstellung der Schutzbriefe entzog und direkt an das königliche Hoflager überwies (§ 24), eine Neuerung, die künftighin die Niederlassung der fernab von Berlin wohnenden Juden noch zu erschweren drohte. Der Regierung verblieben nur einige Reste des alten Geleitrechts. Alle übrigen Sachen aber, welche der Juden „praestationes, Nahrung, Handel und vorgeschriebenes Verhalten betreffen“, wurden der Kriegs- und Domänenkammer unterstellt. (§ 24.) Infolge des Widerstrebens der Regierung und der Judenschaft wurde das neue Reglement erst im Jahre 1737 Gesetz.

b) Die Regierung Friedrichs des Großen.

Friedrich II. hat die wesentlichen Linien der Judenpolitik seines Vaters fortgeführt. Der fiskalische Druck, der namentlich in der zweiten Hälfte seiner Regierung immer stärker auf den Juden lastete, stand in schreiendem Gegensatz zu der von innen und außen an den Toren des jüdischen Kerkers rüttelnden Aufklärung. Noch mehr als für die Zeit Friedrich Wilhelms I. muß diese Darstellung weiterhin darauf verzichten, das allgemeine Verhältnis des preußischen Staates zu den Juden zu würdigen, und sich damit begnügen, die Wirkungen der preußischen Judenpolitik an dem Zustand der klevischen Judenschaft zu illustrieren, die in steigendem Maße zu einem Trabanten der Berliner jüdischen Gemeinde wurde.

In der Zeit nach 1730 nahm der zu Anfang des 18. Jahrhunderts beginnende Verfall der klevischen Judengemeinde seinen Fortgang, um so mehr als auch die letzten namhaften Vertreter der Familie Gumperts in Kleve starben¹⁵²⁾. Der Regierungsantritt Friedrichs II. brachte zunächst keine Veränderung in den Verhältnissen der Juden. Nur wurde im Jahre 1744 der schon unter dem Vorgänger erwogene Plan, die Juden zu Silberlieferungen heranzuziehen, aufgenommen, wobei man den Juden der westlichen Provinzen einschließlich Minden ein Quantum von 200 M. Feinsilber zuwies; aber schon 1750 ließ der König die Lieferungen wieder einstellen mit Rücksicht auf andere Finanzprojekte, die vorläufig nicht ausgeführt wurden¹⁵³⁾.

Über die Stellungnahme der klevischen Judenschaft zu dem 1750 erlassenen Generaljudenreglement¹⁵⁴⁾ sind keine Dokumente erhalten; man darf aber wohl auf seine Wirkung die unmittelbar nach seiner Publikation auf dem jüdischen Landtag zu Kalkar getroffenen Verwaltungsreformen zurückführen¹⁵⁵⁾. Einschneidend waren unter den neuen Bestimmungen besonders die Grundsätze

¹⁵²⁾ Vgl. den Brief an die jüdische Gemeinde zu Halberstadt (Anhang 23) und K.-Fr. S. 53 f. u. 64.

¹⁵³⁾ Acta Borussia. Münzwesen, münzgeschichtl. Teil II, 106 f. Prot. 54 b u. 56 b. W. caps. 127, 1.

¹⁵⁴⁾ Abgedruckt bei Freund II, 22 f.

¹⁵⁵⁾ Vgl. Kap. III, § 4 b. Dieser Zusammenhang ist nicht abzuweisen, obwohl in Anhang 24 die Einberufung des Landtages durch den bevorstehenden Generaldeputiertentag begründet wird, der die befürchtete Vermehrung der Steuerlasten nicht brachte.

betreffend die Niederlassung der Juden, die nunmehr unter die schärfste Kontrolle gestellt wurde. Das Verheiraten der Tochter eines Schutzjuden im Lande wurde zwar im Gegensatz zu den Bestimmungen von 1730 erlaubt (Kap. V,11), aber das „Ansetzen“ des zweiten Kindes ohne besondere, teuer zu bezahlende Konzession verboten (Kap. V,2 und 3); die Heirat der Witwe eines konzessionierten Juden berechnete künftig nur zu einem außerordentlichen, auf Lebenszeit beschränkten Schutz. Die scharfe Trennung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Schutzjuden trug dazu bei, die Vermehrung der eingesessenen Juden zu verhindern. Jeder ansässige Jude mußte das Original seines Privilegs vorzulegen imstande sein (Kap. V,14). Das neue System wurde alsbald mit größter Strenge durchgeführt. Die früher erteilten Konzessionen wurden geprüft; wer sich nicht genügend ausweisen konnte, mußte nachzahlen oder das Land räumen. Namentlich wurden die Juden nun endgültig vom platten Lande in die Städte verwiesen, — ein besonders harter wirtschaftlicher Schlag, der elf Familien traf¹⁵⁶). Zu späteren Schikanen gab die Bestimmung Anlaß, daß in den Provinzialstädten auf je fünf Familien nur ein Haus als Eigentum kommen durfte¹⁵⁷) (Kap. XXVIII). Im übrigen brachte das neue Reglement für die Juden der Kleinstädte kaum eine bedeutungsvolle Änderung. Nur das Pfandgesetz erfuhr leichte, zum Teil für die Juden günstige Modifikationen (Kap. XXIV—XXVII). Der Zinsfuß wurde jetzt und in den folgenden Jahren langsam herabgesetzt (Kap. XXVII)¹⁵⁸). Das Schlachten wurde für die Westprovinzen als ein den Juden offenstehendes Gewerbe anerkannt (Kap. XIII), der Handel mit rohen Fellen wieder freigegeben (Kap. XVII).

Bevor sich jedoch der Charakter der friderizianischen Judenpolitik in seiner ganzen Schärfe enthüllen konnte, brach der Siebenjährige Krieg aus. Wie sich das Schicksal der klevischen Juden während seines Verlaufs gestaltet hat, läßt sich im einzelnen nicht mehr ermitteln, aber da sich kaum ein kapitalkräftiger Unternehmer unter ihnen fand, der von Kriegslieferungen hätte Vorteil

¹⁵⁶) Gen.-Dir. Kleve Tit. CLXI, Sect. I, 6 und II, 1. Vgl. Kap. II, Tab. 1. Die Tabellen zeigen das Werk schon 1752 ziemlich vollendet, in Wirklichkeit aber zogen sich die Verhandlungen bis 1755 hin.

¹⁵⁷) Vgl. unten. Schon früher war den Juden in Kleve-Mark wie in allen anderen Provinzen der Erwerb von Häusern überhaupt verboten worden (Scotti Nr. 475, 801, 823, 1264), ohne daß sich jemand daran hielt.

¹⁵⁸) Vgl. auch Scotti Nr. 1701.

ziehen können, so haben sie nur die Lasten der schweren Zeit mit der übrigen Bevölkerung teilen müssen. Die Folge war eine vollständige Verarmung der klevischen Judenschaft¹⁵⁹). Nichtsdestoweniger wurden sie vom preußischen Staat mit einer Steuer- schraube belegt, deren Spannung nach den Verhältnissen der Berliner Juden berechnet war. Zunächst mußten die Juden von Kleve-Mark und Mörs zusammen eine Summe von 5000 Rtlrn. zur Entschädigung für die nicht bezahlten Schutz- und Rekrutengelder der verflossenen Jahre entrichten¹⁶⁰). Sodann wurden die früher sistierten Silberlieferungen 1763, und zwar in erhöhtem Betrage, wieder aufgenommen¹⁶¹). Ähnliche Lieferungen bestanden auch in anderen Staaten und hatten ihren Grund in der Eigenart des jüdischen Metallhandels; aber in Kleve scheint er nie geblüht zu haben, zumal nicht, nachdem es seit dem Niedergang der Familie Gumperts an einer diesen Handel organisierenden Zentralstelle fehlte, und so enthielt die Abgabe für die klevischen Juden eine besondere Härte¹⁶²). Um das im letzten Generalprivileg geschmälerierte Recht der Ansetzung des zweiten Kindes zu erhalten, machten die Juden in Berlin Angebote, deren Kosten mit auf die Provinzial- judenschaften entfielen, ohne daß sie die Vorteile vollauf mitge- nossen hätten¹⁶³). Im Westen kam es ja überhaupt höchst selten vor, daß ein Vater einen zweiten Sohn auszustatten in der Lage war¹⁶⁴). Dabei konnte doch das Niederlassungsrecht für die Pro-

¹⁶¹) Vgl. Kap. II § 1.

¹⁵⁹) Der klevischen Judenschaft wurden aus der zur Tilgung der Kriegsschulden eingerichteten Landeslotterie 250 Lose zugewiesen. Prot. 65 b. (Vgl. G. Mestwerdt, Das klevische Land seit der Vereinigung mit Brandenburg-Preußen. Kleve 1912, S. 56 f.) Prot. 72 a ist von Kriegskontributionen und Einquartierungen die Rede, ferner von erlittenen Schäden infolge von Handelsstockungen, Fallen der Valuta u. a. In einem Bericht der klev. Kriegs- und Dom.-Kammer (28. III. 1765) heißt es, daß die ganze Judenschaft durch den Krieg sehr verarmt ist und unter ihnen kaum 20 Familien vorhanden sind, die einige Handlung treiben können. (Gen.-Dep. LVII, 3, 4.)

¹⁶⁰) Prot. 73 a und b, 74 b.

¹⁶¹) Kleve-Mark-Mörs hatten nach der Verteilung von 1763 328 M. Silber zu liefern. Vgl. im allg. Acta Borussica. Münzwesen, münzgeschichtl. Teil IV, 128 f. u. 591. Nach Schrötter empfahl das General-Direktorium die Abgabe auf die Juden Berlins und der Kurmark zu beschränken, die im Kriege gewonnen hätten. Prot. 73 b. W. caps. 127, 9.

¹⁶²) Prot. 194 a. Es hatte Schwierigkeiten, einen Entrepreneur für die Silberlieferungen zu finden; vgl. Prot. 88 b, 89 a, 91 b.

¹⁶³) Vgl. für das Folgende Geiger, Geschichte der Juden in Berlin. Berlin 1871. II, 91 f., besonders das dort angeführte Gutachten des Generalfiskals. Prot. 79.

vinz billigerweise nicht so hoch bewertet werden wie für Berlin. Nun sollte noch die Möglichkeit der Niederlassung von einem Attest der Berliner jüdischen Oberältesten abhängig gemacht werden. Immerhin gelangte der Vertreter der kleve-märkischen Judenschaft 1765 mit den Berliner Juden zu einem relativ günstigen Vertrag¹⁶⁵⁾, wonach die Kleve-Märker an den von jenen dem Könige angebotenen 70 000 Rtlrn. nur den mäßigen Anteil von 4500 Rtlrn.¹⁶⁶⁾ tragen sollten; dafür verpflichteten sich die Berliner Vorsteher, jedes Attest der kleve-märkischen Vorsteher für einen um die Konzession nachsuchenden Juden der Provinz unbesehen und unentgeltlich zu bestätigen und andererseits ohne Wissen der Landesvorsteher kein Attest zu erteilen; ferner sollten die Berliner beim König für möglichste Freiheit in der Auswahl und dem Vertrieb der von den Konzessionierten zu übernehmenden Fabrikwaren eintreten. Kaum aber war diese Frage geregelt, so setzte ein fiskalisches Ausbeutungsprojekt nach dem andern die Juden in Schrecken. Zunächst war daran gedacht, die Silberlieferungen der Juden zu erhöhen; dann aber beschloß der König, den Juden eine Anzahl Aktien aus der eben von ihm begründeten levantischen Kompanie aufzunützen und im übrigen ihre finanziellen Kräfte zur Gründung von Industrien auszunützen¹⁶⁷⁾. Diese Pläne gingen zum großen Teil auf die Vorschläge der reichen Berliner Juden zurück und waren in Berücksichtigung ihrer geschäftlichen Interessen entworfen, ohne daß man dabei eine Fühlung mit den Juden der Provinz nahm. Daher schlossen sich die Juden von Kleve, Mark, Mörs, Minden und Ravensberg zu einem gemeinsamen Protest zusammen und baten, daß sie „von dieser und künftigen Entreisen der Berliner Vorsteher verschont werden möchten“¹⁶⁸⁾; sie verabredeten bei einer Zusammenkunft in Bielefeld ein Immediatgesuch einzureichen und es zunächst auf die Exekution ankommen zu lassen, verpflichteten sich zugleich gegenseitig, daß kein Vorsteher einer der beteiligten Judenschaften sich eigenmächtig auf weitere Verhandlungen einlassen solle; die Kosten der Aktion sollten von allen gemeinschaftlich getragen werden¹⁶⁹⁾. Die Exekution mußten sie dann auch

¹⁶⁵⁾ Prot. 82 b—83 a.

¹⁶⁶⁾ Die ursprüngliche höhere Summe vgl. Prot. 79.

¹⁶⁷⁾ Prot. 87 a, 88 a (dort ein weiteres Projekt), 91 a, vgl. Acta Borussica. Seidenindustrie I, 515. Koser, Geschichte Friedrichs des Großen. 1913. III, 257.

¹⁶⁸⁾ Prot. 93 u. f.

¹⁶⁹⁾ Prot. 98.

über sich ergehen lassen, und nach 1½ Jahren blieb ihnen schließlich doch nichts anderes übrig, als sich mit den Berliner Juden in einem Verträge abzufinden, durch den auf Kleve-Mark-Mörs als Provisorium 1150 Rtlr. entfielen¹⁷⁰⁾. Ähnlich ging es mit der Anteilnahme an den Kosten, welche die Instandhaltung der 1768 von den Berliner Juden übernommenen Templinschen Strumpffabrik erforderte¹⁷¹⁾. Die klevischen Juden beschlossen zwar, sich an den Verhandlungen über dieses Unternehmen nicht zu beteiligen und das Schreiben der Berliner, worin sie zu einer Zusammenkunft geladen wurden, mit Stillschweigen zu übergehen¹⁷²⁾. Aber schließlich mußten sie doch zahlen. Durch die Übernahme der Templinschen Fabrik hatten die Juden gehofft, sich von der Verpflichtung des Ankaufs von Fabrikwaren bei dem Etablissement des zweiten Solines freizumachen. Nun aber kam zu Beginn des Jahres 1769 der Befehl heraus, daß die Juden künftig bei Erlangung einer Konzession jedweder Art ein gewisses Quantum Porzellan aus der Berliner Königlichen Manufaktur ankaufen und ins Ausland verhandeln sollten¹⁷³⁾. Es ist bekannt, wie lästig die Verpflichtung war und wie die Betroffenen sie zu umgehen suchten, indem sie die Ware auf preußischem Gebiet absetzten oder gar gegen die Hälfte oder ein Drittel des Preises unmittelbar bei dem königlichen Hauptwarenlager wieder loszuschlagen suchten. Besonders schwierig war der Verkauf für die Juden an den westlichen Grenzen der Monarchie, die überhaupt einen geringen auswärtigen Handel betrieben und schwerlich mit dem von Holland eingeführten chinesisch-japanischen Porzellan konkurrieren konnten. Die Kosten der Konzession für Verheiratung und Niederlassung im Lande waren damit so stark angewachsen (die Juden veranschlagten sie auf 200 Dukaten), daß ein durchschnittlich bemittelter Jude der Provinz seine Barschaft erschöpft hatte, bevor er überhaupt an die Begründung seines Hausstandes herantreten konnte¹⁷⁴⁾. Ungerecht war es namentlich, daß nun, um dem Absatz des Porzellans eine möglichst weite Ausdehnung zu sichern, auch die Konzessionen für die in den Händen der Juden befind-

¹⁷⁰⁾ Prot. 111 a.

¹⁷¹⁾ Vgl. darüber Geiger II, 93. Der Vertrag abschriftlich Gen.-Dir. Kleve CLXI, Sect. I, 4.

¹⁷²⁾ Prot. 113 b.

¹⁷³⁾ Dies und das Folgende nach Gen.-Dir. Kleve Tit. CLXI, Sect. I, 11 und 13. Vgl. Prot. 113 a, 115 b, 117 a. Vgl. im allg. auch Gen.-Dep. LVII, 10 und 11.

lichen Häuser geprüft wurden. Im Jahre 1766 waren bereits die Besitzrechte der Juden an ihre Häuser mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Generalprivilegs untersucht worden; doch hatte man ihnen damals die Nachlösung von Konzessionen teils ganz erlassen, teils erleichtert. Nun aber gab es keine Rücksichten auf die besonderen Verhältnisse der Provinzialjuden. Viele hatten ihre Häuser von Eltern und Großeltern ererbt, teilweise als kümmerlichen Rest einer besseren Zeit; denn die Häuser waren inzwischen verfallen, und die Kinder besaßen keine Mittel, sie wieder aufzubauen. Zum Teil waren sie mit Renten und Schulden belastet; ein Käufer hatte sich schwerlich für sie gefunden. Andere Juden waren während und nach dem Kriege von den lokalen Behörden zum Bau neuer Häuser oder zur Reparation der alten geradezu ermutigt worden, ohne daß sie dafür, wie viele Christen, aus der königlichen Kasse mit Baufreiheitsgeldern bedacht worden waren. Die meisten von ihnen mußten jetzt, soweit sie sich nicht genügend ausweisen konnten, die Konzessionen nachlösen und eine Bescheinigung erbringen, daß sie eine gewisse Quantität Porzellan, wenn auch nur im Werte von wenigen Talern, außer Landes gebracht hatten, und einige, die sich nicht dazu verstehen konnten, wurden gezwungen, ihr Haus zu verkaufen. Nur wenige wurden aus besonderen Rücksichten von der Übernahme des Porzellans befreit. Im Jahre 1779 erfolgte ein neuer Vorstoß des Fiskus¹⁷⁵⁾. Die inzwischen erteilten Konzessionen wurden geprüft, und es ergab sich, daß die Juden teilweise die Übernahme des Porzellans umgangen, teils aber sich von den lokalen Behörden eine Ermäßigung oder vollkommenen Erlaß verschafft hatten. Nun sollte das Versäumte nachgeholt werden. Die von diesem Befehl betroffenen klevischen Juden waren verzweifelt. Ohne die ihnen gewährte Ermäßigung bei Erteilung der Konzession würden sie sich gar nicht etabliert haben. Was sollte ein jüdischer Hausierer mit der gebrechlichen Ware anfangen? Auch der Plan, den Ankauf auf Unkosten der Gemeinde zu übernehmen, schien nicht durchführbar¹⁷⁶⁾. So entschlossen sich die Juden zur passiven Renitenz. Bei fünf Juden in Wesel wurde monatelang Exekution eingelegt, obwohl der Magistrat erklärte, daß „es fast unverantwortlich ist, die Judenschaft damit länger zu ängstigen und auf Kosten zu

¹⁷⁴⁾ Prot. 194 a.

¹⁷⁵⁾ Das Folgende nach W. caps. 127, 8. Vgl. Gen.-Dep. a. a. O.

¹⁷⁶⁾ Prot. 163 a. Vgl. auch 169 b, 170 a, 175 a, 177 b, 179 b, 180 a.

treiben“. Man drohte ihnen mit Entziehung der Konzession, aber es erfolgte „nichts als Wehklagen und Lamentieren“. Nach sieben-jährigen Quertreibereien wurde den Juden die Hälfte des Porzellans erlassen. Wahrscheinlich haben sie auch diesen Restbetrag nicht eingelöst, denn im Jahre 1788 wurde die lastige Verpflichtung gegen Zahlung einer einmaligen Summe von 40 000 Rthn. durch sämtliche Juden der Monarchie aufgehoben, wovon auf Kleve 849 Rthr. 9,15/7 Stüber entfielen¹⁷⁷⁾.

c) Die klevischen Juden beim Tode Friedrichs des Großen.

So war es kein Wunder, daß am Ende der Regierungszeit Friedrichs des Großen die Älteren unter den Juden die ihnen durch die Überlieferung noch bekannten Verhältnisse unter dem Zepter des ersten Königs priesen, die doch auch keineswegs die glücklichsten gewesen waren¹⁷⁸⁾. Die letzten Jahrzehnte hatten den Juden nicht nur eine Fülle von fiskalischen Plackereien gebracht, sondern sie sahen sich auch, zum Teil entgegen den Bestimmungen des Generalprivilegs von 1750, in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit immer mehr eingeengt¹⁷⁹⁾, während die Juden der benachbarten Territorien Kurköln, Münster und Jülich-Berg das Recht des freien Handels wie die Christen genossen. Die Zahl der jüdischen Familien in Kleve-Mark war um 50 hinter der ihnen seit Anfang des Jahrhunderts durch königliche Konzession zugestandene Ziffer von 175 Familien zurückgeblieben. Dabei wurde der Druck und die Minderheit des Rechts mit der zunehmenden Bildung immer fühlbarer. Waren um die Wende des 17. Jahrhunderts wohl nur die Gumperts Vertreter einer gewissen kulturellen Höhe, so gewann jetzt die Aufklärung auch in weiteren Kreisen der klevischen Landgemeinde Platz. Davon zeugen die den jüdischen Generaldeputierten im Jahre 1787 nach Berlin übersandten Beschwerden der kleve-märkischen Judenschaft, ihrem zurückgebliebenen Deutsch zum Trotz, nicht weniger als die noch erhaltenen Briefe der Mutter Heinrich Heines an eine Freundin

¹⁷⁷⁾ Prot. 196 f., 209 a. Geiger II, 171.

¹⁷⁸⁾ Vgl. für das Folgende die Beschwerden der Judenschaft Prot. 193 b u. ff., die trotz des bekannten Promemoria der jüdischen Generaldeputierten vom 17. V. 1787 (bei Friedländer, Aktenstücke die Reform der jüdischen Kolonien in den preußischen Staaten betreffend. Berlin 1793, S. 53 f.) wegen ihrer sprachlichen Eigenart und teilweise auch wegen der speziell für Kleve geltenden Forderungen ihren Sonderwert haben.

¹⁷⁹⁾ Vgl. Kap. II, § 2.

in Wesel aus den Jahren 1795—96¹⁸⁰⁾. Auch der Verkehr mit der christlichen Bevölkerung war, vielleicht in höherem Maße als in den stärker von Juden bevölkerten Nachbarterritorien, durchaus freundschaftlich geworden¹⁸¹⁾, und die staatlichen Beamten ließen es trotz aller ihnen vom Gesetz anbefohlenen Härte in ihren Berichten an humanitären, die Juden bemitleidenden Phrasen nicht fehlen. Die Loyalität der jüdischen Bevölkerung, die sich schon anläßlich der Krönung des ersten preußischen Königs und nach Schluß des Hubertusburger Friedens gelegentlich gemeldet hatte, fand 1788 lebhaften Ausdruck beim Besuch des „frommen Königs“ Friedrich Wilhelms II. in Wesel, dem die Vorsteher der Landgemeinde und einige jüdische Mädchen ein von D. H. Wessely in Berlin verfaßtes, von wohlmeinenden christlichen Zeitgenossen als „ein echtes Muster wahrer orientalischer Dichtkunst“ gepriesenes Carmen überreichten¹⁸²⁾. Aber bevor noch das Werk der Judenemanzipation in Preußen zu praktischen Konsequenzen führte, fiel das linksrheinische Kleve durch den Frieden von Basel (1795) in die Hände der Franzosen, und nachdem 1805 auch das rechtsrheinische Gebiet dem Großherzogtum Berg einverleibt worden war, wurde 1808 durch die napoleonische Konsistorialverfassung der letzte Rest des alten judenschaftlichen Verbandes aufgelöst¹⁸³⁾. Damit hört die politische Sonderstellung der jüdischen Landgemeinde des ehemaligen Herzogtums Kleve auf; die Schicksale der Juden des Landes reihen sich ein in die Geschichte der Juden des größeren Staates, dem sie in der folgenden Zeit angehörten.

¹⁸⁰⁾ Veröffentlicht von Strodtmann, Deutsche Rundschau XII (1877), S. 86 f. Deutsche Sprache und Schrift dringen, auch abgesehen von den Gumperts, die schon um die Wende des 17. Jahrhunderts geläufig deutsch schreiben, schon früher bei den Juden ein. Vgl. folg. Anm.

¹⁸¹⁾ So verraten in W. caps. 127, 3 erhaltene, in gutem Deutsch geschriebene Briefe des Bendix Goldschmidt an den Stadtsekretär Gantesweiler in Wesel (Verfasser einer Chronik seiner Vaterstadt) aus dem Jahre 1770 recht freundschaftliche Beziehungen. Über die freundliche Stellung von Gantesweiler zu den Juden vgl. auch Prot. 177 a.

¹⁸²⁾ Niederrheinische Unterhaltungen. Wesel 1788, 6. Heft, S. 376, 380 u. 406. 7. Heft, S. 4. Prot. 209 a, 210 a, 211 a.

¹⁸³⁾ Die letzten Aufzeichnungen des klevischen Protokollbuches datieren vom 2. VI. 1807. Die Konsistorialverfassung war zwar 1808 in dem dem Großherzogtum Berg zugeteilten rechtsrheinischen Kleve noch nicht eingeführt, wohl aber wurden die Steuern des alten Systems und damit das wesentlichste Band der alten Korporation abgeschafft. (D. Großherzogt. Berg. Präf. d. Rheindep. I. Div. Verw. B 32, Finanzminist. VII, 1 u. Kaiserl. Kommiss. Inneres, Kultus u. Unterricht IV b, 5.)

Zweites Kapitel

Die jüdische Bevölkerung im Herzogtum Kleve während des 17. und 18. Jahrhunderts.

Ihr gesellschaftlicher und beruflicher Aufbau.

Die Städte des klevischen Territoriums, einst von den nieder-rheinischen Dynasten als politische Bollwerke gegründet und zum Teil im Mittelalter durch ihre Tuchindustrie zu wirtschaftlicher Blüte gebracht, haben in den späteren Jahrhunderten keine wesentliche Bedeutung gehabt¹⁾. Ihre Bewohner, soweit sie sich nicht als ärmliche Ackerbürger nebenbei von Kramgeschäften und Fuselbrennen ernährten, lebten vom Transithandel zwischen den benachbarten rheinischen und westfälischen Territorien und Holland. Während des 17. Jahrhunderts gelangten sie trotz der vielen Kriege, die das Land in Mitleidenschaft zogen, zu einer zweifelhaften Wohlhabenheit durch die im Lande hausenden fremden Truppen, die den Bürgern zu verdienen gaben. Aber schon am Ende des Jahrhunderts trat der wirtschaftliche Verfall des Landes offen zutage, der aus bereits oben gestreiften Ursachen in den nächsten Jahrzehnten fortgesetzt wuchs, bis sich nach dem Siebenjährigen Kriege die klevischen Städte, die übrigens im Jahre 1722 insgesamt die Höchstziffer von nur 43537 Köpfen in sich bargen, durch einen schwachen Aufschwung der Industrie allmählich zu erholen begannen. Innerhalb dieser bescheidenen Verhältnisse konnten die Juden, die unter einer halb katholischen, halb reformierten oder lutherischen Bevölkerung neben Franzosen, Holländern und Pfälzern die kleinste Fremdenkolonie bildeten, gewiß keine bedeutende Rolle spielen. Aber das reichlich vorhandene,

¹⁾ Vgl. im allg. Höttsch S. 321 f. und die oben Kap. I n. 123 zitierte Schrift von W. Meier.

²⁾ Vgl. oben S. 34.

Tabelle I.

	1661	1693		1701		1711		1717	
		n. z.		n. z.		u.		n. z.	
In den Städten:									
Kleve	4	7	3	9	1	11	6	10	6
Emmerich	5	5	1	6	1	6		4	3
Kranenburg		1		1		1		1	
Zeyenaar	1	2	2		3	3		1	2
Huissen	2	2		2		1			2
Gennep	1	2		1		1	1	1	1
Griethausen									1
Goch	4	5	1	5		4	1	7	1
Griet	1								
Xanten	3	4	1	5		7		3	4
Orsoy	4	2		2		2	1	1	2
Kalkar	3	3	4	3	4	4		3	1
Sonsbeck	2	2		1	1	2		1	2
Udem	3	1	3	1	2	2	1	1	2
Büderich	2		1			1			1
Kervenheim									
Wesel	6	7	3	18	2	12	2	11	2
Duisburg									
Rees	4	4	1	2	1	1	1	2	1
Dinslaken	1	1	1	2	1	2		2	
Ruhrort	1	1		2		3			1
Schermbeck		2	1	2	1			3	1
Holtien		1		1		1		2	
Isselburg									
Auf dem Lande:									
Brienen									
Kervendonk						1			
Winnekendonk									1
Kapellen									
Zyfflich und Wyler									
Mook									1
Weeze			1						
Lobith			1		1				
Reeserschanz	2								
Millingen									1
Sonsfeld—Haldern									
Wehl			2		1		1		2
Veen							1		1
Bislich									
Götterswickerham		1		1					
Haffen und Meer									
Hamminkeln									1
Ringenberg			1		1		1		
Gahlen—Buhl				1			1		1
Hünxe		1		1		1		2	
Krudenburg		1		1		1			
Meiderich		1			1	2		2	
	49	56	28	65	21	69	16	58	41
		84		86		85		99	

n. z. = nicht zahlend; u. = unvergleitet; o. = ordinarii; e. = extraordinarii; p. =

1728		1737		1750		1756				1765				1787			
	u.					o.	e.	p.	u.	o.	e.	p.	u.	o.	e.	p.	u.
12	6	19	22	13	3	7	1	7	2	5	2	9	4	8	6		
10	2	10	7	5	1		2	5	1		5	5	2	1	5		
	1																
		1	1	1								1					
2		1	1	1													
2		1	1	1	1			1					1		1		
	1																
6	2	10	7	3	1		5	3	1		2	6	3	2			
7	1	6	6	4			1	4	1			3	1	1			
	2	1					1	1	1				1	1			
4	1	5	5	3	1			2	1		2	3	1				1
			2				2	2			1	1	1				
3		3	3	3				2	1			3	1				
1									1								
1		1	1	1				1									
13		13	12	9	5	2	1	13	4	1	2	12	4	1			
2		3	3	1	2				1		1		2				
2		3	4	3		1		1	2	1	2	3	3				
3		3	3	3	2			3	3		1	4	2	1			
2		2	2	1	1			1	2		2	2	1				
3		3	2	2	1		1	2	1			2	1	1			
2		2	2	2	2					1	1		1				
		1	1			1						1					
1			1														
		1															
	1	2															
1		1															
		1	1														
	1	1	2														
		1	1														
		1	1														
		1	1														
	1	1	1														
			1														
			1														
			1														
1		1	1														
1		1	1														
1		2	2														
80	20	102	96	66	17	12	14	48	22	8	20	65	27	14	19		
100				98				98				108					

publike Bediente.

hier in den Tabellen³⁾ gekürzt wiedergegebene Material verlockt zu einer genaueren Analyse der sozialen und beruflichen Verhältnisse der jüdischen Landgemeinde, die, von der christlichen Bevölkerung zunächst scharf getrennt, weit mehr Beziehungen und Analogien bei den Judenschaften der Nachbarterritorien findet und daher auch für deren Zustände mit als typisch gelten kann.

§ 1. Die sozialen Verhältnisse der Juden.

a) Verbreitung und Wachstum der jüdischen Siedelungen.

Eine Anzahl von Juden lebte auf dem platten Lande, dort öfter ihren Wohnsitz wechselnd als die städtischen Juden, aber keineswegs von dem Bestreben beherrscht, in die größeren Ortschaften überzusiedeln, wie ihr Widerstand gegen die Verordnungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen zeigt, die im Jahre 1750 ihre endgültige Vertreibung herbeiführten, — sehr zum Unterschied von den benachbarten Territorien, wo die Juden offenbar bis in die neue Zeit hinein auf dem Lande wohnen bleiben konnten⁴⁾. In den Städten hausten sie vermischt mit der übrigen

³⁾ Die Grundlage für diese und für das Folgende bilden die statistischen Aufnahmen für die Jahre 1661 und 1693 in B. R. 34. 64 g 2, für 1701 in R. 21. 203, für 1711 u. 1717 in R. 34. 64 g 2, für 1728 Gen.-Dir. Kleve CLXI, Sect. 1, 2, für 1732 a. a. O. Sect. I, 5, für 1737 R. 34. 64 g 2, für 1748, 1750, 1752, 1756, 1765 und 1770—1793 Gen.-Dir. a. a. O. Sect. I, 7; ferner die Tabellen der vorgefallenen Veränderungen an Getrauten, Geborenen und Verstorbenen a. a. O. Sect. I, 10. Bei Bewertung der Angaben über die jüdischen Familien in den Städten ist zu beachten, daß für die Einteilung in ordinarii, extraordinarii und „publike Bediente“ (soviel wie Gemeindebeamte), bei letzteren mit Ausnahme der Rabbiner und Schulmeister, meist nur die jeweilige Regelung des Schutzverhältnisses maßgebend ist, daß sie also fast alle irgendwie mit dem Boden verknüpft sind, während man es bei den Unvergleiteten besonders seit 1750 häufig nur mit landfremden Leuten zu tun hat, denen ein vorübergehender Aufenthalt von gewisser Dauer verstattet war.

⁴⁾ Schon in der Grafschaft Mark war nach Maser S. 97 die Säuberung des platten Landes von Juden nicht so gründlich wie in Kleve. Hier mögen zum Vergleich einige Zahlen über das allgemeine Wachstum der jüdischen Siedlungen in anderen Territorien folgen: Die jülich-bergische Judenschaft wuchs von 1671—1779 von 60 auf 215 Familien (Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in Jülich, Cleve und Berg ... ergangen sind. Düsseldorf 1821. Nr. 574 und 2150). In Kurköln lebten 1764 187 jüdische Familien (D. Kurköln. Landesarch. Domänen Gen. VI, 30). Im Stift Münster wächst die Judenschaft von 9 Familien im Jahre 1560 über 23 im Jahre 1667, 61 im Jahre 1720 bis auf 203 im Jahre 1795 an. In zahlreiche Ortschaften dringen die Juden noch während des 18. Jahr-

Bevölkerung; selbst in Kleve und Wesel hat sich nie ein abgeschlossenes Judenquartier gebildet⁵⁾. Charakteristisch ist die Entstehungsgeschichte der jüdischen Siedelungen in den einzelnen Ortschaften. Die Wurzeln der jüdischen Gesamtgemeinde lagen, wie wir uns erinnern⁶⁾, einerseits in der während des Dreißigjährigen Krieges von fremdem Kriegsvolk erfüllten Handelsstadt Wesel, andererseits in Emmerich, wo die Juden sich jedenfalls nicht weniger als die christlichen Bürger aus den Taschen der von 1614 bis 1672 dort einquartierten holländischen Garnison bereicherten⁷⁾. Von dort wurde vorwiegend die Stadt Kleve, der Sitz der landesherrlichen Behörden, erobert. Daneben sind als relativ groß noch die Gemeinden zu Goch und Xanten zu nennen. Dagegen hat in der wirtschaftlich am meisten hervorragenden Stadt Duisburg, welche den Juden gerade in der Zeit ihres lebhaftesten Emporstrebens einmal verschlossen worden war, auch später kein Jude auf einen grünen Zweig kommen können. In kleineren Ortschaften verschwindet die jüdische Bevölkerung bisweilen gänzlich, was bei Huissen und Zevenaar gewiß seine Ursache in der Nähe der holländischen Grenze hat⁸⁾. Im übrigen herrscht natür-

hundert ein. Eine Trennung von Stadt und Land gibt es nicht (Rixen, Geschichte und Organisation der Juden im ehemal. Stift Münster. S. 8 f.). In Hessen-Kassel vermehren sich die Juden von 143 Familien im Jahre 1646 über 203 Familien im Jahre 1700 bis auf 952 Familien im Jahre 1776. 1646 sind sie in 42 Ortschaften verbreitet, 1726 in 149 Ortschaften. (Horwitz, Zeitschr. für Demographie u. Statistik der Juden IX, S. 817.) Viel stärker ist das Wachstum noch im Elsaß. Die jüdischen Siedelungsverhältnisse, wie sie sich im 17. und 18. Jahrhundert in den westdeutschen Territorien entwickelt haben, sind bekanntlich noch heute erkennbar.

⁵⁾ Kleve ist meines Wissens der einzige Ort im Lande, wo noch vor kurzem ein Straßename auf Beziehungen zu Juden hinwies, die Judensteige an dem im 17. Jahrhundert angelegten jüdischen Friedhof, wo aber keineswegs die meisten Juden gewohnt haben (vgl. Scholten, die Stadt Kleve S. 64, dessen Versuch, den Namen mit dem Konzil von Basel 1434 in Verbindung zu bringen, abgewiesen werden muß; vgl. Kap. I n. 22. Im Mittelalter haben schwerlich je so viel Juden in Kleve gewohnt, um eine eigene Straße zu füllen). In Wesel haben die Juden nach dem Material von W. caps. 127, 7 sehr verstreut gewohnt.

⁶⁾ Vgl. oben S. 14 f.

⁷⁾ Vgl. Meier S. 149 und oben S. 14 die Bemerkung Wassenbergs.

⁸⁾ In Huissen wünscht 1782 Nehemias Salomon aus dem benachbarten Pannerden (holländ. Geldern) ein Haus anzukaufen. Seine Eltern sollen „entweder in H. wohnhaft gewesen oder wenigstens auf dem dortigen Judenfriedhof, welcher unter dem Deich fast vergraben ist, beerdigt sein“ (Gen.-Dir. Kleve CLXI Sect. I, 11). Seit 1780 wird im Prot.-Buch (157 b, 166 a, 209 b; vgl. auch 179 b und 181 a) ein Jude aus Kapellen bei Sonsbeck genannt, dessen in den Tabellen keine Erwähnung geschieht. Da das Dorf unter der Jurisdiktion von holländisch Geldern

lich ein gewisser Austausch zwischen den jüdischen Kolonien der einzelnen Städte bei gleichbleibender Gesamtsumme⁹⁾.

Die zahlenmäßige Entwicklung der Judenschaft im ganzen entspricht der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Linie: stetiges und zeitweise rasches Aufsteigen im 17. Jahrhundert und sogar über die wirtschaftliche Krise der Jahrhundertwende, deren Wirkungen sich nur in Wesel statistisch erkennen lassen, hinaus bis zum Jahre 1717, von da aber mit dem Einsetzen der Reformen Friedrich Wilhelms I. Stillstand und zeitweiser Rückgang bis gegen Ende des Jahrhunderts. Der anfängliche Zuwachs, eine Folge der oben geschilderten Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. Jahrhundert, vollzieht sich namentlich durch die Ausbreitung der beiden Stammfamilien der klevischen Judenschaft mit ihrem Anhang an Dienstboten und geschäftlichen Kompagnons über das ganze Land, zweitens aber durch Einwanderung, deren Stärke sich zwar nicht genau belegen, aber ungefähr aus der Tatsache ermessen läßt, daß sich am Ende des 17. Jahrhunderts neunzehn fremde Familien in der Rentei Dinslaken aufhielten, die gegen ein Angebot von 200 Rtlrn. jährlichen Tributs um Aufnahme in der Stadt Duisburg baten¹⁰⁾, was offenbar mit Rücksicht auf die Privilegien der Stadt abgewiesen wurde. Während aber dann im 18. Jahrhundert die Zahl der Juden in den meisten Territorien stetig zunahm, hemmte die preußische Judenpolitik die weitere Entwicklung in der Provinz. Seit dem Jahre 1720 ist in das gesamte klevische Territorium keine einzige wohlhabende oder später zu einigem Wohlstand gelangende jüdische Familie zwecks dauernder Niederlassung aus der

stand, so wußte sich wohl sein jüdischer Bewohner den preußischen Staatssteuern zu entziehen, wurde aber durch die moralische Autorität der jüdischen Landgemeinde gezwungen, an deren Lasten teilzunehmen. In der Tabelle von 1737 wird ein jüdischer Schlächter in Kapellen genannt; er zahlte für sein Gewerbe eine Abgabe an die Akzisekasse in Sonsbeck; die klevische Kriegs- u. Dom.-Kammer riet davon ab, ihn mit weiteren Steuern zu belasten, da der Jude „nur auf einen Schuß Weges seine Nahrung zu verändern hätte, um der preußischen Akzise das Ihrige zu entziehen.“

⁹⁾ Teilweise beruhen die Differenzen in den Ziffern der verschiedenen Jahre auch auf ungenauen Angaben der Beamten.

¹⁰⁾ Aus einem Memorial unter den Akten des Jahres 1711 R. 34. 64 g 2, nach dem Inhalt wahrscheinlich aus dem Jahre 1693 oder wenig später. Als Parallele dazu dient ein Bericht des Generalmajors von Ellier vom 24. VII. 1670, wonach drei Juden aus Prag und Frankfurt mit ihm wegen Niederlassung am Fuß der Festung Sparenberg bei Bielefeld verhandelt haben; gegebenenfalls würden ihnen noch 50 andere Familien folgen (a. a. O.).

Fremde übergesiedelt. Nach dem Siebenjährigen Kriege bis zum Ende des Jahrhunderts sind nur acht Fälle nachweisbar, in denen sich mehr als ein Sohn einer Familie im Lande als ordentlicher Schutzjude verheiraten konnte (in dreien dieser Fälle handelt es sich um drei Brüder)¹¹⁾. Öfter kam es vor, daß der älteste Sohn zugunsten eines jüngeren Bruders oder einer Schwester auf seinen Platz verzichtete¹²⁾, oder es war überhaupt keiner der Geschwister imstande, nach dem Tode des Vaters die erforderliche Konzession zu lösen; sie trieben sich so lange im Lande herum, bis sie von den Behörden verjagt wurden. Zuweilen ließ sich ein Jude heimlich im Ausland trauen und war dann sehr in Verlegenheit, wenn ihm nachträglich die Gebühren abgefordert wurden¹³⁾. Die jüngeren Geschwister, die nicht zu heiraten imstande waren, begaben sich außer Landes oder hielten sich bis an ihr Lebensende bei ihren Eltern oder Brüdern auf. So ergibt die Statistik des Jahres 1787 die Ziffer von 52 unselbständigen und unverheirateten jüdischen Landeskinder im Alter von 20 bis 30 Jahren, von 23 im Alter von mehr als 30 Jahren (darunter zwei 51jährige, ein 55- und ein 62jähriges) — eine gewiß nur für die preußischen Verhältnisse zu machende Beobachtung¹⁴⁾. Um so bemerkenswerter, daß seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts keine einzige Familie dem Lande völlig den Rücken gekehrt hat, daß sich also unterhalb des Stromes der durch den politischen und wirtschaftlichen Druck zum

11) Freilich konnte sich schon vor 1750 sowohl nach den Grundsätzen der Regierung wie der jüdischen Gemeindeverwaltung keineswegs eine unbeschränkte Zahl von Geschwistern im Lande verheiraten, wenn die Familie nicht gerade über große Mittel verfügte (vgl. z. B. Prot. 21a und 24b die Fälle Gumpel-Sonsbeck und Berman-Wesel).

12) Z. B. Prot. 108b. Häufigere Beispiele in den amtlichen Tabellen.

13) Von einem Leiser Moses aus Duisburg, von dem nachträglich ein Tauschein gefordert wurde, nachdem er schon einmal „aus Armut und Kummer“ einen Selbstmordversuch begangen hatte, erklärte der mitleidige Magistrat: „Wenn wir in unserer Vermutung nicht irren, so würde er, wenn ihm die Unkosten vergütet werden, die ihm die Konzession zur Heirat gekostet, gern auf seine Frau und Kinder Verzicht tun, und ebendeshwegen einen Tauschein zu lösen wohl keine Lust bezeugen, auch wenn es ihm sein Vermögen gestattete.“ (Anlage zur Tabelle von 1788.)

14) Vgl. z. B. die entgegengesetzten Beobachtungen für das Würzburgische bei Sollleder, Riezler-Festschrift. Gotha 1913, S. 272: „Ehelosigkeit im reifen Alter war unbekannt; wir finden nur Witwer und Witwen, die nach Möglichkeit sich wieder zu verhebelichen trachteten ... Von den 24 Judenfamilien zu Thüngen und Laudonbach im Jahre 1730 hatten nur 5 Söhne und 3 Töchter das 13. Lebensjahr überschritten, ohne sich verhehelicht zu haben.“ — Ein derartig frühes Alter der Verheiratung läßt sich bei den klevischen Juden überhaupt nicht nachweisen.

Wanderstab getriebenen Teile der jüdischen Gesellschaft ein fester Grund befand, der vermöge seiner Schwerkraft mit dem einmal zur Heimat gewordenen Boden verwurzelte. Auch der Abgang durch Taufe ist verschwindend gering¹⁵⁾. Die Sterblichkeitsziffer zeugt von gesunden hygienischen Verhältnissen (in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Durchschnitt jährlich 1,5% der Gesamtbevölkerung).

b) Der Aufbau der jüdischen Familie.

Die während des 18. Jahrhunderts ziemlich konstant bleibende Struktur der jüdischen Bevölkerung ergibt nach einer Untersuchung vom Jahre 1787 folgendes Bild:

Familien	Kinder	Dienstboten	Kopfzahl
114	286	116	491
(darunter 25 Witwen)	männl.: 146 weibl.: 140	Knechte: 55 Mägde: 61	

Die Witwen sind ziemlich zahlreich. Zudem pflegten in Kleve wie anderwärts die verwitweten jüdischen Frauen vielfach eine zweite und dritte Ehe einzugehen und so ihr Wohnrecht auf den Mann zu übertragen. Auch die durchschnittliche Kopfzahl der jüdischen Familie (4,3) wie die Zahl der Kinder (2,5 auf eine Familie) entspricht ungefähr den anderwärts gemachten Beobachtungen¹⁶⁾. Im einzelnen steigen und fallen natürlich diese Ziffern je nach den Vermögensverhältnissen der Familie; mit dem Reichtum wächst auch die Zahl der Kinder wie der Dienstboten¹⁷⁾. Dazu ist noch in Betracht zu ziehen, daß ein Teil der halb oder ganz erwach-

¹⁵⁾ Für das ganze 18. Jahrhundert sind nur 4 Fälle zu nennen, darunter zwei Töchter der Familie Gumperts und ein Mitglied einer verarmten Familie aus Duisburg.

¹⁶⁾ Bücher, Bevölkerung der Stadt Frankfurt a. M. S. 564 f. berechnet die durchschnittliche Personenzahl der jüdischen Familien in Frankfurt für das Mittelalter auf etwa 7, für das Jahr 1703 auf 5,4, die Zahl der Kinder im Mittelalter auf 2,1 bis 3,4 durchschnittlich 2,5 Kinder auf die Familie in Würzburg nach Solleder S. 273. In Westpreußen entfallen am Ende des 18. Jahrhunderts auf jede Judenfamilie 3—4 Personen (Gelber, Zeitschr. für Demographie und Statistik der Juden IX, 1913, S. 57). Für Frankfurt wird man wohl mit einer größeren Zahl Dienstboten zu rechnen haben, während in Polen bei der gesetzlich nicht normierten Zahl der Familien das Dienstbotenverhältnis jedenfalls kaum so große soziale Bedeutung hatte wie in Deutschland, die jüngeren Kinder aber wegen des wirtschaftlichen Druckes im Osten wie im Westen häufig zum Wanderstab greifen mußten.

¹⁷⁾ Unsinnige, gewiß nicht auf sachgemäßer Bewertung des Materials beruhende Bemerkungen bei Solleder S. 273.

senen Kinder im Ausland oder bei anderen Familien des Inlands im Dienste steht und daher in der Statistik nicht zu erfassen ist. Häufig findet man auch Geschwister oder entferntere Verwandte der Familie unter den Dienstboten. Diese spielen seit dem Mittelalter eine große Rolle im Aufbau der jüdischen Gesellschaft. 56% der jüdischen Familien in Kleve sind mit Dienstboten versehen; auf jede Familie fällt im Durchschnitt ein Bedienter. In reicheren Familien findet man drei bis vier Bediente oder auch mehr, zuweilen auch ein oder zwei in ganz armen Familien¹⁸⁾. Denn häufig hatte das Dienstbotenverhältnis nur den Zweck, nicht wohnberechtigten Juden einen Unterschlupf im Lande zu verschaffen. Die Ziffer des Gesindes ist selten einige Jahre hindurch konstant. Namentlich bei den Frauen kann man ein häufiges Wechseln des Dienstverhältnisses beobachten, was zum großen Teil durch die jeweilige Lage der brotgebenden Familie bedingt war. Unter den Männern nahmen die Handlungsbedienten einen großen Platz ein; sie waren häufig nichts anderes als die Kompagnons ihrer Herren und heirateten, wenn es ging, deren Tochter oder Witwen. Daher wurden sie auch von den ansässigen Juden häufig als mißliebige Konkurrenz betrachtet, und ihre Stellung bildete zu Ende des 18. Jahrhunderts den Gegenstand der Diskussion auf dem jüdischen Landtag. Die Judenschaft verbot nach dem Vorgang anderer Gemeinden, Gehilfen eines Glaubensgenossen vor Ablauf eines Jahres zu mieten, untersagte, mehr als einen Dienstboten zu halten und die Dienstboten auf halbe Gewinnbeteiligung einzusetzen. Wer sich nach diesen Bestimmungen nicht richten wollte, mußte für seine Bedienten besondere Abgaben zahlen¹⁹⁾. Aber trotzdem suchte man noch Leute unter dem Titel eines Schulmeisters oder Schlächters unterzuschmuggeln²⁰⁾. Häufig handelte es sich dabei um steinalte Leute. Zuweilen brachten die Bedienten, trotz der Reglements von 1730 (§ 26) und 1750 (Kap. V, 13), auch Frau und Kinder mit²¹⁾. Wie elend die Ver-

¹⁸⁾ Vgl. auch die Vorstellung der Juden vom Jahre 1725 oben Kap. I, n. 133, die für eine frühere Zeit gilt und natürlich etwas tendenziös ist.

¹⁹⁾ Prot. 20 a, 77 b, 109 a, 124 a, 165 a, 167 b, 174, 176 b, 186 a, 200 b, 222 a. Ähnliche Bestimmungen gab es in anderen Gemeinden schon früher als in Kleve. Vgl. auch das preußische Judenreglement von 1750 cap. V, 11. Unten Kap. III, § 4 b.

²⁰⁾ Vgl. Prot. 174 b, 176 b.

²¹⁾ Vereinzelt (für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts finde ich zwei Fälle) kommen auch uneheliche Geburten vor.

hältnisse dabei waren, sieht man aus einem Fall, der sich 1779 in Wesel zugetragen. Da lebt Salomon Heimann mit seinem lahmen Knecht Isaak Meier in Streit, der von ihm fortgezogen ist, weil ihm sein Herr nicht so viel Platz im Haus bewilligen wollte, daß er „im Winter mit Frau und Kind warm gelegen“; deshalb hat er sich ein besonderes Kämmerchen gemietet, da er von der Judenschaft öfter zum Krankenwärter genommen wurde, alle Morgen im Backhause beim Brotbacken zugegen ist und den Juden den Bart zwicken muß; aber nun bewirbt sich sein Herr selber um den Posten, den er bei der Judenschaft bekleidet²²⁾.

Eine besondere Gruppe unter den Dienstboten bilden die Schulmeister, d. h. talmudisch gebildete Männer, welche die Kinder unterrichteten, mit den Alten Talmud lernten und zuweilen auch stellvertretend in Angelegenheiten der rabbinischen Jurisdiktion fungierten. Sie standen öfter im Dienst von zwei und mehr Familien, bei denen sie gleichzeitig oder abwechselnd tätig waren, oder wurden von einer ganzen Ortsgemeinde gemietet und dann unter die „publiken Bedienten“ gerechnet. Ihre Zahl ist den ärmlichen Verhältnissen entsprechend relativ bescheiden²³⁾. Nicht an jedem Ort gab es einen Schulmeister. Sie stammten meistens aus Polen, Litauen oder Böhmen und benutzten, ein unstetes Element, die klevischen Städte häufig als Durchgangsstationen auf dem Wege nach Holland, oder sie kamen überhaupt nur auf kurze Zeit nach dem Westen, um bald wieder in ihre Heimat zurückzukehren.

c) Herkunftslander und Abwanderungsgebiete der klevischen Juden.

Anders als bei den Schulmeistern sind die Herkunftsverhältnisse der übrigen Bestandteile der jüdischen Bevölkerung. Von dem großen Strom polnisch-jüdischer Auswanderer, der seit 1648 nach dem Westen gelangte, sind auch einzelne Ausläufer nach Westfalen und dem Rheinland gedrungen^{23a)}, aber die meisten

²²⁾ W. caps. 127, 1.

²³⁾ 1787 lassen sich 7 Schulmeister zählen; früher sind es zuweilen auch etwas mehr gewesen.

^{23a)} 1649 bittet den Kurfürsten von Brandenburg um Aufnahme in Dinslaken ein Jude Salomon Moises, der nach seiner Angabe „bei dem erschrecklichen Einfall der Kosaken im Königreich Polen dergestalt ruiniert worden war, daß es ihm und seiner Familie an Lebensmitteln mangelte“ und ihn das Schicksal in den fernen Westen verschlug (R. 34. 64 g 2). Vgl. einen entsprechenden Fall für Deutz bei Jellinek, Memorbuch S. 16.

klevischen Familien stammten doch aus näherer Umgebung. Die Familie, welche den Grundstock der jüdischen Gemeinde in Wesel bildete, war während des Dreißigjährigen Krieges aus Norden in Friesland eingewandert, und aus dem Bestreben von Juden aus Deutz, Mörs, Dülmen und Borkelo, die während dieser Zeit in Wesel und Duisburg einzudringen versuchten, wie des Berend Levi aus Bonn, der seine Verwandten in Emmerich und Huissen unterbrachte und selber Eingang in Wesel verlangte²⁴), darf man wohl schließen, daß die klevischen Juden zum größeren Teil aus den älteren kurkölnischen und westfälischen, teilweise auch holländischen Siedlungszentren der Juden eingewandert waren, soweit sie nicht überhaupt in den klevischen Dörfern in Verborgenheit gelebt hatten. Im Laufe des 17. Jahrhunderts erweiterte sich dann infolge der geschilderten politischen Zeittendenzen der Kreis der Herkunftsgebiete, und durch das Handelshaus der Gumperts wurden die klevischen Juden mit allen größeren Gemeinden Deutschlands und Hollands verbunden²⁵). Damals fand auch noch eine stärkere Abwanderung in größere Städte des Ostens und Südens statt, wie die Herkunftsbezeichnungen in jüdischen Gemeinden zu Berlin, Frankfurt a. M. und Metz beweisen. Von den wenigen Familien, die später noch ins Klevische einwanderten, stammten die meisten aus den deutschen Nachbarländern²⁶). Einige geschäftliche Unternehmer, die aus weiterer Ferne in das Land überzusiedeln versuchten, konnten oder wollten auf die Dauer keinen festen Fuß fassen. Sonst zogen aus abgelegeneren Gegenden nur die Vertreter bestimmter Berufe ein, nämlich die Ärzte, Rabbiner, Schulmeister und Schreiber²⁷). Dazu kommen noch

²⁴) Vgl. Kap. I, n. 76 a.

²⁵) Vgl. namentlich K.-Fr. passim.

²⁶) Von größeren Städten seien hier Düsseldorf, Bonn, Essen und Mülheim a. d. Ruhr genannt. Vorübergehend findet sich 1729 und 1751 je ein Jude aus Deventer und Amsterdam im Lande. 1741 hielt sich Marcus Schulhof aus Halberstadt geschäftlich in Kleve, Emmerich und Offenberg mit der Absicht der dauernden Übersiedlung auf, wogegen die Judenschaft mit Erfolg opponierte (R. 34. 64 g 2). Über die holländischen Mitglieder der Familie Gumperts, welche die Beziehungen zu Kleve in der Mitte des 18. Jahrhunderts zu erneuern versuchten, vgl. K.-Fr. S. 365 f. Prot. 54 b, 56 b und unten Anm. 68. Über Philipp Benedict Gompertz auch Material in D. Regierung Mörs IV b 183.

²⁷) Vgl. die entsprechenden Bemerkungen für Soest, Anfang des 19. Jahrhunderts, von Taubler, Mitteilungen aus dem Gesamtarchiv der deutschen Juden III, 1911, S. 40. Ärzte sind in Kleve der den Gumperts verwandte Dr. Joi Adolphus aus London (1748—1756 in Kleve), Dr. Aaron Neumann (1750—1753 in Emmerich), Dr. Salomon Emden (1777—1779

einige aus Holland stammende portugiesische Juden, die aber nicht im Lande blieben²⁹). Ferner zog die Stadt Kleve als Badeort und als Sitz der Behörden immer auswärtige Juden an, die sich dort der Kur oder ihrer Geschäfte wegen aufhielten²⁹). Natürlich hatten immer auswärtige Juden geschäftlich im Lande zu tun. Die Klagen der einheimischen Juden über Konkurrenz ihrer fremden Glaubensbrüder, namentlich auf dem platten Lande, hörten nicht auf, und die sogenannten Betteljuden, die zum großen Teil über Kleve nach Holland zogen, überschweminten hier wie überall das Land, trotz der Kontrollmaßnahmen der preussischen Behörden, welche die jüdischen Vorsteher haftbar machten³⁰). Schließlich gab es in der Universitätsstadt Duisburg immer eine Anzahl jüdischer Studenten der Medizin, auf deren Unterhalt die Stadt bedacht war³¹).

Sehr bezeichnend ist wiederum die Lage der Gebiete, denen sich im 18. Jahrhundert der Strom der jüdischen Auswanderer aus Kleve zuwendet und zu denen die geschäftlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen der klevischen Juden tendieren. Seitdem der Glanz der Familie Gumperts in Kleve im Erlöschen begriffen ist, hören die zahlreichen Verbindungen zu den größeren Gemeinden Deutschlands auf. Abgesehen von den Gumperts lassen sich nur für zwei klevische Familien während des 18. Jahrhunderts verwandtschaftliche und geschäftliche Beziehungen nach Berlin nachweisen. Nur dünne Verbindungen haben mit Städten wie Frankfurt, Mannheim, Würzburg, Fürth und Hannover bestan-

in Emmerich, von dort wieder nach Emden zurückgekehrt). Sie haben offenbar im klevischen Land keinen rechten Boden gehabt. — Über die Rabbiner vgl. Kap. III, § 3 e.

²⁸) Vgl. unten § 2. 1711 findet sich in den Tabellen ein Portugiese ohne Namen. Ein Portugiese Mocatti in Glückels Memoiren ed. Kaufmann S. 147. 1633 findet sich in W. Rpr. (26. IV.) ein portugiesischer Tabakhändler Moises Gomes, der aber gewiß nicht als Jude anzusprechen ist (vgl. über die Portugiesen in Köln am Ende des 16. Jahrhunderts Thimme, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 38, 1912, S. 391 f.), zumal sich auch andere christliche Portugiesen gleichzeitig in Wesel finden.

²⁹) Z. B. der kurkölnische Hofagent Assur Meier aus Bonn, der wegen einer aus dem Siebenjährigen Kriege datierenden Schuldforderung einen langjährigen Prozeß mit den klevischen Landständen führte. Darüber Material in D. Kleve-märkisches Landesarchiv XVII, 84.

³⁰) Material in Stadtarch. Kleve C I Nr. 16 und W. caps. 127, 14.

³¹) 1780 befürwortet der Magistrat von Duisburg die Verheiratung eines Juden, da es gut sei, daß wenigstens eine Judenfamilie in der Stadt wohne, „bei welcher nötigenfalls die Judenstudenten und sonst den Jahrmarkt frequentierende Juden gespeiset werden können“. (Dbg. 3078.)

den. Vorübergehend erscheinen zwei Juden aus Kleve geschäftlich im französischen Lothringen (1785 in Nancy). Im allgemeinen werden die Beziehungen rheinaufwärts schon bis Koblenz immer dünner, und nach Osten reichen sie kaum über Paderborn hinaus, selten bis zur Weser und fast nie ins Hessische hinein. Häufig sind dagegen die Reisen nach Amsterdam; der Markt in Deventer wird von den klevischen Juden regelmäßig besucht³³⁾; in Amsterdam, Rotterdam und im Haag, in Nymwegen, Arnheim, Zutphen, Deventer und Zwolle und in kleineren Orten an der Grenze haben sie Auftraggeber und Verwandte, und nach Holland streben seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts, wie die statistischen Angaben lehren und die amtlichen Berichte häufig betonen, die überschüssigen Juden, die im Lande kein Unterkommen finden können³⁴⁾. Auch nach London finden sich Beziehungen³⁵⁾. Das ist wohl die Richtung, in der sich während des 18. Jahrhunderts ein großer Teil des Wanderstromes nicht nur der rheinisch-westfälischen, sondern überhaupt der deutschen Juden bewegt³⁶⁾.

§ 2. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden.

Noch umfassendere Geltung als die Ergebnisse über das jüdische Bevölkerungswesen in Kleve beanspruchen die Beobachtungen, die sich aus dem Material über das Erwerbsleben der klevischen Juden ableiten lassen. Sie beleuchten die besonderen Verhältnisse der Juden, wie sie im Mittelalter angebahnt wurden und später in Polen, entsprechend der größeren Anzahl der dort wohnenden Juden zu schärferer Ausbildung gelangten, während in Deutschland frühzeitig der moderne Staat und die Aufklärung nivellierend eingriffen. Bedauerlicherweise sind tabellarische Übersichten nur für die Mitte des 18. Jahrhunderts vorhanden, und

³³⁾ Vgl. auch Prot. 98 b.

³⁴⁾ Die sehr starke Auswanderung der christlichen Bevölkerung bewegte sich wohl auch zunächst in der Richtung nach Holland. Vgl. die Angabe über die Auswanderung von 2000 jungen Leuten aus Kleve nach Indien 1730, Acta Borussia. Behördenorganisation V, 1, S. 222.

³⁵⁾ Über Dr. Joi Adolphus aus London vgl. oben Anm. 27. 1737 heißt es von einer in der Herrlichkeit Zyfflich und Wyler wohnenden Witwe, daß sie jährlich aus England (wohl von dortigen Verwandten) Unterstützung erhält. 1752 findet sich der Sohn eines Vorsängers aus Kleve in London. 1778 siedelt ein Mädchen aus Kervenheim zu ihren Verwandten nach London über.

³⁶⁾ Vgl. Brann, Festschrift für J. Guttmann, Leipzig 1915, S. 245 f. über Auswanderung schlesischer Landjuden nach England und Amerika.

es läßt sich so die Umstellung, die das jüdische Erwerbsleben während der letzten zwei Jahrhunderte vor der Emanzipation stetig durchzumachen hatte, nicht statistisch belegen. Aber wir haben in der folgenden Tabelle immerhin das Gerippe, auf dessen Grundlage sich mit Hilfe zerstreuter Angaben ein ziemlich lebendiges Bild zeichnen läßt³⁷⁾.

Tabelle II.

	1737	1756	
Bankier	4	3	Der eine treibt dabei Juwelenhandel, der zweite ist Silber- und Goldlieferant bei der kgl. Münze, der dritte treibt Korn-, Vieh- und Kleinodienhandel und unterhält eine Pottaschefabrik.
Pfandleihe ohne Nebenbeschäftigung	1	2	
verbunden mit Kramhandel		9	
verbunden mit Schlachten	6	5	
Handel mit Wechselln (verbunden mit anderen Artikeln)	1	5	
mit Silber und Gold	1	5	
mit anderen Metallen		1	
mit Korn	1	2	
Schlachten	81	11	
verbunden mit Kramhandel, Hausieren und Pfandleihe	21	36	
verbunden mit Viehhandel und Viehweiden	3		
Viehhandel und Viehweiden	1	1	
verbunden mit Kramhandel und ähnl.		5	
Handel mit Stoffen und alten Kleidern	2	8	
mit Winkelwaren	1	5	
mit Wachs und Honig		2	
mit Fellen	2	1	
Hausieren auf dem Land	2	1	
Handel ohne nähere Bestimmung	9	6	
Branntweinbrennen	1		
Glaser		3	
Färben und ähnliches	2	1	
Landwirtschaftliche Arbeit	1	1	
Weibliche Handarbeit	1	1	
Krankenwärterin		1	
Arzt		1	
Ohne Gewerbe	7	4	
Publike Bediente	4	11	

³⁷⁾ Mit allzu großer Genauigkeit ist bei diesen Angaben natürlich nicht zu rechnen. Die verschiedenen Handelszweige werden ja häufig

a) Der Geldhandel.

Wie man sieht, nimmt in unserer Tabelle das eigentliche Geldgeschäft keine so sehr große Rolle mehr ein. Freilich sind die Juden während des Dreißigjährigen Krieges als Geldmänner in die klevischen Städte eingedrungen, zum Teil konkurrierend mit den sogenannten „Lummerten“ (Lombarden), die von Holland herkamen. In dem Kampf um die Geleitbriefe, von denen oben gesprochen wurde, spielt bis zum Jahre 1713 das Problem des Zins- und Pfandgeschäftes eine große Rolle. Adlige und Bürger, besonders aber die Bauern sind den Juden verschuldet. Bei den größeren jüdischen Bankiers nehmen auch die Städte und Landstände Darlehen auf. Aber die preußische Gesetzgebung hat dann, ähnlich wie diejenige anderer deutscher Staaten, seit 1730 mit der privilegierten Stellung des jüdischen Wucherers aufgeräumt und, so sehr dadurch die Juden auf allen Gebieten des Erwerbslebens eingeengt wurden, mit dazu beigetragen, ihre wirtschaftliche und soziale Gleichstellung anzubahnen. Wenigstens im Klevischen, wo ja auch die christlichen Stadtbewohner vorwiegend vom Handel lebten, hoben sich die Juden seit dem Ende des Siebenjährigen Krieges nicht mehr stark von der übrigen Bevölkerung ab. Im Jahre 1737 finde ich die letzte Beschwerde über den jüdischen Wucher. Sonst kommen nur noch vereinzelt Klagen von Vertretern gewisser Berufskreise über die lästigen jüdischen Konkurrenten vor. Im allgemeinen wetteifern Magistrate und Stellerräte, den Juden günstige Atteste auszustellen. Immerhin macht die Juden die Besonderheit der ihnen freigelassenen Handelsobjekte und Berufe und die Eigenart ihres Wirtschaftsbetriebes neben anderen Momenten auch am Ablauf dieser Periode zu einer besonderen sozialen Klasse.

b) Schlachtgeschäft und Viehhandel.

Jedoch ist schon beim Eintritt in die hier behandelte Periode kein Jude ausschließlich Geldhändler. Einer der wichtigsten Erwerbszweige, in den die Juden schon während des Mittelalters eindringen und den sie später im Westen auf dem Lande fast allein in den Händen hatten, ist der Fleischhandel. Er ergab sich

miteinander ausgewechselt. Es ist aber auch ausgeschlossen, daß der Anteil der Juden am Geldgeschäft von 1737—1756 zugenommen hat. Ebenso war die Betätigung der Juden im Viehhandel und im Hausierhandel zweifellos stärker, als in den Tabellen angegeben ist (vgl. unten).

aus ihren rituellen Bedürfnissen. Da sie ihn kombiniert mit anderen Erwerbszweigen ausübten, so waren sie im Gegensatz zu den Christen auch bei geringem Bedarf imstande, ihn aufrecht zu erhalten. Den Adel und die kleineren Städte versorgten sie fast ausschließlich mit Fleisch. Sogar Duisburg belieferten sie damit zu einer Zeit, wo sie noch kein Wohnrecht in der Stadt hatten; der Magistrat und die Bürgerschaft zogen sie als erwünschte Konkurrenten gegen die einheimischen Fleischer heran³⁸⁾. Nur wo es diese gab, erwuchs ihnen natürlich eine heftige Opposition. Typisch ist in dieser Beziehung die Entwicklung der Verhältnisse in Wesel³⁹⁾. Zunächst wurde den Juden während des Dreißigjährigen Krieges das Recht zugestanden, die Hinterviertel der zu ihrem Gebrauch geschlachteten Tiere gegen Zahlung der Akzise und nach Begutachtung durch die städtischen Kürmeister in ihren Häusern zu verkaufen. Da aber diese Bestimmung zu dehnbar war, so wurde in den sechziger Jahren genau die Zahl festgelegt, die ein jeder Jude, abgesehen von dem Gebrauch für die jüdischen Feiertage und von dem Einschachten für den Herbst, schlachten durfte. Die Anordnungen des preußischen Generalreglements von 1730, die den Juden überhaupt das Schlachten verboten, ließen sich im Westen nicht durchführen, weil, wie die Behörden immer wieder betonten, gar keine christlichen Fleischer da waren, die an die Stelle der Juden hätten treten können⁴⁰⁾. Selbst in Wesel scheiterte der Versuch, mit den christlichen Fleischern allein zu arbeiten, die der Rekrutenkasse zur Beseitigung der jüdischen Konkurrenz 200 Rtlr. anboten⁴¹⁾. Sie lieferten der Garnison und

³⁸⁾ Vgl. Barlage, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Duisburg bis zum Untergang der Stadtfreiheit. Diss. Münster 1916, S. 79 f.

³⁹⁾ Das Folgende nach W. Rpr. an verschiedenen Stellen. W. caps. 332, 7 u. 8. D. Klev. Kriegs- u. Dom.-Kammer, Stadt Wesel. Fach 110, 2 u. 111, 2.

⁴⁰⁾ Die klevische Regierung bemerkte (22. II. 1731, Gen.-Dir. Kleve CLXI Sect. 1, 3), daß „dieser Abgang durch Christen nicht so leicht wieder ersetzt werden dürfte, inmaßen gedachte Juden das Schlachten nur als ein Mit- und Nebenwerk tractiren und dabei ihre sonst erlaubte Handtirung wahrnehmen, Christen sich lieber bei ihrem erlernten Handwerk und angenommenen Gewerbe halten, als dergleichen zur Subsistenz nicht hinlänglichen Fleischhandel anzutreten resolviren können, des Mangels dazu erfordernden Vorschusses nicht zu gedenken.“

⁴¹⁾ Die christlichen Schlächter hatten behauptet, daß eine geringe Anzahl Konkurrenten ausreichen würde, sie zu ruinieren, „angesehen jeder Juden-Schlächter, wenn er Concession hat, statt eines Knechts wohl 5 bis 6 Knechte auf seine Concession halten würde.“ (D. a. a. O. Fach 111, 2, S. III. 1732.) Dort eine in anderer Hinsicht charakteristische Äußerung

Bürgerschaft nicht genug, forderten zu hohe Preise und begannen, ein unordentliches Leben zu führen. So einigte man sich 1739 mit königlicher Genehmigung auf ein Kompromiß, wonach die Judenschaft in Wesel künftig berechtigt sein sollte, den dritten Teil des benötigten Kleinviehs und durch zwei Juden aus ihrer Mitte monatlich zwei Stück Großvieh in ihren Häusern zu schlachten. In den fünfziger Jahren erfolgte ein neuer vergeblicher Vorstoß der christlichen Schlächter, die sich nicht scheuten, den Behörden den Vorwurf der Korruption und des Einverständnisses mit den Juden zu machen. Als schließlich im Jahre 1775 den christlichen Schlächtern ein Zunftbrief ausgestellt wurde, entbrannte ein letzter Kampf um die Auslegung desselben und der früheren Privilegien, der damit endete, daß den Juden trotz der wiederholten Einsprache der Kriegs- und Domänenkammer vom Generaldirektorium das Einschlagen im Herbst verboten wurde, das den Juden so viel eingebracht hatte, daß sie glaubten, von seinem Ertrag allein die ganze Steuer bestreiten zu können⁴²⁾. Ähnlich wie in Wesel hatten sich die Verhältnisse in der märkischen Stadt Hamn entwickelt, aber in den kleineren Ortschaften blieb das Privileg der Juden unbestritten⁴³⁾.

In engem Zusammenhang mit dem Fleischergeschäft stand der Viehhandel, für den sich allerdings in Kleve erst im 18. Jahrhundert stärkere Belege finden lassen. In den Städten Kleve und Emmerich trug man mit Rücksicht auf die Juden Sorge, daß die großen Vieh- und Pferdemarkte nicht auf den Sonnabend fielen. In Kalkar erbot sich ein Jude 1763, einen Pferdemarkt in der in Holland üblichen Weise durch Erteilung von Prämien für die auswärtigen Roßtäuscher zu arrangieren, wofür er selbst eine Taxe von drei Stübern von dem Kaufgeld eines jeden Pferdes beanspruchte⁴⁴⁾. Vielfach hatten die Juden selber Viehweiden

des Regimentsquartiermeisters Göring (1. V. 1739): „Ein Juden-Schlächter läuft unter anderm zum Einkaufen des Viehes mit ein Stück Brod und Knoblauch den Tag hindurch, dahingegen ein Christen-Schlächter gemeinlich mehrere depensen auf seinen Reisen macht.“

⁴²⁾ Prot. 199 a.

⁴³⁾ 1788 erklärte der Magistrat zu Büderich von einem dortigen Juden: „Wir waren froh, daß er bei den letzten Durchmärschen, Rasttagen und Kantonierungen der königlichen Truppen (1785 nach Holland) ein Stück Vieh schlachtete; wir haben ihn, wie wir es gern gestehen, selbst dazu angehalten und würden in äußerster Verlegenheit sein, wenn er es bisweilen nicht täte.“ (Gen.-Dir. Kleve CLXI, Sect. 1, 7.)

⁴⁴⁾ Gen.-Dir. Kleve CLX, 1.

in Pacht; der Vorsteher Bendix Issac erklärte 1776, es sei der Judenschaft vorzüglich zu verdanken, daß die Domänenweiden bisher so hoch in Pacht getrieben seien⁴⁵⁾.

c) Kleider- und Stoffhandel. Hausierhandel.

Aus dem Pfandgeschäft entwickelte sich häufig ein Kramhandel, bei dem namentlich die verletzten Kleider eine Rolle spielten. Hierdurch wurden wieder Konflikte mit den christlichen Geschäften verursacht. In Wesel hatte das Schneidergewerk schon 1593 mit dem damals dort wohnenden Juden vereinbart, daß er für den Handel mit verpfändeten Kleidern der Zunft jährlich eine Abgabe entrichten solle⁴⁷⁾. Dieser Kontrakt wurde auch später anerkannt, bis im Jahre 1671 die Juden, eine ehrenrührige Äußerung des Schneideramtsmeisters zum Anlaß nehmend, die Zahlung verweigerten. Darauf entspann sich über einige Jahrzehnte hin ein Kampf, der von den Juden, teilweise unter Leitung der Gumperts, ziemlich aggressiv geführt wurde. Wie sie unter Berufung auf ihr Generalprivileg erklärten, war es geradezu ihre Absicht, die Vorrechte des Schneideramts zu durchbrechen, weil sein Beispiel sonst anderweitig Nachahmung finden könne. Noch im Jahre 1731 war die Angelegenheit ungeklärt. Aber faktisch wurde sie zweifellos zugunsten der Juden entschieden. Gemäß ihrem Generalprivileg, das ihnen erlaubte, „zu kaufen und zu verkaufen, sei es en gros oder mit der Elle“, eröffneten sie sogar schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts Ladengeschäfte, in denen Stoffe und Laken verkauft wurden. Dies stand erst recht im Gegensatz zu den Privilegien des Lakenausneideramts, und es gab einen neuen Kampf⁴⁸⁾, bei dem die Zunft in Wesel wohl nur vorübergehend den Erfolg hatte, den Juden der Stadt das Halten von Verkaufsläden zu erschweren⁴⁹⁾. Denn man findet solche später

⁴⁵⁾ D. Klev. Kriegs- und Dom.-Kammer, Fach 110, 2.

⁴⁷⁾ Dies und das Folgende nach W. caps. 329, 1.

⁴⁸⁾ W. caps. 127, 1 s. a. 1715. Auf den Vorwurf, daß sie gestohlene und verdorbene Waren verkauften, antworteten die Juden sehr energisch, daß dies mehr bei Christen geschehe und von diesen nur verdunkelt würde. Den Vorwurf, billiger zu verkaufen, rechneten sie sich zum Ruhm an; bei den christlichen Verkäufern verdürben die Waren leicht, weil sie dieselben nur für teuren Preis hergaben; und ähnlich ging die Polemik hin und her.

⁴⁹⁾ Die Stadt Wesel verweigert dem Juden Joel Levi das Halten eines offenen Ladens, W. caps. 127, 1 s. a. 1703. Vgl. auch R. 34. 64 g 2, 17. II. 1702 (Gesuch des Levi Ulf wegen öffentlichen Handels mit allerlei Waren).

wieder in Händen von Juden sowohl in Kleve wie zu Wesel, wo die Juden sich nur, offenbar mit Rücksicht auf die christlichen Gegner, damit begnügten, die Waren nicht öffentlich vor der Tür, sondern in einem Innenraum auszustellen⁵⁰⁾. Noch im Jahre 1786 wurde die christliche Kaufmannschaft in Kleve von Berlin aus beschieden, daß dies Recht den unter besonderen Bedingungen aufgenommenen Juden nicht mit Rücksicht auf Privilegien der Zünfte geschmälert werden könne⁵¹⁾. An kleineren Plätzen ist es wohl nie zu einer Diskussion über diese Frage gekommen.

Ein großer Teil der Juden ernährte sich ausschließlich oder neben anderem Unterhalt vom Hausieren in den Dörfern sowohl des Inlandes wie auch der Nachbarländer, wie deren Juden sich umgekehrt im Klevischen, oft zum Leidwesen ihrer dortigen Glaubensbrüder, herumtrieben. Der hausierende Jude gehörte zum Bild des damaligen Westdeutschland und konnte durch die vielfältigen gegen ihn erlassenen Edikte nicht ausgerottet werden. Um so bemerkenswerter ist es, daß nach den aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vorhandenen Berichten der klevischen Kammer bei den Juden niemals Konterbandehandel konstatiert werden konnte⁵²⁾. Vom Hausierer wurden gleichzeitig Rohstoffe, wie Wachs, Honig, Wolle und Felle aufgekauft, um an einen jüdischen Großkaufmann des In- oder Auslandes abgeliefert zu werden⁵³⁾. Beim Aufkaufen der Felle gerieten die Juden wieder in Gegensatz zu den Zünften, denen es am Ende des 18. Jahrhunderts zeitweise gelang, die Juden von diesem Geschäft auszuschalten⁵⁴⁾. Eine geringere Bedeutung scheint in unserem Lande der Handel mit alten Metallen, alten Gold- und Silberwaren und

⁵⁰⁾ Protokoll zu Wesel 1. XI. 1786, W. caps. 127, 1. In Kleve verzeichnet die Tabelle von 1748 zwei Läden in Händen von Juden.

⁵¹⁾ W. caps. 127, 2. Vgl. auch Prot. 185 a.

⁵²⁾ Gen.-Dir. Kleve CLXI, Sect. I. 12.

⁵³⁾ Vgl. über den organisierten Aufkauf der Rohprodukte durch die Juden in Polen Jacobson, Monatsschr. f. Gesch. u. Wissensch. des Judentums 1920, S. 222 f.

⁵⁴⁾ Vgl. die Beschwerden der Hutmachergilde in Kleve, D. Klevische Gerichte, Stadt Kleve III, 7. Die Juden machten geltend, daß der von ihnen besorgte Aufkauf der Felle nur im Interesse der Fabriken und der staatlichen Akzisekasse wäre; wenn sie ihn nicht übernahmen, geräte der Handel in die Hände von Ausländern. Die klevische Kammer gab darauf 1786 den mit einem speziellen Paß versehenen Juden das Geschäft frei, um es ihnen 1790 wieder zu sperren (vgl. Prot. 187 a und 217 a). Ähnliche Reibungen gab es beim Wollhandel; vgl. Prot. 194, wo die Juden irrtümlich behaupten, daß er ihnen durch das friderizianische Reglement verboten sei.

ähnlichem gespielt zu haben, der im Westen sonst ziemlich stark verbreitet war. Auch die vom Staat ihnen auferlegte Silberlieferung mußte daher von den klevischen Juden als starke Belastung empfunden werden⁵⁵⁾.

d) Großkaufleute und Unternehmer.

Aus der Masse der armen Bevölkerung hoben sich immer einige reiche Juden heraus. Namentlich das 17. Jahrhundert war die Blütezeit der jüdischen Faktoren, die in Westdeutschland im Dienst des Adels und der Fürsten eine ebenso große Rolle spielten als in Polen. Von der Bedeutung der jüdischen Agenten des Adels macht man sich allein eine Vorstellung, wenn man sich die Verbreitung der Juden auf dem platten Lande vergegenwärtigt. Zum großen Teil saßen sie hier im Schutz von Jurisdiktionsherren, denen sie Fleisch lieferten, Geld vorschossen und sonst ihre Geschäfte besorgten. Nicht viel anders war es mit den fürstlichen Hofjuden. Sie trieben internationalen Handel, waren die großen Bankiers der Fürsten und Stände, beschäftigten zahlreiche Juden an allen möglichen Orten in ihrem Dienst und kämpften dabei in ihrem Wohnsitz um die Berechtigung, einen Kramladen eröffnen oder schlachten zu dürfen. Einen besonders merkwürdigen Typus aus den Anfängen dieser Periode haben wir bereits in Berend Levi kennen gelernt⁵⁶⁾, der allerdings für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes keine besondere Bedeutung gehabt haben dürfte. Fürst Johann Moritz von Nassau⁵⁷⁾ und der Große Kurfürst verwandten in ihrem Dienst die ältesten Mitglieder der Familie Gumperts, Gumpert Salomon und dessen Sohn Elias, die mit ihren Nachkommen eine wichtige Rolle im brandenburgisch-preußischen Staatswesen spielten. Über diese Familie ließ sich nach den eifrigen Forschungen von D. Kaufmann und Freudenthal kein wesentlich neues Material zutage fördern, aber es ist nicht zu umgehen, die wirtschaftliche Bedeutung der Familie für das klevische Land, soweit es das dürftige Material erlaubt, zu schildern. Die Familie gelangte, wie so viele andere, im Dreißigjährigen Krieg zu Reichtum⁵⁸⁾. Von größerem Einfluß war erst Elias Gumperts, der als Gläubiger des Großen Kurfürsten und der

⁵⁵⁾ Vgl. Kap. I, S. 47.

⁵⁶⁾ Vgl. Kap. I, S. 19 f.

⁵⁷⁾ Über dessen Beziehungen zu Gumpert Davids vgl. Kap. I. n. 98.

⁵⁸⁾ Vgl. Kap. I, S. 14.

kleve-märkischen Stände vielfach genannt wird. Bei den Steuer-
verhandlungen zwischen dem Fürsten und den Ständen spielt
der reiche Bankier eine wichtige Rolle. Zugleich erscheint er als
Kriegslieferant für die brandenburgischen Truppen. Die von frem-
den Soldaten ausgesogenen klevischen Städte hat er durch seinen
Vorschuß aus mancher Verlegenheit befreit⁵⁹⁾. Etwas zahlreicher
sind die Nachrichten über seine Söhne Salomon, Ruben, Jacob
und seinen Schwiegersohn und Neffen Levy. Die beiden letzten
haben in Gemeinschaft am längsten und segensreichsten für das
klevische Land, seine christliche und jüdische Bevölkerung, ge-
wirkt. Auch sie treten häufig als Heereslieferanten auf⁶⁰⁾. Die
wiederholten Durchmärsche am Beginn des 18. Jahrhunderts waren
diesem Geschäft besonders günstig. Im Jahre 1698 verschafften
sie anläßlich einer Kornknappheit dem Lande aus Königsberg,
Magdeburg und Holland Getreide⁶¹⁾. Ihr Plan, eine Lotterie in
Kleve zu begründen, wurde 1695 vom Kurfürsten abgelehnt⁶²⁾.
Ihr Bestreben war, den Juden neue Erwerbszweige zu eröffnen;
der Kampf mit den Zünften in Wesel wurde von ihnen als den
Vorstehern der Judenschaft und den Hauptinteressierten geführt.
Wie sie Kleve in den Welthandel hineinbezogen, so suchten sie
auch zur Industrialisierung des Landes beizutragen. Im Jahre
1692 plante ein Enkel des David zu Wesel, mit den Gumperts
verschwägert, und sein Schwiegersohn Levi Ulf, neben einer be-
reits bestehenden Seidenbandfabrik eine zweite in Wesel oder
in Emmerich anzulegen. Schon wurden einige hundert Leute von
den Juden beschäftigt; da erhob der ältere Unternehmer Matthias
Goll unter Berufung auf ein ihm erteiltes Monopol Klage über die
Juden, und obwohl die Juden drohten, ihren Handel in die
Nachbarländer zu verlegen und die klevische Regierung wie die
Stände, besonders die Stadt Emmerich, für sie einzutreten, wurden
die Juden in Berlin abgewiesen. Das Unternehmen mußte einge-

⁵⁹⁾ Zeitweise waren ihm die Landessteuern verpfändet (vgl. oben S. 26 und Höttsch S. 569). 1668 wurde mit ihm ein Kontrakt betreffs Ausmünzung von 20 000 Rtlrn. geschlossen; man kam aber wieder davon ab. Vgl. außer der etwas übertreibenden Darstellung bei K.-Fr. S. 22 f. Höttsch S. 415, 561, 563, 566, 569, 577 u. 1003. v. Schrötter, Annalen d. histor. Vereins f. d. Niederrhein H. 105 (1921), S. 100 f.

⁶⁰⁾ D. Kleve-Mark XI a Nr. 3 s. a. 1706, 1709, 1718 u. ö. Stadtarch. Kleve Rpr. s. a. 1702 u. 1704.

⁶¹⁾ B. R. 34. 1 d. Vgl. Düsseldorfer Jahrbuch, Beitr. z. Gesch. d. Niederrheins 28 (1916), S. 22.

⁶²⁾ R. 34. 64 g 2. K.-Fr. S. 44.

stellt werden⁶³). Ein Verwandter dieser Familie war auch der aus Amsterdam eingewanderte Stammvater der Familie Wessely Moses Josephs in Wesel, der sich Ende des 17. Jahrhunderts anheischig machte, gemeinsam mit seinem Bruder in Bielefeld den Warenhandel aus Brabant und Flandern über die preußischen Provinzen, unter Ausschaltung Hamburgs, nach Berlin und Danzig zu führen. Er lieferte der kurkölnischen Miliz Korn und leitete eine von französischen Refugiés betriebene Manufaktur, deren Waren nach Brüssel ausgeführt wurden. Aber nach wenigen Jahren machte er aus den bereits erörterten allgemeinen Ursachen Bankrott⁶⁴). Der in Amsterdam lebende Lion Gumperts reichte im Jahre 1700 ein Projekt ein, wonach er eine vor Jahren verfallene Glashütte in Emmerich wieder einrichten wollte. Der Vorschlag wurde vom Kurfürsten aufgenommen, aber das Werk kam offenbar nicht zur Ausführung, weil die Erteilung eines Monopols verweigert wurde⁶⁵). Bei weitem die umfassendste Bedeutung hat Ruben Elias Gumperts gehabt, dessen Wirksamkeit im Dienst einer großen Anzahl deutscher Fürsten innerhalb des Rahmens dieser Arbeit nicht zu erörtern ist. Der klevischen Bevölkerung, Christen und Juden, wurde dieser Mann, dessen Charakter naive Frömmigkeit, Devotion gegen die Regierenden und einen skrupellosen Geschäftsgeist in Verkehr mit seinen Mitmenschen in sich barg, verhängnisvoll. Sein Fall (er starb in der Haft zu Spandau) beschleunigte den allgemeinen Niedergang der klevischen Juden⁶⁶).

⁶³) B. R. 34. 245. K.-Fr. S. 83 f.

⁶⁴) Vgl. oben S. 34. R. 34. 245 s. a. 1697—1701. R. 34. 140 s. a. 1719. Vgl. über ihn Jewish Encyclopedia s. v. Wessely. — Von dem Anteil der Juden am Warenhandel zeugen auch Verhandlungen aus den Jahren 1695—98 mit dem Kurfürsten von der Pfalz wegen gewisser Seiden- und Wollenwaren, die den zu Wesel verleiteten Juden Samson Meyer und Jacob Boas aus Jülich konfisziert worden waren (R. 34. 64 g 2).

⁶⁵) R. 34. 61. 1.

⁶⁶) Vgl. oben S. 35. K.-Fr. S. 86 f. Charakteristisch ist folgender Abschnitt aus einem eigenhändig von ihm geschriebenen Brief an seinen Agenten Jacob Joseph in Berlin, Adar 461 (1701) in R. 49. R. 1 a. (Die Zahlen sind Deckwörter für an der Weselschen Münzkommision beteiligte preußische Beamte): **ליבר בחודר, דא שרייבט, דאס ניקש פֿרֿיליך, עשׂ** מוש פֿרֿיליך גיט זיין, דאס ווער איך איה וורג [Sorge] מאגן, דען דאס וואלט וועמען איך פֿר מיין מלך יריה איה אונז מיין דאס ליבר [herzlieber] הענגער מענטש [Deckname für einen preußischen Beamten?] גלייך פֿאלט, דען איך וויל ברור, דש ווא עש אד סט מיר בלב ונכפש מיינן, ווען חיו אד דש גיט ווער, ליבר בעטלן גיט חיו, וואש פֿר פֿריריסליכקייט מיר פֿון דעם קומיסריאט [Kommissariat] וואוואל פֿון איינע אלע אנדערן גשיכט [geschieht] אונז מראשנים] [Behörden]

Von den Gumperts haben zwar Levy und Jacob weiter eine angesehenere Stellung als Bankiers und Kaufleute besessen, aber doch in weit bescheidenerem Maße als früher. Ihre auswärtigen Han-

ועלכשטן אלש אויף-רייזן [aufreizen], ניט צו בשרוייבן. לי, לייא, ליב ביחד בן, ליה, ליו וזכן אלייר-הגרי [allerliand] בילבולים), ווייזן איך איהם [ihnen] עייע מיט אסיגנאציאנש צאל [mit Assignationen zahle]. בלד מנגלט עש, דש ריא אסיגנאציאן איהמה ניט נוט איה, בלד נעבן ויא רקים) [Soldaten] ניט מי [?] קוינן מעלה) בייא-צורטרייבן, לקצר אלייר-הגרי שיקאני [Chikanen]. איך לייד נעביק וויא איין שטיין אין דער ערדי אונז טוא מער, אלש איך טראגן קן, דען האף [hoffe] בעיה, ווען לברלען קים [komme], בייא מלך יריה מיט דער הוליה [Hölle] משהיביה צורפּ אונז טי ייר דערנאך מיך אין אנדרי מעמד צו שטעלין. דען מלך יריה מוש מיר אפסלוטי [absolut] נאך אי למאה צויליגן אונז ווינגשטש דיא עקסקוציאן-גבויי מכל הודש יידי ימים) לאשן גניסן פון דיא-יענינה, ווא טיט אין טערמינים [in-ter-minis] צאלן. אוישר דעם קן איך די נפשי ניט שטיין [?] הלטן, דיוון ייר בקנט צו מאכן. איך טראג דיר פּר מיין מלך יריה אד וורג אלש צו ווינה אינטערסי, ווא בעיה ויר ראטה [Dato] האט גווישן [gewiesen] אונז נאך פערנס וויין ווערט למובה. חשבוני מאד איך, דש דיא מינד מיט ראווענשבורג [Mind- mit Ravensberger] פ אלפים) ריט צאלן מושן אלייר ווינגשטש. לאש מיר אוינר ואגן, אוב מלך יריה פון אלי ווייט מוינד-קומיסיאנש [Münz-Kommissionen] המעשר גנוסן האט, אלש ער עייע רא גניסמ. ווער איז דער אורואכר אלש איך, השיכיה צורפּאר ? . . . R. 49. R. 6 enthält den Brief eines Denunzianten aus der Grafschaft Mark, dessen Sohn bei Gumperts in Diensten steht; er bittet, ihm das Wohnrecht in Gennep zu verschaffen, und schreibt dann, nachdem er eine Anzahl Münzmalversanten aufgezählt hat: קאשט וואש פלייס איך טוא אין דיא זאכין, קאשט מיך אד מעלה). האלוף קאן דענקן, איך גרושי פריינט האב, גאנץ שטופט וואילה [Werden] מוין נשווישט-מקינדער, אד מארקשי [märkische] מדינה, אד שטייבט מינשטער [Münster]. ווען מכיה ניט צוריקמט, וויל וואל אין מאקשי [?] מדינה נאך מאה פירן, מיר אים סוף מדיעה [!] ווין. ביט, לאש בני איך זאגן, וועלדי רינליך ווין. Die beschlagnahmte Korrespondenz enthält auch kulturhistorisch Interessantes. So schreibt der Agent in Berlin (6. u. 10. Tamus 459, R. 49. R. 1a) über das derbe Treiben eines שם בעל in Dessau, der vorgibt, die Frauen fruchtbar machen zu können. In einem Brief vom 12. Siwan 459 heißt es von der Witwe Just Liebmann in Berlin: (ורש) in Berlin: וויל שבה נתמן אין וויל חהנה מכין אצל אדון הירה אין ביה, האט נאך מלשין על מכיה וונחה גווען נאך ווין אבריוו אצל יהודים) וערליים) וויא אד אצל כהן [?], האט ייט בייא אים נעשן וועלן, אבר פרהאפין, ואל איין מיתה נעמן קידם חהנה אמן. דיפן כרוך [Diepenbruch] איז שבת שעבר פון היער אוועק, האב אים נאך איין גוטן קובן לאון אויף דען ווען באקן . . . [Der klevische Kammerpräsident v. Diepenbruch war an der Münzkommission beteiligt.] — Hier möge noch eine Stelle aus einem Briefe des Joseph Jacob von Geldern aus Düsseldorf, 4. Tebeth 460, an R. E. Gumperts gerichtet, folgen (R. 49. R. 6): מכיה חנוכה: כאן צור קומפנייא [Kompanie] צו האבן, דען האב קיין חברתה כאן גיהאט צו שפילן [spielen]. הקוצין [!] איצק פער האט פאר-שווארין [verschworen], צו שפילן אונז מוש מיט אישתי איין ליין [allein] שפילן, האב שאן כיה פּעטמענכיר [Fett-männcher, klev. Münze] פאר-לארין, ויא וויל מיר אבר דאך ראוועניא [Revenue?] נעבין.

delsunternehmungen hatten für das Land keine wesentliche Bedeutung, und auch die Initiative zur Förderung der Industrie erlahmte. Im Jahre 1718 schlossen sie mit einer jungen, aber bereits im Verfall begriffenen Seidenstrumpfmanufaktur, die ein Schweizer Refugie begründet hatte, einen Kontrakt, wonach sie die Fabrik finanziell aufrecht erhalten und die Lieferung der Rohstoffe wie den Vertrieb der fertigen Produkte übernehmen sollten, zogen aber schon nach wenigen Monaten ihre Hand von dem Werk, das nicht den erhofften Aufschwung erfuhr⁶⁷⁾. Auch die Beziehungen einiger auswärtiger Mitglieder der Familie Gumperts brachten dem Land nicht viel Nutzen⁶⁸⁾. Das geschäftliche Ansehen der Familie war in Kleve während der Mitte des 18. Jahrhunderts durch eine Reihe von Mißerfolgen und Todesfällen stark gesunken⁶⁹⁾ und erlitt während des Siebenjährigen Krieges weitere Einbuße. An ihre Stelle trat eine jüngere Familie, die Brüder Bendix, Levy und Meier Isaac in Wesel und Kleve, welche sich während des Krieges emporgearbeitet und, wie vielfach gerühmt wird, ihrer hart mitgenommenen Vaterstadt und dem Land durch ihren Kredit und ihre finanzielle Vermittlung gegenüber den feindlichen Besatzungstruppen Wohltaten erwiesen hatten. Die Rolle, die sie spielten, war bedeutend bescheidener als die der Gumperts, entsprechend den veränderten Verhältnissen und der ganzen nunmehrigen Stellung des klevischen Landes innerhalb der preußischen Monarchie. Auch sie traten mitunter mit Heereslieferungen hervor und beteiligten sich 1773 an dem Projekt, in Wesel ein Warenlager für Berliner Porzellan einzurichten⁷⁰⁾. An der Förderung der Industrie, die nach dem Kriege im Lande einen bescheidenen Aufschwung erfuhr⁷¹⁾, haben die Juden nur einen geringen Anteil gehabt⁷²⁾.

⁶⁷⁾ Gen.-Dir. Kleve Tit. XVIII. Sect. I, 2.

⁶⁸⁾ Vgl. oben Anm. 26. Im Jahre 1754 machte Meyer Benedictus Gomerz aus Nymwegen das Angebot, vor der Stadt Kleve eine Sägemühle anzulegen; aber in Berlin stand man dem Unternehmen nicht besonders günstig gegenüber, und der ausbrechende Krieg vereitelte seine Verwirklichung (D. Klev. Kriegs- und Dom.-Kammer Fach 27, 33). Über Beziehungen von Berliner Münzjuden zu Kleve vgl. v. Schrötter, Acta Boruss. Münzwesen, münzgeschichtl. Teil III, 7 f.

⁶⁹⁾ Vgl. K.-Fr. S. 53 f. 64, 75 u. 107.

⁷⁰⁾ Vgl. über diese Familie Gen.-Dir. Kleve Tit. CLXI, Sect. I, 11 s. a. 1778 und 1803—04. W. caps. 127, 2 s. a. 1773 und 1776. R. 34. 64 g 2 s. a. 1789. D. Klev. Kriegs- u. Dom.-Kammer Fach 111, 11.

⁷¹⁾ Vgl. Meier S. 177 f.

⁷²⁾ Genannt werden: 1756 eine Pottaschefabrik bei Philipp Jacob

Ein besonderes Kapitel innerhalb der Kolonisationspolitik Friedrichs des Großen, wie der deutschen Fürsten dieser Zeit überhaupt, bildet der Versuch, portugiesische Juden ins Land zu ziehen und dadurch nach dem Vorbild von Holland, Dänemark und Hamburg neue Handelszweige zur Entfaltung zu bringen. Diesem Projekt sollte in Kleve der seit 1764 im Dienste der Landeslotterie arbeitende Isaac Ricardo dienen⁷³⁾. Er stellte für die anzulockenden Portugiesen folgendes Programm auf: sie sollten nicht zur judenschaftlichen Organisation des Herzogtums gehören, sondern eine besondere Gemeinde mit eigener, von ihnen zu erbauender Synagoge bilden, sollten von allen entehrenden Abgaben wie Schutzgeld und Hochzeitsgeldern wie auch von der Einholung eines Heiratskonsenses befreit sein und nur eine geringe jährliche Rekognition entrichten, im übrigen aber alle Freiheiten der christlichen Bürger genießen. Für sich selber lehnte Ricardo die Bezeichnung Jude ab⁷⁴⁾ und beanspruchte den Titel eines Finanziers und Rechenmeisters. Aber schon nach wenigen Jahren (1770) war er zahlungsunfähig geworden, und das Projekt kam nicht zur Ausführung⁷⁵⁾.

e) Handwerker, Spielleute und Ärzte.

Während die Mehrzahl der Juden, wie wir gesehen haben, in den verschiedenen Zweigen des Handels beschäftigt war, gab

Gumperts in Kleve. Israel und Benjamin David in Wesel begründeten 1756 eine Zeugfärberei, die noch später erwähnt wird (W. caps. 127, 3. Prot. 70 b, 90 a). 1770 legt Jacob David in Oden eine Misselan-Fabrik an. In der Grafschaft Mark war 1766 keine einzige Fabrik in Händen von Juden (M. Kleve-Mark, Landesarch. Nr. 433).

⁷³⁾ Das Folgende nach Gen.-Dir. Kleve Tit. CLXI. Sect. II, 3. Im allgemeinen vgl. M. Grünwald, Portugiesengräber auf deutscher Erde. Hamburg 1902, besonders S. 143 f. und 150 f. über die Versuche Friedrichs des Großen, in Ostfriesland Portugiesen anzusiedeln.

⁷⁴⁾ „Da doch wie bekannt diese Nation selbst bei denen Portugiesen, geschweige Christen jederzeit als auch diese Stunde verächtlich ist, mithin ich mich keineswegs derselben als nach denen Gesetzen der Kirche gleich achte.“ Die Kriegs- u. Dom.-Kammer berichtet, daß Isaac Ricardo „als ein portugiesischer Jude gleich denen übrigen seiner Nation bekanntermaßen mit denen deutschen Juden nicht melieret sein will, mithin auch unter das Corpus der hiesigen kleve-märkischen Judenschaft zu Beiträgung derer sonst gewöhnlichen onerum nicht gezogen werden will oder sonst mit einem Schutzgeld auf eine seiner Meinung nach einem portugiesischen Juden unanständige Weise belegt zu werden schlechterdings verboten.“

⁷⁵⁾ 1769 machen die Portugiesen Mordechai Jacob Marcus aus Hörstgen und Magdalena Isaac Cohen der klevischen Kriegs- u. Dom.-Kammer den Vorschlag, in Duisburg eine Wechselbank zu errichten, erklären sich

es daneben immer noch Vertreter des Handwerks und einzelner freier Berufe, die, so vereinzelt sie in jeder jüdischen Gemeinde erscheinen, doch zu den überall wiederkehrenden Typen der jüdischen Gesellschaft vor der Emanzipation gehören. Zu den stets den Juden freigelassenen Gewerben gehört das des Glasers. Daneben sind einzelne mit Anstreichen, Färben und Kupferausstechen beschäftigt. Auf dem Lande verdingen sich die Juden häufig zu landwirtschaftlichen Arbeiten. Eine Familie in Kleverham verdient sich ihr Geld mit Fahrdiensten auf dem Spoy-Graben bei Kleve. Die Frauen ernähren sich und ihre Männer mit Handarbeiten. 1755 bittet der Magistrat zu Duisburg um Geleit für einen aus Toeplitz stammenden jüdischen Goldsticker, der für die Studenten viel Arbeit haben könnte⁷⁶). Jüdische Brantweinbrenner finden sich in dem trunkliebenden Kleve im Gegensatz zum Osten nur vereinzelt; das Gewerbe liegt fast ausschließlich in den Händen der Christen⁷⁷). Ein unentbehrliches Mitglied der damaligen jüdischen Gesellschaft ist der Spielmann, der nicht nur bei Juden, sondern auch bei Christen gern gesehen ist⁷⁸). Dazu kommt die gelehrte Welt, vertreten durch einige Ärzte (1717 wird auch ein Pferdearzt genannt, der zugleich fremde Juden logiert), die Studenten der Duisburger Universität, die Rabbiner und die Schulmeister; schließlich die übrigen im Dienst der Judenschaft tätigen Beamten, wie Schreiber, Landbote, Vorsänger, Totengräber und Krankenwärter.

auch bereit, sich einer vorhandenen Judengemeinde anzuschließen; sie werden aber abgewiesen (Dbg. 3083).

⁷⁶) Dbg. 3077.

⁷⁷) 1701 hat ein Jude einen Brantweinkessel. 1748 ernährt sich ein Jude mit Glasmachen, Fuselbrennen und Viehschlachten.

⁷⁸) Seit 1773 hat in der Stadt Kleve ein Jude „die Musik gepachtet“; nach seinem Tode 1793 will sein Sohn sein Gewerbe fortsetzen. 1791 lassen sich 4 Brüder aus Paderborn als musici in Duisburg nieder. Sie bringen günstige Atteste von den Honoratioren der Stadt und den Universitätsprofessoren bei (Dbg. 3080; vgl. auch Prot. 225 b). Über die jüdischen Spielleute (Lezim, Lezanim) im allg. vgl. Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde Heft 27 u. 28, Leipzig 1908.

Drittes Kapitel.

Die Organisation und Verwaltung der klevischen Landjudenschaft.

Bis zur Emanzipation haben die jüdischen Gemeinden Deutschlands wie überall in der Diaspora im wesentlichen autonome Körperschaften innerhalb des Staates gebildet. Ihre Institutionen und der Geist ihrer Verwaltung, auf uralten jüdischen Grundlagen beruhend, durch die Eingliederung in den germanisch-romanischen Ständestaat gleichmäßig beeinflusst und fortentwickelt, haben auf deutschem Boden wiederum ihr besonderes Gepräge erhalten. Eigenartig sind vor allem die Formen, in denen sich die dünnen jüdischen Siedelungen der kleinen westdeutschen Territorien zur Einheit der Landjudenschaft zusammenfanden. Aus dem allgemein zu beobachtenden Bestreben der Juden sich im Anschluß an die politische Gliederung der Umwelt selbständig zu organisieren, haben sich Ansätze zu jüdischen Landesverbänden schon im Mittelalter gebildet¹⁾. Jedoch erst am Ende des 16. und

¹⁾ Über die allgemeinen Zusammenhänge, in denen diese Verbände zu betrachten sind, vgl. Korrespondenzblatt des Vereins z. Gründung u. Erhaltung einer Akademie f. d. Wissenschaft d. Judentums. 1921 S. 21 f. Im allgemeinen herrscht die den dortigen Ausführungen entgegengesetzte Anschauung, wie sie Munk, Monatsschr. f. Geschichte u. Wissensch. d. Judent. 41 (1897), S. 505 f. folgendermaßen formuliert hat: „Die Judenlandtage des 17. und 18. Jahrhunderts unterscheiden sich wesentlich von den jüdischen Gemeindetagen, die im 14. und 15. Jahrh. in Mainz, Erfurt, Nürnberg, Bingen u. anderen Orten abgehalten wurden. Diese waren aus der eigenen Initiative der jüdischen Gemeinden hervorgegangen, wurden in der Regel von einem einflußreichen Manne eines Kreises oder einer Provinz, gewöhnlich von einem hervorragenden Rabbiner oder Gelehrten berufen... Die Landtage jedoch wurden von dem Landesherrn berufen... Sie hatten in erster Reihe nicht sowohl das Interesse der jüdischen Gemeinden und ihrer einzelnen Glieder als vielmehr das des Staatssäckels zum Zweck.“ — Ich hoffe, durch den genannten Aufsatz und durch die

Anfang des 17. Jahrhunderts kam es zu einem festen Ausbau dieser Organisationsform, die sehr rasch weite Verbreitung und Geltung erhielt. Auch der Staat erkannte sie an, unterstellte sie seiner Aufsicht und benutzte sie als bequemes Organ für seine Steuerpolitik, machte es sich aber nicht zur Aufgabe, ihr Wesen durch tiefere Eingriffe umzugestalten. Nicht viele originale jüdische Dokumente haben sich erhalten, die über den Charakter des landjüdischaftlichen Verbandes Aufklärung bringen könnten²⁾. Das einzige vollständig erhaltene Protokollbuch aus diesem Kreise ist der hier zur Veröffentlichung gelangende Pinkas der klevischen Landjüdischaft aus den Jahren 1690—1807. Ihn historisch würdigen zu lehren, ist die Aufgabe dieses einleitenden Kapitels. Er dient namentlich als Grundlage für die folgende Darstellung der Organisation und Verwaltung der klevischen Landgemeinde, die zugleich als Repräsentant des in Nordwestdeutschland vorherrschenden Typus zu gelten hat³⁾.

genaue Analyse der klevischen Verhältnisse von der Richtigkeit meiner mehr organischen Auffassung zu überzeugen.

²⁾ Es sind folgende Dokumente: Das Konstitutenbuch der hessenkasselschen Landjüdischaft im Besitz des jüdischen Vorsteheramtes in Kassel, Depositum bei der Landesbibliothek in Kassel. Auszüge daraus veröffentlicht von Munk, Festschrift für J. Hildesheimer, hebr. Teil S. 77 f., vgl. U. F. Kopp, Bruchstücke zur Erläuterung der Deutschen Geschichte und Rechte II. Kassel 1801, S. 157 f. Munk a. a. O., deutscher Teil S. 69 f., Horwitz, Im Deutschen Reich 1908, S. 499 f. 1909, S. 424 f. Die Verwaltung der jüdischen Angelegenheiten im ehemaligen Kurhessen. Kassel 1908. — Statuten der Jüdischen Gesellschaft des Hochstiftes Bamberg, veröffentlicht v. D. Kaufmann Kobez al jad, herausgeg. vom Verein Mekizé Nirdamim 1897. Dazu Eckstein, Geschichte der Juden in Bamberg 1898. — Protokollfragmente der jülich-bergischen Landjüdischaft, herausg. von D. Kaufmann in Graebers אוצר החכמה III, Krakau 1889. Dazu Wedell, Gesch. d. jüd. Gemeinde Düsseldorfs 1888. Brisch, Judenlandtage am Niederrhein. Israelit 1880. — Protokollfragmente der Landjüdischaft des Elsaß, herausg. von Löwenstein, Blätter f. jüd. Gesch. u. Lit. II, 19 f. — Sonstige Angaben in den Monographien von Haenle, Gesch. d. Juden im ehem. Fürstentum Ansbach. Ansbach 1867. Löwenstein, Gesch. d. Juden in d. Kurpfalz. Frankfurt a. M. 1895. C. Th. Weiß, Gesch. d. Juden im Fürstbist. Straßburg. Bonn. s. a. Brisch, Gesch. d. Juden in Köln. Schaab, Diplomat. Gesch. d. Juden in Mainz. Mainz 1865. Rixen (Kap. I. n. 80). Maser. Dazu habe ich noch das archivalische Material für die niederrheinisch-westfälischen Territorien in den Staatsarchiven zu Düsseldorf und Münster benutzt. Vgl. auch die territorialen Sammlungen der landesherrlichen Verordnungen.

³⁾ In Süddeutschland scheinen stärkere Abweichungen vorhanden gewesen zu sein.

§ 1. Charakter der Landgemeinde.

Die klevische Landjudenschaft (קהל מדינת קליווה), am Ende des 18. Jahrhunderts auch Provinzialjudenschaft genannt) ist eine aus dem freien Willen der Mitglieder entstandene, vom Staat anerkannte, geschlossene und einheitliche Gemeinde, welche durch die Fiktion eines Kontraktes mit dem Staate ihren Mitgliedern das Aufenthaltsrecht im Lande erwirbt und darüber zugunsten oder zuungunsten fremder jüdischer Bewerber verfügt. Sie besitzt wie jede andere jüdische Gemeinde der Zeit die Autonomie der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung, die zwar im Laufe des 18. Jahrhunderts durch den Staat eingeschränkt, aber erst durch die bürgerliche Gleichstellung der Juden wirklich aufgehoben wird. Im Prinzip verfügt die Landgemeinde über alle Mittel der geistigen Leitung und Bindung, wie die Zeitgenossen sie dem Waad der Juden in Polen nachrühmten.

Die Organisation der klevischen Landjudenschaft ist nicht die älteste dieser Art. Jedenfalls waren ihr die jüdischen Landgemeinden der mehr im Zentrum Deutschlands liegenden Territorien vorangegangen⁵⁾ und hatten feste Formen ausgebildet, deren sich die klevische Organisation bei ihrer Entstehung bedienen konnte. Die einzelnen Etappen des allmählichen Zusammenschlusses lassen sich in Kleve einigermassen verfolgen. Die Memorbücher der jüdischen Gemeinden des Landes nennen den bereits im Jahre 1647 nicht mehr lebenden Salomo ben Mordechai als „Haupt und Leiter des Landes“ (ראש ומנהיג המדינה)⁶⁾. Mag man auch diese Notiz nicht als verfassungsgeschichtlich nutzbar betrachten, so hat doch zweifellos nicht erst Berend Levi, dessen Wirksamkeit im ersten Kapitel⁷⁾ geschildert worden ist, die Organisation der klevischen Juden geschaffen. Berend Levi fand bereits Vorsteher der Judenschaft in Kleve vor, mit denen er rechnen mußte und die

⁴⁾ Es wird im folgenden das diesem entsprechende deutsche Wort „Landgemeinde“ verwandt, obwohl es dem zeitgenössischen Sprachgebrauch nicht geläufig ist.

⁵⁾ Die jüdischen Landgemeinden in den kurkölnischen Territorien und in Hessen-Kassel haben sich schon am Ende des 16. Jahrhunderts konstituiert. Daß ein kontinuierlicher Zusammenhang mit den mittelalterlichen Landesverbänden bestanden hätte, dürfte vielleicht für Kurmainz glaubhaft sein.

⁶⁾ Ich habe nur das Memorbuch von Emmerich benutzen können; entsprechend offenbar in denen von Kleve u. Goch nach K.-Fr. S. 9.

⁷⁾ S. 19 f.

alsbald als seine Gegner auftraten⁸⁾. Auch der auf seine Veranlassung zum Rabbiner ernannte David Jacobs zu Wesel war eine alteingesessene und gewiß ohnedies Autorität genießende Persönlichkeit⁹⁾. Um den lästigen Inspektor abzuschütteln, finden sich die weit auseinander wohnenden Juden des Landes in den Jahren 1650—1652 wiederholt auf gemeinsamen Tagungen zusammen; sie legen selbständig eine Steuer um, setzen Kommissionen ein, lassen sich Bericht und Rechnung ablegen; alles geschieht in geregelten, gewiß nicht zum ersten Male geübten Formen und, wie wiederholt betont wird, nach allgemeinem jüdischen Brauch⁸⁾. Auch in den Bistümern Paderborn und Münster, wo Berend Levi gleichzeitig die Leitung usurpierte, bestand schon vorher eine wohlorganisierte Landgemeinde¹⁰⁾. Als wesentliche Neuerung führte Berend Levi nur die gemeinsame Besteuerung ein, welche die Juden gewiß auch ohnedies nach dem Vorbild anderer Gemeinden bald durchgeführt hätten¹⁰⁾. Im übrigen schloß sich die Judenschaft während des 17. Jahrhunderts immer enger zusammen¹¹⁾, während der Staat diesen Prozeß nur mit seiner Anerkennung begleitete, und auch als im Aufklärungszeitalter die Kontrolle der jüdischen Verwaltung durch die staatlichen Behörden zunahm, blieben doch noch, wie wir sehen werden, wesentliche Stücke, die sich den fremden Einflüssen entzogen.

Die klevische Landjudenschaft bildete eine einzige, das ganze Territorium umspannende Gemeinde. Die lokalen jüdischen Siedlungen, die ja meistens nur wenige oder gar nur eine Familie zählten, haben bis zur Auflösung des Verbandes niemals eine politische Selbständigkeit erworben. Dies war das allgemeine Ergebnis der Atomisierung des Judentums auf deutschem Boden. In

⁸⁾ Vgl. Anhang 4—8.

⁹⁾ Vgl. Kap. I, n. 57.

¹⁰⁾ In der Landgemeinde des Bistums Paderborn bestand nach den Akten in M. Paderb. Hofkammer XXIV, 2 zu dieser Zeit bereits eine vollkommen ausgebildete Verwaltungstechnik mit Vorstehern, „Uffhchbern“, Rabbinern und Landtagen. Berend Levi erklärte hier einmal ausdrücklich, daß er sich nicht um die innere Verwaltung, sondern nur um die an die Staatskasse zu liefernden Gelder kümmere. Für Münster hat Rixen S. 33 u. 47 den rein staatlichen Ursprung der angeblich erst 1651 gebildeten judenschaftlichen Organisation behauptet; aber er selber erwähnt S. 28 schon für das Jahr 1628 einen Judenschaftsvorsteher (doch natürlich des ganzen Stifts) und für 1649 einen Rabbiner in Warendorf. Die Angaben bei Maser S. 68 f. sind ungenau.

^{10a)} Vgl. Kap. I, n. 92.

¹¹⁾ Vgl. unten § 3 b u. Kap. I, S. 25 u. 31.

Süddeutschland wuchsen sich allmählich einzelne Ortsgemeinden zu einer Sonderstellung innerhalb des Verbandes aus¹³⁾, in Norddeutschland aber scheint es unter dem ancien régime nirgends so weit gekommen zu sein. Die lokale Instanz, welche die Verbindung mit der Zentrale dieses einfachen organisatorischen Netzes pflegte, war der ortsansässige Familienvater. Dieser war z. B. verpflichtet, im Fall der Abschließung eines Heiratskontraktes in seiner Stadt die dem Rabbiner zuständigen Gebühren anzuhalten¹⁴⁾. Andererseits war eine gewisse Vermittlung durch die Synagogen des Landes gegeben, in denen der Vorstand seine Proklamationen veröffentlichen konnte¹⁵⁾. Aber nur, wo mehrere Familien an einem Ort wohnten, und z. T. erst im 18. Jahrhundert entstanden religiöse Institutionen wie Synagogen, Friedhöfe, Lehrhäuser (בתי מדרשות) und religiöse Bruderschaften (חברות). Die sich so bildende Ortsgemeinde wurde durch zwei halbjährlich von allen Baale-batim (Hausvätern) gewählte Beamte geleitet, die den charakteristischen Titel (נכח עיר) „Kirchmeister“ oder Provisoren führten¹⁶⁾. Am Ende unserer Periode wurden für die

¹³⁾ Ich erwähne z. B. Mannheim und Fürth (vgl. Neubürger, Monatschrift f. Gesch. u. Wiss. d. Judent. 45, 1901, S. 405). Im Elsaß hatte jede Ortsgemeinde ihren besonderen Parnas oder auch mehrere, die offenbar die Mittelinstanz für die Steuerverteilung u. a. bildeten.

¹⁴⁾ Prot. 17 b, letzter Absatz. Noch deutlichere u. jüngere Beispiele aus jülich-Berg. Dort sind die Baale-batim bei Strafe verpflichtet, innerhalb ihres Wohnortes für gewisse Fälle polizeiliche Aufsicht über ihre Glaubensgenossen auszuüben.

¹⁵⁾ Vgl. z. B. Prot. 11 a u. 6.

¹⁶⁾ Schon 1721 werden eigene Armenkassen in den Ortsgemeinden vorausgesetzt (Prot. 24 a). In Kleve gab es seit 1671 eine Synagoge (Scholten, Gesch. d. St. Kleve S. 64) u. ein Beth-Hamidrasch (K.-Fr. S. 28, vgl. Prot. 14 a, 20 b). Eine Synagogenordnung aus der Zeit des Israel Lipschütz im Besitz der jüd. Gemeinde zu Kleve (wonach die obigen Angaben über נכח עיר), ebenso Synagogenbücher aus den letzten Jahrzehnten vor der Emanzipation. — Emmerich scheint den ältesten jüdischen Friedhof im Lande (1629) seit dem Mittelalter gehabt zu haben (vgl. Kap. I, S. 14) u. das älteste Memorbuch (1678). — Die Synagoge in Wesel zuerst erwähnt Prot. 3 b u. eine besondere Synagoge des R. E. Gumperts, Prot. 13 a. Zwischen 1693 und 1696 erwerben die Juden zu Wesel einen neuen Friedhofsplatz, da der alte zu klein ist (W. caps. 127, 1). 1767 wird ein dritter Friedhof angelegt (W. caps. 127, 2). Dort noch weiteres Material über die jüdischen Gemeindeverhältnisse in W., ebenso in caps. 127, 14). Eine רבבא קדישא כבודיים in W., seit 1779 bestehend (vgl. Prot. 180 a, 213 b), beabsichtigt im J. 1800 eine Schule zu gründen (W. caps. 127, 2). — Über die Synagoge in Dinslaken vgl. Prot. 96 h. — Über den Plan eines Synagogenhaus in Xanten vgl. Prot. 202 a, 203 b, 207 a, 213 b. — Als Beamten besoldeten die größeren Gemeinden einen Vorleser, Schlächter und Totengräber.

größeren Ortsgemeinden besondere Steuerrezeptoren eingesetzt, die auch bei Wahlen und Abstimmungen gegenüber den Mitgliedern ihres Bezirks gewisse Funktionen ausübten und die lokale Polizei übernahmen¹⁷⁾. Man begann bei den gemeinsamen Versammlungen nach Ortsgemeinden gruppiert abzustimmen. Aber diese sind nicht zwischen den einzelnen und die Landgemeinde getreten. Sie erschienen nach außen nur da selbständig, wo es sich um rein lokale Angelegenheiten handelte¹⁸⁾. Eigene Steuern erhebt die Ortsgemeinde im allgemeinen nur für religiöse und karitative Zwecke.

Die Macht des alten Systems, die Schwäche der einzelnen Ortsgemeinden ging so weit, daß nach der Besetzung des linken Rheinufers durch die Franzosen im Jahre 1795 doch noch eine Rumpfkörperschaft mit Landtagen und „Interimsvorstehern“ ganz in den bisherigen Formen weiter arbeitete¹⁹⁾, während man in Berlin bereits über die Auflösung der solidarischen Verbundenheit der Juden verhandelte. Erst die napoleonische Konsistorialverfassung des Jahres 1808 hat der landjudenschaftlichen Organisation in Kleve ein Ende bereitet²⁰⁾.

Nach außen war die klevische Landgemeinde so gut wie vollkommen abgeschlossen. Nahe stand ihr die jüdische Gemeinde der Grafschaft Mark auf Grund der allgemeinen Beziehungen zwischen den beiden Ländern. Die „Märkischen“ zahlten mit den Klever Juden gemeinsam ihre Steuern, wobei nach einem durchweg feststehenden Fuß auf Kleve ein Anteil von $\frac{8}{15}$, auf Mark von $\frac{7}{15}$ entfiel²¹⁾, und bei der allgemeinen politischen Verbundenheit von Kleve und Mark vertraten auch die Judenschaften der beiden Länder ihre Interessen häufig gemeinsam. Dann erschienen zuweilen märkische Deputierte in Kleve zur Beratung, oder man traf sich, nötigenfalls auch unter Hinzuziehung anderer westfälischer Gemeinden, an einem dritten Ort²²⁾. Wenn die märkischen

¹⁷⁾ Vgl. unten § 3 c.

¹⁸⁾ So die Gemeinde in Wesel in dem Kap. II, S. 70 behandelten Kampf gegen das dortige Schlächtergewerk.

¹⁹⁾ Prot. 232 f.

²⁰⁾ Über die Versuche, sie in der Grafschaft Mark nach 1815 wieder zu beleben, vgl. Maser S. 87.

²¹⁾ Bei der allgemeinen Steuerverteilung zwischen den beiden Landschaften entfiel auf Kleve $\frac{3}{5}$, auf Mark $\frac{2}{5}$ (Hötzsch S. 191).

²²⁾ Vgl. z. B. Prot. 11 a § 3 u. ö. 73 a, 79 b, 98 a, 99 b u. ö. Vgl. Anhang 10 für das Jahr 1670, wo die Verbindung zwischen den Judenschaften von Kleve und Mark noch enger gewesen zu sein scheint als später.

Juden nicht in der Lage waren, einen eigenen Rabbiner zu halten, so unterwarfen sie sich zuweilen freiwillig dem Urteilspruch des klevischen Rabbiners²⁴⁾. Darüber hinaus aber ist kein Eingreifen der einen Landgemeinde in die inneren Verhältnisse der anderen zu konstatieren. Vollends sind die gemeinsamen Beziehungen der Judenschaften in sämtlichen preußischen Staaten immer locker geblieben. Sie betrafen hauptsächlich die Steuern, die seit 1728 jedes fünfte Jahr durch Deputierte oder Bevollmächtigte sämtlicher Gemeinden repartiert wurden, und wenn auch die Oberlandesältesten in Berlin während des 18. Jahrhunderts immer mehr zu Wortführern der gesamten preußischen Judenheit wurden, so haben sie doch in die inneren Angelegenheiten der westlichen Judengemeinden nicht eingreifen können²⁶⁾.

§ 2. Der Landtag.

Das vornehmste Organ der Landgemeinde ist die Versammlung aller Juden des Landes oder der Landtag, wie er im 18. Jahrhundert wohl auch genannt wird²⁷⁾ (יום הוועד, וועד, אסיפת כל בני המדינה, אסיפה או יום) ²⁸⁾. Ansätze zu solchen territorialen Versammlungen der Juden finden sich schon im Mittelalter²⁹⁾, aber zu einem regelmäßigen Institut wurden sie erst in der jüngeren Landgemeinde³⁰⁾. Im Gegensatz zu dem im allgemeinen Verfassungsleben der Zeit herrschenden Repräsentativsystem, das sich auch bei der Zusammensetzung des polnisch-

²⁴⁾ Falsche Angabe bei Maser S. 75.

²⁶⁾ Vgl. unten § 3b u. Kap. I, S. 48.

²⁷⁾ Für Kleve finde ich den Ausdruck „Judenlandtag“ erst am Ende des 18. Jahrhunderts (die Angabe bei Nienhaus S. 40 ist irrig), für andere Territorien schon früher. Die Bezeichnung ist jedenfalls erst allmählich vom städtischen Landtag her übernommen worden. (Hier soll der bequeme Terminus bevorzugt werden.) Gegen Ende des 18. Jahrhunderts sprach man auch von der „Provinzialversammlung“.

²⁸⁾ In unserem Prot. 20 a, 160 b (für Vorstandssitzung 21 b) wie auch im hessischen Konstitutenbuch öfter. So wird auch die Versammlung der Landstände einfach „Tag“ genannt (v. Below, Territorium u. Stadt 1900, S. 184). Im hessischen Konstitutenbuch findet sich auch der Ausdruck יום הערך wegen der bei dieser Tagung erfolgenden Steuereinschätzung.

²⁹⁾ Vgl. Korrespondenzbl. S. 23.

³⁰⁾ In einzelnen Territorien, wie z. B. in den Hochstiften Bamberg und Würzburg, scheint sich ein Landtag nicht entwickelt zu haben. Das lag offenbar an dem zeitigen Auftreten einer zentralen Ortsgemeinde, die auch die Führung des Hinterlandes übernahm.

jüdischen Waad³¹⁾ geltend macht, beruhen die jüdischen Landtage des Westens, mangels vermittelnder korporativer Glieder, auf der Anwesenheit sämtlicher jüdischer „Landeskinder“, d. h. der steuerpflichtigen Familienhäupter, also auch der Witwen, die der Einschätzung wegen auf dem Landtag erscheinen müssen³²⁾.

Einberufen wurde der Landtag durch den Vorstand bzw. den Schtadlan, zuweilen aber auch in Streitfällen durch eigenmächtig vorgehende Gemeindemitglieder³³⁾. Die staatlichen Behörden waren in älteren Zeiten daran nicht beteiligt. Es wäre auch unzutreffend, die Landtage als eine Schöpfung oder als Organe der staatlichen Verwaltung aufzufassen. Der Staat hatte kein Interesse an ihrem Bestehen, denn seine Steuern konnte er einfacher auf dem Wege der Verhandlung mit einflußreichen, von ihm gestützten Gemeindemitgliedern erlangen³⁴⁾, zumal die ordentlichen Abgaben in Kleve, wie wir sehen werden, auf festem Fuß standen. Dementsprechend findet sich in unserem Protokollbuch bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts keine Spur einer Teilnahme von Behörden an den jüdischen Landtagen, wie auch diese andererseits nach dem Aktenbestand aus der gleichen Zeit nur mit den Vorstehern der Juden in direkte Fühlung traten³⁵⁾. Die erhaltenen Akten aus dem Jahre 1686, welche den Streit um die Repartition der damals erhöhten Steuern betreffen, zeigen, daß die staatlichen Behörden diese Aufgabe einfach den Vorstehern der Juden zu übertragen geneigt waren, während ein Teil der Judenschaft sie auf dem Landtag gelöst wissen wollte^{35a)}. Im

³¹⁾ Über diesen vgl. Dubnow in Jewish Encyclopedia s. v. Council. Vgl. auch G. Wolf, Die alten Statuten der jüdischen Gemeinden in Mähren. Wien 1880.

³²⁾ Es ist natürlich ein Irrtum von Maser, S. 71 zu behaupten, daß auch die Witwen stimmberechtigt waren.

³³⁾ Das war der Fall bei den Streitigkeiten der Jahre 1650—53 und 1686. Vgl. besonders Anhang 12—15. Form der Einberufung des Landtages durch den Vorstand z. B. Prot. 102b.

³⁴⁾ Wie es in den fränkischen Bistümern tatsächlich der Fall gewesen zu sein scheint.

³⁵⁾ Noch an der Reform der Steuerverteilung vom Jahre 1728 (unten § 4b) war der Landtag nicht beteiligt. Es werden zwar im 17. Jahrhundert die Juden des Landes zur Kontrolle ihrer Geleitbriefe oder wegen ihrer Steuern vor die Behörden geladen, und es ist im J. 1724 einmal von wiederholter Zitation der Juden nach Kleve die Rede, aber dabei handelt es sich eben nicht um gemeinsame Beratungen der Juden.

^{35a)} Vgl. Anhang 12—15. Der Kurfürst befahl dem Freiherrn von Spaen, die Repartition mit Zuziehung des Juden Elias Gumperts und der übrigen Deputierten der Judenschaft vorzunehmen (11 a u. b), und Spaen übertrug

Jahre 1753 wurde zum erstenmal, und zwar auf Wunsch der Juden, von der Kriegs- und Domainenkammer ein Kommissar zum Landtag delegiert³⁶⁾, ebenso dann anläßlich der während des Siebenjährigen Krieges entstandenen Unordnungen in der jüdischrechtlichen Verwaltung³⁷⁾, und erst seit dieser Zeit werden die Versammlungen im Einvernehmen mit der Kammer einberufen und unter regelmäßiger und immer lebhafter werdender Teilnahme eines Steuer-rats abgehalten — ein charakteristisches Symptom des Aufklärungszeitalters und der langsam einsetzenden Judenreform³⁸⁾. Seit dieser Zeit wird auch in dem Berufungsschreiben des Vorstehers der Zwang des Erscheinens für jedes Mitglied ausgesprochen, bei Strafe von 2 Rthl. und der Drohung, ungehört zur Steuer eingeschätzt zu werden³⁹⁾.

Die Versammlung fand prinzipiell jedes dritte Jahr statt⁴⁰⁾, aber in Kleve wie wohl auch anderwärts ist man aus Gründen der Bequemlichkeit öfter davon abgegangen; so wurde in den Jahren 1711—1722 kein Landtag einberufen, „um Ausgaben und Bemühungen der ganzen Gemeinde zu ersparen“⁴¹⁾. Andererseits wurde später besonders mit Rücksicht auf die preußischen General-deputiertentage der Landtag öfter hinausgeschoben oder auch einmal verfrüht angesetzt⁴²⁾. Ort der Zusammenkunft war seit 1690 entweder die Hauptstadt Kleve oder die mehr in der Mitte des Landes gelegenen Ortschaften Kalkar und Xanten, später auch

die Kommission direkt dem Gumperts (12a), der sich ihrer zusammen mit den übrigen Vorstehern entledigte (13—15), während Spaens späterer Befehl, deswegen die Judenschaft einzuberufen (12b), von der Gegenpartei erwirkt wurde und unbeachtet blieb, auch offenbar nachträglich von Spaen desavouiert wurde. Vgl. unten § 4 b.

³⁶⁾ Anhang 25.

³⁷⁾ Prot. 63 b, 65 b. Anhang 26.

³⁸⁾ Vgl. unten. In anderen Territorien wie in Hessen tritt die regelmäßige Teilnahme des Staates schon eher auf (nach dem hessischen Konstitutionsbuch zuerst im Jahre 1704), aber die Literatur über die hessische Judenschaft, die den Einfluß des Staates sehr hoch einschätzt, beruht gewiß zum großen Teil auf Material aus späterer Zeit. Das ist auch bei Maser der Fall. Der Einfluß des Staates ist natürlich am Sitz der Zentralregierung überall größer, so auch bei der jüdischen Gemeinde in Berlin.

³⁹⁾ Vgl. z. B. Prot. 103 a.

⁴⁰⁾ Dies hing mit dem auch sonst in jüdischen Gemeinden geltenden dreijährigen Zyklus der Beamtenwahlen zusammen, der weit bis ins Mittelalter zurückreicht (vgl. Resp. Meir Rothenburg ed. Cremona Nr. 292). In besonderen Fällen trat natürlich der Landtag öfter zusammen.

⁴¹⁾ Prot. 22 a. Vgl. auch die Vorgänge während des Siebenjährigen Krieges Prot. 63 b u. f.

⁴²⁾ In Mark fand er aus diesem Grunde seit 1770 jedes fünfte Jahr statt.

zuweilen Wesel⁴³⁾. In welcher Weise für die nötigen Räumlichkeiten gesorgt wurde, wissen wir nicht; erst im Jahre 1787 erwarb die jüdische Landgemeinde für ihre Sitzungen ein Haus in Xanten, in dem auch alsbald eine Synagoge angelegt wurde⁴⁴⁾. Begreiflicherweise fanden die Landtage möglichst im Hochsommer statt; da konnte man in einem oder doch in wenigen Tagen fertig werden, wie das in Kleve meistens der Fall war (noch die letzten Landtage von 1790 und 1793 dauerten nur 4—6 Tage, die längste Dauer war 1761 die von 14 Tagen); nur ausnahmsweise und aus besonderen Ursachen mußte 1728 und 1761 die Versammlung im Winter stattfinden⁴⁵⁾.

Auf der Tagesordnung des Landtages stand regelmäßig die Neuwahl sämtlicher Vorsteher und Beamten, auch des Rabbiners, die Kassenrevision und die Steuerveranlagung, die im Laufe der Zeit einen immer größeren Raum einnahm. Dazu kamen Beschlüsse, die nicht nur die Korporation betrafen, sondern auch solche, die in das Leben der Privatpersonen eingriffen, und Verhandlungen zwischen dem Vorstand und den Gemeindemitgliedern. Während bei diesen sich das gerade nicht interessierte Publikum zu zerstreuen pflegte, führte zu den Wahlen ein vom Rabbiner ausgehender und vom Landboten herumgetragener Aufruf den Landtag wieder zusammen⁴⁶⁾. Das Prinzip der Verhandlungen darf man wohl entsprechend der rabbinischen Theorie der Zeit als demokratisch bezeichnen, und begreiflicherweise ist es in den kleineren Gemeinwesen der Juden nicht leicht zu solcher Cliquenherrschaft gekommen wie in den größeren jüdischen Stadtgemeinden. Aber trotzdem hat der jüdische Landtag, wie wir noch sehen werden, einen wesentlichen Teil seiner Funktionen bald an den Vorstand abgegeben. Es war schon eine Ausnahme, wenn 1697 einmal „alle Landeskinder“ um ihre Meinung befragt wurden, wobei sich dann eine „erkennbare Majorität“ herausbildete⁴⁸⁾.

⁴³⁾ In den Jahren 1650—1653 treten auch Rees, Emmerich u. Griet auf. Nach Landtagsbeschluß von 1753 hat die Majorität des Vorstandes den Ort zu bestimmen (Prot. 62 a).

⁴⁴⁾ Prot. 202 a, 203 b, 207 a.

⁴⁵⁾ In anderen Territorien wird für den letzten Abschnitt unserer Periode eine Dauer von drei Wochen genannt. In Mark baten die Judenvorsteher 1802, den Landtag bis zum Sommer zu verschieben; im Winter könne keiner von den Juden dazu ein geräumiges Zimmer hergeben (M. Kleve-Mark, Landesarchiv Nr. 536).

⁴⁶⁾ Prot. 201 a.

⁴⁸⁾ Prot. 12 a.

Noch seltener wurden in früherer Zeit Beschwerden und Anträge der Baalebatim geäußert. Meistens bildete der Landtag bei Wahlen und Beschlüssen, wenn er überhaupt zugegen war, nur den Umstand, oder es wurde aus seiner Mitte eine Kommission mit entscheidenden Vollmachten ausgelöst⁴⁹⁾. Regelrechte Abstimmungen lassen sich in Kleve erst nach dem Siebenjährigen Kriege konstatieren. Sie erfolgten in der Weise, daß die Stimmen entweder bei Gelegenheit der Steuerveranlagung vor der Einschätzungskommission auf einem Zettel abgegeben⁵⁰⁾ oder sonst namentlich eingefordert und protokolliert wurden⁵¹⁾, wobei man natürlich auf Vollzähligkeit nicht immer Wert legte, oder indem die Rezeptoren eines jeden Orts die Meinung der Juden ihres Bezirkes kundgaben⁵²⁾. Bei wichtigen Entschlüssen wurde auch zuweilen vom Vorstand ein Mitglied aus jeder Ortsgemeinde zugezogen⁵³⁾. Auf diese Weise ergab sich in der letzten Zeit eine gewisse Gruppierung und Gliederung des Landtages. Andererseits hatte man aber inzwischen das aktive und passive Wahlrecht nach dem Steuerzensus gestaffelt und eingeschränkt⁵⁴⁾ und so wiederum den Einfluß des Landtages wesentlich vermindert.

§ 3. Der Vorstand und die Beamtenschaft.

a) Der Shtadlan.

An der Spitze der gesamten Verwaltung der klevischen Judenschaft steht der Shtadlan (שטדלן = Syndikus), dessen Titel seit dem Ende des 16. Jahrhunderts allerwärts auf deutschem und polnischem Boden auftritt⁵⁵⁾. Zum Unterschied von den größeren

⁴⁹⁾ Vgl. z. B. Prot. 46 b: Ein Vertrag wird abgeschlossen במעמד שמונה אנשים העולים עם הנורר מהקלס.

⁵⁰⁾ Prot. 107 a.

⁵¹⁾ 121 a u. 163.

⁵²⁾ Prot. 171 f.

⁵³⁾ Prot. 65 a, 71 a u. ö.

⁵⁴⁾ Unten S. 96.

⁵⁵⁾ Noch älter sind die Stellen in Resp. Moses Minz § 37 (ed. Krakau fol. 48): והוא נכבד משטדלן ואיש אסדר ויש לו עסקים מרובים u. § 39 (fol. 53 d): די מאיר ווישנאוי; אשר הוא מה משטדלן ומדווק עם העירנים, (vgl. Horowitz, Frankfurter Rabbinen, Frankfurt a. M. 1882—85. I, 15). Hier findet sich aber der Terminus noch in der Übergangsform und dem Inhalt nach noch flüssig. Noch Josel von Rosheim wird von den Zeitgenossen nicht als Shtadlan, sondern als Parnas-u-manbig bezeichnet. Vgl. Feilchenfeld, Josel von Rosheim S. 11 f. u. 169 f. Häufiger wird der Titel in Gemeindebüchern und auf Grabsteinen erst am Ende des 16. Jahrhunderts.

Judengemeinden, wo der Shtadlan neben den übrigen Vorstandsmitgliedern eine verhältnismäßig nebengeordnete Stellung einnimmt und eigentlich nur der besoldete, auf Zeit ernannte Geschäftsführer und Vertreter der Gemeindeinteressen nach außen ist⁵⁶⁾, hat in den deutschen Territorien vornehmlich im 17. Jahrhundert seine Würde den ehrenamtlichen und patriarchalischen Charakter eines fast souverän schaltenden Gemeindevaters, der vermöge seines Reichtums der gegebene Vertrauensmann der Regierung sowohl wie der Gemeinde ist. Häufig war er der Hauptbegründer der jüdischen Siedelungen des Landes, und wenn er gleichzeitig das Rabbinat bekleidete, war seine Machtstellung vollendet^{56a)}. So dürfen wir uns wohl die ursprünglichen Funktionen der Familie Gumperts denken, die über eine Reihe von Generationen hin das Amt des Shtadlan im Herzogtum Kleve innehatte. Mordechai Gumpert Salomon, in hebräischen Schriftstücken ראש מנהיג ואשד המדינה, ראש ומנהיג פרנס המדינה genannt, ist seit 1653 oberster Steuereinnahmer und gleichzeitig Landrabbiner der Juden in Kleve-Mark⁵⁷⁾. Den weltlichen Teil seines Amtes übernahm 1661 sein Sohn Elias, der als erster in der Familie den Titel eines Shtadlan המדינה ראש השטחון führte⁵⁸⁾. Neben ihm wurde wiederum sein Sohn Salomon^{58a)} im Jahre 1676 mit der Inspektion über die gesamte Judenschaft beauftragt, und nach dem Tode des Vaters (1689) folgte er ihm ganz im Amte. In der ihm von der klevischen Regierung am 1. September 1690 erteilten Autorisation, worin u. a. betont wird, daß die Judenschaft ihn selber zum Inspektor verlangt habe, wurden seine Befugnisse dahin definiert, „daß, wann vor und nach Gemeine der sambten Judenschaft betreffende Sachen vorkommen, er alsdann dieselbe da nöthig auf einen sicheren Tag an einen gewissen Ort, auch nach dem die Notdurft es erfordert, bei namhafter

⁵⁶⁾ Vgl. z. B. J. Perles, Gesch. d. Juden in Posen. Breslau 1864, S. 71 f. Lewin, Feilchenfeld-Festschrift. Pleschen-Schrimm. 1907, S. 31 f.

^{56a)} Ein außerordentlicher Vertreter dieser Gattung von Machthabern war Berend Levi (Kap. I, S. 19 f.). Schon im Mittelalter findet man diesen Typus vorzugsweise in Verbindung mit dem Rabbinat; vgl. z. B. die bezeichnenden Angaben von Süßmann, Mitt. a. d. Gesamtarch. d. deutschen Juden V, 1914, S. 21 n. 5 über Meister Froudel, den Gelehrten, Geldleiher und Organisator von Judensiedelungen in Erfurt und Meissen.

⁵⁷⁾ K.-Fr. S. 9 f. vgl. oben S. 25 u. S. 72 f.

⁵⁸⁾ K.-Fr. S. 28 f.

^{58a)} Vgl. K.-Fr. S. 15.

Strafe verschreiben, ihnen daselbst den Vortrag tun und darüber einen Schluß, auch folgendts die erforderte Werkstelligmachung befördern . . . solle⁵⁹⁾.“ Wie sich die klevische Judenschaft seine Kompetenzen dachte, lesen wir im Protokollbuch⁶⁰⁾. Er wird verpflichtet, wo es erforderlich ist, die Interessen der Judenschaft beim Kurfürsten oder der Regierung zu vertreten, nötigenfalls unterstützt durch ein Mitglied des Vorstandes, dessen Körperschaft der Shtadlan nicht angehört⁶¹⁾. Seine Wahl erfolgte zwar im Gegensatz zu allen übrigen Gemeindeämtern auf Lebenszeit, doch konnte er abgesetzt werden, wenn durch Erkenntnis des Vorstandes und eines Ausschusses von sieben Gemeindemitgliedern unter Zuziehung des Rabbinats befunden wurde, daß er sein Amt nicht redlich verwaltete. Er war zugleich oberster Steuereinnahmer (נוכח המדינה) und Kassenverwalter⁶²⁾ und verwahrte in seinem Haus das Archiv der Gemeinde⁶³⁾. Wenn er es für nötig hielt, durfte er selbständig Ausgaben bis zur Höhe von 300 Rtlrn. machen, ohne den Vorstand „darum zu begrüßen“; doch mußte er vor ihm Rechenschaft ablegen⁶⁴⁾. Wie den Landtag, so konnte er auch den Vorstand einberufen und ihm Vorschläge zur Beschlußfassung proponieren. In gewissen Fällen durfte er ohne Zuziehung des Vorstandes das Wohnrecht erteilen, wenn nämlich der Vater des aufzunehmenden Juden bereits an dem betreffenden Ort gewohnt hatte⁶⁵⁾, — eine Einschränkung, die zeigt, daß in der Praxis seine Befugnisse früher weiter gingen. Dasselbe gilt von der dem Shtadlan durch Vorstandsbeschluß von 1695 erteilten Autorisation, leichte Veränderungen in der Matrikel selbständig vorzunehmen⁶⁶⁾. Die Vorstandswahlen erfolgten unter Mitwirkung des Shtadlan.

Als Salomon im Jahre 1703 freiwillig vom Amte zurücktrat, wurde sein Nachfolger, zunächst auf drei Jahre, dann auf Lebenszeit sein Bruder Jacob⁶⁶⁾, nachdem er schon vorher drei Jahre

⁵⁹⁾ R. 34. 64 g 2. Anhang 16.

⁶⁰⁾ 2 a.

⁶¹⁾ Salomon schied bei seiner Wahl zum Shtadlan aus dem Vorstand aus.

⁶²⁾ Prot. 12 a, 14 a.

⁶³⁾ Prot. 2 b.

⁶⁴⁾ 9 a. Weniger klar, aber jedenfalls erweitert gedacht, die Befugnisse für seinen Nachfolger (37 a); u. a. werden ihm jährlich 80 Rtlr. für Postgelder u. Advokatengebühren gutgeschrieben.

⁶⁵⁾ 2 b § 8.

⁶⁶⁾ 9 b § 5.

⁶⁶⁾ K.-Fr. S. 41 f.

lang das Amt eines Landerhebers bekleidet hatte. Eine Bestätigung durch die Regierung in der Form, wie sie seinem Bruder erteilt wurde, scheint er nicht erhalten zu haben. Offiziell gibt er sich immer nur den Titel eines „Rezeptors“ oder „Assistenten“ der Vorsteher und erklärt einmal ausdrücklich, daß er niemals das Vorsteheramt bekleidet habe, sondern immer nur Receptor der Judenschaft gewesen sei⁶⁷⁾. Eine andere Geltung ließ sich allerdings im Staate Friedrich Wilhelms I. kaum denken. Aber im wesentlichen war die Stellung des Shtadlan doch eine innerjüdische Angelegenheit, und so wurden dem Jacob Gumperts von der Judenschaft dieselben Vollmachten erteilt wie seinem Bruder, in deren Besitz ihn auch die Protokolle zeigen. Zuweilen griff auch sein Schwager Levy Gumperts in seine Funktionen mit ein. Immer umfangreicher wurden die Aufgaben des Shtadlan nach außen und innen; immer häufiger wurde sein Privatvermögen zur Unterstützung der Gemeinde in Anspruch genommen. Ein Verdienst erwarben sich die beiden letztgenannten Mitglieder der Familie besonders dadurch, daß sie den Rabbiner, bei dessen Wahl ihnen freie Hand gelassen wurde, zum großen Teil auf eigene Kosten unterhielten^{67a)}. Das Amt des Shtadlan erforderte eine freiwillige Hingabe von Geld und Kraft im Interesse der Gemeinde; es konnte nur von einem Manne bekleidet werden, der vermöge seines Besitzes und seiner geschäftlichen Verbindungen in der Lage war, die Juden nach außen zu vertreten. Wie man sieht, waren in der durch unser Protokollbuch repräsentierten Zeit seine Befugnisse verfassungsmäßig nicht unbeschränkt; aber in Wirklichkeit war doch sein Einfluß sehr groß, zumal auch ein Teil der Vorstandsstellen, bei deren Besetzung ihm überdies eine besondere Mitwirkung eingeräumt war, ständig in den Händen der Familie Gumperts lag. An Widerspruch hat es dem Shtadlan nicht immer gefehlt, wie nicht nur zufällig erhaltene Aktenstücke, sondern auch das offiziell redigierte Protokollbuch an einzelnen Stellen zeigt⁶⁸⁾, und nicht immer scheint das Recht auf seiten der herrschenden Partei gewesen zu sein; aber im Ganzen wird man wohl nicht zweifeln dürfen, daß die Shtadlanim die Interessen der Gemeinde, so wie sie dieselben verstanden, vertreten haben. Als Jacob Gumperts im Jahre 1743 starb, erhielt er keinen Nach-

⁶⁷⁾ 15. IX. 1728. Gen.-Dir. Kleve Tit. CLXI Sect. I, 2.

^{67a)} Prot. 20 b, 26 a, 30 b, 32 a.

⁶⁸⁾ Prot. 3 b, 18 a.

folger. Nicht nur fehlte es an kapitalkräftigen Leuten, sondern das Amt des Shtadlan hatte sich überlebt⁶⁹⁾. Seine Funktionen fielen an den Vorstand zurück, an dessen Spitze er ursprünglich gestanden hatte.

b) Die Vorsteher.

Den Vorstand einer jüdischen Gemeinde bildeten seit dem Mittelalter eine Anzahl Parnassim, an deren Seite im 16. Jahrhundert, in der Landgemeinde etwas später, eine Anzahl Tobim oder Tuwim (טובים) treten. Auch in Kleve scheint es anfangs nur drei Parnassim gegeben zu haben⁷⁰⁾, neben denen sich zuerst 1686 Untervorsteher (auch Gemeinsfreunde oder Beisitzer genannt), im allgemeinen 4 an Zahl, nachweisen lassen. Sieben war offenbar die Grundzahl der Körperschaft, doch schwankten die Ziffern. Der Vorstand wurde zuweilen, wenn eine „große Sache“ vorfiel, durch einen Ausschuß von 3 bis 4 Beisitzern יוֹרְדֵי מְבוֹרִים קְרוֹאי הָעֵדָה, ergänzt, und zwar 1722 mit der Bestimmung, daß sie mit den Tobim alternieren sollten⁷¹⁾. Im Jahre 1732 wird dieser Ausschuß zum letzten Mal genannt⁷²⁾. Später kam es wohl auch vor, daß der Vorstand die Rezeptoren zur Beratung hinzuzog⁷²⁾ oder daß er die Meinungsäußerung

⁶⁹⁾ Die Entwicklung scheint in den Nachbarterritorien parallel gegangen zu sein. In der Münsterschen Landgemeinde sucht man 1736 den Obervorgänger zu stürzen. Man kommt überein, daß kein Vorsteher mehr zu sagen haben soll als der andere und nicht ohne Wissen eines anderen Geld ausgeben, Geleitbriefe verschaffen oder Versammlungen ausschreiben darf. Die Juden weisen dabei darauf hin, daß seit 1734 der Posten eines Obervorgängers im Erzstift Köln, Herzogtum Westfalen u. Hochstift Paderborn abgeschafft ist (M. Münstersche Hofkammer Nr. 262; vgl. Rixen S. 35 f.). In Jülich-Berg verpflichtet sich 1752 der „Ober-Parnas“, kein Geleit ohne Zustimmung der übrigen Parnassim zu erteilen; keiner darf ohne die Zustimmung der Majorität der Parnassim Geld ausgeben (Statuten § 19 u. 20). Der Titel Shtadlan findet sich in diesen Protokollen aus der Mitte des 18. Jahrhunderts überhaupt nicht. Im hessischen Konstitutenbuch tritt der Titel Shtadlan zuletzt 1694 auf; über seine Befugnisse sind genaue Definitionen nicht vorhanden. — Natürlich kommt das Wort Shtadlan als Ehrentitel auch außerhalb des hier beschriebenen Kreises vor.

⁷⁰⁾ Ebenso im Bistum Paderborn.

⁷¹⁾ Prot. 26 a. In einer Eingabe der Juden vom J. 1723 (R. 21. 203 c) werden neben den drei Vorstehern acht „Beisitzer oder Untervorsteher“ genannt (Anhang 21).

^{72a)} Prot. 31 b.

⁷²⁾ Unten § 3 c.

einiger Baalé-batim durch den Landboten einholen ließ⁷³⁾. 1750 schuf man das Amt eines Assistenten, um dem damals angesehensten Mitgliede der Familie Gumperts, Bär Kleve, dem als Schwiegervater des damaligen Rabbiners das Amt eines Vorstehers verschlossen war, die Mitwirkung bei den Beratungen zu ermöglichen und einen stets aktionsfähigen Ausschuß in Kleve am Sitz der Behörden zu erhalten; ihm sollte die Korrespondenz der Gemeinde zur Unterschrift vorgelegt werden, und in dringlichen Fällen konnte er zusammen mit dem einzigen in Kleve ansässigen Vorstandsmitglied selbständig Beschlüsse fassen. Zum Ausgleich wurde ein zweiter Assistentenposten für Wesel geschaffen. Aber bald nach dem Tode des Bär wurde das Amt wieder abgeschafft⁷⁴⁾. Der Unterschied in der rechtlichen Stellung der Parnassim und Tobim war statutengemäß nicht festgelegt, doch lag offenbar in den Händen der Parnassim die eigentliche Regierung. Im allgemeinen waren bei den Vorstandssitzungen alle oder doch die Mehrheit der Tobim zugegen. Als die Parnassim zu einer Reihe von Sitzungen die Tobim nicht zugezogen hatten, trafen diese 1785 zusammen und legten einen wirksamen Protest gegen die Vorsteher ein⁷⁵⁾. Offenbar um die Aktionsfähigkeit des Vorstandes zu erleichtern, wurde 1787 die Zahl der Parnassim auf zwei⁷⁶⁾, 1790 auf einen vermindert⁷⁷⁾ und die Zahl der Tobim entsprechend erhöht. Eine Erneuerung des Schtadlan-Amtes war dabei in Anbetracht der inzwischen erfolgten Einschränkung der judenschafftlichen Rechte und der fortschreitenden Kontrolle des Staates nicht zu befürchten.

Wie sich der grundsätzlich alle drei Jahre erneuerte Wahlvorgang abspielte, können wir noch in verschiedenen Protokollen lesen. Nach Landtagsbeschluß von 1690 werden die Namen sämtlicher Gemeindemitglieder vom Rabbiner in Gegenwart von zwei Schiedsrichtern in eine Büchse getan, daraus 21 Männer ausgelost, unter denen sich keine Blutsverwandten finden dürfen; diese bestimmen sieben „bekannte und verständige“ Männer, welche die Landesvorsteher ernennen sollen, nachdem sie sich vorher eidlich

⁷³⁾ Z. B. fol. 71, wo eine Geldbuße auf Nichtbefolgen der Aufforderung gesetzt ist.

⁷⁴⁾ Prot. 58 b, 80 a. K.-Fr. S. 70. Ausnahmsweise wird 1789 jemand als Assistent zu den Vorstandssitzungen zugezogen (Prot. 211 b).

⁷⁵⁾ Prot. 184.

⁷⁶⁾ 202 b.

⁷⁷⁾ 219 b.

verpflichtet haben, nach bestem Wissen zu dem Amte taugliche Männer zu ernennen⁷⁸⁾. Wie man sieht, der typische Verlauf mittelalterlicher Wahlen, der bis zum Siebenjährigen Krieg im wesentlichen unverändert die Regel blieb, sofern man es nicht vorzog, auf die Umständlichkeit einer Neuwahl ganz zu verzichten und das Mandat des alten Vorstandes zu verlängern. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes konnte sich der Vorstand selbst ergänzen, ließ sich aber dabei tunlichst durch Baale-batim beraten⁷⁹⁾. Nach den Statuten von 1750 durfte kein ראש הבית, d. h. einer, der nur die Haushaltssteuer, aber keine Vermögenssteuer zahlte^{79a)}, in die Wahlurne kommen⁸⁰⁾. Bald darauf wurde das System der Dreiklassenwahl eingeführt, das weit früher in vielen größeren jüdischen Gemeinden geherrscht hatte und durch das preußische Reglement von 1750 (c. XXIX) vorgeschrieben war. Erst um diese Zeit scheint es in die westdeutschen Landgemeinden eingedrungen zu sein⁸¹⁾. Im Jahre 1764 wurden auf Befehl des Kriegsrats Sobbe im Beisein des Landrabbiners und des Landschreibers die Wahlmänner, nach Klassen geordnet, ausgelost, drei aus der ersten und je zwei aus der zweiten und dritten Klasse. Diese schrieben nach Ablegung des Eides die Namen der von ihnen Gewählten auf einen Zettel, den sie dem Kriegsrat übergaben. Am nächsten Tag verkündete Sobbe dem versammelten Landtag das Ergebnis der Wahl⁸²⁾. In dieser Form vollzogen sich nun die Wahlen dauernd, nur bekam später die zweite oder dritte Klasse drei Wahlmänner, womit ein etwas billigeres Verhältnis hergestellt wurde. Die Vermögensstufen, die den Klassen zugrunde lagen, sind uns nicht mehr bekannt. In späterer Zeit wurde der Mindestzensus für das passive Wahlrecht auf 20 Rtlr. erhöht⁸³⁾. Wer einmal böswillig Bankrott gemacht hatte, wurde nach dem klevischen Gemeindebeschluß von 1753 in Übereinstimmung mit den allgemeinen preußischen Verordnungen nicht in den Vorstand aufge-

⁷⁸⁾ 2 a, vgl. auch 58 a.

⁷⁹⁾ 35 a.

^{79a)} Vgl. unten § 4 b.

⁸⁰⁾ 60 a § 12.

⁸¹⁾ Im Herzogtum Westfalen herrscht am Ende des 18. Jahrhunderts das Dreiklassensystem noch nicht, wohl aber in Paderborn. Im hessischen Konstitutenbuch ist es nicht nachzuweisen; dafür aber wird das Wahlverfahren hier auf andere Weise kompliziert.

⁸²⁾ 76 a.

⁸³⁾ 1787 erwähnt, 204 a.

nommen⁸⁴⁾. Sonst lassen sich statutarische Beschränkungen der Vorstandswahlen nicht feststellen. Am wesentlichsten war sowohl im Interesse der Judenschaft wie des preußischen Staates, daß die Vorsteher einiges Vermögen besaßen, um nötigenfalls bei Lücken in der Gemeindekasse einspringen zu können. Wurde doch die Übernahme des Vorsteheramtes fast als eine Art Liebesdienst betrachtet. Wie die Vorstandslisten zeigen, trug man einem neuen Gemeindemitglied häufig bald nach seiner Niederlassung im Lande einen Posten an; ja es konnte vorkommen, daß man einem vermögenden Mann, der gar kein Wohnrecht im Lande hatte, ein Amt aufdrängte, mit der Versicherung, daß ihm die Annahme nicht zum Präjudiz gereichen solle⁸⁵⁾. Zur Blütezeit der Gumperts waren außer dem Shtadlan mindestens ein, häufig aber mehrere Mitglieder der Familie im Vorstand vertreten. Nach dem Siebenjährigen Krieg übernahm ein reicher Kaufmann aus Wesel die Führung der Gemeinde bis an sein Lebensende. Einer der Parnassim stammte immer aus Kleve, ein anderer aus Wesel, und daneben war meistens noch für ein Vorstandsmitglied, wenn nicht am Sitz der Behörden, so doch in unmittelbarer Nähe gesorgt.

Der Vorstand konnte, wie bereits erwähnt, jederzeit vom Shtadlan einberufen werden. Allmählich entwickelte sich in seinen Sitzungen eine gewisse Regelmäßigkeit. Nach einem Statut von 1703 sollte der Vorstand alljährlich am לין בעומר zusammenkommen, um die Rechnungen des vergangenen Jahres zu prüfen⁸⁶⁾, was indessen nicht regelmäßig geschehen oder doch nicht protokolliert ist. 1764 beschloß der Vorstand, alljährlich zwei Sitzungen abzuhalten, im Juni in Wesel und in den Chanukatagen in Kleve. Dort sollten alle inzwischen vorgefallenen Angelegenheiten besprochen und die Anliegen einzelner Gemeindemitglieder mündlich oder schriftlich entgegengenommen werden, wie denn in der Tat auch die Vorstandssitzungen nicht viel weniger als die Landtage zum Zielpunkt einer allgemeinen Wallfahrt im Lande wurden. Kein Vorstandsmitglied sollte sich der Pflicht des Erscheinens entziehen dürfen (auf unentschuldigtes Ausbleiben erfolgte Geld-

⁸⁴⁾ 62b, von K.-Fr. S. 107 wohl ohne Grund auf die persönlichen Schicksale des Elias Lippstadt zurückgeführt. Aus der beschädigten Stelle Prot. 2a über Moses Ruhrort scheint hervorzugehen, daß Mitglieder, die gegen die Statuten verstießen, aus dem Vorstand ausgeschlossen werden können.

⁸⁵⁾ 31b (Moses Heilbut).

⁸⁶⁾ 17b.

strafe), doch ließ man für weitab wohnende Gemeindeväter schon Ausnahmen gelten⁸⁷⁾. Später pflegte der Vorstand einige Tage vor dem Landtag zusammenzutreten, um die allgemeine Versammlung vorzubereiten. Diejenigen, welche um der Sitzungen willen ihr Haus verlassen mußten, erhielten die Reisekosten vergütet und außerdem Diäten in einem nach der Entfernung des Heimortes abgestuften Betrag; nur für die Dauer des allgemeinen Landtags gab es für die Vorsteher keine besondere Vergütung. Später übernahm die Gemeinde unmittelbar die Bezahlung der Beförderungskosten. Sogar für Verpflegung der Vorsteher scheint gesorgt worden zu sein⁸⁸⁾. Im übrigen aber hatten sie ihr Amt unentgeltlich zu führen.

„Nach Anweisung der Vorsteher sollen alle Landeseinwohner aus- und eingehen wie vor alters“, heißt es in den Protokollen öfter nach Verzeichnung der neugewählten Vorsteher. Diese verpflichten sich dem Rabbiner an Eides Statt durch Handschlag, „in die Bresche zu treten und eine Mauer zu errichten zum Besten aller Landeseinwohner, nicht zu ihrem eigenen Vorteil oder aus sonst einem Anlaß, sei es, was es wolle⁸⁹⁾“. Damit sind wohl die beiden wesentlichsten Richtungen ihres Amtes gezeichnet. Nach außen vertreten sie die klevische Landgemeinde gegenüber der Nachbargemeinde wie besonders gegenüber den staatlichen Behörden, vor denen sie die Interessen der Judenschaft zu wahren haben. Sie handeln dabei, wenn nicht gerade ohnedies der Landtag versammelt ist, mit der größten Selbständigkeit; nur in außerordentlichen Fällen sichern sie sich durch die Zuziehung eines selbstgewählten Beirates. Einer der Ihrigen vertritt die Gemeinde auf den preußischen Generaljudentagen^{89a)}. Nach innen sind sie gemeinsam mit dem Shtadlan lange Zeit so ziemlich die einzigen Inhaber der Gemeindegewalt, die sie erst allmählich mit später auftretenden Beamten zu teilen beginnen. Man sieht sie auch in dieser Eigenschaft ziemlich selbständig Beschlüsse fassen, die

⁸⁷⁾ 76 b, erneut beschlossen 1771 (124 b). 1785 erfolgte eine Beschwerde der Tobim, weil der Beschluß nicht befolgt wurde. (184 b).

⁸⁸⁾ 3 b, 21 a, 30 b, 56 a, 198 b, 218 b.

⁸⁹⁾ 58 a.

^{89a)} Zuweilen übernimmt auch ein Mitglied einer Nachbargemeinde die gemeinsame Vertretung. Seit 1763 hat die Judenschaft einen ständigen Agenten in Berlin, der für seine Bemühungen gewisse Taxen und außerdem ein jährliches Fixum erhält (Prot. 70 b, 76 b, 110 b—111 a u. 159 b). Zur Vertretung vor Gericht schließt die Judenschaft Kontrakte mit christlichen Advokaten (Prot. 35 b, 48 b, 52 b, 156 a).

nicht nur die Verwaltung der Gemeinde, sondern auch das wirtschaftliche Leben und die sittliche Führung der einzelnen betreffen und gleichwohl für jeden verpflichtend sind. Damit verbindet sich ein gewisses Maß von polizeilicher Gerichtsbarkeit. Opposition, wie sie in den Tagen der Gumperts zuweilen laut wurde, brachte man bald zum Schweigen; nach einem Beschluß von 1707 wollte der Vorstand „ungebührliche Sammenrottungen“ verhindern, indem er die Regierung zu einem Befehl veranlaßte, daß derjenige, der sich „untersteht“, die Regierung mit Beschwerden über den Vorstand zu behelligen und der Gemeinde damit Mühen und Ausgaben zu verursachen, angehalten werden solle, eine Kautions von 10 Gulden zu hinterlegen⁹⁰⁾. Neben Geldstrafen⁹¹⁾ sind besonders der Bann, öffentliche Bußen und andere Ehrenstrafen⁹²⁾ die Zwangsmittel der vorsteherlichen Autorität, doch hat an diesen Funktionen der inneren Polizei und Gerichtsbarkeit der Rabbiner einen wesentlichen Anteil, und wir haben sie daher bei der Besprechung seines Amtes zu behandeln. Am verhängnisvollsten war gewiß die umfassende Gewalt, mit der die Vorsteher über die Aufnahme eines fremden Juden im Lande oder auch nur über die Nachfolge des Sohnes auf dem Platze des Vaters verfügten. Prinzipiell war ja der Landesherr Inhaber des Judengeleits. Aber schon 1670 und später wiederholt sprach die Judentum den Bann dagegen aus, daß keiner sich unterstehen solle, „hinter der Gemeinde herzugehen“ und unter Umgehung der Vorsteher durch Vermittlung eines Beamten oder des Magistrats einer Stadt oder direkt am Hofe sich einen Schutzbrief zu erschleichen⁹³⁾, und dieser Standpunkt wurde durch verschiedene unter Friedrichs III. Namen 1690 und 1696 ausgegebene Erklärungen bestätigt, wonach vor Erteilung eines Geleits die Vorsteher „über den Supplikanten Zustand und Verhalten, auch ob er denen unter den Juden hergebrachten Satzungen und Gewohnheiten nach unter ihnen geduldet werden könne“, befragt werden sollten; niemand, wider den der Vorstand etwas Erhebliches einzuwenden habe, sollte ihnen aufgedrungen, erschlichene Patente sollten kassiert, die Zuwiderhandelnden mit dem Bann und einer Geldbuße

⁹⁰⁾ 18 b.

⁹¹⁾ Die höchstgenannte Strafe im Betrag von 39 Rtlr. u. 39 Pfund Wachs 3 b u. 13 b.

⁹²⁾ 3 b. (מלבד שאר חרפות וביישים).

⁹³⁾ Anhang 10. Prot. 1 u. 11 a.

bis zu 20 Rtlrn. bestraft werden⁹⁴⁾. In der Praxis aber gelang es der Judenschaft, noch weit tiefer in die Rechte des Staates einzugreifen. Nachdem einmal die Zahl der zu vergleitenden Juden und der über diese Zahl hinaus zu duldenden Armen festgelegt war, lag es in der Hand des Vorstandes, innerhalb dieses Rahmens selbständig Konzessionen zu erteilen, die Taxen dafür festzusetzen, ja sogar durch allerlei Verschleierungen in den offiziellen Angaben den Kreis der im Lande wohnenden Juden widerrechtlich zu erweitern^{94a)}. Er konnte schlechte Zahler aus dem Lande vertreiben⁹⁵⁾ und das Eindringen mißliebiger Elemente vermöge seiner moralischen Zwangsmittel, wenn auch nicht vollkommen, so doch besser als der Staat verhindern⁹⁶⁾. Auf dem Landtag von 1722 wurde beschlossen, das vom König erteilte Patent nicht auszuhandigen, bevor die vom Vorstand bestimmte Gebühr nicht bezahlt wäre⁹⁷⁾. Als 1702 Joseph Jacob von Geldern, der Stammvater Heinrich Heines, sich unabhängig vom Korpus der klevischen Judenschaft einen Geleitbrief für Wesel erwirkt hatte, wurde er mit dem Hinweis auf die Gemeindestatuten verwarnt und ihm angedeutet, daß man gegen ihn vorgehen und alle dabei entstehenden Kosten von ihm (auf Grund des jüdischen Rechts) fordern würde⁹⁸⁾, — eine Mahnung, die offenbar Erfolg hatte, denn seine Spur verliert sich auf klevischem Boden. Faktisch war also der jüdische Vorstand Pächter des Judengeleits und übte auf diese Weise innerhalb eines wenn auch kleinen Territoriums eine nicht unbedeutende Gewalt aus. Erst das Generalreglement von 1730 hat diese Vollmacht beschnitten, aber nicht restlos aufgehoben⁹⁹⁾. Die Geleiterteilung wurde damals in die Hände der staatlichen Behörden gelegt, dem Vorstand verblieb nur noch eine begutachtende Rolle. Aber ohne seine Vermittlung konnte auch fernerhin keine Konzession erteilt werden. Als 1774 die Landgemeinde Beschwerde führte, weil ein seine Vermittlung konnte auch fernerhin keine Konzession erteilt „שררות“ (Behörden) direkt bei Hofe das Geleit zu verschaffen gesucht hatte, instruierte die Kriegs- und Domänenkammer alle Steuerräte, künftig wegen Ansetzung einer Familie nicht eher

⁹⁴⁾ R. 34. 64 g 2. Anhang 17 u. 18.

^{94a)} Vgl. Kap. I, S. 38.

⁹⁵⁾ 20 b § 5, 21 a, 22 a.

⁹⁶⁾ Vgl. die interessante Proklamation 14 a.

⁹⁷⁾ 27 a.

⁹⁸⁾ 17 a.

⁹⁹⁾ Vgl. 1. Kap., S. 44.

zu berichten, bis ein ordnungsgemäß von der Judenschaft gegebenes Attest vorgezeigt würde¹⁰⁰⁾. Noch am Vorabend der französischen Revolution wurde der alte Landtagsbeschluß erneuert, kein Attest vor Entrichtung der Eintrittsgebühren auszuhändigen¹⁰¹⁾. Gewisse Aufsichtsrechte, welche die Berliner Judenvorsteher später gegenüber den Juden der Provinz erhielten, wurden ihnen 1765 von der klevischen Judenschaft durch einen Vertrag abgekauft, wonach die Berliner das erfolgte Attest der klevischen Vorsteher innerhalb 24 Stunden unentgeltlich zu bestätigen hatten, weil die Klever „gewißlich keinem Unwürdigen ein Attest ausfertigen werden“; die Berliner aber durften kein Attest eigenmächtig für die klevische Provinz erteilen¹⁰²⁾. Andererseits war es ein Zeichen der fortgeschrittenen Entwicklung der Ortsgemeinden, wenn der Vorstand vor der Erteilung eines Attestes nun auch mit den Baale-batim der betreffenden Stadt Fühlung nahm¹⁰³⁾. Intrigen der Vorsteher gegen fremde Einwanderer konnten freilich unter der immer energischer eingreifenden Hand der preußischen Behörden nicht so leicht durchdringen wie in Nachbarterritorien¹⁰⁴⁾. Der Einfluß der Parnassim auf das Geleitwesen galt faktisch nur noch so weit, als er mit einer vernünftigen Verwaltung vereinbar war, aber rechtlich bestand er fort bis zu Auflösung des ancien régime als eines der letzten charakteristischen Merkmale der jüdischen Gemeindeautonomie.

Der Vorstand ist ziemlich souverän in der Verwaltung der Finanzen der Judenschaft. Er kontrolliert die Steuerrezeptoren, stellt den Etat der Gemeinde fest, nimmt Anleihen auf, bestimmt den Modus, wie die Ausgaben zu decken sind, und veranlagt bis zum Jahr 1750 jedes einzelne Gemeindemitglied¹⁰⁵⁾. Wie in früheren Zeiten der Schtadlan, so übernimmt später das angesehenste Mitglied des Vorstandes die Überweisung der Gelder an die staatlichen Kassen. Dabei war es selbstverständlich, daß der Betreffende das fehlende Geld vorschießen mußte. Erst seit 1771 ließ sich der Vorsteher Bendix Isaac diese Vorschüsse und die

¹⁰⁰⁾ 132 b. Vgl. auch die Ausweisung eines Fremden in Emmerich 165 a, ferner 165 b.

¹⁰¹⁾ 212 b.

¹⁰²⁾ 82—83 a. Vgl. Kap. I, S. 48.

¹⁰³⁾ 184 a.

¹⁰⁴⁾ Bekannt ist, wie schwer noch Heines Vater die Niederlassung in Düsseldorf gemacht wurde.

¹⁰⁵⁾ Vgl. unten S. 105 u. § 4 b.

Überweisungskosten vergüten¹⁰⁵). Mit dem Jahre 1720 beginnt eine, freilich auch nicht regelmäßige, Kontrolle der Kassenführung durch die Regierung¹⁰⁶). Die Revision der Kasse durch Vertreter der ganzen Gemeinde tritt erst später und unregelmäßig auf und vollzieht sich meist in sehr oberflächlichen Formen^{106a}).

c) Die Steuerrezeptoren.

Die Erhebung der Steuern lag seit 1653 ganz in den Händen der Judenschaft. Der Staat gewährte ihr eine, namentlich im Anfang, nur schwache Beihilfe durch seine Beamten. Neben dem Vorstand der jüdischen Gemeinde gab es besondere Steuerrezeptoren, je einen für den ost- und westrheinischen Kreis (נָסִיחַ), beide dem Generalrezeptor oder Landerheber (גִּבּוֹר הַמִּדִּינָה) unterstehend, der anfangs identisch war mit dem Schtadlan. Offenbar waren diese Rezeptoren zunächst nur vom Schtadlan bestellte Vertrauensmänner, zum Teil aus dem Vorstand hervorgehend; denn von einer Wahl findet sich bis 1728 keine Spur. Ihr Amt war wenig dankbar, denn sie waren verpflichtet, Fehlbeträge zu decken. Nach einem Beschluß vom Jahre 1690 sollten die Rezeptoren für die guten Zahler ihres Bezirks haftbar sein, während ein Verzeichnis der schlechten Zahler jedes Jahr einem anderen Gemeindemitglied oder dem Landboten zur Exekution übergeben wurde. Außer der Exekution wurden die säumigen Zahler mit dem Verbot ihrer Schechita (d. h. dem Ausschluß von der Tischgemeinschaft) bedroht¹⁰⁷). Aber dies half nichts. Im Jahre 1721 beklagte sich einer der Steuerrezeptoren, „daß einige Leuten sich befinden, welche, wenn er dieselbige ansprechen laßt oder Exekution schickt, daß in statt Bezahlung, Schmähungen und harte Worte, ja sogar Flüche wissen lassen¹⁰⁸)“. Die Vermehrung der staatlichen Abgaben und die steigende Schuldenlast der Gemeinde bewirkten, daß Jacob Gumperts sich 1728 außerstande erklärte, „die Rezeptur zu kontinuieren“, und die Judenschaft den Versuch machte, die Eintreibung der Steuern auf die staatlichen Behörden abzuwälzen¹⁰⁹). Da sie dies aber nicht er-

¹⁰⁵) 125 a, 127 a.

¹⁰⁶) Vgl. Kap. I, S. 39.

^{106a}) Vgl. unten d. Die Bemerkung der Vorsteher im Anhang 21 ist nur in sehr allgemeinem Sinne zutreffend.

¹⁰⁷) 3 a.

¹⁰⁸) 24 b.

¹⁰⁹) Gen.-Dir. Kleve. Tit. CLXI, I, 2.

reichen konnte (der Staat sicherte außer der Beihilfe bei der Exekution nur die Kontrolle der künftig von den Juden zu haltenden Kontributionsbücher zu)^{109a)}, so wurde die Verwaltung dahin geordnet, daß für Kleve und Wesel je ein neuer Steuereinnnehmer gewählt wurde; dieser sollte die Rekrutengelder monatlich und die Schutzgelder vierteljährlich einziehen und an die bisherigen Rezeptoren, nämlich den Schtadlan und den Vorsteher Cosman Herz, abliefern, welche sie dann an die behördlichen Instanzen in Kleve oder an ihren Bevollmächtigten in Berlin zu überweisen hatten¹¹⁰⁾. Zunächst hatte bei dieser Neuordnung wohl die Absicht bestanden, die Rezeptoren regelmäßig mit dem Vorstand neu zu wählen, aber meist fand nur dann eine Wahl statt, wenn einer von den Rezeptoren aus persönlichen Gründen zurücktrat. Reichtum und Vertrauen waren die Voraussetzung des unentgeltlich geführten Amtes — nur dem Rezeptor von Wesel wurden Reisekosten und Postgelder vergütet, bei seiner Teilnahme an den Vorstandssitzungen zu Kleve auch Diäten bezahlt¹¹¹⁾ —; daher sieht man ständig einen Gumperts dabei. 1742 übernahm Feibermann, der Sohn des dem Tode nahen Schtadlan, die Generalrezeptur; an ihn hatte sein Kollege in Wesel die Gelder zu zahlen, die er dann mit den Einnahmen seines Bezirks Kleve an die zuständige staatliche Behörde überwies¹¹²⁾. Die Schwierigkeiten der Eintreibung hatten sich nicht vermindert. Zwar wurden die Ortsrichter verpflichtet, behilflich zu sein, sie bekundeten aber dabei keinen allzu großen Eifer. Der Rezeptor mußte Vorschüsse machen, die ihm eine Zeitlang samt Zinsen vergütet wurden. Aber schließlich kam man doch nicht ohne das System der persönlichen Haftung aus. 1748 wurde bestimmt, daß der Rezeptor nicht mehr als 100 Rtlr. an Restanten im Jahre aufweisen dürfe; für weitere Überschüsse sollte er selber haften¹¹³⁾. Die Situation charakterisiert der drei Jahre ältere Gemeindebeschluß, „daß der Rezeptor solle gehalten sein, keinem mehr als drei Monate zu kreditieren und nach Verlauf der drei Monate bei seinem Richter einzuklagen und darüber exekutieren zu lassen, und wenn vom Richter

109a) Vgl. Scotti Nr. 1065.

110) 29 a.

111) 40 a, 56 a.

112) 44 a. 1745 wurde er außerdem zum Parnas ernannt und hatte damit die wesentlichen Funktionen seiner Vorfahren inne, aber als Schtadlan (wie fälschlich bei K.-Fr. S. 55) wird er niemals bezeichnet.

113) 56 a.

solches mit zu erhalten, solle der Rezeptor noch drei Monate warten können und nach Verlauf der genannten drei Monate den Richter bei der hochlöblichen Kriegs- und Domänenkammer zu verklagen und anhalten, daß der Richter selbige zahlen mag. Wenn nun der Rezeptor sein *devoir* getan, hat man ihm niks zu imputieren, sonst aber, wenn der Rezeptor solches mit beweist, solle ihm der Restant mit gut getan werden, sonst er der Gemeinde zahlen wie seine eigene Schuld¹¹⁴⁾. Da trotz allem die Judenschaft mit ihren Rückständen nicht in Ordnung kommen konnte, so beschloß man, die Eintreibung durch Privatkontrakt einem christlichen Beamten in Pacht zu geben, und zwar 1750 dem Schöffen Wüllner in Wesel, 1756 dem Kanzlisten Pohle; diese mußten sich verpflichten, überhaupt keine Restanten einzubringen; dafür erhielten sie eine Vergütung von 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ und für den Taler ein Agio von 1 $\frac{1}{2}$ Stübern¹¹⁵⁾. Der Kontrakt scheint nur die staatlichen Steuern betroffen zu haben, denn daneben werden für Gemeindeabgaben noch jüdische Rezeptoren genannt¹¹⁶⁾, von deren Einsetzung aber nichts verlautet, und 1765 bestimmte der Vorstand kurzerhand zur Aufbringung einer außerordentlichen Gemeindesteuer in zehn (seit 1766 in acht) Städten einen ansässigen Juden zum Rezeptor, dem die Steuerräte tätlichen Beistand leisten sollten¹¹⁷⁾. Zur Ersparung der Postgelder übertrug man diesen Rezeptoren bald darauf die Übermittlung der staatlichen Steuern an Pohle¹¹⁸⁾, und als sich dieses System zu bewahren schien, beschloß der Landtag 1768, überhaupt wieder von der kostspieligen Verpachtung abzusehen. Die Steuererhebung wurde elf freiwilligen Rezeptoren übergeben, die sich erbaten, ihr Amt kostenlos zu führen und die Restanten bis zum Ablauf der nächsten drei Rechnungsjahre gegen spätere Rückerstattung der Zinsen zu decken. In Kleve, wo sich kein freiwilliger Rezeptor finden wollte, wurde einer durch das Los bestimmt. Zum Generalrezeptor wurde ein Mitglied aus Wesel gemacht, wohin sich inzwischen der Schwerpunkt der judenschaftlichen Verwaltung verlegt hatte. Nach Wesel wurden die Gelder, die in die Gemeindekasse flossen oder weiter nach

¹¹⁴⁾ 52 a, b.

¹¹⁵⁾ 58 b, 62 a, 64 b.

¹¹⁶⁾ 63 a.

¹¹⁷⁾ 84 f, 89 a. Außerdem wurde für die Silberlieferungen, die früher in der Hand der Rezeptoren gelegen hatten (54 b, 56 b), ein freiwilliger Entrepreneur gesucht (88 b, 89 a, 91 b u. 92 a).

¹¹⁸⁾ 91 b.

Berlin überwiesen werden mußten, abgeführt; die Gebühren für die Behörden in Kleve und für den Rabbiner wurden von dem dortigen Empfänger aus den Einnahmen seiner Rezeptur direkt erledigt¹¹⁹⁾. 1786 wurde die Sonderstellung des Rezeptors von Kleve aufgehoben, weil er schlecht gewirtschaftet hatte; er mußte von nun an seine Gelder dem Generalrezeptor in Wesel übermachen, von dem aus sie erst an die klevischen Instanzen gelangten¹²⁰⁾. Der Provinzialrezeptor verwaltete wie die übrigen sein Amt umsonst; nur für seine Ausgaben an Papier und Postgeld bat er 1790 um eine Entschädigung¹²¹⁾. Im übrigen blieb die Neuordnung von 1768 bis zum Jahre 1795 bestehen. Die Erneuerung des alten Systems zeitigte natürlich auch seine Schwächen, wenn auch nicht in dem Maße wie früher. Zuweilen fand sich nicht rechtzeitig ein freiwilliger Rezeptor; in Kleve mußte er wiederholt durch das Los gewählt werden¹²²⁾. Herz Wesel drohte 1775 sein Amt aufzugeben, weil er sich nicht imstande finde, jeden einzelnen täglich zu schreiben¹²³⁾. Es konnte vorkommen, daß ein Rezeptor bei Übernahme seines Amtes erklärte, sich mit einem Mitglied seines Bezirkes nicht abgeben zu wollen, worauf dann der Vorstand genötigt war, sich direkt an den Bürgermeister des Ortes mit der Bitte um Exekution zu wenden¹²⁴⁾. Der Provinzialrezeptor klagte 1788, daß einige Leute „aus Caprice“ ihre Steuern unter Umgehung des Ortsrezeptors direkt an ihn schickten, „wo ihm große Konfusionen dadurch entstehen könnte¹²⁵⁾“. Über Rückstände in der Steuer wird allerdings nicht mehr so viel geklagt wie vor 1750, aber häufig mußte doch noch zum Mittel der Exekution gegriffen werden, die, vom Staate beim Vorstand eingelegt, von diesem auf den Generalrezeptor, von ihm auf die Ortsrezeptoren und von denen wieder auf „ihre יידישן“ abgewälzt wurde¹²⁶⁾. Im ganzen scheint jedoch der natürliche und einfache Organismus der judenschafflichen Verwaltung recht gut gearbeitet zu haben, trotz der nur äußerlichen Hilfe des Staates, der zwar seinen Büttel für die Exekution zur Verfügung stellte, aber es charakteri-

¹¹⁹⁾ 105, b, 107 a, 109 b.

¹²⁰⁾ 186 a.

¹²¹⁾ 210 a, 221 b.

¹²²⁾ 123 b, 140 b.

¹²³⁾ 143 a.

¹²⁴⁾ 139 b.

¹²⁵⁾ 210 a.

¹²⁶⁾ 127 b, 128 a u. ö.

stischerweise ablehnte, sich in die Regelung der Steuerrezeptur als solcher hineinzumischen und eine Aufgabe zu übernehmen, welche die Auflösung des judenschaftlichen Verbandes beschleunigt haben würde.

Auch sonst bewahrten sich die neuen Rezeptoren als nützliche, eine fühlbare Lücke ausfüllende Organe der judenschaftlichen Verwaltung. Sie übermittelten ihrem Bezirk Verordnungen des Vorstandes, sammelten auf dem Landtag die Stimmen ihrer Kontribuenten ein, oder gaben auch als deren Vertreter ihre Meinung kund und wurden überhaupt als Repräsentanten des Landes zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen und schließlich als ein Teil des Vorstandes betrachtet, woher sie auch den Nebentitel **מנהיג** erhielten. Sie übernahmen auch innerhalb ihres Bezirks die polizeilichen Funktionen, die früher recht und schlecht die ortsansässigen Baalé-batim versehen hatten¹²⁷⁾.

d) Einschätzungskommissionen und Kassenrevisoren.

Neben diesen regulären Beamten erscheinen auf dem Landtage nur wenige außerordentliche Kommissionen zur Erfüllung besonderer Aufgaben. Im Jahre 1750 wurde die Einschätzung, die bisher der Vorstand vorgenommen hatte, den **בעלי מערכים** übertragen. Sie wurden, 6 an Zahl und 2 zum Ersatz (**לחוספה**)¹²⁸⁾, je 3 für den Bezirk von Kleve und Wesel, später 7 und einer als Ersatz, von 3 (später 7) Wahlmännern bestimmt, die aus allen über 20 Rtlr. zahlenden Mitgliedern ausgelost wurden; eine dreijährige Ansässigkeit im Lande war Voraussetzung der Wahl¹²⁹⁾. Seit 1768 verfuhr man bei der Wahl nach dem Dreiklassensystem, wie man es schon 1764 bei den Vorstandswahlen getan hatte. Im Jahre 1793 beschloß der Landtag auf Vorstellung des Kriegsrats Kanitz, die Baalé-maarichim durch den Vorstand einsetzen zu lassen, weil „man aus Erfahrung bemerkt, daß die durch das Los ausgesuchten Männer nicht so genau Kenntnis von den Kapazität und Charakter besitzen und dadurch unerfahrene junge Leuten herauskommen könnten, die nur ihr eigen Nutzen und Vorteil beobachten, diese Ursach halber, die ihnen anständig, zu Einschätzern auszuwählen, welches aber nach alle Billigkeit nicht sein sollte, sondern

¹²⁷⁾ 92 b, 102 b, 114 a, 119 a, 168 a—b, 175 a, 186 a u. ö., vgl. auch oben S. 89.

¹²⁸⁾ Diese beiden hatten einzutreten, wenn einer von den sechs mit dem Steuerzahler verwandt war oder selbst veranlagt werden sollte.

¹²⁹⁾ Fol. 59 f.

das Beste der Gesamtheit mußte observieren, daß ein jedren gleich recht behandelt werde¹³⁰⁾“.

Im Jahre 1750 finden wir auch zum ersten Male Kassenrevisoren (רואי השבונות); sie treten aber doch sehr unregelmäßig auf. 1750 sind es drei an Zahl, von 7 ausgelosten Männern gewählt¹³¹⁾; 1764 sind es 7, die gemeinsam mit dem Kriegsrat Sobbe die Rechnungen revidieren¹³²⁾. 1771 kooptiert der Vorstand ganz wie in früherer Weise einfach zwei Gemeindemitglieder zum Zwecke der Kassenrevision¹³³⁾, und überhaupt ist dies eine Aufgabe, die nach wie vor meist der Vorstand oder ein aus ihm gebildeter Ausschuß erledigt. Nur 1793 findet man wieder die Wahl besonderer Deputierter für diesen Zweck¹³⁴⁾.

e) Der Landrabbiner.

Nur eine kleine Anzahl besoldeter Beamter besitzt die Landgemeinde. Die bedeutendste Stellung nimmt unter ihnen der Landrabbiner ein (אביר המדינה). Wir sahen schon, wie eng seine Person mit der des Schtadlan verknüpft ist. Der älteste Rabbiner des Landes David Jacobs¹³⁵⁾, der zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges in Wesel eingedrungen war, tritt in allen möglichen kaufmännischen Geschäften auf; er verschafft seiner Familie nicht nur in Wesel, sondern in verschiedenen anderen Plätzen des Landes Wohnsitze. Er wurde eine Zeitlang durch Berend Levi gestützt, der ihm sein Gehalt gegen Angriffe seiner Glaubensgenossen zu sichern suchte, trat aber bald hinter der ihn überflügelnden Familie Gumperts zurück, die in der Person des Gumpert Salomon (gestorben 1664) das Vorsteheramt mit dem Rabbinat vereinigte, um die beiden Ämter unter seine beiden Söhne Elias und Josua Feibelman (gestorben 1675)¹³⁶⁾ zu teilen. Erst nach dessen Tode wählten die klevischen Juden in Rabbi Meir Raudnitz¹³⁷⁾ einen Rabbiner, der all den verfassungsmaßigen

¹³⁰⁾ 229 a.

¹³¹⁾ 59 a.

¹³²⁾ 75 b.

¹³³⁾ 119 b.

¹³⁴⁾ 228 b.

¹³⁵⁾ Vgl. Kap. I, n. 57, 67 und 82.

¹³⁶⁾ K.-Fr. S. 14.

¹³⁷⁾ Vgl. Memoiren der Glückel, ed. Kaufmann S. 147. Neben ihm fungiert eine Zeitlang Juda Mehler oder Meiler in Kleve. (Prot. 14 a; vgl. unten u. Löwenstein, Monatsschr. f. Gesch. u. Wissenschaft d. Judent. 61 [1917], 285 f. Rixen S. 37 f.) Außerdem gab es zeitweilig zwei Rabbinatsassistenten (ביתרין Prot. 2 a).

Beschränkungen unterworfen war, wie sie sich inzwischen schon in anderen Landgemeinden herausgebildet hatten. Der Versuch des Ruben Elias Gumperts, ihm bei Hofe eine gegenüber den Juden absolute, aber von des Gumperts Person abhängige Gewalt zu verschaffen, scheiterte an dem einmütigen Widerstand der Landgemeinde¹³⁸⁾. Aber die finanziellen Verhältnisse der Judenschaft verschlechterten sich bald so sehr, daß sie 1711 den R. Meir ziehen lassen mußte und in der Folgezeit einen von den Talmudgelehrten des **בית המדרש** in Kleve oder einen Verwandten der Familie Gumperts unter bescheidenen Bedingungen und unter dem bescheideneren Titel eines **מורה צדק** mit den Aufgaben des Rabbinate betraute¹³⁹⁾. Ein solcher konnte rituelle, ehe- und wohl auch zivilrechtliche Entscheidungen treffen, aber nach außen hin und in Verwaltungsangelegenheiten trat er nicht hervor. Ein größerer Einfluß fiel seit etwa 1745 dem Loeb Holleschau zu. Geordnete Verhältnisse traten erst 1763 ein mit der Wahl des bekannten Israel Lipschütz, früheren Rabbiners in Diez¹⁴⁰⁾. Der letzte Rabbiner vor der französischen Invasion war Moses, Sohn des Amsterdamer Rabbiners Saul, der 1793 Nachfolger seines Vaters wurde, ein in der allgemeinen Bildung seiner Zeit aufgewachsener Mann¹⁴¹⁾.

Prinzipiell mußte der Rabbiner in Kleve wie in allen norddeutschen Landgemeinden¹⁴²⁾ jedes dritte Jahr vom Landtag neu gewählt werden. Das ist auch bis zum Fortgang des R. Meir der Fall gewesen¹⁴³⁾, aber von da an überließ man es lange Zeit dem Vorstand oder der Familie Gumperts, den neuen Rabbiner zu ernennen, und eine Bestätigung durch den Landtag fiel gänzlich fort. Der Eintritt des Loeb Holleschau und Israel Lipschütz in

¹³⁸⁾ R. 34. 64 g 2. Anhang 19. Prot. 14 b.

¹³⁹⁾ Genannt werden als Rabbiner 1715, 1717 u. 1722—24 Nathanael. 1719—22 R. Israel, später Rabbiner in Hanau. 1731 Gumpel, Sohn des Bendit Lippstadt, Neffe des Jacob Gumperts, von dem er Kost und Wohnung erhält. 1736 Isaak, Sohn des Rabbiners Israel in Hanau. 1745 (?) bis 1762 Loeb Holleschau (Levy Salomon Haes). Die beiden letzten scheinen bereits wieder in die vollen Funktionen eines Rabbiners eingetreten zu sein. Neben Haes wird in der Tabelle von 1756 Elias Moses Compertz in Kleve als Unterrabbiner genannt. Vgl. zu den Namen das Register der Edition.

¹⁴⁰⁾ Verfasser des Buches **אור ישראל**. Kleve 1770.

¹⁴¹⁾ Seine Wahl Prot. 173 a. Vgl. über seinen Vater Jew. Encycl. s. v. Löwenstamm.

¹⁴²⁾ Vgl. z. B. für Hessen Munk, Konstitutenbuch S. 79.

^{143a)} Prot. 9 a, 13 b § 13, 18 b.

ihr Amt wird im Protokollbuch überhaupt nicht erwähnt. Eine ordentliche Wahl in annähernd der gründlichen Form, wie sie schon früher in Hessen und wohl auch in anderen Territorien üblich gewesen ist, fand in Kleve erst wieder 1783 statt¹⁴³⁾. Damals befragte der Vorstand zunächst die Rezeptoren, ob sie mit der Wahl eines Rabbiners überhaupt einverstanden seien, und legte dann den Deputierten des Landtages eine Kandidatenliste vor, aus der man sich auf eine Person einigte. Der Brauch der dreijährigen Erneuerung des Kontraktes scheint damals ganz in Vergessenheit geraten zu sein. Von einer Bestätigung der Wahl durch die Regierung ist in Kleve niemals die Rede gewesen. Im allgemeinen hielt man es für unzulässig, einen Rabbiner im Lande aufzunehmen, der mit einem Vorstandsmitglied nahe verwandt war¹⁴⁴⁾. In Kleve wurde, wie in vielen anderen Gemeinden, oft dagegen gesündigt, oder man suchte den anerkannten Grundsatz zu umgehen, der erst 1762 zum Beschluß erhoben wurde¹⁴⁵⁾.

Im Herzogtum Kleve hatte der Rabbiner seinen Sitz meist in der Hauptstadt; nur vorübergehend siedelte R. Meir auf Wunsch der dortigen Juden nach Wesel über¹⁴⁶⁾. Grundsätzlich durfte der Rabbiner keine Geschäfte treiben, um den übrigen Juden keine Konkurrenz zu machen. Dafür hatte er freie Wohnung, bekam ein festes Gehalt¹⁴⁷⁾ und eine Reihe von Sporteln^{147a)}, die den allgemeinen Charakter der Zeit nicht verleugnen: Sporteln für die Prüfung der jüdischen Schlachter und die Erteilung der Schlachterlaubnis, für alle Amtshandlungen anläßlich einer Eheschließung, abgestuft nach der Höhe der Mitgift; für die Vereidigung der Witwe vor der Auslieferung ihrer *כתובה* ¹⁴⁸⁾, für alle Handlungen des Rabbiners in seiner Eigenschaft als Zivilrichter. Als man es 1700 für angemessen hielt, neben dem in Wesel wohnenden Rabbiner noch einen

¹⁴³⁾ Prot. 171 f. Vgl. das noch umständlichere Verfahren in Münster (Rixen S. 39) und in Hessen (Monatsschr. f. Gesch. u. Wiss. d. Judent. 54 (1910), 517.

¹⁴⁴⁾ Vgl. Munk, Konstitutenbuch S. 80.

¹⁴⁵⁾ 67 a.

¹⁴⁶⁾ Hierzu und zum Folgenden Prot. 14 b.

¹⁴⁷⁾ Das Gehalt betrug seit dem Ende des 17. Jahrhunderts 120 Rtlr., später 80 Rtlr. und weniger, am Schluß des 18. Jahrhunderts 200 Rtlr. (Prot. 9 a, 10 b, 17 a, 20 b, 21 a, 22 a, 26 a, 30 b, 37 b, 48 a, 109 b, 126 a u. ö.)

^{147a)} Prot. 10 b.

¹⁴⁸⁾ Im Bamberger Pinkas (S. 12 u. 22) werden diese Gebühren sogar angesetzt für den Fall, daß die Erben die Leistung des Eides gar nicht verlangen.

Assistenten in Kleve in der Person des Juda Mehler für dort zu erledigende Fälle einzusetzen, wurde dieser verpflichtet, die Hälfte seiner Einkünfte an den Landrabbiner abzuliefern, außerdem die Vorladungen vor Gericht nur durch diesen ergehen zu lassen¹⁴⁹⁾.

Der Rabbiner war, wie man sieht, nicht nur die höchste Instanz im religiösen und rituellen Leben (er hatte u. a. jedes dritte Jahr die jüdischen Schlächter zu approbieren^{149a)} und die bis 1723 auf den Hochzeiten zu erhebenden Goldgulden einzusammeln und der Regierung abzuliefern¹⁵⁰⁾: eine noch größere Bedeutung haben seine jurisdiktionellen Befugnisse und sein Einfluß auf die Verwaltung der Gemeinde. Nach jüdischem Begriff ist der Rabbiner der eigentliche Richter im Lande, und es ist verpönt, ein christliches Gericht anzurufen. Wie das Diplom des R. Meir Raudnitz vom Jahre 1695 besagt¹⁵¹⁾, kann er allein richten oder mit Zuziehung von zwei von den Parteien gewählten Beisitzern (בִּירוּרִים); er lädt den Angeklagten vor; wenn dieser sich weigert zu erscheinen, so ist der Rabbiner berechtigt, seine Schechita zu verbieten, d. h. ihn von der Tischgemeinschaft mit anderen Juden auszuschließen, und ihm eine, dem Fiskus zufallende, Strafe von drei Goldgulden zu diktieren, die nötigenfalls vom Schtadlan bestätigt werden muß. In besseren Zeiten hat es in Kleve neben dem Rabbiner noch eine Anzahl Assessoren gegeben, die aber keine selbständigen Befugnisse hatten. In Angelegenheiten der Verwaltung und der inneren Polizei sprechen auch die Vorsteher mit. Jedenfalls auf Grund eines Kontraktes hat der Rabbiner von Kleve auch lange Zeit seine Wirksamkeit auf die Landjudenschaft in Mark erstreckt^{151a)}. Nach einer Entscheidung der Kriegs- und Domänenkammer vom Jahre 1774 unterstanden ihm auch die Juden in Mörs¹⁵²⁾. Der Staat erkannte die Jurisdiktion des Rabbiners an und bediente sich der rabbinischen Zwangsmittel für seine Zwecke¹⁵³⁾. Nach einem Reskript vom Jahre 1715 steht dem Rabbiner in Kleve, wie dem in Halberstadt und Berlin, die

¹⁴⁹⁾ 14 a.

^{149a)} Anderwärts geschah dies auf den jüdischen Landtagen.

¹⁵⁰⁾ 9 b, 10 b. Seit 1723 wurden die Tauscheingelder direkt an die klevische Regierung übersandt.

¹⁵¹⁾ Prot. 10 b.

^{151a)} Vgl. Maser S. 76 über den Rabbiner Haas.

¹⁵²⁾ Prot. 139 b. Im Titelblatt vom אור ושמחה wird auch die Gemeinde Hörstgen (הערשכין) als seiner Jurisdiktion untertanig genannt.

¹⁵³⁾ So z. B. bei den Untersuchungen der Weselschen Münzkommission 1699 (vgl. K.-Fr. S. 116).

Kognition in Geld- und Schuldsachen und in Dingen, die Ritus und Zeremonien betreffen, zu; er darf mit Bann und einer Geldbuße bestrafen, wovon $\frac{2}{3}$ der Regierung, $\frac{1}{3}$ den Armen zufallen. 1720 wurde erneut in diesem Sinne entschieden¹⁵⁴⁾. Aber seitdem setzten die Tendenzen des modernen Staates ein, die überall in Deutschland eine Schwächung und allmähliche Auflösung der rabbinischen Gerichtsbarkeit bewirkten. Die preußischen Generaljudenreglements von 1730 und 1750 erkennen eine Jurisdiktion des Rabbiners nur noch an in Streitigkeiten, „so die jüdischen Zeremonien betreffen“, „in Zeremonien und Kirchengebrauchen und in Sachen, die in ihren Ritus einschlagen, als Ehepacta und deren Gültigkeit bei Konkursen, Rechtskognition in Successionsfällen, die bloß nach mosaischen Gesetzen bei ihnen entschieden werden müssen, wie auch andere gerichtliche Handlungen wegen Testamenten, Inventarien, Bestellung der Vormünder . . . wiewohl nur per modum arbitrii, wovon den Parteien, wenn sie damit nicht zufrieden, alle Zeit frei bleibe . . . ad judicem ordinarium per modum simplicis querelae zu provozieren“; Bann und Geldstrafe über 5 Rtlr. durften vom Rabbiner nicht ohne Vorwissen der Obrigkeit verhängt werden. Die Lokalbehörden suchten über diese einschränkenden Bestimmungen noch hinauszugehen. So ist in unserem Protokollbuch¹⁵⁵⁾ ein Fall aus dem Jahre 1770/71 überliefert, wonach das Landgericht in Kleve den Auspruch erhob, daß die Aufnahme von Erbschaftsinventaren und die Einsetzung von Vormündern durch seine Hand zu erfolgen habe; als sich aber die Betroffenen beim Vorstand der Landgemeinde beschwerten und dieser unter Berufung auf das Reglement von 1750 über diesen Eingriff in seine Gerechtsame bei der Kriegs- und Domänenkammer Klage erhob, entschied das Generaldirektorium, daß es bei dem Reglement von 1750 sein Verbleiben haben solle. Trotzdem mehren sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Fälle, in denen die Juden nicht nur in den großen Städten wie Berlin, sondern auch in den kleinen klevischen Landstädten freiwillig auch in Erbschaftsstreitigkeiten unmittelbar an das staatliche Gericht appellierten, namentlich wo ihnen das allgemeine Landrecht günstiger war als das jüdische¹⁵⁶⁾, zu schweigen von anderen, in keiner

¹⁵⁴⁾ R. 34. 64 g 2.

¹⁵⁵⁾ Fol. 118.

¹⁵⁶⁾ Ein besonders charakteristischer Fall aus den Jahren 1748–51, bei dem es sich um das weibliche Erbrecht handelt, und ein heftiger Protest der halberstädtischen, klevischen und übrigen Judenschaften gegen

Weise mit den Ritualien in Berührung stehenden Geldprozessen, deren Erledigung vor den weltlichen Instanzen gar nicht mehr in Frage stand¹⁵⁷). So schnell hatten sich die wesentlichsten Grundlagen der jüdischen Gemeinschaft gewandelt.

Gleichwohl wurde die Sonderstellung der Juden nur auf dem Gebiete des Rechts, der allgemeinen Emanzipation voraussetzend, so frühzeitig abgetragen. Im übrigen hat der preußische Staat, wie gegenüber den anderen Organen der judenschaftlichen Verwaltung, so auch hinsichtlich der Autorität des Rabbiners gerade während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur in verstärkendem Sinne gewirkt. Die rabbinische Aufsicht betraf den damals noch sehr weiten Kreis des religiösen Lebens, die Handlungen der Einzelpersonen wie die Verwaltung der religiösen und sozialen Institutionen im ganzen Lande. Die Behörden unterstützten den Rabbiner, indem sie die von ihm diktierten Disziplinarbußen einzogen. In einer Verfügung der klevischen Kriegs- und Domänenkammer vom Jahre 1768 an die Juden in Wesel¹⁵⁸) heißt es: „Dennach bei S. K. M. Kriegs- und Domänenkammer angezeigt worden, daß einige von der Judenschaft zu Wesel sich heigehen lassen wollen, allerlei wider die Gesetze streitende Neuerungen einzuführen, denen Befehlen des Vorstehers und Landrabbiners, welche sich auf die jüdischen Gesetze und Verfassungen gründen, anstatt selbigen schuldige Folge zu leisten, sich auf eine strafbare Weise zu widersetzen und dadurch mancherlei Unordnung und Trennung zu verursachen, dergleichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit aber schlechterdings nicht gestattet, sondern vielmehr der Landrabbiner und Vorsteher bei der ihnen im Amt beigelegten Autorität . . . jederzeit mit Nachdruck geschützt werden sollen, so werden alle und jede von der Weselschen Judenschaft nicht nur überhaupt zum unweigerlichen Gehorsam gegen die jüdischen Gesetze und Ordnungen . . . angewiesen“, sondern es werden auch Opponenten gegen die Verfügungen des Landrabbiners und Vorstehers mit 20 Rtlrn. Strafe bedroht. Das entsprach natürlich den Wünschen der dominierenden Kreise innerhalb der Judenschaft. Als sich die Juden von Dinslaken 1766 geweigert hatten, ihre Synagogenordnung die Schmälerung ihrer Gesetze, von denen ihr „ganzes Wehe und Wohl abhängt“, R. 34. 64 g 2. Vgl. auch Prot. 118 b.

¹⁵⁷) Vgl. Prot. 117 a (1769), wo ein Jude gegen einen Vertreter der Judenschaft selber vor dem Landgericht Klage führt.

¹⁵⁸) W. caps. 127, 14.

dem Rabbiner vorzulegen, lud sie der Vorstand ein, einen Bevollmächtigten vor den rabbinischen Richterstuhl zu schicken; im Weigerungsfalle würde man „nit allein die bereits verfallene Geldstrafen eintreiben, sondern mit Geldstrafen wie gegen Empörer verfahren“. Sie sandten dann auch einen Vertreter, und der Rabbiner hat ihnen „seinen Spruch geschickt, welchen sie auch schuldig angenommen¹⁵⁹⁾“. Ein anderes Zeugnis für die Autorität des Rabbiners mag noch aus unserem Protokollbuch angeführt werden: Es ist dem Vorstand zu Ohren gekommen, daß Herz Wesel in der Synagoge gegen den Rabbiner Dinge hervorgebracht hat, „die man nicht ausdenken, geschweige aussprechen darf“; er wird deswegen zur Rechtfertigung vor den Vorstand geladen, widrigenfalls das Urteil in seiner Abwesenheit gefällt würde, „damit die anderen es hören und nicht ferner freveln“; der Frevler ist jedoch, wenn auch etwas verspätet, erschienen „und hat auf sich genommen, was die Vorsteher verordneten¹⁶⁰⁾“.

Am deutlichsten ist im Protokollbuch gerade während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Einfluß des Rabbiners auf die Landjudenschaftsverwaltung zu erkennen. Denn daß diese wenigstens sich nach jüdischem Recht vollziehe, ist in einer Zeit, da dasselbe im privaten Leben zu verschwinden beginnt, noch das absolute Prinzip. Handlungen, die in der Abwesenheit des Rabbiners vorgenommen werden, genießen nicht das volle Vertrauen¹⁶¹⁾. Er ist daher bei allen Landtagen zugegen, besonders bei den Wahlen, an denen er zuweilen aktiv beteiligt ist, indem er die Lose zieht, die Wahlzettel aufbewahrt, die Vorladungen zu den Wahlen ausschreibt¹⁶²⁾, bei allem im Einvernehmen mit dem gleichzeitig mitwirkenden Kriegsrat. Er entscheidet bei strittigen Fragen der Besteuerung, interpretiert die Gemeinde-Statuten, die ja überhaupt damals zum größten Teil das Werk des Rabbiners waren; man sieht ihn selbständig eine Entscheidung über das Wohnrecht der Bedienten treffen¹⁶³⁾. Bei Verhandlungen mit auswärtigen Gemeinden wirkt er mit¹⁶⁴⁾; kein Wunder, da doch die Repartition der Steuern auf dem preußischen Generaljudentage in Anwesenheit und unter Entscheidung

¹⁵⁹⁾ Prot. 96 b.

¹⁶⁰⁾ Prot. 116 a.

¹⁶¹⁾ Vgl. namentlich 171 a.

¹⁶²⁾ Z. B. 148 b, 206 a.

¹⁶³⁾ 38 a, 45 a, 105 a, 150 a.

¹⁶⁴⁾ Vgl. z. B. Prot. 18 a u. ö.

der Rabbiner geschah. Die Titel und Floskeln der Verehrung, die den Namen des Rabbiners umgeben, scheinen sich gegen Ende unseres Protokollbuches eher zu vermehren als zu vermindern, ein Umstand, der freilich nicht absolut für das faktische Wachstum der rabbinischen Autorität spricht.

f) Der Landbote und der Landschreiber.

Ein Landbote, Gemeindebote, Pedell (**שמש המדינה**) wird zuerst 1686 genannt¹⁶⁵). Auch er muß wie die anderen Beamten alle drei Jahre neu gewählt werden. Neben der Steuerfreiheit genießt er ein Gehalt von 10, später meist von 5 Rtlrn. Ferner erhält er für jedes Mal, daß er „im Lande umhergehen muß“ (nämlich, um Mitteilungen des Vorstandes bekanntzumachen), 3 Rtlr. Andere Aufträge werden „nach Befindung“ bezahlt. Später wurden ihm für die Dauer der Landtage Diäten bewilligt. Für die Eintreibung rückständig gebliebener Steuern wurde ihm im Jahre 1703 auf sechs Jahre eine jährliche Entschädigung von 5 Rtlrn. zuerkannt¹⁶⁶). Er hatte nämlich anfangs den Rezeptoren bei der Steuereintreibung behülflich zu sein¹⁶⁷). Außerdem fungierte er bei jeder Hochzeit im Lande, offenbar als Bedienung, wofür er nach einer Bestimmung vom Jahre 1743 einen rhein. Gulden zu beanspruchen hatte; wenn er dabei auch als Zeuge gebraucht wurde, stand die Höhe der Vergütung im Belieben des Gastgebers¹⁶⁸). In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als das Niederlassungsrecht der Juden von den Behörden energischer kontrolliert wurde, war der Posten des Landboten wie der aller anderen publikan Bedienten¹⁶⁹) sehr begehrt; zuweilen suchte der Vorstand nominell mehrere Bewerber zu befriedigen, die dann allerdings teilweise anstatt des Gehaltes selber Gebühren an die Gemeindekasse zu zahlen hatten. Da konnte es dann vorkommen, daß der Vorstand einem solchen Beamten, wenn er nicht pünktlich zahlte, die Drohung zukommen ließ, ihn von seinem Posten abzusetzen und der Kammer als unvergleitet anzuzeigen, „da mehr mit einem anderen da zu haben“¹⁷⁰)“.

¹⁶⁵) R. 34. 64 g 2.

¹⁶⁶) 17 a. Vgl. auch 67 a, 153 a u. ö.

¹⁶⁷) Vgl. 3 a, 22 a. Vgl. oben S. 101.

¹⁶⁸) Prot. 48 a.

¹⁶⁹) Die publikan Bedienten, die im Dienst der Ortsgemeinde standen und die Landgemeinde nur wegen ihrer Steuer- u. Wohnrechtsverhältnisse interessierten, lasse ich hier unberücksichtigt.

¹⁷⁰) 126 b, 144 a; vgl. auch 151 a, 159 a.

Ähnlich war es mit dem Posten des Landschreibers (סופר (מדינה)), der allerdings als offizielle Persönlichkeit in Kleve später auftritt als in anderen Landgemeinden¹⁷¹⁾. Er ging zunächst aus der Stellung eines Privatsekretärs des Jacob Gumperts hervor. In dieser Eigenschaft erteilte das Generaldirektorium 1741 dem Moses Wolff das Aufenthaltsrecht im Lande, und die Landgemeinde schloß mit ihm 1743 einen Vertrag, wonach er sein Schreiberamt umsonst versehen sollte, dafür aber ohne Abgabe in Emmerich wohnen durfte¹⁷²⁾. Unter ähnlichen Bedingungen stellte der Vorstand 1764 den Herz Hannover an, der bereits früher als Privatschreiber eines Gumperts erscheint. In seiner Eigenschaft als Schreiber „sowohl ליהודים (jüdisch) als גלילות (deutsch)“ ist er publiker Bedienter und muß dafür sein Amt umsonst versehen. Nur für Amtshandlungen außerhalb seines Wohnortes erhält er Diäten und für Ausstellung von Attesten und Vidimierungen an Privatleute Bezahlung¹⁷³⁾. Sein Nachfolger Israel aus Wesel (1786), im Gegensatz zu dem vorigen Schreiber ein Eingeborener, wurde zur Entlohnung von den Steuern, die er bisher zahlen mußte, eximiert; außerdem wurden ihm die Einkünfte seines Vorgängers überwiesen. Über seine Forderung eines festen Gehaltes steht in den Protokollen keine endgültige Entscheidung. Unbeschadet dieser Anstellung behielt sich der Vorstand den Titel eines Landschreibers als Kaufobjekt vor für den Fall, daß ein Fremder sich beim Vorstand melden und „ein redliches hiervoor offerieren sollte¹⁷⁴⁾“.

§ 4. Die Finanzen und das Steuerwesen der Landgemeinde.

a) Ausgaben.

Sobald sich die Landgemeinde konstituiert hatte, vermutlich schon bevor sie die Repartition der staatlichen Steuern übernahm, entstanden finanzielle Bedürfnisse. Der Staat sah zwar in der jüdischen Gemeinde zunächst nur den Garanten zur Aufbringung der an ihn zu entrichtenden Abgaben und machte anfangs Miene, eine darüber hinausgehende Selbstbesteuerung der Gemeindemit-

¹⁷¹⁾ Vgl. Horwitz, Landrabbiner und Landschreiber in Kurhessen. Monatsschr. f. Gesch. u. Wiss. d. Judent. 54 (1910), S. 513 f. In Emmerich gab es schon früher einen Schreiber, der aber nur der Ortsgemeinde diente (Memorbuch von E.).

¹⁷²⁾ Gen.-Dir. Kl. Tit. CLXI, 1, 7. R. 34. 64 g 2. Prot. 45 b, 48 a.

¹⁷³⁾ Prot. 74 a. Vorübergehend wurde er durch ein Gemeindemitglied vertreten. Vgl. Prot. 149 a.

¹⁷⁴⁾ 207 b.

glieder zu verbieten. Aber die Judenschaft schritt hier wie in anderen Fragen der Organisation unbekümmert über die nicht sehr starken Widerstände hinweg. Schon die Entfernung des Berend Levi hatte die Aufbringung einer größeren Geldsumme erfordert, und in der ersten erhaltenen Matrikel (vom Jahre 1661) wird neben dem ordentlichen Tribut ein Posten von 50 Rtlrn. „zu Behuf der bei der Judenschaft fällenden gemeine Ausgaben“ aufgeführt, der bei der Repartition berücksichtigt ist¹⁷⁵⁾. Den Grundstock aller Ausgaben bildeten immerhin die Schutzgelder (סדס), neben die von Fall zu Fall außerordentliche Abgaben traten, von denen bereits im ersten Kapitel die Rede war. Nach der dort dargelegten Entwicklung bildete sich allmählich ein ganzes Bündel von staatlichen Abgaben heraus (Schutz-, Rekruten-, Hochzeits-, Kinder- und Kalendergelder), die im Jahre 1728 bedeutend erhöht und durch eine fünfjährige Repartition zwischen den Juden sämtlicher Provinzen festgelegt wurden¹⁷⁶⁾. Für den Etat der jüdischen Gemeinde in Kleve war diese Neuerung insofern günstig, als seitdem die unregelmäßigen außerordentlichen Forderungen fortfielen, bis nach dem Siebenjährigen Kriege mit seinen wirtschaftlichen Schäden und seinen die Juden besonders treffenden Lasten die fiskalische Judenpolitik Friedrichs des Großen ihre oben geschilderten Formen fand¹⁷⁷⁾. Erst die letzte Zeit des 18. Jahrhunderts brachte wieder einige Ruhe in den Haushalt der Gemeinde. Zu den staatlichen Abgaben kamen noch regelmäßige Neujahrsgeschenke (z. T. in der Gestalt von fetten Gänsen überreicht) für die Mitglieder der klevischen Regierung, der Kriegs- und Domänenkammer und für die lokalen Steuerräte und Richter^{177a)}, Ausgaben für christliche Advokaten, welche die Geschäfte der Judenschaft gerichtlich vertraten, eine jährliche Vergütung für den Agenten der Judenschaft in Berlin, gelegentliche Trinkgelder und schließlich noch manche Ausgabe im Interesse der Judenschaft, deren Buchung man zu unterlassen vorzog¹⁷⁸⁾. Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts bildeten die Zinsen für die aufgenommenen Anleihen einen starken Posten im Budget der Gemeinde^{178a)}.

¹⁷⁵⁾ R. 34. 64 g 2.

¹⁷⁶⁾ Vgl. 1. Kap. S. 40 f.

¹⁷⁷⁾ 1. Kap. S. 47 f.

^{177a)} Prot. 1 a § 4, 3 a § 14, 17 b, 27 b, 48 b, 52 b, 177 b u. ö.

¹⁷⁸⁾ Vgl. die חתומים הירועים לסוכה המדינה. Prot. 223 a.

^{178a)} Vgl. unten c.

Demgegenüber sind die Ausgaben der klevischen Landgemeinde für innere Angelegenheiten auffällig gering. Sie bezahlte das Gehalt des Rabbiners, soweit er nicht aus privaten Mitteln besoldet wurde, und die geringen Vergütungen, welche der Landbote und Landschreiber erhielten. Darüber hinaus lassen sich kaum Ausgaben für religiöse, kulturelle oder soziale Interessen nachweisen¹⁷⁹). Eine Reihe von Jahren schwebte ein Streit zwischen der Landgemeinde und der jüdischen Ortsgemeinde in Wesel über die Frage, wer von beiden die Kosten zur Befreiung der jüdischen Häftlinge in der Festung Wesel von der Arbeit am Sabbat zu tragen habe; schließlich fand die Landgemeinde die Weseler Juden durch eine feste, jährlich zu zahlende Summe ab¹⁸⁰). Nicht einmal da trat die Landgemeinde ohne Widerstreben ein, wo es sich um die Behauptung von Rechten handelte, die den Juden nur an bestimmten Orten geschmälert wurden, wie es beim Kampf um die Schlachtberechtigung der Juden in Wesel der Fall war¹⁸¹). Die durchreisenden jüdischen Bettler wurden von den Provisoren der Ortsgemeinden unterstützt; eine Landesarmenkasse gab es nicht. Die Fürsorge für Einrichtung von Synagogen, Lehrhäusern, Friedhöfen und Schulen (die erste jüdische Volksschule unseres Territoriums wurde erst am Vorabend der Emanzipation in Wesel eingerichtet) war der Initiative von Privatpersonen und Ortsgemeinden überlassen¹⁸²). Eine Übernahme dieser Institutionen durch die Landjudenschaft hätte ja auch nur zu Lasten der isoliert wohnenden Juden fallen können, die am wenigsten an ihnen interessiert waren. Immerhin erklärt sich ein großer Teil der in dieser Hinsicht bestehenden Mängel aus der Armut der klevischen Judenschaft; denn in anderen größeren und reicheren Landgemeinden Westdeutschlands fehlte es keineswegs an gemeinsamen Ausgaben für ideale Zwecke^{182a}).

¹⁷⁹) Die Landgemeinde besorgte alljährlich die Ethrogim für ihre Mitglieder. Prot. 75 a, 77 a, 199 a, 218 a.

¹⁸⁰) Prot. 135 b, 161 b, 170 b, 178 a, 182 b.

¹⁸¹) 199 a, 200 a. Die Unterstützung der 1779 von der Porzellanabnahme betroffenen Juden (Kap. I, S. 50) durch die Landgemeinde war nicht unumstritten (Prot. 163 a, 169 b, 170 a).

¹⁸²) Vgl. oben Anm. 16.

^{182a}) Das gilt von den Landgemeinden im Elsaß, im Bistum Bamberg und in Hessen-Kassel, dessen Konstitutenbuch in dieser Hinsicht eine besondere Ausbeute gibt.

b) Einnahmen.

Die Steuern wurden durch direkte Verteilung auf die einzelnen Gemeindemitglieder aufgebracht. Wie man dabei in der älteren Zeit vorging, läßt sich abgesehen von zerstreuten Notizen aus den erhaltenen Matrikeln der Jahre 1661, 1690 und 1727/28 erkennen¹⁸³⁾. Aus diesen Jahren liegt zunächst eine Liste der auf jede Person entfallenden Schutzgelder vor, die noch durch einen Zuschuß zu den alljährlich vorkommenden Ausgaben der Gemeinde, wie dem Gehalt des Rabbiners u. a. erhöht wurden. Die Schutzgelder wurden nach den Erwerbsmöglichkeiten eines jeden Ortes auf alle Einwohner desselben gleichmäßig berechnet; nur die Witwen und Unvermögenden erhielten je nach den Umständen Steuerermäßigung. Jahrelang blieb es bei dem einmal gemachten Anschlag; die Repartition von 1661 sollte der erhöhten Steuer von 1686 zugrunde gelegt werden¹⁸⁴⁾, und die Matrikel von 1727 stimmt zum größten Teil noch mit der von 1690 überein. Daneben trat von Fall zu Fall eine Repartition der außerordentlichen Abgaben, von denen z. B. für das Jahr 1690 eine zweite Liste vorliegt. Als man sah, daß sich diese Ausgaben zu einer regelmäßigen Last entwickelten, beschloß die Gemeinde 1722, einen jährlichen Beitrag für die Rekruten- und Kindergelder und die Zinsen der gemachten Anleihen zu erheben¹⁸⁵⁾. Solche Repartitionslisten liegen noch aus den Jahren 1727/28 vor; in ihnen war das Vermögen eines jeden berücksichtigt. Es ist klar, daß diese Art, die Lasten zu verteilen, keineswegs jedem gerecht wurde. Wie die mit der Kontrolle der Repartition betraute Kriegs- und Domänenkammer im Jahre 1728 berichtete, hatte es sich zuletzt bei der Verteilung der Schutzgelder ergeben, daß an vielen Orten „dem geringen und unvermögenden Juden mehr als den Bemitteltesten und Vermögendsten angesetzt worden“. Das Generaldirektorium befahl daher, die Repartition von neuem, und zwar „nach dem Vermögen, Nahrung und anderen Umständen einer jeden Judenfamilie zu machen¹⁸⁵⁾“. Vom Jahre 1728 an ermöglichte die größere Regelmäßigkeit der staatlichen Abgaben auch eine bessere Ordnung des judenschaftlichen Steuerwesens.

¹⁸³⁾ R. 34. 64 g 2. Prot. 5 f. u. 7 f. Gen.-Dir. Kl. Tit. CLXI, I, 2. Vgl. für das Folgende überhaupt die Kap. II n. 3 zitierten Steuerlisten.

^{184a)} Vgl. Anhang 11—15. Der von der jüdischen Oppositionspartei erwirkte Befehl (11 c) wurde nicht berücksichtigt.

¹⁸⁴⁾ Prot. 26 b.

¹⁸⁵⁾ Gen.-Dir. I. c.

Seit dieser Zeit wurden offenbar — es läßt sich erst mit dem Jahre 1750 bestimmt nachweisen — sämtliche Ausgaben der Judenschaft einheitlich berechnet¹⁸⁶) und nach der Vermögensquote des einzelnen umgelegt. Doch nicht ausschließlich. Bei der Veranlagung herrschte ein System, das seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts in sehr vielen deutsch-jüdischen Gemeinden nachweisbar ist und wahrscheinlich schon früher der städtischen Finanzverwaltung des Mittelalters entnommen war. Danach wurde zunächst von jedem Steuerzahler eine für alle gleichmäßige Haushaltungssteuer (ראש הבית) bezahlt und erst der Rest der Steuersumme durch eine tatsächliche Vermögenssteuer (ערך) aufgebracht. Dieses System ist in Kleve auch schon für die frühere Zeit nachweisbar, so z. B. in der zweiten Matrikel von 1690, wo eine Anzahl von Kontribuenten das Prädikat ראש הבית mit einer gleichmäßigen Steuerquote von 10,20 Rtlrn. erhalten. Aus dem Verhältnis dieser Quote zur Zahl der Familien und zur Gesamtsteuersumme scheint sich zu ergeben, daß, wie es auch sonst üblich war, $\frac{1}{3}$ der Steuern auf die Haushaltungen und $\frac{2}{3}$ nach dem Vermögen umgelegt wurden. (שליש על ראש הבית ושני שלישים לפי הערך¹⁸⁷). Die Haushaltungssteuer wurde 1750 durch Landtagsbeschluß auf 14 Rtlr. festgelegt¹⁸⁸), was dem Grundfuß des von den klevischen Juden zu zahlenden Schutzgeldes entsprach, und mit dem Sinken des Gesamtsteuerbetrages der klevischen Juden in den späteren Jahren auf 12,30 Rtlr., 11 und schließlich 10 Rtlr. herabgesetzt¹⁸⁹). Für die Vermögenssteuer findet sich in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein Satz von 2%, $1\frac{3}{4}$ % und $1\frac{1}{4}$ %¹⁹⁰). Unter Umständen konnte die Vermögenssteuer erlassen werden¹⁹¹). Aber wer nur die Haushaltungssteuer zahlte (ein sogenannter ראש

¹⁸⁶) Nur im J. 1751 wird noch einmal eine außerordentliche Steuer in der Höhe von einem Viertel der laufenden Matrikel umgelegt (Prot. 61 b).

¹⁸⁷) Vgl. z. B. שרת שב עקוב Frankfurt a. M. 1742 fol. 119 f. und den Bamberger Pinkas passim, besonders S. 17 u. dazu Eckstein S. 43. Ähnliche Steuersysteme finden sich schon in deutschen Städten des Mittelalters. Die rabbinische Theorie glaubte damit zwischen der talinudischen Kontroverse baba bathra 5 b zu vermitteln.

¹⁸⁸) Prot. 59 b, vgl. noch 110 a. 1729 scheint aber die Haushaltungssteuer 12 Rtlr. betragen zu haben (Prot. 30 a § 5).

¹⁸⁹) Prot. 140 b, 143 b, 166 a, 209 b.

¹⁹⁰) Prot. 110 a, 124 b, 166 a, 188 a.

¹⁹¹) 19 b, 81 a, 109 a.

הרבני), wurde seit 1750 zu keinem Amt zugelassen¹⁹²⁾. Natürlich war auch diese Regelung nicht vollauf gerecht, aber sie entsprach einem in vielen jüdischen Gemeinden verbreiteten Brauch, den auch die preußischen Behörden in Kleve nicht anzutasten versuchten.

Der schlimmste Übelstand aber lag darin, daß bis zum Jahre 1750 die Veranlagung zum großen Teil der Willkür der Vorsteher überlassen blieb. Zwar prinzipiell war ein geordnetes Verfahren vorgesehen. So wurden schon 1652 zur Aufbringung der zum Sturz des Berend Levi erforderlichen Gelder vier Männer deputiert, um die Summe nach eines jeden Vermögen auszuschlagen¹⁹³⁾. Aber das Verfahren konnte bei solchen Einschätzungen recht summarisch sein. Anlaßlich der außerordentlichen Steuer von 1686¹⁹⁴⁾ war dem Freiherrn von Spaen befohlen worden, die Gelder „mit Zuziehung einiger Deputierter“ nach Proportion der Matrikel von 1661 zu verteilen¹⁹⁴⁾. Die von Spaen beauftragten Juden nahmen nun die Verteilung vor. Aber wie die Oppositionspartei in der Gemeinde behauptete, hatte der damalige Schtadlan Elias Gumperts „eigentätig mit seinen Kindern und Verwandten“ einem jeden ein Quantum nach seinem Belieben festgesetzt und zur Entrichtung nur zwei bis drei Tage gelassen, damit sich niemand beschweren könne; auf das Vermögen sei gar keine Rücksicht genommen worden, denn sonst hätte Gumperts wohl zehnmal mehr als der Reichste von ihnen zahlen müssen; Gumperts habe „nach seiner Lieb und Haß eines jeden Vermögen in seiner Macht, dem er günstig ist, wenig anzusetzen und ihm aufzuhelfen, dem er aber nicht grün noch geneigt wäre, durch unleidlich Auflegen zu ruinieren“. Gumperts dagegen erklärte, daß die Repartition ordnungsgemäß in einer Deputiertenversammlung erfolgt und dabei auf die Vermögensverhältnisse sehr wohl Rücksicht genommen worden sei; man habe sogar zur Konservation der Armen einen Nebenausschlag gemacht, von dem seine Familie die Hälfte zu tragen erbötig sei. Dieselbe Opposition erhob sich 1703 gegen die Gumperts¹⁹⁵⁾, obwohl man damals die

¹⁹²⁾ 60 a § 12. ראש הבריה in dieser Bedeutung auch im hessischen Konstitutenbuch.

¹⁹³⁾ Vgl. Anhang 4 u. 6.

^{193a)} Vgl. Kap. I, S. 28.

¹⁹⁴⁾ R. 34. 64 g 2. Anhang 11—15. K.-Fr. 34 (nicht objektiv). Vgl. auch oben S. 86.

¹⁹⁵⁾ R. 34. 64 g 2. Anhang 20. Prof 17 a.

Einschätzung erst vorgenommen hatte, nachdem jeder einzelne „im scharfen abgefragt und erinnert war, die Gelder nach Vermögen beizubringen“. Die Gegner waren nicht zufrieden und verlangten eidliche Selbsteinschätzung, während die Gumperts damit drohten, sich von der Landgemeinde zu separieren. Sie glaubten genug getan zu haben, wenn ihre Familie insgesamt zu dieser außerordentlichen Steuer den fünften Teil beitrug, eine Quote, mit der sie auch im Protokollbuch wiederholt erscheinen¹⁹⁶). Man darf wohl den Gegnern Glauben schenken, daß damit dem tatsächlichen Kräfteverhältnis noch keineswegs entsprochen wurde; aber nach dem allgemein herrschenden System der Kommunalverwaltung waren sie in der Tat weit genug gegangen. Jedenfalls waltete meistens bei der Steuerverteilung große Formlosigkeit. Es war keineswegs die Regel, wenn die Repartition 1690 in Gegenwart der versammelten Judenschaft und auf Grund von Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen (בשאלת הברע"י) (פירוש, ע"ד פשר) erfolgte¹⁹⁷). Häufig begnügte sich der Vorstand, einige selbstgewählte oder ausgeloste Gemeindeglieder zuzuziehen¹⁹⁸), oder er machte die Matrikel ganz allein¹⁹⁹), und dann wurde dem Shtadlan noch vorbehalten, kleine Verschiebungen vorzunehmen²⁰⁰). Wenn aber von 1711 bis 1722 überhaupt kein Landtag stattfand, so läßt sich denken, wie in der Zwischenzeit gewirtschaftet wurde.

Im Jahre 1750, bald nachdem das neue Generaljudenreglement veröffentlicht war, beschloß die klevische Judenschaft auf dem Landtag zu Kalkar, daß die Matrikel fortan nicht nach dem Belieben der Vorsteher, sondern, wie es sonst in allen jüdischen Gemeinden üblich war, auf Grund einer genauen Einschätzung des Vermögens der Steuerzahler (ע"ד ערך דוקא) angelegt werden solle. Zu diesem Zweck wurde von da an auf jedem Landtag eine besondere Einschätzungskommission gewählt²⁰¹). Als Richtschnur der Veranlagung dienten Statuten²⁰²), die auf dem Landtag zu Kalkar vom Vorstand unter Zuziehung des Rabbiners und eines Ausschusses von 11 Männern abgefaßt wurden. Zur Ver-

¹⁹⁶) 7 a, 19 a. Schon 1652 bringt die Familie $\frac{1}{6}$ der Gelder auf, die zum Sturz des Berend Levi erforderlich waren (Anhang 4).

¹⁹⁷) Prot. 7 a.

¹⁹⁸) 19 a, 34 b—35 a, 50 a.

¹⁹⁹) 18 a, 21 a.

²⁰⁰) 35 a.

²⁰¹) Vgl. oben S. 105.

²⁰²) Prot. 59 b u. f.

anschaulichung des Steuerverfahrens empfiehlt sich hier eine Analyse dieser Statuten mit Rück- und Ausblicken auf die Praxis der früheren und späteren Zeit^{202a)}. Steuerpflichtig sind alle verleiteten Juden des Landes, die Handel treiben und eine eigene Haushaltung führen, also unter Umständen auch Unverheiratete²⁰³⁾; doch scheinen diese nicht immer gleichmäßig streng zu allen Leistungen herangezogen worden zu sein²⁰⁴⁾. Anfangs herrschte ja überhaupt wie schon im Mittelalter der Brauch, ein junges Ehepaar ein Jahr lang von allen Steuern zu verschonen²⁰⁵⁾. Damit wurde 1729 infolge der Erhöhung der staatlichen Lasten aufgeräumt, später sogar, wohl gemäß dem Generaljudenreglement von 1750, ein während der laufenden Matrikel (בין דומנים) eintretendes Ehepaar auf 1000 Rtlr. angeschlagen, und erst 1791 kam man auf den alten Brauch insoweit zurück, als man dem neuen Gemeindemitglied eine vierteljährliche Steuerfreiheit gewährte²⁰⁶⁾. Witwen haben im allgemeinen (wie auch bei der christlichen Bevölkerung) nur die halbe Steuer zu zahlen²⁰⁷⁾. Nach dem Statut von 1750 entrichten sie neben der halben Haushaltssteuer noch ihre volle prozentuale Vermögenssteuer²⁰⁸⁾; indessen kam dieses nur bei Frauen aus den wenigen reichen Familien der Gemeinde in Betracht; meist werden sie nur mit der halben oder auch ganzen Haushaltssteuer veranschlagt oder werden, wenn sie keinen Handel treiben, gänzlich von Steuern befreit²⁰⁹⁾. Besondere Vergünstigungen, wie sie in anderen jüdischen Gemeinden für die Waisen existierten²¹⁰⁾, werden in Kleve nicht erwähnt, obwohl sie der Staat bis zu ihrer Mün-

^{202a)} Zum Vergleich mit den allgemeinen Steuerprinzipien der Zeit ist herangezogen v. Below, Zeitschrift des berg. Geschichtsvereins 26, 1 f. u. 28, 1 f. u. Höttsch S. 187 f.

²⁰³⁾ A. a. O. § 10.

²⁰⁴⁾ Vgl. die besondere Aufführung der כהנים und Beisitzer 110 a. Die selbständigen, unverheirateten Söhne erscheinen auch in den Steuerlisten meist mit niedrigeren Beträgen.

²⁰⁵⁾ Wohl in Beherzigung des Bibelverses 5. Mos. 24, 5. Vgl. z. B. Stern, Die israelit. Bevölkerung der deutschen Städte. III. Nürnberg. Kiel 1894—96 S. 293: Die Juden bitten den Rat, „so sie ihre kind ausgaben, in zu goennen, die ein jare in irer coest zu halten, das wird doch der jüdischeit in allen anderen stetten ein lengere zeit gegoennt“. Vgl. auch Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M., S. 544.

²⁰⁶⁾ 30 a, 129 a, 209 b, 225 b.

²⁰⁷⁾ Vgl. Prot. 10 a.

²⁰⁸⁾ § 2.

²⁰⁹⁾ Vgl. z. B. 157 a.

²¹⁰⁾ Z. B. im Bamberger Pinkas S. 3.

digkeit von allen Abgaben freisprach; faktisch forderte die Landgemeinde, wo Vermögen vorhanden war, auch bei den Vormündern die Steuern vom Vermögen der Waisen ein. Grundsätzlich steuerfrei waren der Rabbiner und die übrigen publikten Bedienten, soweit sie nicht aus früher angeführten Gründen zu einer mäßigen Abgabe herangezogen wurden. Charakteristischerweise war die Beitragspflicht der Ärzte nicht unumstritten, da sie den jüdischen Beruf des Handels nicht ausübten und infolgedessen eine Sonderstellung in der Gemeinde einzunehmen beanspruchten; aber es wurde doch von Fall zu Fall mit ihnen, unabhängig von der Matrikel, eine bestimmte Steuerquote vereinbart, ohne daß sie ein Wohnrecht erlangten²¹¹). In der Zeit vor 1750 wurden nach den Steuerlisten die Handwerker von den Gemeindeabgaben befreit, da sie ihre Gewerbesteuer unmittelbar an die staatliche Akzisekasse entrichteten. Die nicht von dauerndem Erfolg begleiteten Versuche einzelner Juden, wie z. B. besonders eines Portugiesen, sich von dem Steuerzwang der Gemeinde zu emanzipieren, sind bereits in anderem Zusammenhang gestreift worden²¹²). Auch die unvergleiteten Juden wurden, obwohl sie offiziell mit der Gemeinde nichts zu tun hatten, häufig auf gutlichem Wege zur Teilnahme an den Gemeindelasten bewogen. Im Jahre 1721 beschloß man sogar, die ausländischen, im Laude Handel treibenden Juden mit zur Steuer heranzuziehen²¹³). Die Absicht Friedrich Wilhelms I., die Dienstboten zu besteuern, wurde nicht verwirklicht²¹⁴), obwohl in anderen jüdischen Gemeinden²¹⁵) die Steuerpflicht der Dienstboten anerkannt war und sie auch bei der christlichen Bevölkerung galt. Erst später (seit 1771) entschloß sich die klevische Judenschaft, von denjenigen Familien, wo mehr als ein Dienstbote vorhanden war und man eine Beteiligung derselben am Geschäft des Herrn vermuten konnte, einen geringen Beitrag (die halbe Haushaltungssteuer

²¹¹) 53 a, 59 a, 62 a, 137 b. Der Arzt Joi (Simcha) Adolphus wurde 1753 auch in den Gemeindevorstand gewählt. Charakteristisch ist die Äußerung in einem Gesuch um Geleit von Dr. med. Juda Copilia Pictor für Bochum 1742: „Ich bin zwar meinem Geschlecht u. meiner Religion nach ein Jude, gleichwie ich aber zu demjenigen, wovon meine Nation ordentlicher Weise Profession machet, nie einige Inclination bei mir verspüret, sondern mich von Kindheit an auf das Studieren appliciret . . .“ R. 34. 64 g 2.

²¹²) Vgl. oben S. 99 u. Kap. II n. 74.

²¹³) 24 a.

²¹⁴) Vgl. Kap. I, S. 36.

²¹⁵) Z. B. in Kurköln, Kassel.

oder 10 Rtlr. bzw. 3 bis 4 Dukaten) zu fordern²¹⁶⁾. In einer jüdischen Gemeinde gab es immer eine Anzahl zahlungsunfähiger Mitglieder. Mit Rücksicht darauf waren unter dem Großen Kurfürsten vom Schutzgeld der kleve-märkischen Juden zeitweilig 75 Rtlr. erlassen worden, und die Landgemeinde suchte unter der Regierung des ersten Königs eine ausdrückliche Konzession für 25—30 verarmte Familien außerhalb der Zahl der vergeleiteten Juden durchzusetzen²¹⁷⁾. Da dies aber nicht gelang, so mußte die Gemeinde die Schutzgelder der Armen auf die Reicheren übertragen. Das geschah schon 1686 durch Erhebung einer außerordentlichen Steuer²¹⁸⁾. Als jedoch die Anforderungen an die Gemeinde ständig wuchsen, beschloß man, 1697 und erneut 1711, die eigentlich auf die verarmten Familien entfallenden Steuern durch Sammlung freiwilliger Spenden aufzubringen. Auch diese Belastung schien jedoch bald zu groß, und man veranlaßte die Armen durch Beschlüsse aus den Jahren 1712—1721, nach auch anderwärts üblichem Brauch ihre Steuern auf Grund eines von den Erleibern ausgestellten Attestes im ganzen Lande zusammenzubetteln²¹⁹⁾. Mit diesen primitiven Mitteln, von denen in den späteren Jahren nichts verlautet, konnte freilich seit den Reformen Friedrich Wilhelms I. nicht mehr gearbeitet werden. Einerseits wurde die Steuerverteilung mehr als bisher nach dem tatsächlichen Kräfteverhältnis eingerichtet, andererseits verhinderte die staatliche Kontrolle immer mehr ein Festsetzen von gänzlich verarmten Familien. Immerhin gab es noch nach dem Siebenjährigen Krieg ordentliche Schutzjuden, die wegen ihrer Armut zeitweilig von allen Steuern befreit waren oder doch weniger als die offiziell anerkannten Mindestsätze beitrugen²²⁰⁾.

Charakteristisch für das Wesen der jüdischen Gemeinde ist wiederum der Begriff der steuerbaren Objekte. Es kommen seit dem späteren Mittelalter vorwiegend solche Dinge in Betracht, die als Objekt des Handels gelten können. Dazu gehört nach den klevischen Statuten von 1750 Silber und Gold, Edelsteine und Perlen wie auch sonstige Schmuckgegenstände, aber nicht Bücher und Kleidungsstücke. Hausgeräte bleiben bis zu einem Zehntel vom

²¹⁶⁾ 124 a, 165 b, 167 b, 176 b. Vgl. Kap. II, n. 19.

²¹⁷⁾ Erklärung der Judenschaft 17. 8. 1707, R. 34. 64 g 2.

²¹⁸⁾ Vgl. Anhang 15.

²¹⁹⁾ 13 a, 19 b, 20 b, 22 a, 23 a—b, 24 a.

²²⁰⁾ Ergebnis der Steuerlisten.

Wert des Gesamtvermögens frei²²¹⁾. Ein Zeichen der Neuzeit war es, daß Liegenschaften wieder wie im früheren Mittelalter als steuerpflichtig galten; doch wenn in Kleve auch das Wohnhaus zum halben Werte mit angeschlagen wurde, so verstieß das gegen den allgemeinen Brauch und ist als ein Beweis der Armut der Judenschaft zu betrachten²²²⁾. Ein besonders wichtiges Steuerobjekt bilden natürlich die Darlehen. Sie werden nach altem Brauch folgendermaßen klassifiziert. Ganz sichere Außenstände (חובות בטוחים) „müssen ganz tragen“. „Mittlere“, d. h. solche, die man bei eidlicher Befragung wohl für die Hälfte ablassen würde, werden nur zur Hälfte des Wertes versteuert. Schließlich die **אמיס נמורים**, an deren Wiedererlangung man verzweifelt, sind ganz frei²²³⁾.

Die Einschätzung erfolgt in Kleve seit 1750 durch die bereits oben genannten Baale-maarichim, von denen jeder einen Eid ablegen muß, seine Aufgabe unparteiisch zu lösen und das Ergebnis des Verfahrens keinem außer dem Vorstand mitzuteilen. Der Festlegung des Steueranteils gingen Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen voraus. Wenn dieser mit seiner Quote nicht zufrieden war, so konnte er sich unter Eidesleistung selber einschätzen²²⁴⁾, eine Aushilfe, auf die man freilich nicht gern zurückgriff. Da der den Einschätzern so gelassene Spielraum zu groß erschien, so bestimmte der Landtag 1771, die Matrikel künftig auf der Grundlage von drei festgelegten Vermögensklassen anzufertigen, wie es seit langem in den verschiedensten jüdischen Gemeinden des Ostens und Westens Brauch war²²⁵⁾. Nach einem Beschluß aus dem Jahre 1777 sollten die Einschätzer immer ein Vorstandsmitglied aus einer anderen Ortsgemeinde als der des Einzuschätzenden hinzuziehen, damit dieses in Zweifelsfällen entscheiden könne; bei weiteren Differenzen zwischen dem Vorsteher und den Einschätzern sollte an den ganzen Vorstand appelliert werden; bei der endgültigen Redaktion des Steuerzettels werden

²²¹⁾ § 9. Vgl. תרומת הדשן ed. Fürth 1778 fol. 114 a: עוד נהנו באשמושיך להקל בהן שכל שנתן מס ממאה ליטרא פוטרין לו החפצים עבד עשרה ליטרא וכן ממאה מאה לעולם פוטרין לו המעשר מהמכוס. Das Responsum hat, trotz starker Abweichungen, gewiß als Vorbild für unsere Statuten gedient.

²²²⁾ § 11.

^{223a)} § 4.

²²³⁾ § 15.

²²⁴⁾ 121 b, 124 b.

der ganze Vorstand und der Rabbiner zugezogen²²⁴⁾). Die Beschwerden über „Prägravationen“ wurden jedoch immer zahlreicher, und die Einschätzer wußten sich nicht zu helfen. Zum Exempel mag hier nur ein Fall aus dem Protokollbuch erwähnt werden: Jacob aus Wesel beschwert sich bei den Einschätzern über seinen Steuerbetrag, wird aber abgewiesen mit der Begründung, daß bei ihm die Einschätzung begonnen habe, und wenn gleich zu Anfang das Herunterhandeln einsetze, dann würden die folgenden sich alle auf ihn beziehen; die anderen sollten nicht glimpflicher behandelt werden. Als nun R. Jacob beantragt, mit seiner Einschätzung noch zu warten, bis sich gezeigt hat, was die anderen geben, wird ihm erwidert: „Ihr redet wie ein braver Mann, geht in Frieden.“ Wie darauf den anderen ihre Quote herabgesetzt wird, tröstet man den Jacob, daß ihm das gleiche widerfahren solle, was aber nicht geschieht. Gleichzeitig beklagt sich ein anderer Steuerzahler aus Wesel über seinen Satz; ihn hatte sein Einschätzer niedriger ansetzen wollen, „aber aus Dreyung R. Jacob Wesel selbiges nit tun dürfen²²⁵⁾. Darauf wurde bei der nächsten Einschätzung im Jahre 1780 nach folgendem Plan verfahren: Die Einschätzer legen eine tabellarische Übersicht der Vermögensverhältnisse der Steuerzahler an, revidieren dieselbe zusammen mit den Vorstehern und stellen die Leute gleichen Vermögens unter dieselbe Rubrik. Dann erst beginnen die Verhandlungen mit den Steuerzahlern. Wenn dabei immer noch jemand glaubt, „übernommen“ zu werden, so steht ihm als Ausweg der Eid frei, der aber dahin formuliert wird, daß der den Eid leistende nicht imstande ist, so viel zu tragen wie die Leute, mit denen er unter eine Rubrik gestellt ist²²⁶⁾. Damit waren denn auch die meisten zufrieden. Die niedrigste für die Vermögenssteuer in Betracht kommende Stufe war nach den Statuten von 1750²²⁷⁾ ein Vermögen von 200 Rtlrn., doch finden sich später sogar Steueranschlätze für 100 Rtlr.²²⁸⁾. Nach welchen Gesichtspunkten die verschiedenen Vermögensklassen festgelegt wurden und ob die Einteilung gleichmäßig und gerecht war, läßt sich nicht feststellen. Doch scheint es nicht, als ob die wenigen wirklich großen

²²⁴⁾ 151 b.

²²⁵⁾ 160 a—b.

²²⁶⁾ 164 b—165 a.

²²⁷⁾ § 3.

²²⁸⁾ 158 b u. ö. u. die Steuerlisten.

Vermögen im Lande in dem richtigen Verhältnis herangezogen wurden²²⁹⁾.

Abgesehen von der direkten Umlage der Steuern besitzt die klevische Landgemeinde ein finanzielles Mittel in einigen, der staatlichen und städtischen Verwaltung entnommenen, Abgaben, die freilich z. T. bereits zum festen Bestand in jeder jüdischen Gemeinde geworden waren. Jedes neue Mitglied, auch die Söhne ansässiger Familien, muß nach den ältesten klevischen Statuten bei seiner Niederlassung im Lande bzw. seiner Hochzeit ein Eintrittsgeld (מִצֵּוֹת קְדִימָה oder חֲקִדְמָה־מִצֵּוֹת) zahlen von einer Höhe von 2 Rtlrn. bei einer Mitgift von weniger als 200 Rtlrn.; ist die Mitgift höher, so beträgt die Abgabe, wenn das Paar im Lande bleibt, je 1 Gulden von 100 Rtlrn., wenn das Paar außer Landes zieht, 2 Gulden von je 100 Rtlrn.²³⁰⁾. Bei außer Landes ziehenden Ehepaaren tritt diese Abgabe im 18. Jahrhundert nicht mehr auf, ein Zeichen der sich lockernden Bindung innerhalb der jüdischen Gesellschaft. Im Jahre 1763 wird das Eintrittsgeld mit gewaltigem Ruck auf 20 Rtlr. erhöht, die gezahlt werden müssen, auch wenn gar keine Mitgift vorhanden ist, wozu noch 3% von der Mitgift kommen; doch wird dem Vorstand freie Hand gelassen, von Fall zu Fall mit dem neu aufgenommenen Mitglied zu „akkordieren“²³¹⁾, und von solchen Verhandlungen sind die Protokolle voll. Dafür übernahm die Gemeinde häufig die kostenlose Besorgung des Geleitbriefes; aber zuweilen erscheinen noch besondere Beiträge zur Erlangung desselben neben den Kedima-Geldern²³²⁾. Zur Tilgung des von der Berliner Gemeinde vorgeschossenen Beitrags, welchen die klevische Landjudenschaft 1765 wegen der Ansetzung des zweiten Kindes hatte zahlen müssen, beschloß man, daß künftig jeder anzusetzende zweite Sohn außer dem Kedima-Geld 100 Rtlr. zahlen und, falls er bei seiner Etablierung das zwanzigste Jahr überschritten hätte, die Zinsen, welche seitdem daraus hätten erwachsen können, nachtragen solle. Außerdem sollte ausschließlich zur Tilgung dieser Schuld eine Abgabe von einem Stüber dienen, die ein jeder

²²⁹⁾ Jacob Gumperts soll z. B. etliche Hunderttausende besessen haben und zahlte nur etwa 100 Rtlr. jährlich. Vgl. auch Anm. 238.

²³⁰⁾ Fol. 1 u. 10 b.

²³¹⁾ 69 a, vgl. auch 129 a, 134 b

²³²⁾ Z. B. 80 b. Vorübergehend machte man auch den Versuch, die von der brandenburgischen Finanzverwaltung eingeführten Marinegelder mit in das System der jüdischen Gemeindesteuern einzubeziehen (fol. 3 a § 15).

Steuerzahler künftig von je einem Taler seines Matrikel-Satzes zu entrichten hatte; die Vermögenssteuer erfuhr also einen Aufschlag von $1\frac{2}{3}\%$. Diese Abgabe wurde aber 1768 wieder aufgehoben²³³⁾.

Wie ein Eintrittsgeld, so gab es bei den klevischen Juden so gut wie in anderen jüdischen Gemeinden eine Abzugssteuer²³⁴⁾. Im Jahre 1729 beschloß die Gemeinde zwecks Tilgung der Gemeindeschulden die Einführung einer Steuer vom Nachlaß der verstorbenen Gemeindemitglieder, **נכוח ולא נמון**-Gelder (soviel wie Sterbegelder) genannt, welche vor Verteilung der Erbschaft erhoben werden sollte²³⁵⁾. Sie wurde zunächst nicht auf einen festen Prozentsatz gestellt, sondern sollte nach dem Verhältnis des Beitrages geregelt werden, den der Verstorbene im Jahre 1724 zu einer außerordentlichen Umlage von 400 Rtlrn. geleistet hatte. Als sich herausstellte, daß man auf diese Steuer so bald nicht werde verzichten können, wurde die Verordnung 1742 dahin erläutert, daß die Abgabe immer im Hinblick auf die jeweilige Höhe der Gemeindeschulden nach dem Verhältnis der letzten Matrikel geregelt werden solle, wobei jedoch dem Vorstand Änderungen nach Gutdünken vorbehalten blieben. Auch sollte die einmal gezahlte Nachlaßsteuer bei der künftigen Hinterlassenschaft des im Lande bleibenden Erben berücksichtigt werden. Die Erhebung dieser Steuer wurde einem reichen Gemeindemitglied gegen Verzinsung zu 5% überlassen²³⁶⁾. Erst später (wahrscheinlich 1764) kam man zu einer festen, in unserem Protokollbuch zwar nicht gebuchten, aber vorausgesetzten Norm, daß die Nachlaßabgabe den Wert einer dreimaligen Vermögenssteuer bzw. eine Höhe von 5% erreichte²³⁷⁾. Der Wert dieser Abgabe wurde aber dadurch illusorisch gemacht, daß gerade bei den wenigen großen Vermögen, die es in der Landgemeinde gab, die Judenschaft um die ihr zukommenden Gebühren geprellt wurde²³⁸⁾.

²³³⁾ Prot. 83 b, 84 a, 104 a.

²³⁴⁾ **הונטר לשמעות** Prot. 1 b, 40 a, 59 a, 206 a.

²³⁵⁾ Prot. 29 a. **נכוח ולא נמון** = Gott behüte (nach Gen. 42, 3), in dieser Verbindung mir sonst nicht nachweisbar; schon fol. 1 b für die damals staatliche Abgabe bei Sterbefällen angewandt.

²³⁶⁾ 47 a, bestätigt 1763, fol. 69 a—b.

²³⁷⁾ 75 a, 77 b (a. 1764), 185 a, 188 a u. ö. Auch in der Berliner jüdischen Gemeinde wurde 1773 eine derartige Nachlaßsteuer von 5% eingeführt (Gem.-Buch im Gesamtarch. d. deutsch. Juden fol. 186). Die allgemeinen Wurzeln der Steuer liegen weit zurück.

²³⁸⁾ Bei dem Nachlaß des Jacob Gumperts und seines Schwiegersohnes Moses Heilbut mußte sich die Gemeinde mit 2000 Rtlrn. zufrieden

c) Die Schulden der Gemeinde und ihre Tilgung.

So ist es begreiflich, daß angesichts der Armut der meisten Gemeindemitglieder und der starken Anforderungen des Staates die Gemeinde Anleihen machen mußte, ohne sie alle wieder tilgen zu können. Am Ende ihres Bestehens lasteten auf der Landgemeinde an 9000 Taler Schulden, deren Verteilung nach dem Zerfall der jüdischafflichen Organisation ein schwieriges Problem bildete²³⁹). Es ist von Interesse, die damals noch ausstehenden Beträge auf ihre Herkunft hin zu betrachten. Aus dem 17. Jahrhundert hat die Judenschaft keine Schulden mitgebracht. Die größte Belastung stammt aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, dessen verhängnisvolle Bedeutung für die Geschichte der Judenschaft oben geschildert wurde, und begreiflicherweise aus der Zeit nach dem Siebenjährigen Kriege. Einige Posten, die dazwischen aufgenommen waren, wurden bald wieder zurückgezahlt²⁴⁰). So kann man der klevischen Landgemeinde im ganzen das Zeugnis einer leidlich geordneten Wirtschaft nicht absprechen, zumal die Kontrolle der Behörden doch nur oberflächlich war und sich selten durch energischere Eingriffe in das Finanzwesen der jüdischen Landgemeinde äußerte.

§ 5. Allgemeine Ergebnisse.

Die jüdische Landgemeinde in Westdeutschland ist das Produkt einer sehr langen und komplizierten Entwicklung. Die historischen Zusammenhänge, in die sie einzureihen ist, sind an anderer Stelle dargelegt worden. Man wird danach nicht mehr fragen dürfen, inwiefern die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der jüdischen Gemeinden ihre besonderen Probleme bieten und eine spezielle Behandlung durch die Wissenschaft erfordern. Ein jedes Blatt der obigen, an einem gewiß bescheidenen Objekt vorgenommenen Untersuchungen zeigt die seltsame Verwobenheit der jüdischen Gemeinschaft aus religiösen, sozialen und wirtschaft-

geben (63 a). Vgl. auch die besonders charakteristischen Verhandlungen fol. 185 a, 188 a, wo der Judenschaft von einem Nachlaß von mehr als 15 000 Rtlrn. zuerst 200 und dann 500 Rtlr. geboten und bezahlt wurden.

²³⁹) Vgl. die Übersicht Prot. 222 b und die Angaben bei Nienhaus S. 61 f.

²⁴⁰) So die fol. 26 a, 35 b, 54 a, 61 b genannten Anleihen. — Seit 1769 kaufte die Landgemeinde Lose aus der Utrechter Lotterie, teilweise im Auftrag einzelner Gemeindemitglieder, deren Gewinn von ihren Steuern abgezogen wurde (Prot. 116 b, 118 a, 121 b, 133 b, 135 b, 140 a, 209 a)

lichen Faktoren. Man braucht nur an die eigenartige Stellung des Schtadlan und des Rabbiners, an die Prinzipien der Steuer-
veranlagung, an die überall sich äußernde Tendenz zum Zu-
sammenschluß und zur Abwehr fremder Einflüsse zu erinnern.
Mag die Geschichte der Landjudenschaft unerfreuliche Erschei-
nungen aufweisen: die Schaffung und Erhaltung dieses auf so
lockerem Boden gebauten und doch so einfachen und festen Kör-
pers ist eine Ruhmestat des jüdischen Gemeinsinns. Denn vor-
wiegend jüdische Kräfte haben ihn gestaltet. Das lehrt die Ge-
schichte der Entstehung und Weiterbildung der klevischen Land-
gemeinde, und die Analyse an jedem zureichenden Material eines
anderen Territoriums wird es bestätigen. Daß äußere Einflüsse
und Vorbilder fördernd und hemmend mitgewirkt haben, ist selbst-
verständlich. Die Grenzen des Landes umschreiben den Bezirk
der jüdischen Organisation. Die ständischen Landtage wie über-
haupt die Einrichtungen der territorialen und lokalen Verwaltung
haben die jüdischen Institutionen beeinflußt. Die fast zweihun-
dertjährige Geschichte der klevischen Landjudenschaft spiegelt
die Entwicklung des Zeitgeistes wider. Von einem patriarcha-
lischen und von Korruption nicht freien System geht die Ver-
waltung allmählich zu den demokratischeren Prinzipien des 18.
Jahrhunderts über. Sie wird sorgfältiger ausgestaltet, obwohl die
Zahl der Juden nicht, wie in anderen Territorien, zunimmt. Der
Staat hat die Entstehung der jüdischen Landgemeinde anfangs nur
in der Eigenschaft eines Organes der allgemeinen Steuerverwal-
tung gebilligt und ihr Selbstbesteuerungsrecht nur widerstrebend
anerkannt. Im 17. Jahrhundert ist ihm — so scheint es nach
einem allgemeinen Eindruck — die Selbständigkeit der jüdischen
Gemeinde nicht immer bequem gewesen. Trotzdem hat ihm
die Judenschaft das Verfügungsrecht in Sachen des Geleitwesens
entwunden und es praktisch über die gemachten Zugeständnisse
hinaus ausgeübt. Seit 1720 beginnt der Staat, sich intensiv für
die judenschaftliche Verwaltung in Kleve zu interessieren. Im
Jahre 1728 reformiert er das System der jüdischen Steuer-
veranlagung, läßt es aber in seiner Eigenart unangetastet und lehnt den
Antrag der Juden, die Steuererhebung in seine Hand zu nehmen,
ab. Das Generaljudenreglement von 1750 ruft nur indirekt eine
tiefgreifende Reform der judenschaftlichen Finanz- und Steuer-
verwaltung hervor; kein christlicher Beamter wirkt dabei mit.
Seit 1753, und zwar zunächst auf Wunsch der Judenschaft, nimmt

ein preußischer Kommissar an den jüdischen Landestagungen teil, aber im wesentlichen nur als Kontrollbeamter. Die judenschaftliche Verwaltung geht im allgemeinen weiter ihren eigenen Weg. Der Rabbiner wird unabhängig gewählt. Seine jurisdiktionellen Rechte werden zwar durch die Reglements von 1730 und 1750 beschnitten, aber doch bis zu einem gewissen Grade anerkannt; seine Autorität wird von den staatlichen Behörden gestützt. So hat bis zur Emanzipation der preußische Staat das Wesen der jüdischen Landgemeinde unangetastet gelassen. Der Erkenntnis der allgemeinen Kräfte, welche an ihrer Gestaltung beteiligt gewesen sind, soll die Edition des Protokollbuches der klevischen Landjudenschaft dienen.

Anhang.

1.

Der Kurfürst von Brandenburg ernennt Berend Levi zum Vorsteher der Juden in seinen westlich der Elbe gelegenen Ländern. Sparenberg, 7. 2. 1650.

Konzept (o. U.) B. R. 32, 62.

„Wir Friedrich Wilhelm . . . thun kund . . . Demnach wir vor nötig befunden haben, über die in unsern Fürstenthümern und Ländern vermöge unserer habenden hohen Regalien vergleiteten Juden einen Befehl-habern und Vorgänger zu vorordnen, damit unser hiruunter habendes Interesse desto besser und fleißiger beobachtet, uns kein Unterschleif geschehe, auch von unsern Untergebenen jeder Vergleitung, welche uns vermöge tragender landfürstlicher Obrigkeit allein zusteht, nicht eingegriffen werde, Als haben wir aus sonderbarer Rekommandation und Bewegnus zu solchem Ende verordnet unsern vergleiteten Juden Berendt Levi, auch ihme darüber eine gnädigste schriftliche Instruction erteilet.

Einsetzung
des Befehl-
habers.

Befehlen demnach allen und jeden unsern hinterlassenen Statthaltern . . . hirmit gnädigst, ihme jetzterwehnten Berendt Levi zur Verrichtung dieser unserer ihm gnädigst aufgegebenen und zu Beförderung unsers Interesse angesehener Bedienung auf sein gebührendes Ansuchen alle hülffliche Handleistung zu thun, denen Juden aber eines jedweder Orts in unsere Fürstenthumen und Landern zu befehligen, daß sie in dieser unser gnädigsten Verfügung bei Verlierung ihres Geleids sich unterthänigst untergeben, ihn Berendt Levi vor ihren vorgestellten Befehlhaber und Vorgänger erkennen und in demjenigen, was in unserm Namen er ihnen vortragen wird, gebührend pariren sollen.

Befehl an
die Beamten,
ihn zu unter-
stützen, an
die Juden,
ihm zu ge-
horchen.

Jurisdiktion; Dafern nun unter ihnen Juden einige Streitigkeiten entstehen
Einsetzung mochte, so sollen dieselbe an ihn Berendt Levi gewiesen werden,
eines und wird hirmit befehligt, einen Rabinen, solche Streitigkeiten zu
Rabbiners. entscheiden, zu ordnen, welches dan auch der Rabbi anzunehmen
hiermit ernstlich befehligt wird, wie dan solches in unserm Fürsten-
thumb Cleve Davidt zu Wesele bis zu anderer Verordnung sein
soll. Da aber ein oder die ander Partey solcher Entscheidung
nicht einfolgen würde, soll der Übertreter uns mit zehn Goldg.
zur Straf jedesmalst heimbegefallen sein, und bis er solche von
unsertwegen ihm Berendt Levi entrichtet, von den Rabbinen in den
jüdischen Banne genommen und gehalten werden.

Kontrolle Derowegen dan auch von oberwehnten Officianten alle und
des Geleits; jede in unsern Fürstenthumen und Ländern wohnende Juden
Recht der dahin zu halten, daß sie ihm Berendt Levi die Copey in ihrer
Geleits- Vergleitung zu unsern fernern Nachricht und Formirung eines
erteilung. ordentlichen Registers von jeden Orte einschicken innerhalb vier-
zehn Tagen nach Andeutung dieses. Und so er einige Juden
zu vogleiten ferners angehen würde, sollen von mehrglten. unsern
Officianten dieselbe in unsern Schutz und Vergleitung angenom-
men, auch neben ihm der Ort und jährliches Schutzgeld vorzeichnet,
hinkegen aber sonst keine aufgenommen werden, es haben
dan dieselbe zuvor von unsertwegen bey ihm Berendt Levi sich
gebührend qualificirt gemacht.

Eintreibung Nächst diesem soll auch er, Levi, dessen Sohn, oder wen er zu
der Schutz- Vortsetzung dieser unser gnädigsten Vorordnung weiters bevoll-
gelder. mächtigen wird, schuldig sein, an Eydespflicht getreu und auf-
richtig uns unterthänigst zu dienen, das jährliche Schutzgeld alles
Fleißes beyzutreiben, zu unser Hofkammer, oder wo wir hier-
nechst solches weiterhin vorordnen möchten, übermachen und
einliefern (dahin dan die Wechselgelder gut gethan werden sollen)
und was denn zu unsern Interesse mehr anhängig unterthänigst
gehorsambst beobachten.

Regulierung Da aber ein und ander Jude verarmen würde, soll er Macht
des Schutz- haben, solchen verarmeten Juden Schutzgelder zu moderiren und
geldes. den Ersatz einem vormögenden wieder aufzuschlagen. Ingleichen
soll ihm auch den Juden, so ihr Geleidt in kleinen Städtlein oder
unsern¹⁾ Lande haben, ihr Schutzgeld uff die Hälfte als in den
großen Städten zu moderiren anheimbstehe.

¹⁾ So für „auf dem“?

Ferner sollen auch die Juden an den Orten, wo sie vollige Abgaben von Synagogen haben, von unsertwegen ihm Berendt Levi jährlich Synagogen, einen Goldg. von jeder Synagoge zu entrichten schuldig sein, und bei Heiraten so oft ein haussitzender Jude seinen Sohn oder Tochter in unsern und Todes- Landen ehrlich bestatten wird, so sollen dieselbe schuldig sein, fällen, von ihm Berendt Levi zu unsern Erkänndtnus einen Goldg. einzuliefern. Erbschaften und vom Ingleichen sofern der haushaltenden Juden einer, entweder Man Lombard- oder Frau w mit Tod abgehen mögten, so sollen die Erben darfor geschäft. schuldig sein, gleichfalls einen Goldg. ihm Levi, oder wen er selbichen Orte bevollmachtet, zu erlegen. Es soll auch bey hoher Straf niemand keine Erbschaft aus dem Lande führen, er habe sich dan zuvorn wegen einer Erkändtnus bei ihm Berendt Levi angegeben. Es wird auch Berendt Levi hirmit gnädigst befehligt, daß er von denjenigen Juden, so in unsern Landen zugleich ihrer gewöhnlichen Hantierung den Lummert- handel gebrauchen, neben dem jährlichen Schutzgeld zu unsern Behuf ein Erkändtnus fordern, weswegen sich die Juden mit ihm zu vergleichen und solches neben dem Schutzgeld ihm und sonst niemanden zu rechter Zeit bey arbitrari Straf einzuliefern, an allen Orten hirmit angewiesen werden.

Dafern aber einige uns Untergebene sich unterstehen wür- Verbot den, ohn unseren habenden gnädigsten special Befehl von den anderweitiger Juden einige Schatzung, Steur, Brüchte oder Contribution, wie Besteuerung. die Namen haben muchten, zu fordern, sollen unsere Statthalter und Räte solches auf sein Berendt Levi gebührendes Ansuchen remedyren und ganz nicht gestatten, daß zur Verschmälerung unserer Regalien dergleichen vorgehe.

Und zum Fall die Juden einige Rariteten an sich zu erhan- Kurfürst- deln bekommen, so sollen sie schuldig sein, uns und den unserigen liches Vor- durch mehrg. Levi den Vorkauf zu lassen. kaufsrecht beim Erwerb von Raritäten.

Damit nun dieses alles desto besser und getreuwlichst fort- gesetzt werden kan, so haben wir gltn. Berendt Levi gnädigst freigegeben, daß er, sein Sohn oder andere bequeme Personen weiters dazu bevollmachtet, auch er oder dieselbe an allen Orten Wohnrecht und Zoll- und Stedten, wo sie in unsern Fürstenthumen und Landen, da sie freiheit für den Befehls- unsere gnädigste Vorordnung zu verrichten am besten und füg- haben und ligen befinden, mit heuslicher Wohnung sich niederlassen und seinen Stell- seine Hantierung gleich andere von uns vergleidete Juden trei- vertreter. ben muegen. Worzu dan unsere Statthalter . . . sie unweigerlich anzunehmen, auch ihnen alle mügliche Handbietung zu thun,

imgleichen ihn Berendt Levi vor seine Person, wo er in dieser unser Bedienung an unseren Wasser- und anderen Zollheusern anlangen wird, mit seinen Dienern, Pferden, Wagen und Waren frei passiren zu lassen, hirmit und kraft dieses gnädigst befehliget werden. Nicht weniger werden auch die Juden hirmit gnädigst befehliget, diesem allen gehorsambst nachzuleben und gebührende Folge zu tun, hingegen wir ihnen churfürstlich versprechen, sie gegen manniglich zu schützen, zu schirmen und gnädigst handzuhaben.“

2.

Der Bischof von Münster ernennt Nini Levi zu Warendorf zum Vorsteher der Juden in seinem Lande. Münster, 1. 10. 1651.

Kopie M. Münstersches Landesarchiv 39, 6.

Einsetzung des Befehlshabers. „Wir Christoph Bernhardt, Bischof zu Münster . . . thun kund . . . Demnach wir vor nötig befunden haben, über die in unserem Stift Münster vermög unser Regalien vergeleidete Juden einen Befelchhaberen und Vorgänger zu verordnen, damit unser hierunter habendes Interesse desto besser und fleißiger beobachtet und kein Unterschleif geschehe, Als haben wir zu solchem Ende verordnet unsern vergeleideten Juden Nino¹⁾ Levi.

Befehl an die Beamten, ihn zu unterstützen, an die Juden, ihm zu gehorchen. Befehlen demnach allen und jeden unseren Officianten und Beambten . . . ihme jetzt erwähneten Nino Levi zu Verrichtung dieser unserer ihme ggst. aufgegebenen und zu Beforderung unseres Interesses angesehenen Bedienung auf sein gebührendes Ansuchen alle hülffliche Handleistung zu thun, denen Juden aber eines jedwederen Orts in unsern Stift zu befehligen, daß sie dieser unser ggstn. Verfüegung bey Verlierung ihres Gleides sich untertanigst untergeben, ihnen Nino Levi vor ihren vorgestellten Befelchhaberen und Vorgänger erkennen und in demjenigen, was in unseren Namen er ihnen vortragen wird, gepürent pariren, sonst auch ihr Anliggen durch ihnen Nino Levi jedesmalen angeben lassen sollen.

Jurisdiktion; Einsetzung eines Rabbiners. Daferne nun unter ihnen Juden einige Streitigkeit entstehen mögte, so sollen dieselben an ihnen Nino Levi zuvorderst verwiesen werden, und wird er hiemit befehliget, einen Rabbinen, solche Streitigkeiten zu entscheiden, uns zu benennen, und da ein oder

¹⁾ So in dieser Kopie. Er selber schreibt seinen Namen Nini.

die andere Parthey dessen Entscheidung nit einfolgen würde, solle der Ubertreter uns mit zehen Goldg. zur Strafe jedesmal heimbgefallen sein und bis er solche von unseretwegen ihm Nino Levi entrichtet, von dem vorgestellten Rabbinen in dem jüdischen Bann genommen und gehalten werden.

Nebens diesem soll auch er Nino Levi oder wen er zu Vortsetzung dieser unser ggsten Verordnung weiter bevolmechtigen wird, schuldig sein, uns getrew und aufrichtig (wofür uns dan derselbe haften solle) unterthenigst zu dienen, das jährliche Schutzgeld bestes Fleißes beyzutreiben, unsern darzu Verordneten gegen gepürliche Quitung zu rechter Zeit einliefern und was deme zu unsern Interesse mehr anhengig, unterthenigst gehorsambst beobachten.

Eintreibung
der Schutz-
gelder.

Ferner solle auch bey hoher Straf niemand keine Erbschaft aus dem Land führen, er habe sich dan zuvorn wegen einer Erbschaften. kentnus zue unsere Behuf bey ihm Nino Levi und unseren Verordneten angeben.

Und da er einige Juden zu sich, entweder mit ihnen wegen der Schutzgelder zu rechnen oder sonsten in unseren hohen Namen etwas anzudeuten, verschrieben würde, sollen sie sich bei demselben einzustellen schuldig sein, gestalt dan diejenigen, so hierwider thun werden, uns zu arbitrari Straf heimbgefallen sein sollen.

Daferne auch einige sich unterstehen würden, ohne unseren habenden ggsten. Specialbefelch von den Juden einige Schatzung, Steuer, Brüchte und Contribution, wie die Namen haben mögten, zu fordern, sollen unsere Beamten solches auf sein Nino Levi gepürendes Ansuchen remedyren und nicht gestatten.

Verbot
anderweitiger
Besteuerung.

Damit nun dieses alles von ihm Nino Levi desto besser und getrewlichst fortgesetzt, so wollen wir denselben seines jährlichen Tributs freylassen und vergeiden, daß er in unser Stadt Warendorf frey und unbeschwert sambt seinem Sohn, Weib, Kinder und Brodgesind wohnen und hausen, seine Handtierung gleich andern von uns vergeideten Juden treiben und sich erhehren möge, wozu dan unsere Beamten, Richtere, auch Magistraten und Communen ihnen nit hinderlich zu sein kraft dieses befehliget werden.“

Steuerfreiheit
und Wohn-
recht den
Befehls-
habers.

3.

Die Juden des Bistums Paderborn berufen Berend Levi zu ihrem Vorsteher. 12. 2. 1651.

Deutsche Übersetzung, M. Paderborner Hofkammer XXIV, 2.

„Umb willen das mir jetzundert gesehen haben, das kein Mann von uns im Land ist, der zu Zeiten vor uns stehen solle, und derowegen kommen die wohnhaftigen Leuten zu einem Verderbnus, weilen sie keinen wahrhaften Hirten haben, und das Haus Israel möchte, Gott vor sey, zu einem Begängnis gerathen, so haben wir sich gedacht in unserem Herzen, was unser End sein würde, was man thun wird an dem Tag, wan man die Kinder Israel wird gedenken, wan keiner wird sein, der da wird wegen uns guts forschen oder pitten und fragen, so sein mir aufgestanden und haben sich bewilliget miteinander mir unterschriebenen mit einem härten und fasten Beschluß und mit wol besunem Mut, nemblich das mir geben Vollmacht und Derlaubnis in die Hand Rabi Salomon, daß er solle rufen den Herren Berendt Levi von Warendorf, daß derselbe solle sein zu den Inwohner des Lands zumb Vorseher, zumb Hauptman und zumb Herren und die Verwirrung, Sachen, so von uns beschehen, solle in sein Hand sein, und er solle sein der Auszieher und der Einbringer in Sachen der gemeinden Judenschaft vor der hoche Obrigkeit, und er solle würdig und beglaubt sein, und mir verlassen sich auf ihme, neyert er solle sich stärken und fasten, und Gott solle mit ihme sein in alle seine Wege, alles wie er mit Moses gewseen ist. Dieses ist unserer Begehr und Pitt von uns unterschriebene, und der hohe Obrigkeit mit unserm Beschluß nichts mitbenommen oder ingegriffen sein solle.“ (Es folgen die Unterschriften.)

4.

Die klevischen Juden rechtfertigen sich beim Kurfürsten wegen ihres Vorgehens gegen Berend Levi. (Articuli, worüber die gemeine Judenschaft . . . kann abgehört werden. 1653.)

B. R. 34, 64, g 2.

„ . . . 3. Wahr, daß Berent Levi ausgewürktes Patent gegen die von Ihrer Churf. Durchl. den Juden ggst. gegebene Freyheit, Geleitsbriefe, alt Herkommen und andere Ordnung streite.

4. Wahr, daß die Juden merklich dadurch graviret werden.

5. Wahr, daß Berent Levi a^o 1650 obgedacht sein Patent dem Rabiner David von Wesel zugeschicket und ihm ahnbefohlen, daß er von den sempitlichen Juden Copey ihrer Geleitsbriefe abfodern solle.

6. Wahr, daß der Rabiner David a^o 1650 im April die Judenschaft in Rees darauf zusammenfodern lassen.

7. Wahr, daß er ihnen damals des Bernten Levi Patent und seine Schreiben vorgetragen.

8. Wahr, daß gedachte seine Schreiben vermeldeten, er habe sein Patent auch an die Clevische Regierung gelangen lassen, welche darüber befehlen würden.

9. Wahr, daß die sempitliche Judenschaft hierauf zur Antwort geben, sobald die Churf. Regierung ihnen das Patent communiciren und hierin befehlen würde, daß sie darauf ihre Geleitsbriefe einliefern wollten.

10. Wahr, daß von der Judenschaft gecomitiret sein Wendel von Calcar, Elias und Marcus Gumpert.

11. Wahr, daß ihre Commission hierin bestanden, bey dem Herrn Statthalteren und der hochl. Regierung den Bericht zu thun, daß die Judenschaft durch Bernt Levi Patent wider ihre privilegia graviret würden.

12. Auch wahr, daß sie Gecommitirte die hochl. Regierung unterthst. ersuchen sollen, ihrer Churf. Durchl. solches unterthgst. zu referiren und umb Abschaffung Bernten Levi Patents zu bitten.

13. Wahr, daß Wendel von Calcar diese Commission zugleich auf sich genommen und neben den anderen zweyen umb die Remedirung und Abschaffung angehalten.

14. Wahr, daß nach der Zeit Wendel von Calcar von dieser Commission wegen anderer seiner Gescheften sich entzogen und entschuldiget.

15. Aber wahr, daß Elias und Marcus Gumpert allezeit dabey geblieben und dieser ihrer Commission halber sowohl ihrer Churf. Durchl. unterthst. nachgezogen als auch oftermals zu Cleve und an anderen Orten gewesen.

16. Wahr, daß sie bey dieser ihrer Commission von Anfang bis dato geblieben und ihnen solche von der Judenschaft niemals wieder abgenommen worden.

17. Sondern wahr, daß a^o 1651 sie noch anderweitige Commission gegen Bernt Levi von der Judenschaft zu Emmerich empfangen haben.

18. Wahr, daß gecommittirte Elias und Marcus Gumpert diese ihre aufgetragene Commission nach Behören und Gebühr verrichtet.

19. Wie denn wahr, daß die ganze zu Rees versamlete Judenschaft, als ihnen solches vorgetragen worden, damit ohne Contradiction allerdings wohl zufrieden gewesen.

20. Wahr, daß auch ein jeder zufrieden gewesen und eingewilliget, sein Contingent und Unkosten nach jüdischem Gebrauch und Sitten hierbey zu tragen.

21. Wie den wahr, daß sich jedweder, solchem zu geleben, mit eigener Hand unterschrieben.

22. Wahr, daß Isaac Jacobs¹⁾ solches auch gethan.

23. Wahr, daß zu Griet ihrer viere gedeputiret worden, die Rechnung der aufgangenen Uncosten von den Committirten aufzunehmen.

24. Wahr, daß solche Aufnehmung der Rechnung von Uncosten würklich geschehen.

25. Wahr, daß sie von den Gecommittirten beeydiget.

26. Wahr, daß sie allerdings richtig befunden und von den vier Gedeputirten approbiret wurden.

27. Wahr, daß auch Isaac Jacobs hiebey gewesen, darein gewilliget, alles approbiret und sein Contingent derzu zu geben versprochen hat.

28. Wahr, daß die sempliche Juden der Uncosten wegen zu Buderich zusammen kommen, umb der Bezahlung wegen eine allgemeine Umlage unter sich zu machen.

29. Wahr, daß zu dieser Umlage vier andere gedeputiret, und was sie hierin ordiniren würden, ihnen vollige Commission gegeben worden.

30. Wahr, daß von diesen Gedeputirten Aloph von Huissen, des Bernten Levi Schwager, einer gewesen.

31. Wahr, daß ein jedweder in diese Umlage nicht allein, sondern auch in der Gedeputirten aufgedragene Disposition gewilliget.

32. Wahr, daß ein jedweder das seinige, so ihm zugeordnet, zu geben versprochen, auch willig und gerne gegeben hat.

¹⁾ Der Schwiegervater des Berend Levi.

33. Wahr, daß sich hiebey niemand als Isaac Jacobs absent gemacht.

34. Dahero wahr, daß Gemeine Isaac Jacobs Contingent bey andern aufgenommen hat.

35. Aber wahr, daß niemand sein Contingent für ihn bezahlen wolle, noch solches zu bezahlen sich schuldig machte.

36. Wahr, daß die beyde Gedeputierte Elias und Marcus Gumpert mit den Ihrigen mehr als sie nach ihren jüdischen Ceremonien schuldig gewesen, zu diesen Uncosten und offerirter Summe ausgeschossen und contribuiret haben.

37. Wie den wahr, daß sie mit den ihrigen hierzu sechs Theil und also mehr als das ganze Land gegeben haben.

38. Dahero wahr, daß dieserwegen Elias und Marcus Gumpert von der Gemeine gedeputiret blieben, alle diese Unbilligkeiten ihrer Churf. Durchl. unterthst. vorzutragen und gegen Isaac Jacobs ihrentwegen zum besten auszuführen.

39. Ob Zeuge mehr an Berent Levi und seinen Particulier Patent als S. Churf. Durchl. löbl. Regierung und dero der Gemeinen Judenschaft erteilten General Gemeinde Patent, Indult und Freyheit zu pariren und anzuhängen sich schuldig erachten.“

5.

Der Kurfürst von Brandenburg enthebt Berend Levi der Vorsteherschaft über die Juden in Kleve-Mark. Kleve, 16. 9. 1652.

Kopie B. R. 34, 64, g2.

„Wir Friedrich Wilhelm . . . thun kund . . . , als die samptliche in unserem Fürstenthumb Cleve und Grafschaft Marck gesessene und begleitete Juden über Bernharden Levi und demselben von uns im Jahr 1650 am 7. Tag Monats Februarii aufgetragene Commission sich unterthänigst beklaget, in Ansehung ihnen dieselbe zum Beschwer gereichete, auch denen von unsern hochlöblichen Vorfahren erhaltenen, von uns confirmirten Freyheiten, dem alten Herkommen und unter ihnen herbrachten Gewohnheiten, Sitten und Gebräuchen abbrüchig, sie auch in viele Wege durch gemeldten Bernharden Levi weren graviret worden und demnegst gebeten, wir wolten dieselbe wieder ggst. aufheben, daß wir . . . solcher ihrer . . . Bitte stattgegeben und demnach nicht allein obangeregte am 7. Februar 1650, sondern auch am 11. Juni

1651 erwehnetem Bernharden Levi aufgetragene Commission, und was ihm sonst geml. Juden halben von uns folgens ferner anbefohlen sein mögte, wieder aufgehoben und cassiret haben wollen, wie wir dan dieselbe hiemit . . . gänzlich cassiren und aufheben, also und dergestalt, daß er fortan kein Gebiet, Gebot oder Verbot über gedachte Juden exerciren, und da er sich dessen unternehmen würde, sie ihm keine Folge zu leisten schuldig sein sollen; Wir versprechen auch besagten Juden, daß Wir nicht allein weder mehrged. Bernharden Levi noch einem anderen Juden enig. Gebiet zu ihrem Nachtheil oder Beschwer über sie verlehnen noch commissiones auftragen, sondern unter unserm zeitlichen clevischen und märckischen Statthaltern und Rathen ruhiglich wohnen und bleiben, auch sie wieder alt Herkommen, ihre jüdische Gebräuche und Sitten nicht graviren lassen wollen, wobeneben wir ihnen auch vor uns, unsere Successoren und Erben geloben, daß wir sie bei vorigem ihnen gegebenen Geleit, so lange sie sich demselben gemäß tragen und verhalten werden, lassen, schützen und handhaben (wie wir dann solch Geleit hiemit wollen renovirt haben), auch über ihren gewöhnlichen Tribut nicht beschweren lassen wollen . . .

6.

Der Kurfürst von Brandenburg ermächtigt die kleve-märkische Judenschaft, die zum Sturz des Berend Levi verwandten Ausgaben als Steuer auf ihre Mitglieder umzulegen. Kleve, 16. 9. 1652.

Kopie a. a. O.

„Demnach Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg . . . Vorweisere dieses Elias und Marcus Gumperths, beide begleitete in unserm Fürstenthumb Cleve gesessene Juden zu Beförderung ihres und ihrer Judengenossen Nutzens für sich und namens aller in besagtem unserm Fürstenthumb Cleve und Grafschaft Marck heuslich wohnender Juden eine sichere Summe Geldes besage Quittung offert und erlegt, worzu alle in obged. unserm Fürstenthumb und Grafschaft gesessene und begleitete Juden, keiner ausgesondert, nach ihrer darüber gemachten jüdischen Austeilung zu contribuiren und ihre quotas beyzutragen schuldig; Als wird denjenigen Juden, welche zu Repartition und Beytreibung solcher Gelder deputirt seindt oder noch deputirt und verordnet werden

mochten, ernstlich anbefohlen, daß sie dieselbe sampt den auf-
gegangenen berechneten Unkosten unter die samptliche im Fürsten-
thumb Cleve und Grafschaft Marck wohnende Juden keiner aus-
gesondert, nach jedes Vermögen ausschlagen und nach ihren
Sitten beytreiben sollen. Da aber einer oder ander sich
weigerlich oder widersetzlich bezeigen würde, soll derselbe von
ihnen im jüdischen Bande (!) genommen werden; dafern er noch
nicht auf den jüdischen Band (!) sein Contingent beitrugen wolte
und fernere Unkosten verursachen würde, auf solchen Fall wird
höchstglr. Sr. Churf. Durchl. Landdrosten . . . hiemit befohlen,
daß sie auf ohglr. beider oder anderer deputirter Juden Gesinnen
gegen die Seumige und Unwillige ihnen die Hand bieten, die
wirkliche Execution ohngeseumbt verhängen und zur Hand neh-
men und daran sich nichts behindern lassen sollen.“

7.

Die klevische Judenschaft billigt die Geschäftsführung ihrer Vor-
steher und beschließt, die von ihnen gemachten Ausgaben zu
decken. Rees, 22. 9. 1652.

a. a. O.

„Auf heut dato d. 22. septembris a^l 1652 ist vor uns unse-
ren Vorgängeren und Vorsteheren der samptlichen
Juden des Fürstenthumbs Cleve die samptliche Ge-
meine Judenschaft vorkommen und erschienen in der
Stadt Rees und haben denselben durch einen offenen notarium
vorgetragen ihre Verrichtung, was nemlich zum Besten der
ganzen gemeinen Judenschaft und ihre Churf. Durchl. zu Bran-
denburg unsern allerseit gnädigsten Herrn erhalten und schriftlich
ausgewürket hätten und daß solche Auswirkung und ggste. Er-
haltung nit ihnen den Vorsteheren, sondern vielmehr den Vor-
steheren der ganzen Gemein und einem jeden insonderheit zum
gedeyhlichen Nutzen, Besten und Wohlfarth erstreckte, remon-
strirt und angezeigt und demnegst der ganzen Gemein abgefragt,
ob nicht ein jedweder unter ihnen mit solcher ihrer Verrichtung
zufrieden were, und zu dem Ende die deswegen aufgange-
ne Unkosten mit beytragung ihrer Contingenten jüdischem Ge-
brauch nach ein jedweder mit abtilgen helfen wollten; worauf
sich ein jedweder mit Unterschreibung seines Namens dahin er-

klehret, daß drey oder vier aus Mittel der gemeinen Juden erwehlet werden solten, welche die Rechnung der Unkosten bey obg. Vorsteheren abnehmen und demnegst die Austeiling nach jüdischen Ceremonien unter ihnen machen sollen, damit die zu dem Ende von ihnen aufgenommene Pfenninge hinwiederumb von einem jedwedem pro quota beygetragen werden sollen, und haben sich unterschrieben, als hernach folget.“ (Es folgen 23 Unterschriften.)

8.

Die märkische Judenschaft verpflichtet sich, die zum Sturz des Berend Levi verwandten Ausgaben mitzutragen. Wesel, 14. 10. 1652.

a. a. O.

„Zu wissen seye hiemit jedermenniglichen, daß in dem Jahr . . . 1652, den 14. Monats Octob. vor mir Notario und endsbenannten Gezeugen persönlich kommen und erschienen Berndt Issacs Juden namens der samptlichen in der Grafschaft Marck wohnende Juden, so . . . bekannt, daß sie vor diesem Berndt Levi auf sein vielfaltig Anerbiethen, aus Buchumb und aus jhrer versambleter Synagoge und also namens der samtllichen vorg. in der Grafschaft Marck wohnenden Juden sich zwar iegen selbigen eventualiter erklehrt, daß sie mit vorg. Berndt Levi zufrieden sein, auch mit den diversionibus, so sich zwischen gemln. Levi und der Clevischen Judenschaft enthielten, nichts zu schaffen hetten, selbiges alles aber aus Forcht auf vielmaliges vorg. Levi starkes Entbiethen, und daß sie einigen Nachtheil dorab befeket (?), geschehen ware und dan S. Churf. Durchl. von Brandenburg . . ., in Macht ggst. ertheilten Patenten, die Clevische und Marckische Juden iegen Erlegung einer sicheren Summe Geldes, zugleich nach mehrer Ausweisung vorg. ggsten. Befehls begnadet und bey ihren vöriegen privilegiis belassen, auch dazu hochstglr. Ihro Churf. Durchl. ggst. befohlen, daß hinwieder zu Beitreibung glr. ihro Churf. Durchl. würrklich erlegter Summe Geldes alle und jede in der Grafschaft Marck wohnende Juden proportionaliter contribuiren solten, Als erklehrten sich dieselbe darzu und mehr hochstglr. ggstr. Concession und darauf erfolgter Verordnung unterthänigst nachzukommen, auch den Clevischen Juden sowohl in nötiger Collection vorgl. bezahlter Pfenningen, als auch sonst

andern begebenden Falls beyzupflichten, gestalt sie sich auch vorhin und ehe und bevor sie sich iegen vorobg. Bernhard Levi resolvirt, mit den Clevischen Juden, als viel ihre privilegia betreffen thäten, darzu eingelassen gehabt, was aber die übrige Zweispalt betreffen thäte, damit wolten sie vor als nach nichts zu schaffen haben.“

9.

Der Kurfürst von Brandenburg beauftragt Gumpert Salomon mit der Einziehung der Judensteuer. Coln an der Spree, 28. 3. 1653.

Konzept (o. U.) a. a. O.

„Demnach Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg unserm gnädigsten Herrn die zweyen deputirte Juden in dem Herzogthumb Cleve Elias und Marcus Gumpers unterthanigst berichten, daß sie ihre schuldige Schutzgeldere in einer unzertrenneten Summa jährlich gerne liefern wolten und darbey unterthanigst gebethen, Se. Churf. Durchl. möchten ihnen zu solchem Ende eine sichere Person constituiren und ernennen, welcher die Schutzgelder von ihnen empfangen und dieselbige anhero übermachen solte, Als ist höchstgemelter Sr. Churf. Durchl. gnädigster Befehl und Verordnung, daß Gumpert Salomon Juden in Embrich solche Schutzgelder und andere Gefälle in Herzogthumb Cleve und Grafschaft Marck jährlich von denen der Orten haushaltende Juden und Jüdinnen erheben und keinen Unterschleif bey Vermeidung hoher Strafe und bey Verlust der Geleite weder in Schutzgeldern noch in andern Gefällen geschehen lassen soll, noch davon im geringsten nichts verschweigen; würden aber solche Gelder zu rechter Zeit nicht eingeliefert werden, auf solchen Fall soll er Gumpert Salomon davor stehen und der Juden Schutzgelder doppelt bezahlen . . .“

10.

Aus dem älteren Protokollbuch der klevischen Judenschaft. Die Judenschaft verbietet, ohne Wissen und Willen der Vorsteher eine Geleitskonzession zu erwerben. Kleve, 19. 2. 1670.

Deutsche Übersetzung a. a. O.

„Ist allerseits vereinbaret und geschlossen worden, daß so wenig einer, so in diesem Sr. Churf. Durchl. Lande bereits begleitet als ein Frembder ohne Vorwissen und Bewilligung der zeit-

lichen Vorsteher für sich oder die Seinige keine Begeleitung bey Hofe solle suchen aufzubringen; dafern er aber solchem zuwider thun würde, er sey in diesem Lande begleitet oder ein Frembder, sollen die Vorstehere namens der jüdischen Gemeine sich demselben widersetzen und er gehalten sein, alle desfalls verursachte Unkosten zu bezahlen; auch solle kein Vorsteher für sich oder einen Frembden ohne Communication der andern ein Geleit suchen, sondern solches den übrigen Vorstehern zuvorderst zu erkennen geben.

Am 19. Febr. 1670 haben die Clev- und Marckischen Vorsteher mit Zuziehung ihrer Rabiner für pillig befunden und einmal für all geschlossen und zwar unter Straf des jüdischen Bannes oder Fluchs, daß keiner ohn Bewilligung und Vorwissen der Vorsteher sich unterstehen solle, eines anderen Ort, wo ein oder ander begleitet, zu beziehen, weder jemanden vertreiben oder beeinträchtigen, vorbehaltlich der vorgesetzten Elias Gomperts und seine Familie, welche an dieses Reglement nicht sollen gebunden sein, sondern seine Kinder sowohl in Clev- als Marckischen ohne Communication und Wissen der Vorsteher begleiten lassen will; werde aber jemand dagegen freveln, deme contraveniren und sich eines Gewalts gebrauchen, solle man denselben für einen Freveler und Excommunicirten halten, mit ihm wie mit einem vorbenenten verfahren und die Gemeine der beiden Landschaften sich demselben semptlich auflehnen, da dan das eine Land dem anderen darinnen behülflich sein und assistiren solle.“

11.

Kurfürstliche Befehle wegen Repartition der neuen Steuern der klevischen Judenschaft.

Konzepte gez. Meinders a. a. O.

a) Potsdam, 17. November 1685.

„... Und damit sowohl wegen dieser 400 Rthlr. als ratione des erhöhten jährlichen Tributs bis auf 1000 Rthlr. eine richtige Eintheilung gemacht und einer für den andern nicht übernommen und beschweret, sondern eine durchgehende billigmäßige Gleichheit observiret werden möge, Als befehlen Se. Churf. Durchl. ... dem Freiherrn von Spaen hiemit in Gnaden, daß er mit Zuziehung des Juden Elia Gumperts und der übrigen

Deputirten der Judenschaft sowohl im Herzogtum Cleve als Grafschaft Mark von hehro die Juden-Matricul für die Hand nehmen, selbige mit Fleiß revidiren und die bisher über die gesetzte Zahl alda sich niedergelassene Juden solcher Matriculeinverleiben, einen jeden nach der Gelegenheit des Orts, da er wohnt, und andern dergl. Umständen anschlagen, auch zu richtigem Abtrag des Seinigen gebührend anhalten soll.“

b) Potsdam, 9. Februar 1686.

Befehl an den Freiherrn von Spaen, die Steuern „mit Zuziehung einiger jüdischen Deputirten unter sie nach Proportion der von uns ao 1661 gemachten jüdischen Matricul zu repartiren.“

c) Potsdam, 15. März 1686.

An den Freiherrn von Spaen. „Ihr habt aber auch dabey auf die eigentliche Zahl, das Vermögen und Handthirung gedachter Juden gehörige acht zu nehmen und diese Verhöhung dergestalt darnach zu proportioniren und einzurichten.“

12.

Befehle des Freiherrn von Spaen an die Judenschaft wegen Verteilung der Steuern.

a. a. O.

a) Im Haag, 1. März 1686.

„Im Namen Sr. Churf. Durchl. und in kraft von deroselben mir ertheilten gnsten. Commission wird Eliassen Gumperts hiemit aufgegeben, daß er alsofort und ohne einigen Vorzug eine Repartition von 3000 Rthlrn. unter der Clev- und Marckischen Judenschaft nach deren Matricul verfertige . . . , welche Repartition er mir darauf alsobald anhero einschicken und fernere Verordnungen deswegen zu erwarten hat.“

b) Im Haag, 2. April 1686.

„Hierauf wird zum Bescheid ertheilt, daß die Clevische Judenschaft nechst künftigen 17ten dieses zu Cleve zusam-

men kommen mögen, sich untereinander wegen der Repartition zu vergleichen hat demnach Elias Gumperts mit Zuziehung seiner Condeputirten die Judenschaft auf bestimmte Zeit und Ort zu gemeltem Ende hierauf zu verschreiben.“

13.

Bittschrift der kleve-märkischen Juden, unterzeichnet von Jacob zu Wesel, Jonas zu Xanten, Isaac zu Crudenburg, Moses Michaels zu Ruhrort; sie beschwerten sich über die Steuerverteilung des Elias Gumperts. (1686.)

Kopie a. a. O.

Es hat Elias Gumperts, „welcher mehr seine als der Juden Wohlfahrt intendiret, anstatt daß er uns Juden der vom Frh. von Spaen verordneter Beysammenkunft und Vergleichung wegen Repartition des Tributs solte lassen genießen, ohn einige Communication weder Ew. Churf. Durchl. gnädigsten Rescripts noch der Verordnung des Frh. von Spaens in Ew. Churf. Durchl. Namen ausgelassen, eigenthätig mit seinen Kindern und Verwandten, einem jeden unter uns ein Quantum nach seinem Belieben und Gutdünken angesetzt, dem einen 110, dem andern 90, unvermögenden Wittweihern 70 Rthlr. und soferner, und zur Entrichtung etwa desselbigem zwey oder drey Tage, damit man sich ja nicht bey Ew. Churf. Durchl. über solche Procedure beschwerten könte, angesetzt.“ Die Petenten heben u. a. hervor, daß „Gumperts und die Seinige, ohne Betrachtung eines jeden Vermögen, nach seiner Lieb und Haß in seiner Macht haben würde, dem er günstig ist, wenig anzusetzen und ihm aufzuhelfen, dem er aber nicht grün noch geneigt were, durch unleidlich Auflegen zu ruiniren“, daß „in solchem Verfahren gar keine Proportion des Vermögens noch auch unsere alte Weise, so immerhin im römischen Reich bräuchlich, auch von dero General-Lieutenant Frh. von Spaen aufgegeben war, daß in einer gemeinen Versammlung aller Juden jedes Quantum determinirt werden solte, gehalten worden, da sich würde ausfündig gemacht haben, daß nach Proportion der Mitteln Gumperts gegen 100 Rthlr. des reichsten Judens wohl 1000 hette contribuiren und also andere unvermögende soulagirt werden können.“

Steuerzettel der klevischen Judenschaft vom Jahre 1686.

a. a. O.

„Auf unseren gnädigsten Herren Ihro Churf. Durchl. an . . . Generallieutenant Frh. von Spaen wegen Verhöhung des Tributs ertheilte gnädigste Commission haben sich die Vorsteher und Gemeindsfreunde mit seiner Excell. Generallieutenant verglichen, auch inhalts unser H. Sr. Churf. Durchl. gnädigsten Befehl die Repartition ad 1^{mm} maii 1686 gemacht, wie ihnen seine quota 90 Rthlr., welche neunzig Rthlr. gegen 1^{mm} maii ohne Aufenthalt, auf das ferner keine Unkosten und Schaden da auf mögen getrieben werden, an mir hie in Cleve inhalts Befelch gegen gebührende Quittung zu entrichten haben.

Elias Emmerich.

Dieses ist durch mir jüdischer Landsboten Nahten den 28. April 1686 an Moses Juden zu Ruhrort insinuirt worden.“

Ähnliche Steuerzettel für Witwe Gumpel Davids zu Wesel (70 Rthlr.), Witwe Moses Gumpel zu Wesel (70 Rthlr.), Jacob Gumpel zu Wesel (110 Rthlr.).

Elias Gumperts berichtet Spaen über den Hergang bei der Steuer-
verteilung. (Aus einer Beschwerde des Elias Gumperts, durch den
Freiherrn von Spaen an den Kurfürsten übersandt am 17. 4. 1686.)

a. a. O.

Nachdem er den Befehl des Freiherrn von Spaen vom 1. März 1686 erhalten, hat er diesen den märkischen Juden kundgetan und sie aufgefordert, „weilen mir die in der Matricul enthaltene Orte nicht allerdings bekannt weren, sie die Repartition ihres Orts, wie wir im Clevischen im gleichen thun würden, pro rata summae et personarum machen mögten. Darauf zwar glte. Marckische die Repartition unter sich gemacht, einige deren aber haben nachgehends mit Zuziehung etlicher Clevischen, worunter einer Jacob Gumpels der Urheber gewesen, strafbarerweise namens der samptlichen Clev- und Markischen Juden bey Sr. Churf. Durchl. sich angegeben, gleich hette ich ein mehrers gethan, als in der mir von ihnen gegebenen Commission enthalten. Wie dan im gleichen auf vorgltes. Ew. Excell. Anschreiben unsere Clevische Deputirte ich anhero berufen, umb ihre Repartition zu machen,

welche auch alle außerhalb vorgiter. Aufwiegeler Jacob Gumpels erschienen, da ich dan bey ihrer Anwesenheit sie dahin erinnert, die Repartition solches ihres Antheils nach ihrem Gewissen einzurichten, damit die Unvermögende und Dürftige, so zu Folge der Matricul nicht konten belegt werden, wie auch keiner der übrigen (worunter sie, die Deputirte, sich selbst nicht verschonet wissen solten) mit Fugen zu beschweren haben mögten, wie wir es dan des ends untereinander eußerstem Vermögen nach dergestalt eingerichtet, daß sowohl des Dürftigen nach Gelegenheit seines Vermögens als derjenige, so der vorigen Jahren am lengsten genossen, dabey sonderlich gedacht worden, wobey wir auch so zur Conservation unserer Armen als fernerer habenden Nothwendigkeiten einen Nebenausschlag gemacht, welcher sich, außerhalb was ich und meine Kinder dazu contribuiren, 368 Rthlr. erträgt, und damit die Gemeine Judenschaft sich meinerseits nicht mögten zu beschweren haben, hab ich für mich, meine drei Kinder und einen Enkel über unser ordentliches Antheil des Tributs (so unter der Judenschaft auf 3 Jahren genommen) ein gleichmäßiges Quantum ad 368 Rthlr. und zwar so viel die ganze Gemeine in corpore wegen solches Nebenausschlags zuträgt, beygelegt, woran die samptliche Judenschaft auch ein sonderliches Vergnügen gehabt. Ob wir nun wohl verhoffet, es würde dabey allerdings sein Bewenden gehabt haben, hat doch deme unangesehen vorgltr. Mentirer Jacob Gumpels mit Zuziehung 6 anderen seinen Mitgenossen am 24. Martij negsthin . . . ein und andere Schreibens herumbgeschicket und einige der Judenschaft bis auf 23 Personen zu Xanten beysamen kommen lassen, auch nachgehends unterm Namen der samptlichen Judenschaft, obwohl ihnen S. Churf. Durchl. gste. Commission originaliter fürgelesen und gezeiget, sich dennoch unterstanden, bey ihrem Ew. Excellenz am 2. April im Haag präsentirten Supplicat umb Verstattung einiger Frist zur Bey-sammenkunft wie auch copylicher Abschrift gedr. gsin. Commission anzuhalten . . .

16.

Die klevische Regierung bestätigt die Befugnisse des Shtadlan Salomon Gumperts. Kleve, 1. 9. 1690.

a. a. O.

„Demnach Levi Gumperts, begleiteter Jude hieselbst, unterthst. zu erkennen gegeben, daß, obzwar von Sr. Churf. Durchl. zu

Brandenburg seinem Schwager Salomon Gumperts, Juden in der Stadt Embrich, nicht allmit und neben weiland seinem Schwiegervatter Eliassen Gumperts bereits in a^o 1676 die Inspection über die gesambte Judenschaft aufgetragen, sondern er auch folgens von gemlr. Judenschaft selbst dazu verlanget worden, er dennoch an jetzo von einigen Juden dafür nicht gebührend erkannt, sondern oftermals in einem und anderm contraryrt werden will, und aber darunter nicht weniger Höchstgedachter seiner Churf. Durchl. Interesse als besagter Judenschaft eigen Bestes versiret; als wird gemlr. Salomon Gumperts auch ferner dabey gelassen und zugleich in höchstgemelter Sr. Churf. Durchl. hohen Namen authorisiret, daß wan vor und nach Gemeine der samhten Judenschaft betreffende Sachen vorkommen, er alsdann dieselbe, da nöthig, auf einen sicheren Tag an einen gewissen Ort, auch nach dem die Notdurft es erfordert, bey namhafter Strafe verschreiben, ihnen daselbst den Vortrag thun und darüber einen Schluß, auch folgendts die erforderte Werkstelligmachung befördern; wann einige über Vermuthen ausbleiben oder sich sonst in einem und anderm nicht gebührend fügen und schicken würden, alsdann dieselbe notiren und davon jedesmals zu fernerer Verordnung unterthst. berichten solle.“

17.

Der Kurfürst erklärt, keinem Juden für Kleve und Mark ohne Zustimmung der dortigen Vorsteher das Geleit erteilen zu wollen. (Aus der Resolution vom 8./18. 11. 1690.)

Konzept gez. Fuchs. a. a. O.

„ad 5. So oft ein Jude umb Verstattung des Gleits im Herzogthumb Cleve und der Grafschaft Mark bey Sr. Churf Durchl. anhält, wollen dieselbe über des Supplicanten Zustand und Verhalten, auch ob er denen unter den Juden hergebrachten Satzungen und Gewohnheiten nach unter ihnen geduldet werden könne, von denen unter ihnen bestellten Vorstehern und Inspectoren vernemen, auch niemand, wider den dieselbe etwas Erhebliches einzuwenden haben, ihnen aufdringen, sondern wan einer oder ander, so des Gleits unfähig, per sub- et obreptionem selbiges erschlichen hette, dasselbe wieder cassiren und aufheben.“

Reglement wegen der Juden in Cleve. Der Kurfürst erteilt den cleve-märkischen Vorstehern weitere Rechte zur Mitausübung des Judengeleits. Potsdam, 4. 2. 1696.

Konzept gez. Fuchs a. a. O.

„Demnach man befunden, daß unter denen im . . . Herzogthumb Cleve und Grafschaft Marek begleiteten Judenfamilien verschiedene dem der Judenschaft ertheilten Begleitungspatent zuwiderlaufende Verordnungen vorgehen, dergestalt daß die Vorsteher der Judenschaft ihr Amt dabey nicht verrichten zu können angegeben; Als haben . . . Se. Churf. Durchl. hierunter folgendes Reglement zu machen gnädigst gut und nöthig erachtet;

Und zwar 1. bleibts dabey, daß die begleitete Judenschaft gegen Zahlung des jährlichen Tributs des ihnen im gemeinen Geleitpatent gnädigst verliehenen Schutzes und Schirmes auf darin ausgetrückter Weise genießen,

In specie auch 2. ihnen ihre jüdische Ceremonien, so wie es an andern Oertern des Römischen Reichs, wo Juden begleitet seind, breuchlich, zugelassen werden sollen;

Und weiln 3. gemelte Vorstehere dahin sehen müssen, daß über die gnädigst determinirte Zahl keine Judenfamilien sich ins Land niedersetzen, auch diejenige, welche begleitet werden, so beschaffen seyen, damit sie das Geleit meritiren, die Commerciën im Lande durch sie befördert und der Tribut richtig bezahlet werden mögen, Als wollen Se. Churf. Durchl. keinem das Geleit ertheilet wissen, es seyen dan die Vorstehere darüber, und ob sie etwas Erhebliches dagegen vorzustellen hetten, vernommen.

Inmaßen 4. des ends diejenige, welche begleitet zu werden verlangen, sich bey ihnen anzugeben, ein Zeugnis ihres Zustandes einzuholen und solches zur Erhaltung des Geleits zu produciren haben sollen;

Daferne aber 5. ein oder ander unbegleiteter Jude anders als auf obige Weise die Begleitung oder auch, da er an einem Ort begleitet ist, die Verenderung desselben suchen oder erschleichen und also gegen dieses zu Haltung guter Ordnung angesehene Reglement freveln möchte, So solle auf Remonstration obgemelter Vorsteher das erschlichene nicht allein vor uns aufgehoben werden, sondern auch ihnen hiemit verstattet sein, nach ihren Ceremonien

mit der unter den Juden bräuchlichen Bestrafung zu verfahren und danebst die Verbrechere in diesem und andern unter den Juden vorfallenden und ihre Ceremonien betreffenden Stücken nach Gelegenheit der Sachen, Personen und Mitteln mit einer Geldbuße (welche nicht höher dan zu 20 Goldgulden zu setzen und halb dem Churfürstl. Fisco, halb denen jüdischen Armen zuzuwenden ist) zu belegen und dan endlich dieselbe Juden, welche den Tribut nicht zahlen, bey S. Churf. Durchl. oder dero Regierung anzugeben, damit denselben das Geleit aufgekündigt und sie zu emigriren angehalten werden mögen.“

19.

Entwurf eines Patents für den Rabbiner. 1700.

a. a. O.

„Wir Friederich . . . urkunden hiermit . . . Demnach uns unterthänigst vorgetragen worden, was gestalt der Juden Rabiner Meyer Abrahams vor sich und die Seinige einen Schutzbrieft unterthänigst verlange; als haben wir sothanen unterthänigsten Suchen gnädigst stattgegeben und ihn über all in unsern Clev- und Marckischen Landen sich befindliche Juden zum Rabinen hiemit und kraft dieses bestellet, dergestalt und also, daß obbenanter Meyer Abrahams mit seiner Familie nicht allein unter unserm Schutz und Geleit, wo es ihm im Clev- und Marckischen Landen gefallen, wohnen, sondern auch aller und jeder in diesen Landen befindlichen vergleiteten Juden Rabbi allein seyn und nebst ihm keiner mehr angenommen und bestellet werden soll, jedoch auf Guthfinden des Juden Ruben Elias Gumperts, gestalt er denn befugt seyn soll, wann einige Geld- und Schuldsachen oder Streitigkeiten zwischen den Juden vorfallen möchten, die nicht altioris indaginis seynd, oder auch andere Irrungen vorgehen, so ihre jüdische Ceremonien und die dahin gehörende Ritus und Gebräuche betreffen, dieselbe abzuthun, auch die Ubertreter in eine Geldstrafe zu condemniren, jedoch also, daß von den fallenden Strafgeldern uns als dem Landesfürsten zwey Theile und der dritte Theil den Armen ausgetheilet werde, worbey aber der Rabbi bey Vermeidung ernster Bestrafung sich zu hüten hat, daß deswegen kein Unterschleif geschehe.

Wir verordnen auch zugleich hirmit, daß all und jede Juden in Clev und Mark ihn für ihren Rabbi erkennen und sich wider

ihn nicht widerspenstig erzeigen, ihm auch seine Gebührnus deshalb abzustatten gehalten seyn sollen. Daferne aber jemand der Juden, welcher von gedachtem Meyer Abrahams in eine Geldstrafe were condemniret worden, sich widerspenstig erzeigen und dieselbe nicht erlegen wolte oder auch wann ein oder der andere Jud wider die Churfürstl. in specie die Münz Edicte handeln möchte, so stehet ihm frey, solche widersetzliche Juden mit dem hohen Banne zu belegen, und wann auch solcher Bann nicht verfangen wolte, so solle der Rabbi schuldig seyn, solches bey denen commandirenden Officirern, so einige selbiger Orten vorhanden, oder in Ermangelung deren dem zeitlichen Richter oder regierenden Bürgermeister des Ortes, wo der Delinquent befindlich, anzuzeigen, denen wir dann hirmit gdst. befehlen, dem Rabbi wider dergleichen ungehorsame Juden die hülfliche Hand zu bieten und denselben dahin anzuhalten, bis daß die vom Rabbi ihm dictirte Strafe exequiret werde.

Im übrigen soll er der Rabbi Meyer Abrahams aller Freyheiten und Gerechtigkeiten, welche andern von uns vergleiteten Juden in ihren Schutz und Geleitsbriefen vorgeschrieben seynd, ebenmäßig zu genießen haben, nebens Freyheiten von Einquartierungen, und soll er und die Seinigen sich alles verbotenen Kaufens und Verkaufens, sonderlich gestohlener Sachen enthalten, im Handel und Wandel niemand zur Unbilligkeit beleydigen noch vorsätzlich oder wissentlich umb das Seinige bringen oder beschweren.

Die Zölle, Accise, doppelte Metze soll er gleich andern unsern Unterthanen ohne einige Verfortheilung entrichten, von dem Leibzoll aber, welchen sonst alle andere durchreisende Juden erlegen müssen, soll er, weil er sich in unserm Lande gesetzt, befreyet seyn.

Weil auch die vorigen Rabinen von dem Schutzgelde dem Bericht nach befreyet gewesen, solassen wir ihn davon frey, wegen anderer Leibesonerum aber wollen wir die Versicherung tun, daß es mit ihm auf billige Wege gerichtet werde. In Criminalsachen soll er vor unserm Hofgericht zu Cleve belanget werden, in Civilsachen aber vor dem regierenden Bürgermeister zu stehen schuldig seyn.

Im übrigen soll er sich allenthalben ehrbar, fried- und geleitlich verhalten, insonderheit von guten Münzsorten nichts aus dem Land führen, auch keine untaugliche herein. Vor allen Dingen aber

soll er und die Seinigen sich alles Blasphemirens und Lasterens unseres Erlösers und Herrn Jesu Christi oder auch unseres christlichen Glaubens bey harter Strafe enthalten und sich in allen Stücken überall geleitlich verhalten.“

20.

Remonstration der Gebrüder Levi und Jacob Gumperts gegen Jacob Gompelts und Konsorten. 1704.

a. a. O.

Die klevischen Juden sind von der Regierung beauftragt worden, sich wegen der Repartition der Krönungs- und Münzcommissionsgelder zu vergleichen; „zu dem Ende dan im Junio verwichenen Jahrs die ganze Judenschaft an hero nach Cleve veranlasset, ein jeder insbesonder vernommen, demnechst taxiret und eine Matricul, so von denen sambtlichen anwesenden Juden Vorstehern unterschrieben, auch der ganzen convocirten Juden vollkommen gewesenen Judenschaft approbiret gewesen, aufgerichtet worden. Als nun Ew. Königl. Maj. hochlöbl. Regierung unterm 30. Jan. und 1. Febr. allergdst. anbefohlen, eine Matricul allerunterthst. einzusenden, . . . hat man für guth gefunden, die Vorstehere der Judenschaft anhero und zu dem Ende zu veranlassen, damit allergdst. befohlener maßen nach die Matricul zu dero hochlöbl. Regierung eingesandt . . . werden möchte. Da dan einer mit Namen Jacob Gompelts von Wesel mit seinen Brüdern und Schwiegersohn, welche beyde letztere doch keine Vorstehere seind, sich herfürgethan und diese mit Belieben der gesambten Judenschaft aufgerichtete Matricul anmaßlich in Disput gezogen und einen anderen ungewöhnlichen modum collectandi dahin fürgeschlagen hat, daß jeder in particulier seine Mittelen medio juramento angeben und darnach die Repartition gemacht werden solte, hat auch einige und darunter meistens arme geringe Leuthe, so kaum und zwarn die meiste davon den Tribut nicht entrichten können, auf allerhand unzulässige Weise mit süßen und harten Worten auf seine Seithe gebracht und mit solchem eitelen Einstrewen soviel effectuiret, daß ob man zwarn 6 Tage bey einander gewesen, dennoch nichts Beständiges ausrichten können, gleich dan solche Anordnung und wen sich nur einer opponiret, zum offeren sich ereiget; hat auch bey seinem

Supplicato, welches er zur Regierung übergeben, ein und andere Person in rubro gesetzt, so doch vorgemelte matricul unterschrieben und sich erklärt, von dieses Gompelts eingegebenen supplicato nichts zu wissen. Alldiweilen aber es bei der aufgerichteten Matricul notwendig sein Bewenden haben muß, der ander modus aber nicht allein nicht practicabel, sondern auch nicht thun- ja unmöglich ist, wie die Judenschaft vor diesem mit Fürstellung ein und andern erheblichen Motiven selbstem remonstrirt hat, gleichwohl aber dieser Jacob Gompelts mit seinem Anhang soviel effectuiren, daß nicht ausgerichtet und gefolglich auch dasjenige, welches der Judenschaft angeschrieben, nicht ausgeschlagen, weniger beygetrieben werden kan; wir aber uns diesertwegen am zierlichsten bedingen müssen, auch gegen diesen Gompelts ratione damni et interesse . . . solemnisime protestirt haben, gar auch der Meinung nicht seyn, mit demselben in schriftlichen Handlungen uns zu vertiefen, sondern Ew. König. Maj. und dero hochlöbl. Judicatur allerunterthst. anheimb zu stellen, ob nicht wir alhie wohnende drey Gebrüdere Gumpertz, zumehr da der älteste kein Handel noch Wandel treibet, auch in 8 Jahren kaum 8 Monathen alhie gewesen ist, uns genug offerirt haben, in einer Summ von 3000 Rthlr. den $\frac{1}{5}$ theil ad 600 Rthlr. zu tragen, da noch ratione der übrigen $\frac{4}{5}$ theile über 70 Familien im Herzogthumb Cleve fürhanden, unter welchen solches füglich kan reparirt werden und in gemelter Matricul ohngefähr getheilt ist, wir auch vor diesem und bis hiehin den Tribut vorschießen, hernächst mit großer Mühe wieder einheben, viele Restanten ausstehend haben müssen, ohne daß uns wegen Mühewaltung und Verschub der Gemeine ein Stüber angerechnet worden; So müssen wir Gebrüdere Gumpertz bey so gestalten Sachen, da wir anstatt Dank nur Stank und allerhand Verdrießlichkeit zum Lohn haben, allenfalls allerunterthst. bitten, daß da wir auch anitzo uns zu ein übriges und mehr als vor diesem, nemlich zum fünften Theil in toto, offerirt haben und alsofort zuzahlen urbiethig seyn, von diesen widrigen und nur Aufenthalt und Zank suchenden Leuthen, zu mehr da wir auch mit einem absonderlichen Geleiths-Patent aus specialen hohen Gnaden versehen seynd, separirt und von den übrigen Familien der Überrest, so wie sie es dan auf ihre Weise machen, beygebracht, wir aber diesertwegen von denen Gegnern nicht ferners beunruhiget oder doch sonsten, falls es pro communi publica bestens nötig erachtet würde, es bey der anfangs unsern

Vattern Eliassen Gumpertz und hernechst seinen ältisten Sohn Salomon Gumpertz . . . allergdst. ertheilten Inspection und concedirten Autorität, so auch alles mit Belieben und Guthfinden der ganzen Judenschaft geschehen, und in gem. Salomons Abwesenheit sein Bruder Jacob Substituirt ist, allerdings belassen und . . . confirmirt und manutentirt werden möge.“

21.

Die Vorsteher der klevischen Judenschaft rechtfertigen sich vor der Judenkommission wegen ihrer Geschäftsführung. Kleve, 1. 2. 1723.

B. R. 21, 203c.

„Der Königl. verordneten Commission zu Untersuchung des Judenwesens müssen die Vorsteher des Herzogthums Cleve auf die unterm 18. dieses ergangene Verordnung vorläufig anzeigen, daß unter ihnen 3 Vorsteher als Levy Gomperts, Heyman Aarons in Cleve und Cosman Herz in Wesell vorhanden, welchen von der Gemeinde 8 Baysitzer oder Untervorsteher beygeordnet worden, welche insgesamt die agenda der Judenschaft besorgeten, und würde für diese die Rechnung allemal richtig abgelegt und hätte ein jeder von der Nation, wer wolte, dazu einen Zutritt und könnte die Rechnung nachsehen. Gleich nun S. K. M. die praestanda zu ihrer Zeit richtig erhielten und dieses der Vorsteher fürnehmste Sorge seye, also insoweit keine Ursache were oder kein Königl. Interesse dabey versire, daß die bisherige Oeconomie in Verwirrung gebracht würde, also könnten sie auch nicht glauben, daß ein oder andere von der Judenschaft, so alle zu denen Rechnungen einen Zutritt haben können, sich über sie beschwere; müssen auch dannenhero zuvorderst bitten, daß ihnen allenfalls der Denunciant bekannt gemacht und derselbe zum Beweis der Denunciation angehalten werde.

Und so viel erstlich das jährliche Schutzgeld und die zu der Nation nötige Ausgabe betrifft, da were zwarn eine Liste, wonach ein jedweder Jude nach denen Plätzen, worinnen sie wohnen, auf 12, 10, 8, 4 Rthlr. taxirt und würde solchemnach das Geld eingefordert. Weilen aber darunter soviele verarmet worden, daß viele ihre praestanda nicht abführen können und daherö viele unbeibringliche Restanten entstehen, wie sie Vorstehere die originale Bücher auf Verlangen vorweisen und daraus anzeigen können, daß

bey weitem das Königl. Quantum daraus nicht erfolgete, müßten sie, umb die Königl. Kassa zu befriedigen und die übrige Extraordinaria zu bestreiten, einen besonderen Anschlag auf Gewinn und Gewerb oder das Vermögen, und zwar so oft als eines Extraordinarii nötig ist, von neuem machen, wozu die Gemeinde einige Leute, so den Zustand eines jeden am besten wissen, deputirten und es also nach der Billigkeit vermittelten, daß hierunter keiner zu klagen befugt wäre.

Zweytens kämen die wenige Receptions-Gelder der ganzen Gemeinde zum Besten und weilien sie ein vieles zu Erhaltung des Generalgeleits verwandt und Schulden hätten, würde solches in denen Rechnungen nachgewiesen.

Drittens werden die Rekrutengelder . . . richtig abgegeben, und müsse also ein Extraordinarium durch den Anschlag auf Vermögen oder Gewinn und Gewerb beygebracht werden.“

(Es folgen Angaben über die Ablieferung der Heiratsgoldgulden und Strafgelder.)

„Siebentes zum Behuf der Bedienten und unumgänglichen Ausgaben werden 200 Rthlr. ungefehr erfordert.

Welches alles die Vorsteher zur Nachricht gehorsamst anzeigen und bitten sollen, durch unnötige Untersuchung keine Irr- und Verwirrungen zu veranlassen, für allem aber den Denuncianten ihnen bekannt machen lassen.“

22—24.

Die klevische Judenschaft an die Vorsteher der jüdischen Gemeinde zu Halberstadt.

Arch. der jüd. Gemeinde zu Halberstadt.

22.

Kleve, 31. März 1739.

(Haben zwei Briefe der Halberstädter wegen der bevorstehenden Versammlung der jüdischen Deputierten aller Provinzen erhalten. Haben bei der markischen Judenschaft angefragt, ob sie gemeinsam mit den Klevern einen Vertreter schicken wollen. Das zweite Schreiben der Halberstädter rechnete mit dem Aufschub der Versammlung wegen der Messen in Leipzig und Braunschweig und wegen der jüdischen Feiertage. Erinnern daran, daß bei der

vorigen Zusammenkunft in Berlin beschlossen wurde, die nächste Versammlung in Halberstadt oder Minden stattfinden zu lassen. Andernfalls verlangen sie Vergütung der Reisekosten nach Berlin.)

ב"ה קליווא עשיק ב"ה תמו הצט"ל.

ואלה ראשי מטות לבני ישראל¹⁾, גולה אריאל²⁾, לאה(בים) רוני פרנסי ומנהיגי דקיק הברשטט יע"א, כל אחד ואחד לפי מעלתו ומדרגתו הרמה.

בהחזקתנו פה קליווא האירו למיל עבר פנינו³⁾ ג"ה והרמה שניות מרברו סופרים⁴⁾ דרם מעלחם, דבר בעתו. מה טוב ומה נעים שבת אחים יחדיו⁵⁾ להיות אסיפת וועד לחכמים דיפוטירטה מכל פראפינצין להרש הערך, להוסיף או לגרוע מדינה ומדינה כפי ערכה, כי השעה צריכה לכך, וקדמנו עשיה וכו' וכתבנו לקהל מדינת מרק יע"א, להיבן דעהם נוטה אם לילך עמנו בחברותה אחת או לאו. אבל באגרה שנית⁶⁾ נאמרים⁷⁾ לקראת, להיות בשפה⁸⁾ ערין, שלא לעשות עקירה עד אחר יריר לייפסיג וברונשוויק, ובאותו זמן ימים נוראים⁹⁾ ממשמשים וכאים¹⁰⁾. בכן מילחא דשוויא¹¹⁾ לתרווייהו¹²⁾ להרחיב הזמן עד אחר י"ט הב"ל, כי אחר היריד עד י"ט הזמן קצר, והשלוחים¹³⁾ אינם יכולים¹⁴⁾ לחזור ולשוב לביהם. ושוב שנית באנו כמוכיר זכרון ראשוני¹⁵⁾, בהחזקתנו לפני ה' שנית¹⁶⁾ בברלין נמנו ינמרו על העהר, לבוא על אם הדרך¹⁷⁾. בכן יאמרו נא, מה כדעתם ה(נכבדה), באיזה מקום שיוכשר להיות אסיפתנו, בהברשטט או במינדן. ואם לאו, שיתביא את אשר דברנו¹⁸⁾ לשלם לנו הוצאות¹⁹⁾ הדרך עד ברלין. על השוכתם ה(נכבדה) אנו צופים²⁰⁾ מיני הקטן הכובד במקורות²¹⁾ פרנסי ומנהיגי דמדינתו יע"א שמעון בלאי ר' אברהם וויזל²²⁾ מהמבורג נאמן דמדינת קליווא.

23.

Wesel, 22. Mai 1744.

(Haben den Befehl des Königs wegen der Steuerrepartition erhalten. Die erbetene Herabsetzung der Steuern ist nicht erfolgt. Die klevische Judenschaft hat ihre reichsten Mitglieder verloren. Termin der allgemeinen Deputiertenversammlung. Falls wider die Billigkeit Brandenburg zum Ort der Zusammenkunft

¹⁾ Num. 30, 2.

²⁾ I. R. 7, 41. Jes. 29, 1.

³⁾ Num. 8, 1.

⁴⁾ Jehamoth II, 4.

⁵⁾ Ps. 133, 1.

⁶⁾ בשאלה והשובה.

⁷⁾ baba kama 75a u. ö.

⁸⁾ baba kama 66b.

⁹⁾ d. h. vor dem rabbinischen Gericht.

¹⁰⁾ Ez. 21, 26.

¹¹⁾ Dt. 5, 28; 18, 17.

gewählt wird, muß den klevischen Juden die Hälfte der Reisekosten ersetzt werden.)

בִּיה וַיּוֹל עֶשֶׂק מִיב סִיּוֹן תִּקְרֹל.

אל אֶרֶץ יִשְׂרָאֵל¹⁾ שְׁלוֹמִי אֲמִינִי יִשְׂרָאֵל²⁾ מְנַהֵר מְלָכִי מְנַהֵר אֲפֹרְכִי³⁾ שְׂבָחָם מִי יִמְלֹל, הִיָּה רָאשִׁי קִצְיִי פִּרְנָסִי וּמִנְהִינִי קִיק הַלְּבָרִשְׁמִט, כָּל אַחֵר לִפִּי מַעְלָהוּ וּמִדְרִיגָתוֹ, שְׁלוֹם וְיִשְׁע רַב.

אִיִּהוּתִיכֶם אוֹתוֹת מַחֲכִימוֹת הָאִירוּ לְמוֹל עֵבֶר פְּנִינִי⁴⁾ כִּיּוֹם אֲתַמּוּל כִּי יַעֲבֹד⁵⁾ וְשֵׁם מִצָּאנוּ וְרֵאיוֹ, שֶׁאֵהֶם מִן הַדְּרִיזִי(ם) הַמִּקְרִיבִין לַמַּעֲוֹת הַמֶּלֶךְ, אֲשֶׁר נִם הִנֵּעַ אֱלֹהֵי, וְלִמְשַׁמֵּעַ אוֹיוֹן רֹאבָה נִמְשִׁינוּ, אַחֲזָן אַחֲזָן לְגִזְרָה שׁוֹהִי⁶⁾ שְׁדַעַת מֶלֶךְ יִרְיָה נֹטֶה לַעֲשׂוֹת פֶּשַׁר דָּבָר בִּינִינוּ, וְלֹא יִנּוּכָה לָנוּ כְּלוֹם מֵאֵת הַמֶּלֶךְ חִיו, מִי יוֹכֵל לַעֲמֹד בְּאַלְיָה! כָּל הַפְּרָאֲפִינֶצֶן צוֹעֲקִי(ם) כְּכֹרֹכִינָא⁷⁾ כָּל הָרַ מְנַבִּיהַ קוֹלָה מַחֲבִירָהָ וּמִבְקָשִׁים פְּנִי מוֹשֵׁל עַל מַעֲרָם הַנְּרוֹעַ כְּעִירָה, אֲשֶׁר קִטְנִם עֵבֶה מִמֶּהֱיָ⁸⁾ בְּנֵי פְרָאֲפִינֶץ שִׁלְנוּ, כִּי מִמֶּשׁ אֵין לָנוּ עוֹד כַּח לַעֲמֹד חִיו. יִפְרִצִּינוּ פֶּרֶץ עַל פְּנֵי פֶרֶץ⁹⁾ וְיִדֹל יִשְׂרָאֵל מֵאֵד¹⁰⁾ צֵא וְחָשׁוּב כָּל הַנִּי שׁוֹפְרֵי רִבְלַעִי כַּעֲפֵרָא¹¹⁾ זֶה כְּמַעֲט שָׁנָה, הִיָּה הָאֱלֹף וְהַקֶּצֶן וְשֶׁהִדְלוֹן בִּיה יֶאֱקֵב קִלְיָ וְהַקֶּצֶן פִּיז בִּיה מֹשֶׁה הַיִּלְבֹּט זִיל¹²⁾ וְעוֹד רִבִּי(ם) מַחֲוִירֵי וּמִקְצִינֵי רֹאשֵׁי בְנֵי מְדִינָתֵינוּ, אֲשֶׁר לֹא יִכְלָנוּ לִפְרוֹם בְּשִׁמּוּהֵיהֶם, כִּי קֶצֶר הַמַּעַצ מִלְּהַשְׁהֲרַע¹³⁾ חֶבֶל עַל רֶאבְרִין¹⁴⁾ וְכוּי וְאֵין לָנוּ לְהִישָׁעַן כִּיֵּא עַל אֲבִינוּ שְׂבִשְׂמִים. יֵשׁ לָנוּ עוֹד שְׁנֵי פִּרְנָסִים(לִיֵּא¹⁵⁾ הָאֶחָד הִיָּה הַקֶּצֶן הַיִּשִּׁישׁ כְּהִרִיר קֶאֱשָׁמֶן וַיּוֹל שִׁי לֹא נִשְׁאָר בּוֹ עוֹד כַּח לִהְיוֹת מִן הַמַּעֲוִירִי(ם) לַעֲוֹר וְלַעֲמֹד עַל מִשְׁמֶרֶת הַצִּיּוֹר כְּמֵאֵד וּבְמִקְרָם¹⁶⁾ וְהָאֶחָד אֵינֵינוּ הִיָּה הַקֶּצֶן פִּיז מַחֲוִירִיר בְּעַר קִלְיָ נִרְיִין¹⁷⁾ זֶה חֹדֶשׁ יָמִים(שְׁנַסַּע מִכָּאֵן עַל נִישְׁאִין¹⁸⁾ בְּהוֹ תִי, יוֹכֵל לִהְיוֹת שְׁהוֹא כְּעַם בְּכִרְלִין דְּרִךְ עֲבָרוֹ. כָּל הַנִּי הַרְפָּהֲקָאוֹת נִרְמוּ שְׁעִרִין לֹא נִהֲאִסְפוּ בְּנֵי מְדִינָתֵינוּ לְבַחֲוֹר לָנוּ אֲנָשִׁים יוֹדְעִים

¹⁾ Ex. 24, 11.

²⁾ II. Sam. 20, 19.

³⁾ Aboda sara 8b.

⁴⁾ Num. 8, 2.

⁵⁾ Ps. 90, 4.

⁶⁾ Kidduschin 15a.

⁷⁾ Kidduschin 44a.

⁸⁾ I. Reg. 12, 10.

⁹⁾ Job. 16, 14.

¹⁰⁾ Iud. 6, 6.

¹¹⁾ Sanhedrin 111a.

¹²⁾ Vgl. Kaufmann-Freudenthal S. 53 u. 64.

¹³⁾ Jes. 28, 20.

¹⁴⁾ Ex. r. 6, 3.

¹⁵⁾ — לֹא אֱלֶמֶן יִשְׂרָאֵל.

¹⁶⁾ Vgl. über ihn Kaufmann-Freudenthal S. 100f. Er hatte Bankerott gemacht.

¹⁷⁾ Vgl. Kaufmann-Freudenthal S. 70.

¹⁸⁾ So!

בעסקי קהל ייץ, לעמוד לימין צדקינו על יום המנובל כשבת נחמו הבע"ל, וכמו כן כחבנו לכל סכיבותינו, ולא כאשר כתבתם על ריח או איזה ימים) חוץ הודש חמט הבע"ל, כי איא לנו לבוא קודם זמן הגיל, כאשר גם הניע אלינו כתב מברלין¹⁹⁾ ועל דבר המקום ברנדיבורג, אשר בחרתם לכם למקום האסיפה, לא כן דעתנו, כי זה כמה פעמים שהלכנו אחריכם, והנה מן הראוי ומצר היושר, שהלכו אחרינו בזה הפעם או לפחות באם הדרך רהיינו במינון ולא להרבות לנו בהוצאות, ואם אינם תרצו, יוכנו ברין²⁰⁾ אך בואת נאות לכם²¹⁾ שהשלמו לנו מקצת הוצאות, כפי מה שיוגיע על הלקיכם, באו נבוא אחריכם. ואין לנו עוד מענה הפעם.

אלקי השמים, יהן לכם ברכה וחיים, ויראינו בנחמות ציון וירושלים.
כיר הכותב כפקורת אלופים) פרנסים) ומנהיגים) דמדינתנו הקי צדוק ליינן גימ.

24.

Kleve, 2. Juni 1750.

(Auf die Nachricht von der Anberaumung der allgemeinen Deputiertenversammlung auf den 14. Juni hat sich die klevische Judenschaft in Kalkar versammelt, sich mit der markischen Judenschaft ins Einvernehmen gesetzt und bei der Kriegs- und Domänenkammer um Aufschub bis zum 25. Juli gebeten. Hoffen, daß dies bewilligt wird. Werden zu dem genannten Termin einen Bevollmächtigten nach Brandenburg schicken. Bitten, dies den andern Provinzen mitzuteilen.)

קליווא יום ג' ק"ז אייר הקור"ל.

שילית.

יהי שלום בחילם, ושלוה באדמונתם¹⁾ וגבולם, בהיכלם כבוד אומרים כולם²⁾

היה האלופים רחמים קצונים ופרנסים) קי"ק הלבשרטאט יע"א.

אמירן נעים בתוכן יהיבין³⁾ מן יב הגיל האירו אל עבר פנינו, ומהוכו

שמענו, גם ראינו עיי רעשקריפט מק[אמר יר]יה, להיות אסיפה מכל ראשי

המדינות תוך כ"ב⁴⁾ על דיי יוצי' הסבוך. ווראי בא[לן] אמרו: מקדימין ולא

מאחרין⁵⁾. מי יעמוד מנגדו! בפרטית מדינה זו מכובדים ומסובלים הסה בכל

האופנים מאו ועד עתה. ולא מנענו את עצמינו עבור זה ושאר צרכי בני

המדינה, לאסוף ולקבץ כל בני מדינתנו חסד ומיד בעיר קלקר, גם למדינת

מארג נשריכו, דעהם ועצמם איינצור-הולין, בין כך מעמריאל לקאמר יריה

איכרנעבן, להרחב לנו זמן המנובל עד ד'ה יולי כי תחמו הבע"ל, וא לפי דעתנו

¹⁹⁾ In der Vorlage darauf ein senkrechter Strich in Form eines ל.

²⁰⁾ Gen. 34, 15.

¹⁾ Ps. 122, 7.

²⁾ Ps. 29, 9.

³⁾ Sabbath 104 a.

⁴⁾ Brandenburg.

⁵⁾ Megilla 1, 3.

בחסרם הנדול נט אב-שלגאנן ווערן, וכן יסכימו דעתם הרמה, כי הזמן קצר והמלאכה מרובה, בלתי אפשר בכדי שילך ויבוא בזמן מועט כזה. ואנחנו מוכנים ועומדים, נגד כי המזל הבעל משולח אחד אצליכם לביב עם כח והרשאה מספקת אב-צ'פערטיגן. ככן בקשתנו ממעבית, שיהיו) מן המודיעים הוכן רבנינו אלה לכל אלופי פראיינצין וראשי בית ישראל בסמוכים ונראים) שמה. — לה' הישועה על עמנו) הוא יגן עליהם) שלומן, וינחילנו במעגלי צדק למען שמו.) כיד בפקודת האלופים רוזנים פרנסים ומנהיגים דמדינת קליווא יע"א.

נאום) הכותב וחתם בפקודתם הקמן משת בהר"ר בנימן וואלף זיל ספרא ריקק מדינת קליווא.

25.

Die klevische Kriegs- und Domainenkammer berichtet über ihren Eingriff in die Geschäftsführung des jüdischen Landtags. Kleve, 3. 2. 1755.

D. Klev. Kr.- u. Dom.-Kammer. Stadt und Amt Kleve. Fach 27, 52.

„Es ist die klevische Judenschaft in anno 1753 den 14. Juni zu Calcar versamlet gewesen, um so wohl den Heb-Zettel pro 1753/56 anzufertigen, als auch ihre Rechnung pro 1750 von extraordinairer Einnahme und Ausgabe zu berichtigen. Bei dieser Versammlung ist zwischen dem damaligen Vorsteher und Rechnungsführer Philip Jacob Gompertz und den Juden-Aeltesten Zaudi Gumpertz Hertz, auch einigen anderen Juden eine dergleichen Unordnung und Uneinigkeit entstanden, daß selbige ohnverrichteter Sachen auseinander gegangen, worauf ersterer unterm 18. ejusdem m. gebeten, daß alhier zu bemeltem Ende die Zusammenkunft geschehen und zu Vermeidung aller Weitläufigkeiten ein Commissarius ex camera angeordnet werden möchte. Diesem petito ist deferiret und der Kriegs- und Domainen-Rat Hoffmeister dazu ernennet und demnach den 9. Juli et seq. mit Abnahme der Rechnungen, Wahl der Vorsteher und Receptoren, auch Regulierung des Hebzettels verfahren, solches alles mit Beifügung derer darüber abgehaltenen Protokollen vom Commissario Hofmeister unterm 28. 7. einberichtet und den 11. Sept. die gemachte Verfügung von uns approbirt worden.“

^{a)} Megilla 3b.

^{b)} Ps. 3, 9.

^{c)} Sech. 9, 15.

^{d)} Ps. 23, 3.

Die klevische Kriegs- und Domänenkammer fordert die jüdischen Vorsteher zur Einberufung des Landtags auf. Kleve, 9. 10. 1761.

W. caps. 127, 1.

„Dem Magistrat zu Wesel wird hiermit aufgetragen, den Juden Vorsteher Zaudi Gompertz Hertz mit dem Gemeinmann Benedict, auch übrige dort vorhandene Gemeinleute zu veranlassen und ihnen bekannt zu machen, daß sie sich wegen eines Termines zur Judenversammlung hier in Cleve zu vereinigen haben, damit

1. die neue Matricul reguliret,
2. die Rechnung völlig abgetan und
3. die übrige Differentien mit dem Vorsteher gemein untersucht und abgethan werden, wozu man terminum provisionaliter auf den 26. huius aussetzet, mithin, wenn dieses geschehen, der Vorsteher alsdann die Judenschaft danach veranlassen könne, worüber man also in 4 Tagen des Magistrats Bericht erwarten will, und da man zum voraus weiß, daß der Bendix aus bekannten Ursachen gegen eine Judenversammlung protestiren und dieselbe vor überflüssig angeben werde, so hat Magistratus denselben nur simpliciter zu bedeuten, daß man auf solchen Fall das ganze konfuse Rechnungswesen und übrige Beschwerden liegen lassen, wegen sämtlicher Juden-Praestandorum sich aber alsdann lediglich an ihn halten werde.“